

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Baiern.



P a t e n t

über

die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches
für das Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben es seit dem Antritte
Unserer Regierung für eine Unserer
höchsten Regierungs-Sorgen gehalten,
die Gesetzgebung des Reichs mit
den Fortschritten der Nation und den
veränderten Zeit-Verhältnissen in
zweckmäßige Uebereinstimmung zu
bringen, und die verschiedenen Theile
Unsers Reichs unter einer gemein-
schaftlichen Gesetzgebung zu verein-
igen.

Vorzüglich hat die grosse Verschiedenheit der bisherigen Straf-Gesetze Unsere Sorge auf diesen Zweig der Gesetzgebung gezogen, und Uns veranlaßt, seit zehn Jahren Uns mehrere Vorschläge und Entwürfe vorlegen zu lassen, wobei Wir ausser Unsern Landes = Stellen auch die öffentliche Stimme zu hören nicht unterliessen.

Nachdem Wir den zur Grundlage des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgewählten Entwurf der sorgfältigsten Prüfung, zuerst einer aus bewährten Justiz = Männern aller Theile des Reiches zusammengesetzten eigenen Gesetz = Kommission, dann der geheimen Raths = Sectionen der Justiz und des Innern unterworfen, und endlich in dem versammelten ge-

heimen Rathe in Unserm und Unserß Kronprinzen Beiseyn in Vortrag haben bringen lassen; haben Wir in Gemäßheit der Konstitution Unserß Reiches, Titel I. Paragraph 1. und Titel V. Paragraph 7., nach dem Gutachten Unserß geheimen Rathes beschlossen, den ersten und zweiten Theil des allgemeinen Strafgesezbuches durch Unsere Königlische Unterschrift zu sanctioniren und dessen alsbaldige Bekanntmachung zu verfügen.

Wir befehlen und verordnen demnach, wie folgt:

Artikel 1.

Gegegenwärtiges Strafgesezbuch hat vom 1. Oktober 1813 als allgemeines Gesezbuch in dem ganzen Umfange

Unsers Königreichs gesetzliche Kraft, und alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besondern Gesetze, Verordnungen, oder Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, verlieren von dem obengedachten Zeitpunkte an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung.

Artikel 2.

Verbrechen oder Vergehen, welche nach dem vorbestimmten Zeitpunkte in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, wenn gleich dieselben noch vor dem Eintritte desselben begangen worden, sollen nach gegenwärtigem Gesetzbuche beurtheilet werden, ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen Gesetzen mit einer bestimmten Strafe

bedrohet waren, welche gelinder ist, als diejenige, die das gegenwärtige Gesetzbuch verordnet. Auch die Bestimmungen dieses Gesetzbuches in Ansehung der Verjährung kommen auf früher begangene Verbrechen oder Vergehen zur Anwendung, so ferne nicht hinsichtlich derselben bereits nach den ältern Gesetzen die Verjährung vollendet ist.

Artikel 5.

Den Verordnungen dieses Gesetzbuches sind alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied unterworfen; sie werden nach denselben gerichtet, sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel ob an Uns oder Unseren Untertha-

nen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben.

Artikel 4.

Ausländer werden nach gegenwärtigem Strafgesetzbuche gerichtet, wegen aller innerhalb der Grenzen Unseres Königreiches verschuldeten Verbrechen oder Vergehen, wegen der im Auslande begangenen Rechtsverletzungen hingegen nur alsdann, wenn dieselben an Uns selbst, an dem bairischen Staate oder an einem Unserer Unterthanen verübt worden sind, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt ist.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations-Edikt sowohl durch Unser Regierungsblatt, als auch in den Kreis-Intelligenzblättern, so wie durch öffentlichen Anschlag an allen Orten, in welchen ein Gericht seinen Sitz hat, bekannt gemacht werde.

Von Unsern Unterthanen erwarten Wir, daß sie Unsere landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen; von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünktliche Anwendung der Gesetze, durch strenge unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit sich des hohen Richteramtes, das Wir ihnen anvertraut, immerdar würdig bezeigen werden.

So geschehen in Unserer Haupt-
und Residenzstadt München am sechs-
zehnten Tage des Monats Mai im
ein tausend acht hundert und drei-
zehnten — Unsers Reiches im acht-
ten Jahre.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General = Sekretär

Memmer.

S t r a f g e s e z b u c h

für das

Königreich Baiern.

E r s t e r T h e i l.

Ueber

Verbrechen und Vergehen.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel. Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

Zweites Kapitel. Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsatz und Urheber.

Drittes Kapitel. Von dem Versuch, von der Fahrlässigkeit und von der Theilnahme.

Viertes Kapitel. Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Fünftes Kapitel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Zweites Buch. Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweites Kapitel. Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.

Drittes Kapitel. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

Viertes Kapitel. Von Beschädigung des Eigenthums.

Fünftes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Sechstes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Zweiter Titel. Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel. Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Zweites Kapitel. Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Drittes Kapitel. Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Viertes Kapitel. Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Fünftes Kapitel. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Inhalts-Verzeichniß.

Sechstes Kapitel. Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Siebentes Kapitel. Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Drittes Buch. Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von Privatvergehen.

Erstes Kapitel. Von Vergehen an der Person.

Zweites Kapitel. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Drittes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und unbefugte Annahmung.

Viertes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Zweiter Titel. Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel. Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Zweites Kapitel. Von Vergehen der Widersezung gegen Obrigkeiten.

Inhalts-Verzeichniß.

Drittes Kapitel. Von den Vergehen
wider den öffentlichen Rechtsfrieden im
Staate.

Viertes Kapitel. Vergehen wider öffent-
liche Treue und Glauben.

Fünftes Kapitel. Vergehen wider das
öffentliche Eigenthum.

Sechstes Kapitel. Besondere Vergehen
der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Inhalts-Verzeichniß des zweiten
Theils, fünften Titels, fünften Kapitels, muß
es heißen: Von der rechtlichen Wirkung u.

E r s t e s B u c h.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

Art. 1.

Wer eine unerlaubte Handlung oder Unter- A) Von der
lassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein Strafe über-
gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetz- haupt
lichen Uebel als seiner Strafe unterworfen.
Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

Art. 2.

Strafbare Handlungen sind entweder B) Unter-
Verbrechen, oder Vergehen, oder Pos- schied zwis-
tizeiübertretungen. schen Verbre-
chen, Verge-
hen und Pos-
tizeiübertre-
tungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Grösse der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus; Arbeitshaus; Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrentämtern bedroht sind, heissen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unworsätzliche, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Geseze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen.

Art. 3.

und deren
Behandlung.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Zivilstrafgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen den Polizeibehörden

nach den näheren Bestimmungen der Geseze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen.

Art. 4.

C) Von den
einzelnen
Strafstell.

Die verschiedenen Strafarten sind folgende:
I. Todesstrafe, II. Kettenstrafe, III.
Zuchthaus, IV. Strafarbeitshaus,

V. Festungsstrafe, VI. Ehren- und demüthigende Strafen, VII. Körperliche Züchtigung, VIII. Gefängniß oder Festungsarrest, IX. Vermögensstrafen.

Art. 5.

Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt und daselbst enthauptet werden.

I. Von der Todesstrafe.

Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensverord- nung oder Schenkung unter Lebenden.

Art. 6.

Wo das Gesetz „geschärfte Todesstrafe“ bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5.) bestimmten Aufzuge, unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt.

Art. 7.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an, bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann ferner nichts besitzen, und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Ge-

II. Von der Kettenstrafe.

richt, weder als Kläger noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge seyn, weder bei gerichtlichen noch bei außgerichtlichen Handlungen; er ist unfähig eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, beim Festungsbau, in Steinbrüchen und dergleichen. So lange indessen keine Gelegenheit zu öffentlicher Arbeit vorhanden ist, wird er in dem Zuchthause (Art. 10.), doch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume, verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehalten. Dabei ist derselbe an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. In der Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleich gehalten.

Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Art. 8.

Dauer dieser
Strafe.

Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenslang zuerkannt werden.

Art. 9.

Weibspersonen, gebrechliche oder schwächliche Menschen, Leute über sechzig Jahre, welche zur Kettenstrafe verurtheilt worden sind, sollen mit der öffentlichen Arbeit verschont, und auf die ihren Kräften angemessene Art in dem Straforte selbst beschäftigt werden.

Verwandlung derselben.

Art. 10.

Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten ausser dem Straforte gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthausordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschnitten; er bekommt Zuchthauskleidung, halb von schwarzer, halb von grauer Farbe, seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuß zum andern, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halb Pfund Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

III. Zuchthaus.

Art. 11.

Die Zuchthausstrafe kann nach dem Gesetze entweder auf bestimmte Jahre, oder

Grade derselben überhaupte rückichtlich der Dauer.

auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenslang zuerkannt werden.

Art. 12.

1) Zuchthaus
auf unbestimmte Zeit.

Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechzehn Straffahren seine Begnadigung erwarten.

Art. 13.

2) auf bestimmte Zeit.

Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahre, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden.

Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 12. vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Vierteltheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

Art. 14.

Die Zuchthausstrafe wird geschärft ent:
 weder 1) mittelst öffentlicher Ausstellung durch
 den Gerichtsdienner, jedoch nur bei zwanzig:
 jähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthaus:
 strafe; 2) durch körperliche Züchtigung, wel:
 che nach der Zahl der Streiche genau im Ur:
 theile zu bestimmen, und beim Eintritte in
 den Strafort, nie am Ende der Strafzeit,
 im Beiseyn des Zuchthaus-Kommissärs, zu
 vollziehen ist; oder 3) durch eine zur Zeit
 des begangenen Verbrechens jährlich zu ver:
 hängende Einsperrung in einem einsamen fin:
 steren Kerker (Zuchtgefängniß) abwechselnd
 bei Wasser und Brod, auf drei bis acht
 Tage, oder endlich 4) durch Verbindung
 einiger oder aller der eben bestimmten Schär:
 fungsarten.

Schärfung
 der Zucht:
 hausstrafe.

Bei der Schärfung durch Schmälerung
 der Kost, oder körperliche Züchtigung ist
 zuvor das ärztliche Gutachten zu erhalten.

Art. 15.

Strafarbeitshäuser sind von dem
 Zuchthause abge sonderte Strafgebäude. Die
 Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte,
 mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf
 den Todesfall darüber zu verfügen. Sie
 werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit
 mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist
 einfärbig grau, und sie werden nicht gefes:
 selt, ausser bei besonderer Gefahr der Flucht.
 Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich
 behandelt.

IV. Vom
 Straf-
 arbeitshause.

Art. 16.

In das Straf- arbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf ein Jahr verurtheilt werden.

Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den Art. 12. und 13. vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen.

Art. 17.

Ver-
schär-
fung der
Ker-
ker-
strafe.

Die Strafe des Arbeitshauses kann ge-
schärft werden, 1) durch körperliche Züchti-
gung, so wie diese Art. 14. Nr. 2. bestimmt
worden; 2) durch Schmälerung der Kost,
so, daß dem Verbrecher jährlich, um die
Zeit der begangenen Uebelthat, jedoch nicht
über einen Monat, nur jeden dritten Tag
warme Speise gereicht wird; 3) durch ein-
same Einsperrung in das Zuchtgefängniß nach
den Bestimmungen des Art. 14. Nr. 3.; 4)
durch vorhergehende Ausstellung, jedoch nur
in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimm-
ten Fällen; und endlich 5) durch Verbindung
mehrerer von den in Nr. 1. bis 3. verordneten
Schärfungsarten.

Art. 18.

Allgemeine
Verfügungen
in Ansehung
der zum
Zucht- und
Arbeitshaus
Verurtheil-
ten.

Namen und genaue Beschreibung der
Sträflinge im Zucht- und Arbeitshause soll
am Anfange ihrer Strafzeit den umliegenden
Polizei- Behörden mitgetheilt werden.

Art. 19.

Statt der in diesem Gesetzbuche verordneten Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte, nach Erwägung besonderer Umstände, auch auf Festungsstrafe erkannt werden, dergestalt, daß der Kettenstrafe die Festungsstrafe des ersten Grades, dem Zuchthause die Festungsstrafe des zweiten Grades, dem Arbeitshause die Festungsstrafe des dritten Grades gleich geachtet werden soll.

V. Festungsstrafe.

Art. 20.

Der zur Festungsstrafe Verurtheilte wird auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt, und zur Arbeit angehalten.

Von der Festungsstrafe des ersten Grades gelten alle in den Art. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Arbeiten und der vorhergehenden Ausstellung.

Desgleichen sind auf die Festungsstrafe des zweiten Grades alle in dem Art. 10. bis 13. über das Zuchthaus enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die Festungsstrafe des dritten Grades Alles was in den Art. 15. und 16. über das Strafarbeitshaus verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Art. 21.

Die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann geschärft werden 1) durch

Schärfung der Festungsstrafe.

Einsperrung in einem dunkeln Kerker nach den im Art. 14. Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen; 2) dadurch, daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen, oder daß demselben 3) ein- oder zweimal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird, oder endlich 4) mehrere oder alle der vorgenannten Schärfungsarten mit einander verbunden werden.

Art. 22.

VI. Ehren-
und demüthigende
Strafen.

Als Ehrenstrafen sollen künftig angewendet werden: I. die Dienstentsetzung (Rassation), welche den Verlust des Dienstgrades und Gehaltes, samt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; II. die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; III. die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstgrades und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht.

Als demüthigende Strafen gelten: I. die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation); II. Widerruf und Abbitte; III. gerichtlicher Verweis.

Art. 23.

Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, oder Arbeitshausstrafe.

Art. 24.

Außer den vorgenannten Ehren- und demüthigenden Strafen findet keine andere statt, weder als selbstständige Strafe, noch als gesetzliche Folge anderer Strafarten, vorbehaltlich dessen, was im II. Buche Art. 301. verordnet ist.

Uebrigens ist jeder Verbrecher während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines vollgültigen Zeugnisses.

Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptstrafe selbst sich hinaus erstrecke, bestimmen die besondern Verordnungen dieses Gesetzbuches.

Art. 25.

Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten.

VII. Kör-
perliche
Züchtigung.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

Art. 26.

Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je

nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zu erkennen wäre, mit verhältnißmäßigen Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

Art. 27.

VIII. Gefängniß oder Festungsarrest.

Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Urtheilshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest), bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

Art. 28.

Es soll diese Strafe nicht auf längere Zeit, als auf zwei Jahre statt haben.

Hiebei soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und, so weit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden.

Art. 29.

Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerlichen Umständen geschärft werden 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen wird, 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches, oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag; endlich 3) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten.

Art. 30.

Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, Von Ver- wandlung der Gefängnißstrafe. welche nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden.

Die Verbindung beider im Art. 29. Nro. 1. u. 2. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Art. 31.

Wenn von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderem fremden Gesindel eine Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer eines Jahrs nicht übersteigt, so soll dieselbe verwandelt werden, und zwar dergestalt 1) daß, wenn die verwirkte Strafe ein sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung über die Grenze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Art. 331. bedrohet wird; wenn aber 2) die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden, und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihm vollzogen werden.

Art. 32.

Gesetzlicher
Schutz der
Verwandten
des Un-
schuldigen
oder Ver-
brechers ge-
gen Ehren-
kränkungen.

Wer den unschuldigen Verwandten oder dem Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deshalb Verachtung zu erkennen giebt, soll mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 33.

IX. Ver-
mögensstraf-
en.

Konfiskation des Vermögens eines Verbrechers findet Kraft der Konstitution des Reichs Titel V. §. 6. (vorbehaltlich der im organischen Edikte über die Konfiskationen vom 29. August 1808 Ausnahmsweise enthaltenen Bestimmungen) weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt.

Dagegen sind gesetzlich 1) Geldbusen, 2) Konfiskationen einzelner Sachen; 3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien.

Art. 34.

Von Ver-
wandlung
der Geld-
strafen.

Keine im Gesetze bestimmte Freiheits- oder körperliche Strafe darf in Geldstrafe verwandelt werden.

Dagegen findet Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Voraussetzungen nothwendig statt: 1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten sechzehnten Jahre; 2) bei den unter Kuratel

stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 35.

Bei solcher Verwandlung soll die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayerischer Reichswährung einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.

Art. 36.

Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung. Von der Verweisung und Begrenzung.

Ausländer hingegen sollen nicht nur in dem Art. 31. bestimmten Falle, sondern auch jedesmal nach einer überstandenen Kriminalstrafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, so ferne dieses geschehen kann, überliefert werden.

Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maasregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizeiaufsicht.

Zweites Kapitel.

Von Vollendung des Verbrechens, vom rechts-
widrigen Vorsatz und Urheber.

Art. 37.

I. Von
Vollendung
des Verbre-
chens.

Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört.

Art. 38.

Erfordert dieser gesetzliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher, als nachdem diese Folge und Wirkung entstanden, ausserdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendigt ist, für vollbracht zu halten.

Art. 39.

II. Von
dem rechts-
widrigen
Vorsatz
(dolus.)

Mit rechtswidrigem Vorsatz (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist.

Dabei schließt weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewe-

gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit bloß über Art und Grösse der Strafe, noch die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsatz aus.

Art. 40.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel, absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtigte, wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden,

Art. 41.

Wer mit dem Vorsatze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein größeres als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsätzlicher Uebelhäter zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sey, nicht gehört werden.

Art. 42.

Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatfachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm

die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war.

Art. 43.

Bei einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That, wird gesetzlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe, soferne nicht aus den besondern Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

Art. 44.

Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus, nach allgemein bekannter Erfahrung, ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist für erwiesen anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtigt gewesen sey, woferne nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann.

Art. 45.

III. Von den Urhebern eines Verbrechens.

Nicht blos I. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt, sondern auch II. wer dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre; endlich III. alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, sollen als die Urheber desselben bestraft werden.

Art. 46.

Unter den zuletzt genannten Urhebern (Art. 43. Nr. III.) ist begriffen: wer durch ausdrückliche Raththeilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat.

Von den mittelbaren Urhebern durch Rath, Auftrag ic.

Wer aber durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines Andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt, soll nach den Gesetzen über Fahrlässigkeit, und wer den von einem Andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath, Auftrag und dergleichen bestärkt hat, nach dem Gesetze wider Gehülfen beurtheilt werden.

Art. 47.

Einem Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch I. jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; dergleichen II. jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, soweit es dem Übertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte.

Wie weit einem mittelbaren Urheber die Handlungen des Vollbringers im gerechnete werden.

Art. 48.

Wenn aber I. von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein anderes ausgeführt worden ist, welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem übertragenen in Verbindung steht, so ist der Vollmachtgeber oder andere mittelbare Urheber nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu strafen.

II. War das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem mittelbaren Urheber bestimmt ausgenommen, so ist diesem bloß die vollführte Hauptthat, und, wenn diese unausgeführt geblieben, bloß der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zuzurechnen.

III. Wenn endlich der mittelbare Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber mit Ueberschreitung der bestimmten Grenzen, die That unter beschwerenden Umständen vollzogen hat, so ist jener zwar des entstandenen Verbrechens, jedoch ohne Rücksicht auf die nicht beabsichtigten strafbareren Eigenschaften desselben für schuldig zu erkennen.

Art. 49.

Ob Gemein-
heiten oder
andere Kor-
porationen
als Urheber
eines Verbre-
chens zu be-
strafen seyen.

Wenn die Mehrheit oder Gesamtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Korporation ein Verbrechen begangen hat, sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst,

als der strafbare Theil angesehen werden; solchem nach ist so wenig eine Vermögensstrafe, als der Ersatz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeindegütern, sondern aus dem Privatvermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen; vorbehaltlich dessen, was in besonderen Verordnungen ausnahmsweise bestimmt ist.

Art. 50.

Wenn zwei oder mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Komplott, unter dessen Voraussetzung jeder Theilnehmer des Komplotts, welcher auf was immer für eine Weise vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beihülfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Miturheber desselben zu betrachten ist.

Von den
Miturhebern
durch Kom-
plott.

Diejenigen, welche, ohne an der Hauptverabredung und den Berathschlagungen eines Komplotts Theil zu nehmen, gleichwohl zur Beförderung der Absicht desselben Beihülfe versprochen oder geleistet haben, sind bloß als Gehülfen zu bestrafen, soferne die Art. 45. Nr. II. bestimmte Voraussetzung nicht zur Anwendung kommt.

Art. 51.

Den gemeinen Theilnehmern eines Komplotts soll die gesetzliche Strafe des begangenen Verbrechens zuerkannt; jedoch, wenn diese Strafe bloß nach ihrer höchsten und geringsten Dauer bestimmt ist, den verschiedenen Theilnehmern nach Besonderheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen in verschiedenen Graden zugemessen werden.

Dagegen sollen die Häupter des Komplotts und zwar 1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger 2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer), stets mit geschärfter Strafe belegt werden.

Art. 52.

Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Komplotts als Versuch, und zwar, je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen.

Art. 53.

Ein Theilnehmer des Komplotts, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt (Art. 50.), ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Komplott der Obrigkeit angezeigt hat.

Wenn aber derselbe das Komplott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern oder dem Oberhaupte des Komplotts durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden ist, so soll derselbe bloß als Gehülfe, nach Unterschied der Fälle, bestraft werden.

Art. 54.

Die Geseze wider das Komplott überhaupt (Art. 50—53.) sind auch auf Ban-

den
Banden

Art. 55.

Den einzelnen Theilnehmern einer solchen Verbindung sind indessen nicht alle und jede von derselben verübten einzelnen Verbrechen zuzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat.

Art. 56.

Diejenigen Genossen einer Bande, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere vorbemerkte Art (Art. 55.) Theil genommen haben, und gleichwohl sich im Falle des Art. 53. nicht befinden, sollen nur wie Gehülfen bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Versuch, von der Fahrlässigkeit und von der Theilnahme.

Art. 57.

A) Vom
Versuch
I. überhaupt.

Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äusserliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.

Art. 58.

Der Versuch ist von aller Strafe frei: wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äussere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist; welches Letztere jedoch nicht vermuthet wird.

Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsatze aufgegeben hat, zu

anderer Zeit, an anderem Orte, an einer andern Person, oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ist eben so zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 59.

Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Policiaufsicht zur Folge.

Art. 60.

Wenn ein strafbarer Versuch der Voll-^{II. Nächster} bringung des Verbrechens oder Vergehens ^{Versuch.} so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vorhanden, dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, und zwar folgender Gestalt zugemessen werden soll.

I. Statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; II. ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder mindestens auf zwanzig Jahre belegt, so soll zehn- bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe statt haben; III. bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Ver-

gehen gesetzter Strafe der vierte Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter, herabgesetzt werden.

Art. 61.

Gleiche Grundsätze gelten, wenn bei Verbrechen, zu deren vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen geendigt, aber die erforderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden ist.

Art. 62.

III. Engher
rer Versuch:

Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind (entfernter Versuch), soll I. wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, mit drei- bis fünfjährigem Arbeitshause; II. wenn auf die Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu drei Jahren; III. wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, mit achtstägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse; IV. wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, mit öffentlicher Verweise geahndet werden.

Art. 63.

IV. Zusammengesetzter oder qualitativer Versuch:

Enthält der Versuch selbst schon ein vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen des Versuches mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die

Estrafe des in dem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, in welchem Falle die letztere nebst Schärfung in Anwendung kommt.

Art. 64.

Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verlezze, oder Geseze des Staats übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesezbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deshalb wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich.

B. Von der Fahrlässigkeit.
I. Von Fahrlässigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung.

Art. 65.

Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden: I. wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen als nicht entstehen könne; III. wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; IV. wenn die fahrlässige Hand-

1) Grobe Fahrlässigkeit.

lung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder V. der Handelnde, nächst der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 64.), noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefodert war.

Art. 66.

Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrlässigkeit verantwortlich.

Art. 67.

Desgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Art. 68.

a) Geringe
Fahrlässige
Zeit.

Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden:
I. wenn die fahrlässige Handlung mit dem
gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusam-

menhänge stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der, Art. 65. Nr. II. beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; III. wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschliessungen bestimmt war; IV. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus blossem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist.

Art. 69.

Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, soll bloß als Vergehen, daher nicht härter als mit Gefängniß, und zwar im Falle grober Fahrlässigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden:

I. mit Gefängniß auf achtzehn Monate bis zu zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze ein Kapitalverbrechen wäre;

Estrafe,
1) der gro-
ben Fahrläs-
sigkeit.

II. mit Gefängniß von einem Jahre bis zu achtzehn Monaten, wenn in der vorbemeldeten Voraussetzung Kettenstrafe eintreten würde; III. mit sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorsatz Zuchthausstrafe zur Folge hätte; IV. mit einmonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Strafarbeitshaus belegt ist; V. mit Gefängniß, jedoch nicht über einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorsatz eine Gefängnißstrafe steht, welche die Dauer von sechs Monaten übersteigt.

Art. 70.

a) Der geringen Fahrlässigkeit.

Geringe Fahrlässigkeit soll mit Gefängniß I. bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, auf drei bis sechs Monate; II. bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus ist, auf vierzehn Tage bis drei Monate; III. bei solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage bestraft werden.

Art. 71.

II. Von fahrlässiger Unwissenheit der Strafbarkeit der Handlung.

Wer bei einer in diesem Gesetzbuche als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesetzes vor-schützt, wird mit diesem Vorgeben nicht ge-hört, wenn nicht Blödsinn, große Dumm-heit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstützen.

Art. 72.

Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit

seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrlässiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet.

Art. 73.

Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens C. Von Gehülfsen. wissenschaftlich und vorsätzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen, ist *Gehülfe*, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können (Art. 45. Nr. II.).

Art. 74.

Im nächsten Grade nach dem Urheber Erster Grad der Gehülfsen. selbst sind zu bestrafen diejenigen Gehülfsen, welche I. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; II. diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift bei Vergiftungen, Diebschlüssel und dergleichen, verschafft haben; ferner III. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Aus-

führung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Spähestehen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise; endlich IV. Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor, oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung, vor oder bei der Vollendung, auf andere Weise thätige Beihülfe geleistet haben.

Art. 75.

Ein Gehülfe des ersten Grades soll I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mit der Kettenstrafe belegt werden, wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist; II. besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder in Kettenstrafe, so hat der Gehülfe fünfzehn bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt; III. ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesetzliche geringste Grad derselben um den vierten Theil gemindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden; IV. wenn wider den Urheber eine Geldbuße statt findet, so hat der Gehülfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu drei Vierteln jener erreicht; V. Widerruf, Abbitte und Verweis sind, wie gegen den

den Urheber, so auch gegen den Gehülfen, sowohl in diesem, als auch in dem nächstfolgenden Grade (Art. 76.) anzuwenden.

Art. 76.

Im zweiten Grade strafbar sind: I. die Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erfordernisse des Art. 74. Nr. I. nicht vollständig vorhanden sind; II. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; III. diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben; IV. die Art. 74. Nr. IV. genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie, obgleich ohne verabredetes Einverständniß, jedoch durch unternommene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich, und in rechtswidrigem Vorsatze, die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; V. alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben.

Zweiter
Grad der
Gehülfen.

Art. 77.

Gegen Gehülfen dieser Art soll I. bei Kapitalverbrechen zwölf bis sechzehn jähriges Zuchthaus; II. bei Verbrechen, gegen deren Urheber zwanzigjähriges Zuchthaus, oder eine noch schwerere Freiheitsstrafe verord-

net ist, acht : bis zwölfjähriges Zuchthaus ; III. in den Fällen , wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe statt findet , nicht mehr als die Hälfte , und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe , nach deren gesetzlichem niedrigsten Grade angewendet werden ; IV. bei Geldstrafen sind solche Gehülfen in den vierten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe zu verurtheilen.

Art. 78.

Letzter
Grad der
Gehülfen.

Jeder Unterthan ist schuldig , Verbrechen oder Vergehen , welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden , oder von welchen er sonst weiß , daß sie geschehen sollen , entweder durch schlemmige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit , oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person , und im Falle der Unthätlichkeit des Vorigen , durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer , oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel , so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann , zu verhindern . Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat , soll mit öffentlichem Verweise , oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden .

Wenn aber erwiesen ist , daß dieser Verbindlichkeit , wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden , und diese eine schwerere Strafe als

das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben I. bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 79.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerter sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie vor einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgesetze (Art. 78.) zu beurtheilen.

Art. 80.

Einem Gehülften kommt die Einteile: er habe nach seiner Absicht die Beihülfe zu einem geringern Verbrechen leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden ist, nur dann zu statten, wenn er zu zeigen vermag, daß

Allgemeine Verfügung über die Bestrafung der Gehülften.

ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringere Verbrechen aufgefodert habe; wesfalls seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen anzumessen ist, worauf seiner Absicht nach die Beihülfe gerichtet war.

Art. 81.

Wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden ist, so ist die Strafe des Gehülfsen, gemäß den Verordnungen der Art. 75, 77 und 78, jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuches (Art. 60, 62, 63.), welche der Hauptverbrecher verschuldet, anzumessen.

Die Straflosigkeit des Versuches von Seite des Hauptverbrechers kommt aber dem Gehülfsen nur alsdann zu statten, wenn die rechtlichen Gründe der Straflosigkeit des Versuches (Art. 58.) auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen.

Art. 82.

Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beistand nicht geleistet, oder die angefangene Beihülfe, ehe sie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen hat, so ist eine versuchte Beihülfe vorhanden. Im Falle ihrer Strafbarkeit (Art. 58 bis 81.) sind die Gesetze wider den Versuch Art. 60, 62, 63. anzuwenden; alsdann aber die Strafe, nicht unmittelbar im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten oder zu vollendenden Verbrechens, sondern im Verhältnisse zu den Art. 75, 77 und 78. bestimmten Strafen zu berechnen.

Art. 83.

Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstützung oder Begünstigung verspricht, ist wegen der Nichtleistung dieses Versprechens nach begangener That nicht entschuldigt, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Wortes den Verbrechern deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

Art. 84.

Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen in Bezug auf die begangene Uebertretung, beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

D. Begünstigt.

Art. 85.

Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringt, der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen des zweiten Grades (Art. 77.) bestraft werden.

Erster Grad der Begünstigung.

Dieser gewerbsmäßigen Begünstigung ist für überwiesen zu achten: wer den Beweis gegen sich hat, daß er aus eigens

nüztiger Absicht schon vorhin wenigstens bei zweien zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen oder Vergehen derselben oder ähnlichen Art sich einer solchen Begünstigung schuldig gemacht habe.

Art. 86.

Zweiter
Grad der Begünstigung.

Wer nicht gewerbmäßig solche Begünstigungen getrieben, soll gleich einem Gehülfsen des dritten Grades (Art. 78. Nr. I. — III.) und, wenn auf der Uebertretung Gefängniß, oder andere geringere Strafe steht, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß auf vier bis vierzehn Tage bestraft werden.

Art. 87.

Dritter
Grad der Begünstigung.

Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfsen des dritten Grades (Art. 78.), nebst der Degradation oder Dienstesentlassung bestraft werden.

Art. 88.

Anderer Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt wor-

den ist. Die Strafe ist alsdann Verweis, und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

Art. 89.

Die im Art. 79. verzeichneten Personen sollen, wegen unterlassener Anzeige und solcher Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind.

Viertes Kapitel.

Von der Zurechnung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Art. 90.

Soweit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrerenden oder mindernden Umständen des besondern Falles, das Maß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

A. Von der Zurechnung der Strafe: I. überhaupt.

Art. 91.

II. Von dem
Maßstabe
der Straf-
barkeit.

1) rück-
sichtlich der
Beschaffen-
heit der That
an sich.

Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit I. nach Verschiedenheit der Grösse der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; II. nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen oder nur bestimmte Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat.

Art. 92.

2) rück-
sichtlich der
Gemuths- u.
Willens-
eigenschaft des
Verbrechers.

Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: I. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und grössere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; II. je grössere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je grösserer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; III. je geringfügiger die äusseren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem innern Antriebe die Uebertretung beschloß und die Gelegenheit zu dem Ver-

brechen selbst aufgesucht hat; IV. je mehr der Verbrecher durch fertgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; V. je bösertiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat.

Art. 93.

Singegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich I. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Grösse der Unersaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (so ferne diese nicht alle Strafe ausschliessen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist; III. wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn eine ungesuchte unerwartet aufgestossene Gelegenheit seine Begierde gereizt, und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (so ferne hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist); VI. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad

von Verderbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 94.

Aus der im vorausgehenden Art. 93. (Nr. VI.) bestimmten Ursache mindert sich die Strafe: 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen grösseren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innerem Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegebeu; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Art. 95.

Grenzen der richterlichen Gewalt in Summation der Strafe.

Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen, oder zu verlängern.

Das Richteramt ist bloß ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände, 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äussere

Zusätze, so weit dieselben Kar. I. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; imgleichen 3) wegen mildernder Umstände, die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 96.

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammen treffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

Art. 97.

Außer den an anderen Orten dieses Gesetzbuches besonders bestimmten Fällen, ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 98 — 118.) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtigt.

B) Von der Veränderung der gesetzlichen Strafe selbst.

Art. 98.

I. Kinder, welche vor zurückgelegtem achtten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.

I. Milderungsgründe
1) Jugend des Uebertreters.

II. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, wegen vorsätzlicher Verbre-

chen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schwälerung der Kost verschärft werden.

Art. 99.

Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgendergestalt gemildert werden: I. die Todesstrafe in zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; V. die Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milde rung.

Art. 100.

Bei Ausmessung der Art. 98. Nr. II. und Art. 99. bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertes

ters, so wie auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Art. 101.

Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen I. sowohl in dem Zucht- als Straf- arbeits- hause von den übrigen Sträflingen abge- sondert verwahrt, und soviel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art: 98 und 99.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweck- mässiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 102.

Rechtsverletzungen aus blosser Nachlässig- keit sind bei jungen Leuten unter sechzehu Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anord- nung und Aufsicht zu überlassen.

Art. 103.

Hohes Alter wirkt nur nach zurückgeleg- tem sechzigsten Jahre und zwar bloß bei ^{2) Hohes Alter.} der Kettenstrafe in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird.

Art. 104.

Langwieriges, ohne alles Verschulden des ^{3) Langwieriges Gefängniß.} Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes Gefängniß mindert die Dauer der sonst ver-

wirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so, daß, wenn dieser das Maß der verschuldeten gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist.

Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuches nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird.

Art. 105.

Bei Kapitalverbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusatz, und, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwei Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe, oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

Art. 106.

4) Mangel an dem Thatbestande und andern rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe.

Wenn zwar ein Verbrechen gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, jedoch der Thatbestand in dem einen oder andern wesentlichen Punkte ungewiß oder mangelhaft ist, dann soll (wenn nicht schon durch ausdrückliches Gesetz der Fall vorgesehen und entschieden ist) eine geringere Strafe als die gesetzliche in Anwendung gebracht werden, und zwar nach Verhältniß der Wichtigkeit und Zahl der zur vollen gesetzlichen Strafe erforderlichen, aber in dem besondern Falle nicht erwiesenen rechtlichen Voraussetzungen.

Art. 107.

Die Erhöhung des einem Verbrechen gesetzlich bestimmten höchsten Strafmaßes kann nur durch richterlichen Ausspruch und niemals willkürlich, sondern bloß in den gesetzlichen Fällen und in gesetzlicher Art geschehen.

II. Von Veränderung der gesetzlichen Strafe durch Schärfung.

Die allgemeinen Gründe der Strafvermehrung sind aber I. der Zusammenfluß von Verbrechen, und II. der Rückfall in ein schon bestrafes Verbrechen.

Art. 108.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

1) wegen des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen.

Art. 109.

Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deswegen auf keine schwerere Strafart erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerlicher Schärfung, so weit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen.

Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammen treffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche in den Art. 13. 16. und 28. für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesetzt ist.

Art. 110.

Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95. bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95. Nr. 2. verordnet ist.

Art. 111.

2) Rückfall
in vorher be-
strafte Ver-
brechen.

Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsätzlichen Verbrechens derselben Art von Neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls, statt der gesetzlichen Strafe der ersten Uebertretung, in höherem Grade, wie folgt (Art. 112 — 115.), bestraft werden.

Art. 112.

a) bei Strafen an der
Freiheit.

Eine Strafe an der Freiheit soll bei dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlit-

erlittenen Strafe erhöht, und, bei ferneren Wiederholungen soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden, auch wenn die nach diesem Grundsatz ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 13. 16. und 28. bestimmte höchste Maß des Gefängnisses, Arbeitshauses oder Zuchthauses überschreitet, die nächst höhere Strafart zuerkannt werden.

Wenn die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen.

Art. 113.

Bei Vergehen, welche das Gesetz mit keiner schwereren Strafe, als höchstens mit sechsmonatlichen Gefängnisse bedroht hat, ist im Falle der Wiederholung zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den im Art. 112. bestimmten Grundsätzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwei Jahre zu erstrecken.

Art. 114.

Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beim ersten Rückfall mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat, und nach erfolgter Begnadis

gung sich eines Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 115.

b) bei anderen
Strafsarten.

Eine Geldstrafe wird bei Rückfällen nach demselben Grundsätze erhöht, welcher im Art. 112. in Ansehung der Strafen an der Freiheit festgesetzt ist.

Auf die Suspension von einem Geschäft oder Gewerbe folgt beim ersten Rückfall die Verdoppelung der Suspensionszeit, und bei dem folgenden der gänzliche Verlust dieser Rechte.

Auf die Strafe der Degradation folgt bei dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung die Entsetzung vom Amte.

Art. 116.

Warnungen
vorder Strafe
des Rückfalls.

Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, so wie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesetzlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Art. 117.

Von der Po-
lizeiaufsicht
wegen Rück-
fällige.

Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier bis zehn Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt.

Art. 118.

Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.

Allgemeine Bestimmung über Milderungs- und Verschärfungsgründe.

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Art. 119.

Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

A) Von der Unsträflichkeit einer Handlung.

I. Vom Mangel der Zurechnung.

Art. 120.

Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Wblbsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;

4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, wosferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch bloß wie Minderjährige, gemäß Art. 99, bestraft werden sollen.

Art. 121.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, 6) wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden ist, und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Art. 122.

Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldiget den Vollbringer nicht von Strafe.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden

eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten straffällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Art. 123.

Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderen Grade strafbar.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten.

Handlungen, welche bloß auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich.

Art. 124.

Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesetzen verantwortlich.

III. Von der Beschädigung durch Ausübung eines Rechts.

Art. 125.

Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Auffoderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmässigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr, s) Oberhaupt.

Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so ferne die gesetzlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 126.

Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

Art. 127.

2) Von den Grenzen des Rechtes zur Nothwehr.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekanntem Mitteln vorhanden wären, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 128.

Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine bloß abhaltende

Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 129.

Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet 1) gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird; 3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besizthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 130.

Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf

ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131.

Ein gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine grössere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.

Art. 132.

Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmässiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung bloß als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sey.

Art. 133.

Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, so ferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

Art. 134.

3) Wenn Missethäter der die Strafbarkeit aufhebenden Thatfachen.

Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechtmässiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern

muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.

Art. 135.

Wenn durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesetzt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffes, wie auch, daß die Grenzen rechtmässiger Vertheidigung beobachtet worden, so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen sich das Gegentheil deutlich ergibt.

Art. 136.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich.

Ergiebt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen; jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlassenen Anzeige zu vier tägigem bis einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 137.

R. Wodurch
die Strafbar-
keit getilgt
werde.

Niemand darf wegen desselben Verbre-
chens, außer den im II. Theile Art. 406.
vorgesehenen Fällen mehrmals bestraft wer-
den.

1) Richter-
liches Erkennt-
niß und
überstandene
Strafe.

Wie ferne wider denjenigen, welcher durch
ein rechtskräftiges Erkenntniß losgesprochen
worden, eine Wiederaufnahme der Untersu-
chung statt finde, ist im II. Theile Art. 394
— 396. näher bestimmt.

Art. 138.

2) Tod des
Uebertreters.

Der Tod des Uebertreters tilgt dessen
Strafe.

Wen der Ver-
bindlichkeit
der Erben.

Doch geht die demselben noch bei Lebzei-
ten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen
Erben über.

Wenn derselbe nach eingewandtem Rechts-
mittel wider das Urtheil erster Instanz vor er-
folgtem zweiten Erkenntnisse gestorben ist, so
werden die Erben durch das Urtheil zweiter
Instanz, so weit dasselbe das Vermögen be-
trifft, vollkommen verpflichtet.

Wegen der Wiedererstattung, wegen Scha-
densersatzes und der Prozeßkosten haften die
Erben ohne Einschränkung und Bedingung.

Art. 139.

3) Von der
Verjährung.

Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für
sich allein kein Rechtsgrund, um das Ver-
brechen und dessen Strafe zu tilgen.

Wenn jedoch der Thäter dem Gericht un-
bekannt geblieben, oder die erforderliche Unter-

suchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem nachfolgenden Art. 140. festgesetzten Zeiträume verfloßen sind, überdieß aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochen gute Aufführung gezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe frei gesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung.

Art. 140.

Die in dem vorstehenden Art. 139. bemerkten Zeiträume sind: 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause, jedoch nicht auf mehr, als zwölf Jahre unterworfen sind, 10 Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre angerechnet von der Begehung des Verbrechens.

Art. 141.

Alles, was in den vorhergehenden Art. (37. ff.) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind.

Allgemeine
Bestimmung.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 142.

A. Von
der Tödtung
überhaupt.

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig.

Art. 143.

Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhins

dert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugesügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wieferne aber in dem einen oder dem andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine bloß fahrlässige Tödtung zu schliessen sey, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen.

Art. 144.

Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugesügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder 2) daß die zugesügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzutretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödtlich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach

den Gesetzen wider den nächsten Versuch (Art. 60.), wenn dieselbe bloß auf Körperverletzung gegangen, nach den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.) und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

Art. 145.

Bloße Muthmassungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Gewißheit oder grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder erst hinzugegetretenen Ursache (Art. 144.) gestorben sey.

Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person (Art. 178. ff.) die in den Art. 143 — 145. enthaltenen Grundsätze in analoge Anwendung.

Art. 146.

Ein Todschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschloffen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

B. Von den
einzelnen
Arten der
Tödtung.

I. Von dem
Morde über-
haupt.

Art. 147.

Die Todesstrafe ist zu schärfer, wenn die Mordthat verübt worden ist: I. an einer Person der königlichen Familie; II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangeren Person; IV. wenn sie aus Eigennuz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern; V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder VI. wenn der Entlebte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

II. Vom qualifizirten Morde.

Art. 148.

Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wosfern nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

Von dem Giftmorde insbesondere.

Art. 149.

Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung,

Absicht bei dem Giftmorde.

sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey.

Art. 150.

Vergiftung
von Brunnen
und derglei-
chen.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget worden wäre.

Art. 151.

III. Von
dem einfaches
Todes-
schlage.

Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todes schuldig und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 152.

Widerungs-
grund.

Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todschläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Raushes (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 151.) auf acht; bis zwölfjährige Zuchthaus gemildert werden.

Art.

Art. 153.

Wenn mehrere unter einander in Kauf- Von dem
 handel oder Schlägerei gerathen, und Je- Todesschlag in
 mand dabei sein Leben verliert, so soll der Kaufhän-
 Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach deln.
 folgenden Gesezen verfahren.

Art. 154.

Hat I. der Entleibte erweislich nur von
 Einem Theilnehmer die tödlichen Verletzungen
 erhalten, so ist dieser allein als Todtschläger
 zu bestrafen. Wenn II. der Entleibte von
 verschiedenen Theilnehmern solche Wunden
 empfangen hat, welche nicht bloß durch ihr
 Zusammentreffen, sondern für sich einzeln
 tödlich sind, so sind alle Urheber solcher Wun-
 den als Todtschläger zu bestrafen.

Art. 155.

Waren die von verschiedenen Theilneh-
 mern beigebrachten Wunden nicht einzeln,
 sondern durch ihr Zusammentreffen tödlich,
 so ist gegen die Urheber derselben acht; bis
 zwölfjährige Zuchthaus anzuwenden,
 und diese Strafe so viel möglich nach der
 Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen
 zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art. 156.

Wenn I. sich an dem Entleibten theils
 tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen fin-
 den, so sind die Urheber der letztern nach Beschaf-
 fenheit und Größe der zugesügten Wunden ge-
 mäß den Gesezen wider Körperverletzung (Kap.
 II.) zu bestrafen. Ist hingegen II. keine volle

Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seyen, so sollen alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung bestraft, und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen werden.

Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen.

Art. 157.

V. Von dem
Kindermord. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neu-
gebornes lebensfähiges Kind absichtlich um
das Leben bringe, soll zum Zuchthause
1) Begriff
und Strafe. auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 158.

Hat eine solche Kindsmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den, Art. 160 — 165. bestimmten Umständen, eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden.

Wiederholter Kindermord hat die Todesstrafe zur Folge.

Art. 159.

Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

Art. 160.

2) Strafe
bei unvoll-
ständigem
Begriffe des
Verbrechens. Wenn lebendige Geburt und lebensfähige
Reife des Kindes, und daß Beschädigungen
oder lebensgefährliche Unterlassungen seinen

Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewissheit gebracht; allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf, bis sechzehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß dem ungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey.

a) wenn der Ehebestand vollkommen, aber die mörderische Absicht nicht erwiesen ist.

Art. 161.

Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewissheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung außer allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht, bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt.

b) wenn an dem Kindesstande ein Mangel, allein
aa) die mörderische Absicht gewiß ist;

Art. 162.

Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß; jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seyen, bloß zur Wahrscheinlichkeit gebracht; auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist: dann soll dieselbe gleichwohl zu vier, bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben,

bb) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist.

welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen.

Art. 163.

Ist lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsazes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 164.

Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermaßen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft, so hat sie, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatsachen sich ergibt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 165.

a.) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist.

Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebraucht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veransta-

tungen den Körper verfilzt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu achtz bis zwölfjährigem Zuchthause zu verurtheilen.

Art. 166.

Eine Mutter, welche erwiesenermassen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermassen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todtgegeburt oder das Absterben des Kindes fahrlässigerweise veranlaßt worden ist.

3) Von verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlich im Todesvertheben ist.

Art. 167.

Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines außerehelichen Beischlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Aeltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstheerrschaft oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat.

Was unter verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu verstehen ist?

Art. 168.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstellung, ohne Beiseyn einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze einverstanden gewesen sind.

Art. 169.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einnede nicht zu hören, daß sie, wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

Art. 170.

Eine Weibsperson, welche anfangs ihre Schwangerschaft bekennet, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt, oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichtet, gleich zu achten.

Wenn sie aber innerhalb vier und zwanzig Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesetzen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Art. 171.

VI. Von
Tödtung des
Kindes in
der Geburt.

Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesetzen wider den Kindermord (Art. 157. ff.) zu beurtheilen.

VII. Von
Tödtung im
Mutterleibe,
und Abtrei-
bung der Zeit
beschnitten.

Art. 172.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitige oder tödtet Kinde niedergekommen

ist, zuvor äussere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe vier- bis achtjäh- rigen Arbeitshauses unterworfen.

Art. 173.

Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung (Art. 172.) vorgenommen hat.

Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der blossen Anwen- dung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe; und III. wenn zugleich die Mutter dadurch in Le- bensgefahr gesetzt, oder ein andauernder Nach- theil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn- bis zwanzigjäh- rigen Zuchthause bestraft werden.

Ist endlich IV. der Tod der Mutter dar- aus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

Art. 174.

Ältern, welche ihr Kind, das, wegen VIII. Von jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrech- dem Weg: lichkeit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, legen und von sich thun und in hilflosen Zustand ver- Aussetzen setzen, imgleichen andere Personen, welche an hilfloser Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu Personen. deren Verpflegung sie verbunden sind: eine

solche Handlung begehen, diese machen sich in folgenden Fällen des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Art. 175.

Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn dem ungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 176.

Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art; jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war; so ist der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause, und wenn der Ausgesetzte sein Leben dabei verloren, zu vier bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Art. 177.

Wenn die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen
an der Person.

Art. 178.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädiget, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverletzung schuldig geachtet werden.

A.) Von Körperverletzung und Mißhandlung;

I. überhaut.

Art. 179.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse denselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hiedurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

II. Prämeditierte körperliche Mißhandlungen.

1) Erster Grad.

Art. 180.

Hier: bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufs-

2) Zweiter Grad.

arbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist.

Art. 181.

3) Dritter
Grad.

Ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; ingleichen, wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf bis sechs und zwanzig jährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 182.

Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

Art. 183.

4) Vierter
Grad.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechs bis zwanzig jährigem Zuchthause; wenn aber das Gift

zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht; bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

Art. 184.

Demjenigen, welcher sich durch vorherbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 179 — 183.) an seinen Aeltern und andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äusseren Zusatz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt werden.

Schärfungsgemunde.

Art. 185.

Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen (Art. 179 — 182.) ohne vorherbedachten Entschluß im Rausche, in einem Kaufhandel, oder sonst in der Hitze des Zorns geschehen, soll die in den Art. 179 — 182. festgesetzte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

III. Von nicht prämeditirten Gewaltthaten und Beschädigungen.

Art. 186.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib

B) Von Verletzung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht. l. Nothzucht. Begriff.

oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget, ingleichen derjenige, welcher um widernatürlicher Wollust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt: ist der Nothzucht schuldig.

Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

Art. 187.

1) Erster und
niedrigster
Grad.

Die Strafe dieser That ist das Arbeitshaus auf vier, bis acht Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchthaus (Art. 14. Nr. 3.)

Art. 188.

2) Zweiter
Grad.

Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden ist, oder wenn die genöthzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Weisclaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher acht, bis sechzehn jähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 189.

3) Dritter
Grad.

Ist die genöthzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden.

Art. 190.

II. Von un-
erzwungener
unfreiwilli-
ger Unzucht.

Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seine Sinne abzuwehren, und dieselbe in diesem

Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, hat ein: bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 191.

Geschärftes Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren ist wider den:jenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zu wider: natürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat.

Art. 192.

Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle vier: und zwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist.

C) Verbre: chen wider die persönl: che Freiheit.

I. Widers: rechtliches Gefangen: halten.

Art. 193.

Solcher Uebelthäter soll mit dem Arbeitshaus auf ein Jahr belegt werden.

Wenn sich aber der Beleidigte länger als vier: und zwanzig Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat, so ist vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern.

Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe das in dem Art. 16. bestimmte höchste Maß des Ar:

beitshauses überschreitet, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

Art. 194.

Hat der Beleidigte, nächst der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten, so soll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche Züchtigung oder andere Zufüge, je nach der Größe und Beschaffenheit der Mißhandlungen geschärft werden.

Art. 195.

Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlung an seinen Aeltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist.

Art. 196.

Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen, ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger, als vier und zwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, ist polizeilich zu strafen.

Art. 197.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen, durch Gewalt oder List

bemächtigt, um denselben ausser den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 198.

Die Schuldigen sollen, je nach der Grösse ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt oder unterworfen war, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung.

1) Erster und
unterster
Grad.

Art. 199.

Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet:

2) Zweiter
und dritter
Grad.

Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht bis zwölf Jahre, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklav oder Leibeigener zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung.

Art. 200.

Erweiternder
Satz.

Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. und 199. Nr. I. seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern.

Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen; so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschieht, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden.

Art. 201.

III. Entführung.
Verst. d.

Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern.

Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 202.

Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

Art. 203.

Art. 203.

I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen. Strafe

II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden; so soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre statt haben.

Art. 204.

Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Person rechtlich zusteht, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, ist nach folgenden Gesetzen zu strafen. D) Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt in veriontlichen Mißhandlungen.

Art. 205.

Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 179 — 182. bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und soll ausserdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180. 181 und 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig seyn. 1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derselbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschä-

digung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß Art. 185. oder aber nach den Gesetzen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 179—182.) zu bestrafen sey.

Art. 206.

2) Durch
Verführung
zur Unzucht.

Ältern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller älterlichen Rechte verlustig, zur gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und überdieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf zwei bis sechs Jahre schuldig seyn.

Art. 207.

Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief- oder Pflegältern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 208.

Von der
Kuppelei in
den obbe-
stimmten
Fällen.

Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206. und 207.) ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung

unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Drittes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

Art. 209.

Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.

A) Diebstahl.
Begriff und Wesen des Diebstahls.

Art. 210.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten oder an Andere veräußern wollte, ob er den davon beabsichtigten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Art. 211.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers,

Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthülfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen.

Art. 212.

Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig.

Art. 213.

Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig.

Art. 214.

Der Diebstahl wird ein Verbrechen
 Von der Strafe des I. durch die Grösse des Betrags (Art. 215.)
 des Diebstahls. oder II. durch die Beschaffenheit der Handlung selbst. (Art. 216. ff.)

Art. 215.

I. Einfacher Diebstahl. Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig

Gulden baierischer Reichswährung oder darüber entwendet hat, so soll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre, erstreckt werden dürfte.

Art. 216.

Ohne Rücksicht auf die Summe ist der Diebstahl ein Verbrechen I. wegen besonderer Heiligkeit des' entwendeten Eigenthums; II. wegen grosser Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache überhaupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesetzt ist; III. wegen besonderer Gefliffenheit und Gefährlichkeit des Diebes.

II. Anzeiger
reichere
Diebstähle.

Art. 217.

Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staatseigenthume gehören, oder zu unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder 3) zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken; Armen; Waisen; Findelhäuses und dergleichen; imgleichen 4) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt sind; endlich 5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Strassen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den vor

1) Wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums.

den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post anvertraut sind.

Art. 218.

2) Wegen
besonderer
Gelegenheit

Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet 1) ein Diebstahl welcher bei Feuers; oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist; 2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Plätzen, oder in einem Menschengedrange; 3) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlegen, an Blechstücken und andern dergleichen Dingen, welche nicht zureichend verwahrt werden können; 4) nächtliche Entwendungen an Baum; Feld; oder Gartenfrüchten; endlich 5) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt worden sind.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. 219.

Unter dem Hausgesinde (Art. 218. Nr. 5.) werden verstanden: 1) alle eigentlichen Diensthöten; 2) Gesellen und Lehrlinge; 3) Tagelöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten; 4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen,

Art. 220.

Ein ausgezeichneter Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 217 — 219.) wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft, und wenn der Werth des Entwendeten über fünf und zwanzig Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie beim einfachen Diebstahle (Art. 215.) verlängert: ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre erstreckt werden darf.

*Strafe auf
bezeichneter
Diebstahle
erster und
zweiter
Klasse.*

Art. 221.

Wegen besonderer Gefässenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung dieses Verbrechens verbunden, oder 2) sich in diebischer Absicht in fremde Wohnung oder anderes Gebäude eingeschlichen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat; 3) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Reitem eingestiegen, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist; oder 4) wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit diebischen Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet, oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat; 5) wenn die Entwendung mittelst Verletzung obrigkeitlicher Siegel begangen worden ist; und endlich 6)

*3) Gefässener
gefährlicher
Diebstahl.*

wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen hatte.

Art. 222.

Was unter
Waffen zu
verstehen sey.

Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesetzbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann.

Art. 223.

Strafe der
geheilten
gefährlichen
Diebstähle.

Ausgezeichnete Diebstähle der vorerwähnten dritten Klasse (Art. 221.) sollen, die Entwendung betrage wenig oder viel, mit vier; bis achtjährigem Arbeits-
hause bestraft werden.

Art. 224.

Zusammenkunft
mehrerer be-
schwerender
Umstände.

Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden:

I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 217.) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 218.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeits-
hauses (Art. 220.) zwischen drei bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II. wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 221.) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht; bis zehnjähriges Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten be-

schwerenden Umstände (Art. 221.) bei demselben Diebstahle vor, so ist zehn; bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 221.) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 217. 218.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf; bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 225.

Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 108. ff.) und wenn derselbe nach vorausgegangener Bestrafung von Neuem einen Diebstahl begangen, die allgemeinen Gesetze über Bestrafung des Rückfalls (Art. 111 — 117.) in Anwendung zu bringen.

Von
wiederholten
Diebstählen.

Ein polizeilich bestrafte kleiner Diebstahl (Art. 380.) wird beim ersten Rückfalle als Vergehen gemäß Art. 379. bestraft.

Art. 226.

Der Ersatz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, ausser in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe.

Milderungs-
gründe bei
dem Dieb-
stahle.

Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersatz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei einfachen und bei beschwerten Diebs-

stählen erster und zweiter Klasse in so weit, doch nicht weiter zu statten kommen, daß die wieder erstattete Summe in die Art. 215 und 220. bestimmte verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht ein gerechnet wird.

Art. 227.

Wer aber nach begangnem einfachen oder beschwerten Diebstahle erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freiwillig angiebt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, soll im Falle des Art. 220. nicht härter, als mit Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, und im Falle des Art. 215. auf acht Tage bis auf drei Monate mit Gefängniß belegt werden.

Art. 228.

Wenn gegen den Diebstahl nicht von Missetwegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Aeltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegältern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

Art. 229.

B) Unter: schlagung des Anvertrauten;

Wer eine Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe

1) Begriff.

rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig.

Art. 230.

Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besizer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtigt seyn kann, damit vorgenommen hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verslossenem Behältnisse übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung, geschehene Erbrechung des Siegels oder Deffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet.

Art. 231.

Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen zum Verföhren, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe (Art. 215.) bestraft werden.

2) Strafe.

Art. 232.

Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgesinde ist die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesetzlich ausgezeichnetes Diebstahle (Art. 220.) anzuwenden.

Art. 233.

C) Von dem
Raube.
Bestimmung
seines Ver-
griffs.

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habfüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234.

Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habfüchtigen Absicht den hilflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe.

Art. 235.

Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221. Nr. 6.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Sicherung

seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Art. 236.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Eraße.
Erster Grad
des Raubes.

Art. 237.

Die Strafe ist zwölf- bis sechzehn- jähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3). wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Zweiter
Grad.

Art. 238.

Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Dritter
Grad.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Art. 239.

Wetterer
Grad.

Mit dem Tode sollen gestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Art. 240.

Von Räubers-
banden und
ihren Haupt-
tern.

Die Anführer und Häupter einer Räubersbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räubersbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Art. 241.

D) Erpressungen.

Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbind-

sichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 242.

Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Grösse erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichtigten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 243.

Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 244.

A) Von un-
erlaubter
Beschädi-
gung über-
haupt.

Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesetzen als Verbrechen, außerdem aber nach den Bestimmungen des III. Buchs als Vergehen bestraft.

Art. 245.

B) Von be-
sonderen
Arten.

I. Verder-
bung von
Lebensmit-
teln, um
öffentlichen
Mangel zu
bewirken.

Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause belegt werden.

Art. 246.

II. Verbrei-
tung von
Viehseuchen
12

Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet; wer vorsätzlich, aus Nachsicht oder Eigennuz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden.

Art. 247.

III. Von
Brandlegung

Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Woh-
nun-

nungen in Brand setzt, wird des Verbrechen der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist.

Art. 248.

Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sey geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Missethäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes leiden.

Erster und höchster Grad der Brandstiftung.

Nämlich I. wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädiget worden ist; II. wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; III. wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen IV. an solchen Versammlungsorten, wo eine grosse Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; V. wenn die Brandlegung begangen würde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- oder andern Gefahren;

VI. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; VII. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; VIII. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; IX. wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Art. 249.

Zweiter
Grad.

Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Art. 248. aufgezählten beschwerenden Umstände, begangen worden ist, diese That sey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus; jedoch nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 250.

Dritter
Grad.

Wer Waldungen oder noch nicht abgedrödete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, soll mit acht- bis zwölfsährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 251.

Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgedröndete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet, leidet ein- bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses.

Merker
Grad.

Art. 252.

Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 248. ff.) gleich bestraft werden.

Anzündung
eigener Häuser.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betruges (Art. 263.) in Anwendung.

Art. 253.

Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufsicht.

Von den
Wirkungen
thätiger
Reue.

Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstellung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des vierten und dritten Grades zu ein; bis sechsmonatlichem Gefängnisse; bei Brandlegungen des zweiten und ersten Grades auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu Statten, als daß er in den Fällen des Art. 248. (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird.

Art. 254.

IV. Verursachte Ueberschwemmung.

Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Leiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädiget, soll gleich einem Brandstifter beurtheilt werden.

Art. 255.

V. Anlegung von Pulverminen.

Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, ausserdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 58. von dem straflosen Versuche verordnet ist.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Art. 256.

Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betrüge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schaden entstanden oder wenn die betrügliche Handlung mit dem in den Art. 265, 266, 269, 270, 271, 278, 280 bis 294. bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist.

A. Vom Betrüge im Allgemeinen.
Begriff.

Art. 257.

Blosse Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug, 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrig-

Zeit zu einem Zeugnisse aufgefordert sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

Art. 258.

N. Vom Betrüge zum Nachtheile fremden Eigenthums.

1) einfacher Betrug.

Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervorteilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht und werden alsdann, ausser dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle nach Art. 215. bestraft.

Art. 259.

Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden ist, hat nebst den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 263. Nro. IV. rücksichtlich falschen Maßes und Gewichtes verordnet ist.

Dagegen bleibt der Art. 258. in vollständiger Anwendung bei betrügerlichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte.

Art. 260.

Bei Verträgen, welche ursprünglich bloß zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern durch betrüglische Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, bloß nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

Art. 261.

Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat bloß privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist.

Non beachtlichem Bucher.

Verkleidete wucherliche Kontrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 262.

Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

Art. 263.

Nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse (Art. 220.) werden gestraft: I. der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; II. das Gefinde wegen eines Betrugs an seiner Herrschaft; III. Betrug der Vormünder,

2) gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten u. niedersten Grades.

Kuratoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgegnossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; IV. wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft; V. wer ein gültiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gerichte abgelegten Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; VI. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennuße mißbrauchen.

Art. 264.

Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 220. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden.

Art. 265.

Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier, bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rück-

3) gefesselt
ausgezeichneter
Betrüger
reihen des
zweiten Grades.
bed.

sicht ob die Beschädigung erfolgt sey oder nicht, sollen gestraft werden I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Becker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woserne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Geseze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs; überhaupt aber IV. wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergiebt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

Art. 266.

Auf gleiche Weise ist zu strafen V. wer Fortsetzung.
 Privaturkunden, als da sind: Testamente, Urkundenfälschung.
 Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusezt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Art. 267.

Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt (Art. 257. Nr. 2.) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatfachen oder Umstände wissentlich angiebt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 258. zu strafen.

Art. 268.

Wie die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist in diesem Buche Tit. II. Kap. V. besonders verordnet.

Art. 269.

Fortsetzung.
Meineid in
Zivilsachen.

VI. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sey übrigens von welcher Art er wolle; ingleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 265. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig seyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden.

Art. 270.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 269.), dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 271.

Ausser den im Art. 270. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt gemäß Art. 263. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 272.

Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Zivilsachen, wie auch jeder in einer blossen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.

Art. 273.

Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 258. bestraft werden.

Vom
sträflichen
Banquerott
insbesondere.

1) Betrüglicher
Schulden-
macher.

Art. 274.

Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrügerischen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszu sehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Art. 275.

Muthwillige
und fahrlässige
Schuldenmacher.

Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen.

Art. 276.

a) Betrüge-
rische Ban-
queroutens,
a) des ersten
Grades.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft.

Art. 277.

b) des zweiten
Grades.

Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades

nach Art. 263. gestraft werden, wosferne nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet.

Art. 278.

Wer, um sich rechtswidrig mit seiner ^{c) des dritten Grades.} Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrüglische Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis acht-jährigem Arbeitshause bestraft, überdies aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäftes oder Gewerbes, welches zu Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden.

Art. 279.

Wer bei nahe bevorstehendem Konkurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältnis desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht hat, Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältnis der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist: diese haben die Vermuthung des betrüglischen Banquerouts (Art. 278.) wider sich.

Art. 280.

Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtigt, ist nach den besondern Gesetzen über dieses Verbrechen, und ^{c) Vom Betrüge an der Person oder dem persönlichen Zustande eines Andern überhaupt.}

zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundsätzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen.

Außerdem aber sollen Betrügereien, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verletzen, nach den folgenden Gesetzen (Art. 281. ff.) bestraft werden.

Art. 281.

1) rüchlich
lich der Ehe.

Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt, und wenn eine eigennützige Absicht zum Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Art. 282.

2) Betrug an
dem Famili-
enstande.

Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschlebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause bestraft, und wenn hiebei zugleich ein Schade an dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden,

Art. 283.

Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des voranstehenden Art. 282. ver schuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug be gangen worden ist.

Art. 284.

Wer einem Andern wissentlich und fälsch lich eine Handlung andichtet, welche in die sem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Ver gehen erklärt ist, wird der Verläumdung (Calumnie) schuldig.

3) Betrug an dem guten Namen, Ver läumdung.

Art. 285.

In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerruf an gehalten, die erwiesene Unwahrheit der Aus streuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hiernach folgt (Art. 286. ff.) bestraft werden.

a) allgemeine Strafe der Verläum dung.

Art. 286.

Eine durch außergerichtliche Ausstreun gen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe be drohten Verbrechens enthält; desgleichen, wenn sie geschehen in einer öffentlich ver breiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Ur heber nicht genannt hat, soll, an ihrem Ur

b) besondere Arten und Strafen der Verläum dung;

aa) außergeri chentliche Verläum dung.

heber, wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 287.

Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Andern fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen sich eines Andern Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisetzt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verläumdung (Art. 286.) zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Art. 285. verbunden anzuwenden ist.

Art. 288.

b) gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation.

Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldigt oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falsche Denunciant soll I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 289.

Art. 289.

Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden, nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten, gemäß dem Art. 288. bestraft.

cc) gerichtliche Verläumdung durch falsches unbeschwor- nes Zeugniß.

Art. 290.

Wer in einer Untersuchungssache als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides (Art. 269. f.) unterworfen, so ferne nicht in den folgenden Fällen (Art. 291.) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

dd) gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß.

Art. 291.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Kriminalsache meineidig geschworen, soll I. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht; bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; II. wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit zwölf; bis zwanzigjährigem Zuchthause; III. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 292.

Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode be-

strafe worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse mit einander sich verstanden haben, imgleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode gestraft werden.

Art. 293.

es) gericht:
liche Verz
fälschung
durch Urkun-
denfälschung.

Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen (Art. 290. und 291.) zu beurtheilen.

Art. 294.

Wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Anspruch auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 290. und 291.) gleich geachtet werden.

Sechstes Kapitel.

Von Vecinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 295.

Von Untreue
der Vormün-
der und
Kuratoren

Vormünder oder Kuratoren, welche ihren Pflegebefohlenen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden,

Staats- und Ehrenämter unfähig seyn, und überdies zu acht tägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, so ferne nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 296.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sey hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und ausserdem sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, so ferne nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Von der Prävarikation.

Art. 297.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fort dauernder gültiger Ehe, mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie.

Art. 298.

Sind beide Theile schon verheuratet, so wird die Art. 297. gedrohte Strafe durch äusseren Zusatz geschärft.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-
Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Siche-
rheit des Staats überhaupt — Hochverrath und
Landesverrätherei.

Art. 299.

Vom Staats-
verrathe
überhaupt.

Ein Unterthan, welcher treulos, mit
rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine
der in den nächst folgenden Gesetzen bestimm-
ten Handlungen unternimmt, wird des
Staatsverrathes schuldig.

Art. 300.

1) Erster
Grad oder
Hochverrath

Der erste und höchste Grad des Staats-
verrathes wird Hochverrath genannt,
und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche
Sicherheit des Staatsoberhauptes, in fol-
genden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte
Person des Königs einen Angriff gethan hat,
um denselben zu tödten, gefangen zu neh-
men oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn um die eine oder andere der vorge-
nannten Missethaten auszuführen, ein Auf-

ruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Pläne einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmässigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmässige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Art. 301.

Strafe.

Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther“ führt, übrigens so, wie im Art. 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Art. 302.

2) Zweiter
Grad des
Staatsver-
raths.

Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretener Kriegesstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationspläne oder Festungsriffe mitgetheilt, Magazine verrathen,

ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Art. 303.

Staatsverrätther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden. Estrafe

Art. 304.

Wer in eine verrättherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen. Von Selbst-
anzeige eines
Verschwore-
nen.

Art. 305.

Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 300. und 302.) zu beabsichten, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechzehn- jährigem Freiheitsverluste bestraft werden. 3) Dritter
Grad des
Staatsver-
rath

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verrätth oder ausliefert; III. wer Urkunden

oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Art. 306.

4) Vierter
Grad des
Staatsver-
raths.

Als Verräther des vierten Grades, mit zwei bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefodert hat; II. wer den zwischen Baiern und andern Mächten ausgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woserne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorsepiegelungen zum Auswandern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, woserne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

Art. 307.

Bestrafung
der Gehülfen
und des Ver-
suches

Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des

Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Art. 308.

Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn diese Auffoderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze geschehen ist.

Von der Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Art. 309.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats, Oberhauptes allerhöchst dessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

A) Beleidigung der Majestät.

Art. 310.

1) Erster
Grad der
Majestät-
beleidigung.

Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschliessung abzundthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 311.

2) Zweiter
Grad der
Majestät-
beleidigung.

Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsätzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bilde des Souverains, und zu ein- bis vierjährigem geschärften Arbeits- haufe verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 312.

Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig

macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Art. 313.

Wer sich an der Person des Thronerben B) Persönliche Beleidigung der königlichen Familie; wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden I. des Thronerben. Grade bestraft werden.

Art. 314.

Gegen denjenigen, welcher an der Person II. anderer Familienmitglieder. anderer Mitglieder der königlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Art. 315.

Wer an einer obrigkeitlichen Person wäh- A) Von dem Ungehorsam und der Widersetzung gegen Obrigkeiten überhaupt. rend der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, I. Von der einfachen Widersetzung. ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig.

Art. 316.

Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I. mit vier; bis achtjährigem Arbeits- hause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verab- redeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei; bis vierjährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlung, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorge- fallen sind.

Art. 317.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beordneten Militärper- son sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrig- keitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Art. 318.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ih- res Ansehens berechtigt, einen Widerspen- stigen auf der Stelle zu ein; bis zwei t ä g i- gem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316. bestimmten Stras- sen der Widersezung.

Art. 319.

II. Vom
Aufstande
oder Tumult.

Wenn sich eine Menschenmenge von we- nigstens zehn Personen öffentlich zusammen- gerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von

einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertzojen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so, ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden.

Art. 320.

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen I. die Rädelsführer und Anstifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

1) erster
Grad des Tu-
mults.

Art. 321.

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung mili-

2) zweiter
und höchster
Grad des
Tumults.

walthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe; II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beordnete Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshause; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Art. 322.

Ausstifter und Rädelsführer bei einem Tumult des höchsten Grades sollen I. mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. Nro. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Ausstifter und Rädelsführer sechs, zehn, bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Strafe der
Rädelsfüh-
rer.

Art. 323.

Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Grösse der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach bloß summarischem standrechtlichen Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

Von der
Standrechtli-
chen Verfas-
sung des Auf-
standes.

Art. 324.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden

III. Zusätze
zu vorstehen-
den Verord-
nungen;
1) auf: stän-
dliche Verord-
nungen.

ist, als dessen Urheber oder Häufelsführer bestraft.

Art. 325.

1) Störung
der öffentl:
chen Ruhe
durch Miß-
brauch oder
Vorwand der
Religion.

Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennuz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhmüßler zu ein: bis dreijährigem Arbeits: hause verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern oder durch polizeiliche Sicherheitsmittel gefahrlos zu stellen.

Art. 326.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsezt werden.

Art. 327.

1) Widersetz:
lichkeit gegen
Justiz und
Polizei.

I. Verbin:
dere Gefan:
gennehmung.

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülfflich ist, wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesetzen (Art. 85. f.) bestraft, wenn

wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

Art. 328.

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und II. wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

II. Befreiung der Gefangenen; 1) durch Andere als den Gefangenen selbst, und dessen Aufseher.

Art. 329.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 328. verordneten Strafen, der Dienstentsetzung unterworfen.

2) Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

Art. 330.

Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen

3) Befreiung des Gefangenen durch sich selbst.

belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt.

Art. 331.

III. Rückkehr
eines Ver-
wiesenen.

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesetzen über den Rückfall zu verfahren.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden
im Staate.

Art. 332.

I. Störung
des Landfriedens.

Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstellung eines Dritten, vereinigt in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewalthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz un-

weglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch.

Art. 333.

Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthatigkeiten verübt worden sind: I. an den Anstiftern und Rädelesführern mit drei: bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein: bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Wenn keine wirklichen Gewaltthatigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Anstifter und Rädelesführer ein: bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei: bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Art. 334.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 335.

Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

Art. 336.

II. Störung
des Reli-
giensfrie-
dens.

Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit zwei bis sechsjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 337.

A) Fälschung
öffentlicher
Urkunden.

Wer I. mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen grossen oder kleinen

Staatsiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden gefertigt; wer die mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze Gebrauch macht, soll zwölfs- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden gefertigt, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat acht- bis zwölfjährige Zuchthaus zur Folge.

Art. 338.

Wer das königliche große oder kleine Staatsiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag gefertigt oder fertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeits-
 B) Betrug rüchlich der Staatsiegel.

Art. 339.

Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes.
 C) Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes.

tes annahm, soll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

Art. 340.

D) Verletzung
öffentlicher
Ehre und
Glaubens
durch
Staatsdie-
ner.

Öffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfälschung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges schuldig machen, sollen, es sey Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sey welche sie wolle, nebst der Dienstentsetzung, in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterschied der daselbst bestimmten Voraussetzungen verurtheilt werden.

Art. 341.

E) Münzfä-
lschungen.
I. Erste
Staffe.

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sey geringhaltiger, oder von gleicher oder grösserer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesetzen bestraft werden.

Art. 342.

1) Erster
Grad.

Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächtigen Münzen in Umlauf gesetzt hat, soll mit acht- bis zwölfsjährigem Zuchthause bestraft werden.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertigt worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

Art. 343.

Wenn die in betrügllicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 344.

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglischen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münzsorten den äusseren Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 263.) gestraft werden.

Art. 345.

Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher,

2) Zweiter Grad.

II. Zweite Klasse der Münzfälschung.

Von den Theilnehmern der Münzfälschung.

undachte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

Art. 346.

Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnis mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

Art. 347.

F) Verfälschung von Kreditpapieren.

Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; II. wenn dasselbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 348.

Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 345 und 346.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes
öffentliches Eigenthum.

Art. 349.

Eine Entwendung an öffentlichen G^ltern und andern dem Staate zugehörenden G^ltern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220. bestraft.

I. Entwendung öffentlicher Güter.

Art. 350.

Wer sich an einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig macht, ist zwar nach den Gesetzen über Beschädigung des Privateigenthums zu strafen; doch ist jene Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand zu betrachten.

II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 351.

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses

I. Allgemeine Gesetze, 1) del gemeinen Verbrechen.

verwirkt hat; so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden.

Art. 352.

2) bei Amts-
verbrechen
im eigentli-
chen Sinne.

Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsetzung zu verbinden. Wer II. ausser dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentsetzung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 353.

Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

Art. 354.

II. Von Ver-
letzung des
Subordina-
tions-Ver-
hältnisses.

Amtsuntergebene, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesetzte ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens der Widersetzung (Art. 315. f.) schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Dienstentsetzung zu gewärtigen.

Art. 355.

Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig.

III. Von der Bestechung.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Solicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Art. 356.

Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsetzung zu bestrafen.

Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

Art. 357.

Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennuz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll mit der Dienstentsetzung bestraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdies verschuldeten Strafen.

IV. Von Verdrückung der Unterthanen; überhaupt.

Art. 358.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvorthail zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen.

Art. 359.

2) durch
Mißbrauch
der Straf-
gewalt.

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Unschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 288. und 394) gesetzten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193 und 371.) zu verbinden, so ferne diese Strafe die auf falsche Denunciation gesetzte an Schwere übertrifft.

Art. 360.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsetzung mit vier- bis achtjährigem geschärften Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Art. 361.

Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige partiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersatz des gestifteten Schadens seines Amtes entsetzt werden.

V. Von Untreue im Amte.

1) Verkürzung der Staatseinkünfte.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er ausserdem Gefängnißstrafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt.

Art. 362.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet, es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dergünstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft.

2) Unterschlagung anvertrauter Gelder.

a) erster Grad.

Art. 363.

Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste ausgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht

b) zweiter Grad.

hat, dann ist er nebst Dienstentsetzung nach dem Gesetze wider ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 223.) zu bestrafen.

Art. 364.

1) dritter
Grad.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung.

Art. 365.

2) Aneignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu seinem Privatvorthelle zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft werden.

Art. 366.

Von mittelbaren Staatsbeamten.

Voranstehende Strafgesetze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privat-Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen an der Person.

Art. 367.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltiget worden, ein bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe leiden.

I. Durch Körperverletzung.

Art. 368.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

Art. 369.

Dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, sollen auch hier statt finden.

Art. 370.

II. Durch
Aussetzung.

Die Aussetzung hilfloser Personen (Art. 174.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, derselbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden ist, wesfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Art. 371.

III. Beraubung an der
Freiheit der
Person.

Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 192.) wenn dieselbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, soll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse gestraft, und wenn diese Handlung an Aeltern oder andern Personen begangen werden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, die Dauer der Strafe nach dem Grundsätze des Art. 195. erhöht werden.

Art. 372.

IV. Beraubung an der
Ehe.
ed. außerehelichen
Geschlechtsge-
müßes.

Ist eine Ehe von dem Zivilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Aeltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang

Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthiget haben, so sollen die Aelteren mit ein; bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 373.

Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesetz ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 374.

Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, wissentlich verheurathet, ist in sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen.

Art. 375.

Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft.

Art. 376.

Wer eine Person mittelst Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse

zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Artikeln 160 bis 165. bestimmten Fälle, mit Strafe belegt wird.

Art. 377.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 378.

Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden, so ferne nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 379.

Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Gulden bayerischer Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig

zig Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216, 217, 218, 221 und 225. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 380.

Die Strafe dieses Vergehens ist das Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.

Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft.

Art. 381.

Entwendungen, welche von dem Hausgesinde (Art. 219. Nr. IV.) aus blosser Lusternheit an Ess- und Trinkwaaren begangen werden, sind, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen, als Vergehen mit achtägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Art. 382.

Unterschlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranstehenden Gesetzen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von fünf Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch solche Handlung von andern, als den im Art. 232. genannten Personen begangen worden ist.

II. Unterschlagung anvertrauter Güter.

Art. 383.

Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn

III. Von unerlaubter Beschädigung. I) überhaupt.

der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 246, 247, 252 und 254. für ein Verbrechen erklärt ist.

Art. 384.

Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennuz oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter ein monatliches bis sechs monatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein Andern verordnen.

Art. 385.

2) von ande-
gezeichneten
Beschädi-
gungsarten.

Wer 1) Fruchtbdume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüftet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, eddet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuften Getreide, Heu, Holz, und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung

des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden:

Art. 386.

Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennuz, Rachsicht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaßung.

Art. 387.

I. Vom Betrüge.
1) zum Nachtheile fremder Eigenthums.

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 258.), ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von fünf Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 265. — 272. und 278. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 388.

Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Art. 389.

Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, welcher alterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, so ferne

nicht bei dem Geschäfte noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist.

Art. 390.

Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter älterer oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügerische Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

Art. 391.

Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitglied der Familie selbst begangen worden, den Art. 283. verordneten Nachtheilen unterworfen.

2) vom Betrug an der Person eines Andern.
a) an dem Familienstande.

Art. 392.

Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu setzen, verschuldet ein: bis dreimonatliches Gefängniß.

b) an dem bürgerlichen Stande.

Art. 393.

Verläumdung (Art. 284.) durch auffergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, wird, auffer den in dem Art. 286. für Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Ge:

c) an dem guten Namen.

sängnisse bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist.

Art. 394.

Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesetzbuche als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches, unbeschwornes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, ausserdem aber auf einen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 395.

Allgemeine
Bestimmung

Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, so hat es bei der hierdurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Art. 396.

II. Von un-
befugter An-
maßung.

Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaf-

fen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer z weitägigen bis einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Art. 397.

Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 398.

Von Untreue
überhaupt.

Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesetzen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht.

Art. 399.

I. Außer dem
Familien-
verhältnisse,
1) der Bevoll-
mächtigten.

Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit acht tägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 400.

2) der Rechts-
anwälte.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern, sollen, nebst acht tägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse mit der Suspension, und, nach Befinden der

Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, wosferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht.

Art. 401.

Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat bestraft.

II. In dem Familienverhältnisse.

Art. 402.

Wenn ein verheuratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 401. bestimmte Gefängnißstrafe verschärft werden.

Art. 403.

Im Wiederholungsfalle wird die gesetzliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Art. 404.

I. Von Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht.

Wer, ausser den im Art. 311. bestimmten Voraussetzungen, durch Verleumdung, Lästereien, Schimpfworte oder andere un zweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen, zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Art. 405.

II. Beleidigung der Amtsehre.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amts-

funktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hätte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widerseßlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 406.

Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem königlichen Kollegium, oder dessen Kommissarien verübt, ist drei bis neun monatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, wesfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Art. 407.

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein bis sechs monatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkung.

Art. 408.

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach den Gesetzen über die Widerseßung (Art. 315 und 411.) zu beurtheilen.

Art. 409.

III. Verletzung der Ehrwürde gegen die Obrigkeit,
 1) durch Verletzung an Patenten, Verordnungen etc.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle bloßen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

Art. 410.

2) durch Siegelverletzung.

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widersezung gegen Odrigkeiten.

Art. 411.

I. Einfache Widersezung.

Wer sich der Widersezung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.), jedoch

ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden.

Wenn aber die Widersezung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider verlezte Amtsehre (Art. 406 und 407.) in Anwendung zu bringen.

Art. 412.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu strafen.

Art. 413.

Der Aufstand oder Tumult (Art. II Von dem Tumult oder Aufstande. 319.) soll als blosses Vergehen gestraft werden, wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden sollen.

Art. 414.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst ver-

breitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefodert hat; wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 415.

Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Ueberkunft auffodern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffodern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 416.

Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

Art. 417.

Art. 417.

Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen andere Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Unruhstifter mit ein- bis sechs monatlichem Gefängnisse zu belegen.

Art. 418.

Wer einen Verbrecher aus dem Arbeits-III. Befrei- hause oder einen Angeschuldigten, welcher ung der eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbre- Gefangenen- chens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll mit ein- bis sechs monatlichem Gefängnisse, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängnis von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 419.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind, nebst den Art. 418. verordneten Strafen, der Dienstentlassung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlasste Entweichung soll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungs-falle, uebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung belegt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechts-
frieden im Staate.

Art. 420.

I. Selbsthilfe
überhaupt.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, auffer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthilfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Art. 421.

II. Verletzung
der persönli-
chen Sicher-
heit durch
Selbsthilfe.

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen oder, um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein; bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

Art. 422.

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen oder sonst eigenmächtig eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

III. Störung
des häuslichen
Friedens;
1) ohne
Waffen.

Art. 423.

Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieselben einzubringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnisstrafe.

2) mit
Waffen.

Art. 424.

Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden; so ist der Thäter ein- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

IV. Störung
des Gottesdienstes.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 425.

I. Betrug
rückichtlich
öffentlicher
Urkunden.

Betrüglische Verfälschung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt.

Art. 426.

II. Vergehen
in Ansehung
öffentlicher
Siegel.

Wer das Amtssiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe leiden.

Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, so soll drei- bis sechsmonatliches Gefängniß statt haben.

Art. 427.

III. Verletzung
des
öffentlichen
Glaubens
durch öffent-
liche Beamte.

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglischer Absicht in Amtssachen falsches

Attestat oder Zeugniß giebt, soll mit der Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 428.

Wer ohne Einverständnis mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

IV. Von Münzvergehen.

Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429.

Wer ohne Einverständnis mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abgeliefert, soll mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 430.

Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besizes ausweisen zu können,

soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies ein; bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen seyn.

Art. 431.

Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnstüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Art. 432.

I. Nachtheilige Anmaßung der nutzbaren Regalien. Wer sich eines der nutzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersatz des dem Staate entzogenen Nutzens gestraft werden.

Art. 433.

II. Verletzung rückstetlich öffentlicher Gefälle. Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichtigten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

Art. 434.

Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersetzen; übrigens aber nach den Gesetzen wider Eigenthumsbeschädigung (Art. 383.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden.

III. Beschädigung öffentlicher Sachen; 1) überhaupt.

Art. 435.

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstrasse unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

2) an Wegen und Landstrassen insbesondere.

Art. 436.

Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen.

Zusat.

Sechstes Kapitel.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 437.

A) Von
gemeinen
Vergehen.

Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe, zugleich die Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden.

Art. 438.

B) Von
Verletzung
besonderer
Amtspflichten.

I. Allgemeine
Gesetze,
1) über
Amtsvergehen aus
Vorfall.

Öffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, mit der Dienstentlassung, oder, nach Umständen, mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disziplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfall vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation oder auch bei beschwerenden Umständen, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 353. auch hier zur Anwendung.

Art. 439.

Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinne die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorgegangenen Disziplinarstrafen von neuem sich eines solchen Bergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit

Art. 440.

Amtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Bergehens der Widersezung (Art. 411.) schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Bergehens, die Dienstentlassung zu gewärtigen.

II. Verletzung des Subordinationsverhältnisses.

Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersezung, doch mit Verleumdung der Amtssehre (Art. 405.) verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe, die Degradation statt.

Mündere Grade des Ungehorsams haben bloß Disziplinarverfügungen zur Folge.

Art. 441.

Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt,

III. Von Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

theilt, soll, wenn dieses geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 442.

Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

Art. 443.

VI. Von der Verletzung,
1) auf Seite
des Velle-
wenden.

Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder

giebt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesetzen bestraft.

Art. 444.

Das Angebotene sey von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armenkasse verfallen seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch ausserdem ein bis sechs monatliches Gefängniß verwirkt.

Art. 445.

Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. Nr. I. bestimmte Strafe hinreichen, wenn

dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

Art. 446.

2) auf Seite
des Staats-
beamten.

Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtigt worden ist.

Art. 447.

Amtsvorgesetzte sind bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Art. 448.

Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesetzten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 444. bestimmten Strafen losge-

zählet seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Art. 449.

Wer aus Privatabsicht Einzelne vor An- V. Von Verdrückung der
 dern begünstiget; wer aus mißverstandnem Unterthanen.
 Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen
 über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei
 Bestimmung oder Erhebung von Abgaben
 mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten
 verbunden sind und dergleichen; soll den Be-
 schädigten ihren Schaden ersetzen, und außer-
 dem nach Verordnung des Art. 438. bestraft
 werden.

Art. 450.

Beamte, welche mit wissentlicher Ueber- VI. Vergehen
 schreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig rücksichtlich
 Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer des Miß-
 andern Behörde geeignet sind, oder dem Er- branchs der
 kenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausfüh- Strafverwalt
 rung zum Nachtheile des Staats oder eines oder bei
 Unterthans zuwider handeln, sollen mit Gelegenheit
 Dienstentlassung und mit sechs mo- ihrer Aus-
 natlichem bis einjährigem Gefäng- übung.
 niße bestraft werden.

Art. 451.

Richter und Inquirenten, welche mit
 einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten,

ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als acht und vierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Straf-
ling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekanntem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden und über dieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 452.

Ergiebt sich, daß solche Zögerung (Art. 451.) vorsätzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Gesetze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 193. und 371.) zur Anwendung.

Art. 453.

Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sollen, nebst Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wieder-

holungsfälle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft worden ist.

Art. 454.

Gerichtsdienner, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 455.

Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Degradation oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 456.

Wer ohne Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder

VII. Von
Amten:
treue.

auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen aus der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersetzen und von seinem Amte entlassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewisheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schulbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 362. zur Anwendung.

Art. 457.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 458.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersatz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse belegt.

Art. 459.

Von mittelbaren Staatsbedienten.

Sämtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

S t r a f g e s e z b u c h

für das

Königreich Baiern.

Zweiter Theil.

Von

dem Prozeß in Strafsachen.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung. Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Buch. Von dem Prozeß bei Verbrechen.

Erster Titel. Von den Kriminalgerichten.

Erstes Kapitel. Von der Zuständigkeit (Kompetenz) der Kriminalgerichte.

Zweites Kapitel. Von den zu Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

Drittes Kapitel. Von den Untersuchungsgefängnissen.

Zweiter Titel. Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel. Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

Zweites Kapitel. Von der Generaluntersuchung.

Inhalts-Verzeichniß.

Drittes Kapitel. Von der Specialinquisition.

Viertes Kapitel. Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Fünftes Kapitel. Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungsverfahren.

Dritter Titel. Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

Erstes Kapitel. Von dem Verhör des Angeschuldigten.

Zweites Kapitel. Von Vernehmung der Zeugen.

Drittes Kapitel. Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

Viertes Kapitel. Von dem richterlichen Augenschein und von Gutachten der Kunstverständigen.

Fünftes Kapitel. Von dem Verfahren bei Urkunden.

Sechstes Kapitel. Von der Hausfuchung.

Vierter Titel. Von dem Beweise und dessen Kraft.

Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweites Kapitel. Von dem Beweise durch Augenschein und von Gutachten der Sachverständigen.

Drittes Kapitel. Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldigten.

Viertes Kapitel. Von dem Beweise durch Zeugen.

Fünftes Kapitel. Von dem Beweise durch Urkunden.

Sechstes Kapitel. Von Anzeigungen oder Indicien.

Siebentes Kapitel. Von dem zusammengesetzten Beweise.

Achtes Kapitel. Vom Vertheidigungsbeweise.

Fünfter Titel. Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel. Von Abfassung des Urtheils.

Zweites Kapitel. Von Verkündung des Urtheils.

Drittes Kapitel. Von den Rechtsmitteln wider Kriminalerkenntnisse.

Viertes Kapitel. Von Vollstreckung des Urtheils.

Fünftes Kapitel. Von der richterlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Sechstes Kapitel. Von den Prozeßkosten.

Inhalts-Verzeichniß.

Sechster Titel. Von dem Verfahren wider
abwesende und flüchtige Verbrecher.

Siebenter Titel. Vom Verfahren bei Ver-
brechen der Staatsbeamten und andern öf-
fentlichen Diener.

Achter Titel. Von dem Standrechte.

Zweites Buch. Von dem Prozeß bei
Vergehen.

Erster Titel. Von der Untersuchung.

Zweiter Titel. Von dem Urtheile und den
Rechtsmitteln wider dasselbe.

E i n l e i t u n g.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, ausser nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.

I. Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Art. 2.

Die Strafgerichtbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theils bedürfte, vorbehaltlich der in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle.

Art. 3.

Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften.

II. Vom Verhältniß der Strafsachen zu andern, besonders des Civilsachen.

Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Ferien, welcher Art sie seyn mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen

Privatrechtsfache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist.

Art. 4.

Erglebt sich in einer streitigen Privatrechtsfache oder bei Gelegenheit derselben, ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Strafsache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben.

Art. 5.

Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtigt, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

Art. 6.

So wenig sich die Civilgerichtbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtsache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7. verordnet ist.

Art. 7.

Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung

1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen;

2) auf die aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadensersatz oder Genugthuung, so ferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungsrichter von Amtswegen verbunden, hierüber vernommen und solches Erkenntniß von demselben verlangt worden ist, ausserdem aber, oder wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlichen Forderungen noch nicht hinreichend instruiert findet, ist der Betheiligte deshalb zur besonderen civilrechtlichen Verhandlung zu verweisen.

Art. 8.

Ein civilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch im Untersuchungsprozesse zulässig sind.

Art. 9.

Gleiches gilt in entgegengesetztem Verhältnisse, wenn durch ein strafrichterliches Erkenntniß eine Frage rechtskräftig entschieden worden, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudicirt, ausgenommen:

1) wenn der Angeschuldigte bloß von der Instanz entlassen worden ist, wesfalls dem Betheiligten frei steht, die Beweise der Verbindlichkeit des Andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Civilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründete.

2) Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 10.

Durch Auffoderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (*provocatio ex lege*

dissamari) durch Injurienklagen gegen den Angeber und dergleichen, kann ein angefangener Untersuchungsprozeß weder aufgehoben, noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.

Art. 11.

Die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen ist, mit Ausnahme der Polizeisfrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden besonders zugewiesen worden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten, innerhalb ihres Bezirkes übertragen, vorbehaltlich des besondern Gerichtsstandes bevorzugter Personen oder Sachen.

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.
1) Von den untersuchenden Behörden.

Art. 12.

Untergerichte haben weder über Verbrechen, noch über Vergehen das Recht der Entscheidung, welches allein den Obergerichten zusteht.

2) Von urtheilenden Gerichten.

Über Vergehen entscheiden die Civilstrafgerichte;

über Verbrechen die Kriminalgerichte.

Art. 13.

Ein Civilstrafgericht besteht bei jedem Appellationsgerichte, und wird zusammengesetzt aus vier Appellationsrathen, unter dem Vorsitz eines Präsidenten oder Direktors.

Die Kriminalgerichte bestehen aus einem mit sechs Mitgliedern ausschließlich des Vors

standes besetzten Senat desselben Appellationsgerichts.

Dem Vorstande gebührt kein Stimmrecht weder in dem Civilstrafgerichte, noch in dem Kriminalgerichte.

Art. 14.

Das Kriminalgericht hat wegen des Zusammenhanges der Sachen in folgenden Fällen auch über Vergehen zu entscheiden:

1) wenn mit dem angeschuldigten Verbrechen noch nicht bestrafte Vergehen in einer und derselben Person zusammentreffen;

2) wenn bei einem Verbrechen mehrere Personen als Theilnehmer zusammentreffen, unter welchen die Theilnahme des einen oder andern nur als Vergehen strafbar ist.

Art. 15.

Die zweite und letzte Instanz rücksichtlich der Vergehen ist das Appellationsgericht in einem Senat von sechs Mitgliedern und einem Vorstand. Rüksichtlich der Erkenntnisse des Kriminalgerichts bildet das Oberappellationsgericht die zweite und letzte Instanz.

Art. 16.

IV. Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich;

Die untersuchenden Behörden sind in Allem, was die Untersuchung und Bestrafung betrifft, den bei den Appellationsgerichten bestehenden Strafgerichten, so wie diese dem Oberappellationsgerichte untergeordnet.

1) der ihnen vorgezogen.

Die Untergerichte wenden sich in allen Fällen des Zweifels an das ihnen unmittelbar

vorgesezte Obergericht, ohne jedoch unterdessen die Untersuchung in Ansehung derjenigen Punkte zu unterbrechen, welche mit der zu erwartenden obrichterlichen Verfügung in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen.

Die Obergerichte verfahren gegen die ihnen untergeordneten Behörden wegen Säumnis, Fahrlässigkeit oder Ungehorsam mit Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen.

Art. 17.

Alle Strafgerichte des Königreichs sind einander jederzeit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

2) Von dem Verhältnisse der einander nicht vorge-

Sie sind verbunden, die an sie gelangenden Hülf- oder Ersuchungsschreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu erledigen, und selbst unaufgefodert die ihnen kund werdenden Thatfachen, welche zu Förderung der Strafjustiz dienlich seyn mögen, einander ungesäumt mitzutheilen.

setzten Behörden zu unterstützen.

Art. 18.

Alle Polizeibehörden des Königreichs in Städten, wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu unterstützen.

V. Von dem Verhältnisse der Polizeibehörden zur Strafgerichtswalt.

Art. 19.

Insbondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch

3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächst dem ist es Pflicht der Polizeibehörde

4) schnelle Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekanntem Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen;

5) jeder Justizbehörde, nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu seyn; auch

6) in den in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch

7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehens Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 20.

Keine Polizeibehörde ist berechtigt, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

Art. 21.

Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19. Nr. 3. und Art. 20. vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich, zu wiederholen.

Erstes Buch.

Von dem Prozeß bei Verbrechen.

Erster Titel.

Von den Kriminalgerichten.

Erstes Kapitel.

Von der Zuständigkeit (Kompetenz) der Kriminalgerichte.

Art. 22.

I. Von dem
ordentlichen
Gerichts-
stande.

Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. (forum delicti commissi.)

Ist das Verbrechen an einem andern Orte vorbereitet oder angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung.

Hat sich die Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen, so ferne nicht von dem Obergerichte aus Rücksicht auf

auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines andern Gerichts begangenen Verbrechen, diesen die Untersuchung übertragen worden ist.

Art. 23.

Jede Untersuchungsbehörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung notwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.

Desgleichen ist jedes Kriminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischen Verhör (Art. 155.) dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet.

Art. 24.

Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptürheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger.

Von dem Gerichte: Stande der Gehülfen.

Art. 25.

Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Untergerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das ihnen unmittelbar vorgesetzte Obergericht.

Von dem zweifelhaften Gerichtsstande.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untergerichte unter verschiedenen Kriminalobergerichten, oder ist die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obergerichten selbst streitig, so entscheidet das Oberappellationsgericht.

Art. 26.

Uebrigens sind die Obergerichte und in den treffenden Fällen das Oberappellationsgericht ermächtigt, die Untersuchung eines Verbrechens aus wichtigen Gründen einem andern als dem Art. 22, und 24. bestimmten Gerichte aufzutragen.

Art. 27.

II. Von außerordentlichem Gerichtsstande;

Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten.

1) wegen der Person.

Treffen bei demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammen, so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt.

Art. 28.

Civilpersonen, welchen ein bevorzugter Gerichtsstand zukommt, werden durch das Kriminalgericht erster Instanz untersucht, vorbehaltlich der Generaluntersuchung und der provisorischen Verhaftung; als wozu, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, das Untergericht gleichfalls ermächtigt ist.

Letzteres gilt auch von den mediatisirten Fürsten und Grafen, vorbehaltlich des ihnen

durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807 zugestandenem Ausstragalgerichte.

Art. 29.

Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen sind, wie Zoll- und Wautdefraudationen und dergleichen, ist durch besondere Verordnungen entschieden.

2) wegen Beschaffenheit der Sache.

Art. 30.

Kein bairischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach bairischen Gesetzen zu strafen; jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge, oder besonderer Uebereinkunft.

III. Von dem Gerichte der Fremden oder der Unterthanen welche im Auslande Verbrechen begehen.

Art. 31.

Fremde, welche ausser Baiern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen an dem bairischen Staat oder an einem bairischen Unterthan begangen worden, wesfalls die Bestimmungen des Art. 30. in Anwendung zu bringen sind.

Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der in dem Gesetzbuche

über Verbrechen und Vergehen Art. 31. festgesetzten Strafen über die Grenze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen.

Art. 32.

Hat ein in Baiern ergriffener Fremder nicht bloß im Auslande, sondern auch in Baiern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung bloß auf die letztern, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31. zu beobachten ist.

Art. 33.

Von Ablehnung der Gerichtsperson.

Der Untersuchte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Beurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;

2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;

3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich

5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

Art. 34.

Aus gleichen Ursachen können auch die Gerichtsbeisitzer, Aktuare und einzelne Mitglieder eines Kriminalgerichts abgelehnt werden.

Art. 35.

Ob der Ablehnung einer Gerichtsperson Statt zu geben oder nicht, entscheidet, nach vorgängiger Bescheinigung des Ablehnungsgrundes, das zunächst höhere Gericht, und wenn die Ablehnung Mitglieder des Appellationsgerichts betrifft, das Justizministerium.

Art. 36.

In den Art. 33. Nr. 1 — 4. erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintritt, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen, gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen.

Zweites Kapitel.

Von den zu Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

Art. 37.

Bei Untersuchungen über Verbrechen wird zu jeder gerichtlichen Handlung, welche auf

I. Von Besetzung des untersuchten Gerichts.

Begründung rechtsgiltigen Beweises wider den Angeschuldigten gerichtet ist, die Gegenwart des Untersuchungsrichters, und eines beedeiten Aktuars, erfordert.

Art. 38.

Eine von nicht gehörig besetztem Untersuchungsgerichte vorgenommene gerichtliche Handlung ist nichtig, und soll, wo dieses thunlich, und für das Endurtheil nothwendig ist, auf Kosten des Untersuchungsrichters wiederholt werden, welcher letztere überdies mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen ist, vorbehaltlich der etwa noch verwirkten schwereren Strafen, wenn dabei Betrug oder andere rechtswidrige Handlung zum Grunde liegt.

Der bloße Mangel der Vereidung einer Gerichtsperson wird durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben, vorbehaltlich des Ersatzes der durch solche Nachlässigkeit verursachten Kosten, und der wider den Untersuchungsrichter zu verfügenden Ordnungsstrafe.

Art. 39.

II. Von dem
Unter-
suchungs-
richt-
ter.

Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchung, den bestehenden Gesetzen gemäß, unter Leitung des Kriminalgerichts zu führen.

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, so ferne ihm hiebei irgend eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen, besonders für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich.

Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondere Verordnungen bestimmt.

Art. 40.

Der Aktuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu seyn, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluß der Verhöre dem Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, und gleich jeder andern Gerichtsperson, über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

III. Amt des Actuars.

Art. 41.

Jedes vollständige Protokoll muß in seinem Eingange enthalten:

Einrichtung der Protokolle.

Die Veranlassung und den Gegenstand desselben,

das Jahr, den Tag und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, so wie

die Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe geschah, und

der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wie auch, ob diese verurtheilt oder nicht verurtheilt sind.

Art. 42.

Bei Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten sind auf der einen Seite: hälste des Protokolls die Fragen, und auf der andern die Antworten niederzuschreiben.

Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben Ausdrücken, womit sie gethan oder gegeben werden, verzeichnet, auch nicht in dem erzählenden Stile in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt oder verändert werden; alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusätze sind eigens zum Protokolle zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu genehmigen.

Art. 43.

Alle Augenscheins- und Verhörprotokolle müssen am Ende jeder Seite mit dem Namenszuge des Untersuchungsrichters versehen und am Schlusse von ihm selbst, von dem Aktuar, von dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und wenn Sachverständige bei der Handlung zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protokoll mit ihrem Handzeichen, wobei der Aktuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist.

Können oder wollen genaunte Personen nicht unterzeichnen, so ist dieses nebst der Ursache zum Protokoll zu bemerken.

Art. 44.

Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so soll dasselbe mit einer blauen und weissen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestiget werden.

Art. 45.

Bei jeder Kriminaluntersuchung muß neben den Hauptakten ein besonderes Tagebuch (Journal) geführt werden, worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertigt worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen wird.

von dem
Tagebuche.

Art. 46.

Alle einzelnen, zu demselben Prozeß gehörenden Produkte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Produkt mit einer besondern fortlaufenden Numer bezeichnet, mit einem den Akten vorzusehenden Produktenverzeichnis (Aktendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.

von der
Akteneinrichtung.

Art. 47.

Nachlässigkeiten des Aktuars gegen vordringende Verordnungen werden, nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet.

Strafe des
Aktuars.

Art. 48.

IV. Von
Besetzung der
erkenntenden
Gerichte er-
ster u. zwei-
ter Instanz.

Zu einem gehörig besetzten Kriminalgerichte erster Instanz und zur Abfassung eines Erkenntnisses wird erfordert: ein Senat von sechs Rätben als Kriminalrichtern, nebst einem Vorstande.

Art. 49.

Zu gehörig besetztem Kriminalgerichte zweiter Instanz wird nächst dem Präsidenten oder einem Direktor des Oberappellationsgerichts, ein Senat von sechs, und wenn auf Todes- oder Kettenstrafe erkannt werden soll, von acht Oberappellationsgerichtsrätben erfordert.

Art. 50.

Die gesetzlich bestimmte Zahl der Mitglieder (Art. 13, 15, 48 und 49.) darf in keinem Falle weder vermehrt noch vermindert werden.

Drittes Kapitel.

Von Untersuchungsgefängnissen.

Art. 51.

Von dem Un-
tersuchungs-
gefängnisse
und der Be-
handlung der
Gefangenen.

Untersuchungsgefängnisse sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet seyn, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

Art. 52.

Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm ausser der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber, nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.

So weit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mässigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten, oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung an Kost, Kleidung und Bette verschafft werden.

Art. 53.

Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens, oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

Art. 54.

Jeder einzelne Gefangene ist, so viel möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren.

Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verübten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.

Art. 55.

Den Gefangenwärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden.

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, ausser auf besondere Bewilligung des Richters, in Gegenwart einer zum Kriminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht.

Der Gefangene darf nichts von Andern, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, ausser mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsichtung.

Art. 56.

Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmä-

lerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

Art. 57.

Am Ende eines jeden Verhörs, ist der Gefangene zu befragen: ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sey, oder ob er deshalb Beschwerden zu führen habe?

Auch soll der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirks unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangenwärter befragen, und sogleich das Nöthige, soweit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen.

Art. 58.

Jährlich sollen mehrere Untersuchungsbehörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden. Der zu diesem Zweck Abgeordnete ist verbunden, die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen; die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beiseyn des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen, die Akten und Registraturen zu durchgehen und die Richtigkeit der eingesehenen Geschäftsanzeigen sowohl überhaupt, als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.

Von der Visitation der Untersuchungsgerichte und Gefängnisse.

Zweiter Titel.

Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

Art. 59.

1) Allgemeine Verfügung.

Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.

Art. 60.

2) Von der Anzeige oder Denunciation.

Anzeigen (Denunciationsen) können erhoben werden, nicht bloß unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter zur weiteren rechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Art. 61.

Zu einer Anzeige (Denunciation) auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1) daß dieselbe bestimmt und umständlich,

- 2) in sich selbst wahrscheinlich sey,
- 3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht bloß auf Hörensagen beruhe, und
- 4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62.

Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdies den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers; so wie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Art. 63.

Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61. 62.) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunciation abzuhelpen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Art. 64.

Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, so muß der Anzeiger, ehe

wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, so wie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden. Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizeibeamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 65.

Ein Angeber ist auf Erfodern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmässig anzugeben verbunden.

Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeßkosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist.

Art. 66.

g) Von
Gerüchten.

Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörnung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Akten
beur:

beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch: Abhörnung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht seyn.

Art. 67.

Zeigt Jemand sich selbst dem Gerichte an, so soll derselbe, nachdem er über die Art. 157. bemerkten persönlichen Fragen vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorganges angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder weitem Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und, je nach Beschaffenheit der Sache, in Verhaft zurückbehalten werden.

4) Von
Eelbstanzei-
ge des
Thäters.

Art. 68.

Wird ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht oder vor eine Polizeiobrigkeit gebracht, so sollen zuvörderst diejenigen, durch die derselbe vor Gericht, oder vor die Polizeiobrigkeit gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabei bemerkten Umstände, wie auch um diejenigen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet seyn können, zum Protokolle befragt, der Ertappte sogleich, nach Beschaffenheit der Umstände, in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das Weitere verfügt werden.

5) Von den
auf der That
ertappten
Verbrechern.

Art. 69.

Hat der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne aussergerichtlich einen Umstand

6) Von der
Privatkennt-
niß des Un-
tersuchungs-
richters.

erfahren, welcher den Anfang eines Kriminalprozesses begründet, so soll er seine Erfahrung in Beisehn eines andern Mitgliedes des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem Andern geführt werden muß.

Art. 70.

Von dem
Protokolle
über die
Veranlassung
der
Inquisition.

Ueber Alles dasjenige, wodurch der Anfang einer Untersuchung veranlaßt wird, soll ein genaues umständliches Protokoll aufgenommen werden.

Art. 71.

Vom Verichte
über das
Verbrechen
an die Admi-
nistrativ-
obrigkeit.

Wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiliget, oder eine vorlehrende politische Maßregel erforderlich ist, soll das General-Kommissariat des Kreises von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Generaluntersuchung.

Art. 72.

Sobald der Untersuchungsrichter Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses erhalten hat, ist derselbe verbunden, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekanntem Urheber, dessen Gehülften und Begünstigter, die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen.

I. Von der
Generalun-
tersuchung
überhaupt.

Art. 73.

Dabei soll sich aber der Untersuchungsrichter nicht ausschliessend auf den im vorhergehenden Art. 72. angegebenen Hauptzweck der Generaluntersuchung beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besondern Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal wenn dieselben durch Versäumnis verändert, erschwert oder verloren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Akten zu bringen suchen.

Art. 74.

II. Von
Erforschung
der Spuren
durch Augen-
schein ;

Vor allen Dingen soll der Untersuchungs-
richter sich bemühen, die von dem Verbrechen
zurückgebliebenen Spuren, welche entweder
zur Herstellung des Thatbestandes, oder zur
Begründung rechtlichen Verdachts gegen den
Thäter dienlich seyn können, zu entdecken,
dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art
nach den näheren Bestimmungen des Titel
III. Kap. IV. zu erforschen, die betreffenden
Gegenstände, wo es thunlich, in gerichtliche
Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben
bis zu beendigtem Prozesse unverändert er-
halten werden, durch geeignete Maßregeln zu
veranstalten.

Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck
allgemeine oder besondere Haussuchungen an,
nach den Bestimmungen, welche hierüber
im Kap. VI. des Titels III. enthalten sind.

Art. 75.

besonders zur
Berichtigung
des Thatbe-
standes, und
jwar
1) bei vorge-
fallener Tödt-
ung.

Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsa-
men Todes, so soll der Leichnam eher nicht,
als nach vorgenommenem gerichtlichen Augen-
schein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl
geschehen, und dabei noch die Erreichung
eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu
hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu
dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen
Personen, welche den Verstorbenen im Leben
gekant haben, und, wenn der muthmaßliche
Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem
zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76.

Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Grösse, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden.

Art. 77.

Bei vorgefallener Kindestödtung ist ausser der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren, und lebensfähig gewesen sey; wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind.

Art. 78.

Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfodernissen vornehmlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht und sodann chemisch untersucht werde.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

Art. 79.

2) bei Verwundungen und andern Verletzungen.

Desgleichen wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden seyn mögen, durch den Gerichtsarzt in Beisehn des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne grössere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

Art. 80.

3) bei heimlicher Geburt, Kindermord und dgl.

Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussezens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beisehn zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

Art. 81.

4) bei Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums.

Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein haupt-

sächlich die Art und Grösse der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Daseyn solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.

Art. 82.

Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Grösse des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt Alles dasjenige, woraus die Grösse der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.

5) bei Brandstiftungen.

Art. 83.

Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sey, fleißig erforscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 84.

Der Untersuchungsrichter, welcher die Erforschung der Spuren des Verbrechens unterlassen, oder sonst eine strafbare Nachlässigkeit dabei verschuldet hat, ist mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Art. 85.

III. Von
Zeugenver-
nehmung.

Um die etwa noch unbekanntes Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekanntes Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellen Beweis aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich seyn oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.

Art. 86.

Auch derjenige, wider welchen schon einige Muthmassung oder entfernter Verdacht vorhanden, kann nach Umständen in der Eigenschaft eines Zeugen vorgefordert und über den Vorfall vernommen werden, damit der Verdacht entweder durch die von ihm angegebenen Umstände gehoben, oder, durch die Art seines Benehmens, durch die Unwahrheit der von ihm angegebenen Umstände und dergleichen gründlich bestärkt oder vermehrt werde.

Art. 87.

Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des Kriminalgerichtes oder einer höhern Verwaltungsbehörde zur Entdeckung des Uebelthäters öf-

fentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefodert werden.

Art. 88.

Alle abzuhörenden Zeugen sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208.) zur vollständigen Erzählung Alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im Allgemeinen aufgefordert, und, nur in so ferne, als dieses zur nähern Aufklärung ihrer Aussagen erforderlich oder zur Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabei auch jede Vorhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden.

Gilt es demnach der Erforschung des Thäters, so sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, bloß im Allgemeinen zu befragen: ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zuge tragen? woher ihnen dieses bekannt sey? wen sie deshalb in Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche allenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seyen? und dergleichen.

Art. 89.

Diejenigen, welche eidesfähig und nicht der That oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind, sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208.) sogleich vereidet werden.

Art. 90.

Uebrigens ist Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Titel III. über die Form der Zeugenvernehmung, Vornahme des Augenscheins, Gutachten der Kunstverständigen und andere Handlungen des Untersuchungsrichters verordnet ist.

Art. 91.

IV. Vom
Schluß der
Generalun-
tersuchung.

Die Generaluntersuchung ist zu schliessen, sobald hinreichende Gründe gefunden sind, um eine bestimmte Person in den Stand der Anschulldigung zu versetzen, oder sobald mit Grund anzunehmen ist, daß alle weitere Nachforschung zur Entdeckung solcher Gründe fruchtlos seyn werde.

Drittes Kapitel.

Von der Specialinquisition.

Art. 92.

Anfang der
Specialun-
tersuchung.

Die Specialinquisition nimmt ihren Anfang, sobald eine Person von dem Richter in den Stand der Anschulldigung versetzt worden ist, um über das ihr vermuthlich zur Last liegende Verbrechen persönlich Rede und Antwort zu geben.

Durch die provisorische Verhaftung (Art. 119. ff.) und das hierauf abgehaltene summarische Verhör (Art. 155. ff.) allein, wird die Specialinquisition nicht begründet.

Art. 93.

Niemand kann in den Stand der Anschul- Wann die-
 digung versetzt und der Specialinquisition un- selbe Narr
 terworfen werden, so lange nicht bestimmte habe.
 Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlich-
 keit vorhanden und zu den Akten gebracht
 sind, 1) daß die strafbare That geschehen sey
 und 2) daß jene Person sich derselben als
 Urheber, Gehülfe oder Begünstiger schuldig
 gemacht habe.

Art. 94.

Was den persönlichen Verdacht des Ange-
 schuldigten insbesondere anbetrifft, so wird
 erfordert, daß derselbe entweder

1) sich selbst vor Gericht angegeben hat,
 und kein Grund vorhanden ist, denselben einer
 absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung
 verdächtig zu halten; oder

2) daß er sich außsergerichtlich der That
 schuldig bekennt hat, und dieser Umstand ent-
 weder durch obrigkeitliche Protokolle, oder
 durch gerichtliche Zeugenaussagen oder wenig-
 stens, wenn das Bekenntniß in einer Urkunde
 enthalten, durch Vergleichung der Handschrift
 und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter
 Schreibverständiger zu den Akten beurkundet
 ist; oder

3) daß wenigstens Ein vollgültiger Zeuge,
 oder wenigstens zwei, wenn nicht ganz
 vollgültige, doch in ihren Aussagen über-
 einstimmende Zeugen über die That selbst wider
 ihn aussagen; oder endlich

4) daß durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigen ein naher dringender Verdacht (*indicium proximum*) wider denselben begründet sey.

Art. 95.

Eine einzige, wenn gleich an sich noch so dringende Anzeige reicht für sich allein niemals zur Specialuntersuchung hin, wenn sie nicht vollkommen erwiesen ist.

Sind indessen mehrere Anzeigen vorhanden, welche sich gegenseitig einander unterstützen; so ist je nach der Zahl und Wichtigkeit der zusammentreffenden Umstände, auch ein unvollständiger Beweis derselben zur Begründung der Specialinquisition für genügend zu achten, vorausgesetzt, daß nicht alle einzelnen Anzeigen insgesamt nur auf einem und demselben Beweismittel z. B. auf der Aussage eines einzigen Zeugen beruhen.

Art. 96.

Was übrigens die einzelnen Verdachtsgründe selbst, und deren Würdigung betrifft, so sind hierüber die besonderen Bestimmungen in dem Kap. VI. des Titels IV. umständlich enthalten.

Art. 97.

Der Anfang einer Specialuntersuchung kann nur in folgenden Fällen von dem Untersuchungsrichter selbst verfügt werden:

1) wenn der Thäter sich selbst der That vor Gericht schuldig erklärt hat;

Von wem
die Special-
inquisition
verfügt wer-
den kann.

2) wenn derselbe auf der That ertappt, und dieses gehörig zum Protokolle beurkundet ist;

3) wenn Zeugen, welche bei der That zugegen waren, wider den Verdächtigen ausgesagt haben;

4) wenn die Anzeige durch einen beideten Gerichts- oder Polizeibeamten über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung geschehen ist;

5) wenn der Verdächtige heimatlos, oder nicht angeessen, oder durch seinen Lebenswandel in üblem Rufe ist;

6) wenn der Verdächtige bereits wegen eines Verbrechens derselben oder ähnlichen Art bestraft, oder in Untersuchung gewesen ist, ohne deshalb ein freisprechendes Urtheil erhalten zu haben.

Art. 98.

Ausser den vorgedachten Fällen sind die Akten nach geschlossener Generaluntersuchung zu dem Kriminalgerichte einzusenden, welches

entweder auf Ergänzung der Generalinquisition, oder

wenn die verdächtigen Umstände noch zur Zeit für unzureichend erkannt werden, und dormalen keine Hoffnung zur Bestärkung derselben vorhanden, auf einstweilige Aufhebung des Prozesses, oder

wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt

wird, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder endlich,

wenn die Verdachtsgründe zur Specialinquisition hinreichend befunden worden, auf die Specialinquisition erkennt.

Art. 99.

Von der vorläufigen Verantwortung des Inculpaten.

Ist der Verdächtige mit liegenden Gründen, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im öffentlichen Dienst angefessen und bisher unbescholten, so daß man sich von dessen Charakter und Lebensart der angeschuldeten That nicht versehen kann; so soll derselbe, bevor die Specialinquisition verfügt wird, mit der wider ihn vorhandenen Beschuldigung, ohne ihm jedoch die einzelnen Umstände oder die eingetretenen besonderen Verdachtsgründe und Beweismittel anzuzeigen, im Allgemeinen schriftlich bekannt gemacht, und zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden.

Die Mittheilung der Beschuldigung soll enthalten die Beneinung des Verbrechens selbst, des Ortes und der Zeit, wo und wann, so wie der Person, an welcher es begangen worden ist. Alles dieses jedoch vorbehaltlich der provisorischen Verhaftung, wenn hiezu hinreichende Gründe vorhanden sind.

Art. 100.

Zur Abgabe der schriftlichen Verantwortung ist mehr nicht, als eine unerstreckbare, höchstens achttägige Frist zu gestatten.

Art. 101.

Auf die vorhandenen Verdachtsgründe allein, ohne vorgängige schriftliche Verantwortung, kann selbst gegen die im Art. 99. benannten Personen sogleich die Specialinquisition verfügt werden:

1) wenn der Verdächtige die Flucht ergriffen hat;

2) wenn bereits so viele und starke Verdachtsgründe oder Beweismittel vorhanden sind, daß dieselben der Ueberweisung nahe kommen.

Art. 102.

Wider die erkannte Specialuntersuchung findet kein die Vollstreckung hinderndes Rechtsmittel Statt, es könnte denn der Angeschuldigte durch unumstößliche, keiner Weitläufigkeit unterworfenene Beweise auf der Stelle darthun, daß entweder die That selbst, weswegen man ihn beschuldigt, gar nicht geschehen sey, — oder daß er wegen Abwesenheit von dem Orte der That zur Zeit ihrer Begehung in der Unmöglichkeit sich befunden; die angeschuldete That zu verüben, — oder endlich, daß ein Irthum über seine Person vorwalte, indem er diejenige nicht sey, wofür er ausgegeben werde.

Von der Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition.

Art. 103.

Ueber das Rechtsmittel der Vertheidigung wider die verhängte Specialuntersuchung hat sich der Angeschuldigte sogleich bei Bekanntmachung des Beschlusses zu erklären, und sodann längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden, seine Vertheidigungsgründe, nebst

Anzeige der Beweismittel, mündlich zum Protokolle zu geben.

Art. 104.

Eine Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, welche entweder nicht auf oben bemerkte Gründe (Art. 102.) gebaut, oder mit den nöthigen Belegen und der Anzeige der erforderlichen Beweise nicht versehen ist, soll sogleich von dem Untersuchungsrichter verworfen werden.

Im entgegengesetzten Falle aber hat der Untersuchungsrichter sogleich das Nöthige zu verfügen, um die Wahrheit der angegebenen Thatumstände zu erforschen und deren Beweise zu den Akten zu bringen.

Wenn diese Thatfachen und Beweise von der Art sind, daß hierauf sogleich eine gänzliche Losprechung des Angeschuldigten erfolgen könnte, so sind die Akten zum Spruch an das Kriminalgericht einzusenden; ausserdem aber ist ohne weiters mit der Specialinquisition zu verfahren.

Art. 105.

Von amtl.
chen Verich-
ten nach ver-
fügter Speci-
alinquisition
oder Verhaf-
tung.

Geräth ein Unterthan aufferhalb seines letzten Wohnortes in Untersuchung, so soll das untersuchende Gericht sogleich nach geschעהner Verhaftung oder verhängter Specialinquisition den Civilrichter des Wohnortes des Angeschuldigten von dem Vorfalle in Kenntniß setzen.

Art. 106.

Folgen der
Specialin-
quisition.

Wer wegen Verbrechen zur Specialinquisition gezogen ist, erhält den Namen Inquisit, peinlich Angeschuldigter.

Er

Er wird, in so ferne eine Verhaftung Statt findet, in das für Inquisiten bestimmte Kriminalgefängniß gebracht.

Art. 107.

Der Zweck des richterlichen Verfahrens bei der Specialinquisition ist Zweck und Mittel derselben.

einstheils durch Vernehmung des Angeschuldigten zu erfahren, ob und wie viel derselbe von der gegen ihn vorhandenen Beschuldigung abläugne, oder einräume, und was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe?

andernteils aber den vollkommenen rechtlichen Beweis entweder der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, so wie der That an sich und aller auf das Endurtheil Einfluß habenden Umstände derselben, so weit alles dieses nicht schon bei Gelegenheit der Generaluntersuchung vollkommen geschehen, zu den Akten zu bringen.

Art. 108.

Rücksichtlich des Beweises der Schuld insbesondere sollen die Untersuchungshandlungen des Richters dahin gerichtet seyn, daß kein rechtlich begründeter Zweifel übrig bleibe, über die Zurechnungsfähigkeit der Person, über den rechtswidrigen Vorsatz derselben, über Veranlassung, Beweggrund und Endzweck des verbrecherischen Entschlusses, über die etwa geschehenen Vorbereitungen zur Vollbringung der That, über die Mittel, die Art und die Umstände ihrer Ausführung, über die nach deren Vollbringung vorgefallenen

merkwürdigen Thatsachen, endlich darüber, ob und welche Mitschuldige bei, vor oder nach Vollendung des Verbrechens mitgewirkt haben.

Art. 109.

Die Untersuchungshandlungen, deren sich Inquirent zu vorgedachten Zwecken bedient, sind:

das Verhör des Inquisiten;

die Vernehmung von Zeugen, und deren allenfalls nöthige Confrontation mit dem Inquisiten;

die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen in den erforderlichen Fällen; desgleichen

die Vornahme des nöthigen Augenscheins oder

die Herbeischaffung und Produktion von Urkunden;

wobei übrigens, was die Form dieser Handlungen und das dabei zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verordnungen des Titels III. zur Anwendung kommen.

Art. 110.

Gegenstände:
der selben.

Die Specialinquisition erstreckt sich nicht bloß auf die schon in der Generaluntersuchung angezeigten, sondern auch auf alle erst während der Specialinquisition entdeckten Verbrechen.

Ueber Verbrechen, worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen,

darf Inquisit nicht befragt werden, berüchtigte Räuber, Diebe und Landstreicher ausgenommen, welche über alle Uebelthaten befragt werden dürfen, die von Leuten solcher Art gemeiniglich begangen zu werden pflegen.

Art. III.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen sollen nur diejenigen, welche auf das Straferkenntniß wesentlichen Einfluß haben, umständlich untersucht, minder wichtige hingegen, welche zur Vermehrung der Strafe nichts beitragen, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläufigkeit verknüpft wäre, nur so weit, als zur Beurtheilung des Charakters des Inquisiten erforderlich, zu den Akten bescheiniget werden, es müßte denn in anderer Rücksicht, z. B. zur Entdeckung oder Ueberführung von Mitschuldigen und dergleichen an der vollständigen Kenntniß derselben dem gemeinen Wesen besonders gelegen seyn.

Art. II2.

Ueberhaupt soll sich der Untersuchungsrichter von unnützer Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen, so wie von schädlicher Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten gleich weit entfernt halten, und zu diesem Ende die schon verhandelten Akten fleißig durchgehen, sich zu allen Verhören sorgfältig vorbereiten, und stets die Uebersicht des Ganzen, so wie den Zweck seines Verfahrens bestimmt vor Augen zu behalten suchen.

Viertes Kapitel.

Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Art. 113.

Bei welchen
Verbrechen
und gegen
welche Per-
sonen Ver-
haftung oder
nur Ladung
statt hat.

Wer einer Uebertretung angeschuldigt ist, worauf das Gesetz die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt hat, soll, ohne Unterschied der Person, bis zum Ausgange der Untersuchung in persönlicher Haft gehalten werden.

Art. 114.

Geht aber die Anschulldigung auf ein Verbrechen geringerer Art, so findet gegen Personen, welche innerhalb des Königreiches ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und entweder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im Staatsdienste angeessen sind, keine Verhaftung statt, sie wären denn bereits früher wegen Verbrechen bestraft, oder nur von der Instanz entlassen, oder es wäre nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht zu besorgen.

Art. 115.

In den Fällen, welche keine Verhaftung des Angeschuldigten gestatten, wird der Angeschuldigte durch bloße Ladung vor Gericht gefodert, welche ihm, wenn er sich in fremdem Gerichtsbezirke aufhält, nach vorgängi-

gen Hülfschreiben (Requisitorialien), durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

Macht sich der Geladene der Flucht verdächtig, so kann derselbe von dem requirirten Richter, wie von demjenigen, welcher die Ladung erlassen, in Verhaft genommen werden.

Art. 116.

Bleibt der Geladene in dem bestimmten Gerichtstermine aus, so wird ein in der Form des Art. 124. f. verfaßter Verhaftsbefehl ausgefertigt, und der Ungehorsame während der Untersuchung so lange in persönlicher Gewahrsam gehalten, bis er entweder hinreichende Sicherheit geleistet, oder dargethan hat, daß ihm wegen unverschuldeter Hindernisse das Erscheinen vor Gericht unmöglich gewesen sey.

Art. 117.

Ist im Falle des Art. 114. der Angeschuldigte abwesend, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Ediktal: Citation) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, daß derselbe durch Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen habe, oder entziehen wolle, wesfalls gegen denselben, wie gegen jeden andern Flüchtling zu verfahren ist.

Art. 118.

Niemand darf wegen einer Anschulldigung seiner Freiheit beraubt werden, ausser so fern, gemäß den Bestimmungen des vorher:

Auf welche Verdachtsgründe der Arrest Statt findet.

gehenden Kapitels III. (Art. 94. f.) rechtliche Gründe vorhanden sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versetzen; mit Ausnahme der in folgendem Art. 119. bestimmten Fälle des provisorischen Verhaftes.

Art. 119.

Wann provi-
sorische Ver-
haftung
Statt findet.

Bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte findet provisorische Verhaftung Statt:

1) wenn der muthmaßliche Thäter ein Bagabund, oder ein der Entweichung verdächtiger Ausländer ist;

2) wenn der Verdächtige schon auf der Flucht begriffen ist, oder Anstalten macht, welche auf seine beabsichtigte Flucht schliessen lassen;

3) wenn er schon wegen desselben oder ähnlichen Verbrechens bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist;

4) wenn er sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart eine Person ist, zu welcher man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann. Auch können

5) Personen, welchen nach Art. 99. das Recht der vorläufigen Vertheidigung gestattet ist, in den Art. 113. bemerkten Fällen provisorisch verhaftet werden.

Art. 120.

Desgleichen sind bei Todtschlägen, oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen werden, ohne daß der

wahre Thäter sogleich ausgemittelt wäre, alle Theilnehmer an dem Handel, und alle einigermassen verdächtige Anwesende provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Gleiches gilt von Aufruhr, Tumult und andern in einem Aufzuge begangenen Verbrechen.

Art. 121.

Bei Untersuchung über Räuber, oder Diebsbanden und andere dergleichen verbrecherische Komplotts oder Banden dürfen alle, die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben, und welche eine Kollusion mit den Uebelthätern befürchten lassen, provisorisch verhaftet werden.

Art. 122.

Ueberhaupt aber findet der provisorische Arrest nur alsdann Statt, wenn nicht durch gelindere Mittel, als da sind: Stadtarrest, Beschlagnahme der Pässe, Versezung unter besondere Polizeiaufsicht und dergleichen, die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten steht.

Art. 123.

Die provisorische Haft ist bloß Civilarrest.

Der Verhaftete ist entweder in seiner eigenen Wohnung zu bewachen, oder in einem öffentlichen, jedoch von dem Kriminalgefängnis verschiedenen Aufbewahrungsorte zu verwahren.

Er darf nicht gefesselt werden, ausser im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

Er führt nicht den Namen Inquisit, oder peinlich Beklagter, sondern nur Gefangener oder Befragter.

Art. 124.

Von Ver-
haftsbefeh-
len.

Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Fälle ausgenommen, setzt die Verhaftnehmung einen förmlichen Verhaftsbefehl voraus, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten muß.

Der Verhaftsbefehl ist von dem Gerichtsvorstande nebst Beidruckung des Gerichtssiegels, zu unterschreiben, und muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

Art. 125.

Jeder in der gehörigen Form ausgefertigte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreichs vollstreckbar.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden sind schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben.

Art. 126.

Zur Gefangennahme wird kein besonderer Verhaftsbefehl erfordert:

- 1) wenn der Thäter sich selbst angiebt;

2) wenn er auf frischer That ertappt worden ist;

3) wenn die Gefangennehmung in den Art. 120. enthaltenen Fällen innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Vorfalle selbst angerechnet, verfügt:

4) wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird;

5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besondern Verhaftsbefehl gefangen genommen werden.

Art. 127.

In den Fällen des Art. 126. kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeibehörden verfügt werden, unter der Verbindlichkeit, den Gefangenen innerhalb vier und zwanzig Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern.

Art. 128.

Jeder Gerichts- oder Polizeibeamte, jeder Gerichts- oder Polizeibediente darf eine Person, welche mit Beschreibung eines durch Requisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besondern Verhaftsbefehl ergreifen, und der Obrigkeit einliefern.

Diese hat sodann unverzüglich den Eingebachten über seine Person zu vernehmen und die Personbeschreibung des Steckbriefs oder Ersuchungsschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so soll zwar der Eingebachte sogleich wieder

entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

Art. 129.

Was bei und
nach der Ver-
haftnehmung
zu beobach-
ten.

Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglicher Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren. Nur alsdann, und bloß in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersezung zu bemächtigen, und dessen Flucht zu verhindern.

Gerichtsdienere, Soldaten und andere, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesetzlichen Strafen.

Art. 130.

Den Verhafteten soll man nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung (Art. 128.) sorgfältig durchsuchen. Die bei ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein den Akten beizulegendes Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

Auch ist der Verhaftete selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten zu beschreiben.

Art. 131.

Nicht weniger ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung, so wie die Veranlassung derselben zum Protokoll zu bemerken.

Art. 132.

Geschah die Einlieferung zunächst an eine Polizeiobrigkeit, oder an einen andern, als den in der Sache zuständigen Richter, so sind die in den Art. 130 und 131. erwähnten Sachen und Protokolle dem zuständigen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

Art. 133.

Was in Ansehung des sogleich nach der Verhaftung vorzunehmenden summarischen Verhörs zu beobachten, ist Art. 152. ff. verordnet.

Art. 134.

Ein Angeeschuldigter, welcher nicht wegen Grösse der bevorstehenden Strafe (Art. 113.), sondern wegen Mangels der im Art. 114. bestimmten persönlichen Eigenschaften zur Verhaftung geeignet ist, kann gegen Leistung hinreichender Sicherheit die Befreiung vom Gefängnisse erlangen, jedoch mit der Ausnahme der Landstreicher und derjenigen, welche schon früher wegen Verbrechen bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden sind.

Von der Befreiung vom Gefängnisse gegen Kaution.

Art. 135.

Selbst diejenigen, welche die im Art. 117. bestimmten persönlichen Eigenschaften an sich haben, können sich der Verhaftung durch Kaution nicht entledigen, wenn sie

1) schon früher wegen Verbrechen bestraft worden sind;

2) wenn sie von dem Gefängnisse gegen Sicherheit befreit, schon einmal die Flucht ergriffen hatten;

3) wenn von ihnen entweder eine Verbindung mit andern Verbrechern oder wegen bewiesener besonderer Gefährlichkeit des Karakters eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Art. 136.

Die Befreiung von dem Gefängnisse gegen Sicherheit wird nach vorgängiger Vernehmung der durch das Verbrechen beleidigten Privatperson von dem untersuchenden Gerichte erkannt, vorbehaltlich der Berufung an den höhern Richter.

Art. 137.

Keine Sicherheitsleistung wird zugelassen, als durch tüchtige im Königreich angesessene Bürgen, oder durch gerichtlich hinterlegte Pfänder.

Die Versicherungssumme ist hauptsächlich nach Verhältniß der Grösse der zu erwartenden Strafe zu bemessen, jedoch zugleich auf die wahrscheinlich auflaufenden Prozeßkosten, so wie auf die Grösse des zu leistenden Schadensersatzes Rücksicht zu nehmen.

In keinem Falle darf dieselbe weniger als zwei hundert Gulden betragen.

Art. 138.

Die Versicherungssumme ist nach Abzug des schuldigen Ersatzes für den Beschädigten

und der Prozeßkosten dem Staate verfallen, sobald sich der Angeschuldigte der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, er werde wieder ergriffen oder nicht.

Hat sich jedoch derselbe innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden nach der Entweichung freiwillig wieder dem Gerichte gestellt, oder wird er innerhalb dieses Zeitraums von seinen Bürgen zurückgebracht, so ist die Versicherungssumme nicht verfallen.

In keinem Falle ist den Bürgen die Rechtswohlthat der Ordnung gestattet, vorbehaltlich ihres Rückanspruchs gegen den Inquisiten und dessen Erben.

Art. 139.

Die Versicherungssumme wird frei, und die Bürgen werden ihrer Verbindlichkeit ledig: 1) sobald dem gegenwärtig Angeschuldeten das Urtheil verkündigt worden ist; 2) sobald der Befreite von dem Richter gefangen genommen worden; 3) sobald rechtliche Gründe eingetreten sind, den Angeschuldeten, der geleisteten Sicherheit ungesachtet, gefänglich einzuziehen, und derselbe sodann, durch Schuld des Gerichts, entwichen ist.

Art. 140.

Der für geleistete Sicherheit vom Gefängniß Befreite ist gefangen zu nehmen sogleich bei Verkündung des Straferkenntnisses erster Instanz; oder wenn er seine Freiheit zu neuen Verbrechen oder Vergehen miß-

braucht; oder wenn er auf eine an ihn ergangene richterliche Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, oder zur Flucht Anstalten getroffen, oder auch die besonderen Bedingungen nicht erfüllt hat, unter welchen ihm gegen Sicherheitsleistung die Befreiung vom Gesängnisse gestattet worden ist.

Fünftes Kapitel.

Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungsverfahren.

Art. 141.

I. Von der Vertheidigung des Angeeschuldeten überhaupt.

Wenn durch Specialinquisition die Gegenstände der Untersuchung gehörig erschöpft sind, oder keine nähere Aufklärung weiter zu hoffen ist, so tritt das Schlußverfahren ein, welches die Herstellung oder Ergänzung Alles dessen, was etwa noch zur Vertheidigung des Angeeschuldeten dienlich seyn mag, zum Hauptzwecke hat.

Art. 142.

Zum Schlußverfahren ist dem Inquisiten ein rechtsverständiger Vertheidiger beizugeben, entweder auf dessen ausdrückliches Verlangen oder auch von Amtswegen selbst wider seinen Willen, wenn das angeschuldete Verbrechen von solcher Beschaffenheit ist, daß ein Erkenntniß auf Todes- oder Kettenstrafe für den Angeeschuldeten zu besorgen steht.

Auch ist der Angeschuldete in jedem Falle berechtigt, die Person selbst zu bestimmen, welcher er seine Vertheidigung anvertrauen wolle, so fern diese in dem Bezirke desselben Appellationsgerichts wohnhaft, auch sonst kein gesetzliches Hinderniß vorhanden ist.

Der Richter ist verbunden, den Inquisiten mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, ausdrücklich bekannt zu machen, ihn zu befragen: wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange? und sodann Alles dieses und wie Inquisit sich hierauf geäußert, getreu zu den Akten verzeichnen zu lassen.

Art. 143.

Die Vertheidigung eines Angeschuldeten sind zu übernehmen verbunden:

- 1) Advokaten;
- 2) die Accessisten der Appellations: Stadt- und Landgerichte, mit Ausnahme derjenigen, welche bei demselben Untersuchungsgerichte angestellt sind, vor welchem die Vertheidigung geschehen soll.

Ueberdies ist jeder andere Rechtsverständige, welchen sich Inquisit erwählt, die Vertheidigung zu übernehmen berechtigt, und von dem Gerichte, ausser im Falle erheblicher Bedenklichkeiten, zuzulassen.

Art. 144.

Bei Ertheilung des Auftrags an den Vertheidiger bestimmt das Gericht zugleich den Termin der Vertheidigung, welcher

nach Beschaffenheit, Grösse und Wichtigkeit der Akten zu ermessen, und, wenn nicht ausserordentliche Umstände dessen Verlängerung nothwendig machen, nicht zu erstrecken ist.

Innerhalb des gesetzten Termins ist der Bertheidiger seine Bertheidigung vorzubereiten, der Richter aber Alles, was sonst zur Einleitung des Schlußverfahrens dient, zu verfügen verbunden.

Wegen Säumnis und Nachlässigkeit ist der Bertheidiger mit Geldstrafen von zehn bis fünfzig Gulden, und mit dem Ersaz der dadurch veranlaßten Prozeß- und Unterhaltungskosten zu belegen.

Art. 145.

Um sich gehörig vorzubereiten, hat der Bertheidiger zu untersuchen, ob alle zur Entschuldigung oder Minderung der Strafe dienenden Umstände gehörig erschöpft und deren Beweise zu den Akten gebracht seyen, weshalb er berechtigt und verbunden ist, 1) sämtliche Akten in Beisehn einer vereideten Gerichtsperson zu durchgehen, und sich 2) mit dem Gefangenen, über die etwa noch zur Bertheidigung dienenden Umstände, und zwar ohne Beisehn einer Gerichtsperson zu unterreden, wobei sich übrigens der Bertheidiger aller unerlaubter Kunstgriffe bei schwerer Ahndung zu enthalten hat.

Deshalb ist der Bertheidiger zuvor entweder durch förmlichen Eid zu verpflichten, oder seines bereits früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 146.

Art. 146.

Der Untersuchungsrichter ist verbunden, den Inquisiten am Ende des letzten Verhörs mit dem bevorstehenden Bertheidigungstermin und mit dessen Zweck, so wie mit den ihm zustehenden Rechten der Bertheidigung bekannt zu machen, worauf sodann ungesäumt Alles dasjenige zu verfügen ist, was zur Einleitung und Vorbereitung des Bertheidigungsverfahrens erfordert wird.

II. Von der Beschaffenheit des Schlussverfahrens selbst.

Art. 147.

In dem Bertheidigungstermine selbst erklärt zuerst der Richter dem Inquisiten, daß diese gerichtliche Handlung ausschließend seine Bertheidigung zum Zwecke habe, und fodert ihn auf, nunmehr Alles dasjenige anzubringen, was er, der Wahrheit gemäß, zu seiner Entschuldigung dienlich erachte.

Hierauf ist der Inquisit oder dessen Bertheidiger berechtigt:

- 1) dasjenige, was noch der weiteren Untersuchung bedürfe, und die, allenfalls nachträglichen Bertheidigungsbeweise anzuzeigen;
- 2) alle rechtlichen Gründe, welche die Gültigkeit des Verfahrens, die Glaubwürdigkeit und Kraft der Beweise und überhaupt die Abwendung oder Minderung der Schuld betreffen, zum Protokolle zu geben.

Ein besonderer Termin zur Abfassung förmlicher Bertheidigungsschrift wird nicht gestattet; doch bleibt dem Inquisiten oder dessen Bertheidiger unbenommen, eine solche

Deductionschrift entweder sogleich im Schlußtermin, oder so lange nicht in der Hauptsache erkannt worden, nachträglich zu den Akten zu übergeben.

Art. 148.

Sind die von dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger angegebenen Ergänzungen und Beweise von einiger Erheblichkeit, so sollen dieselben nach beendigtem Schlußverfahren sogleich zu den Akten gebracht, und hievon der Vertheidiger, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, der Inquisit in Kenntniß gesetzt werden.

Durchaus unerhebliche und bloß verzögerliche Ersezungen ist der Untersuchungsrichter selbst zu verwerfen berechtigt.

Art. 149.

Nach beendigtem Schlußverfahren und allenfalls beigebrachten Ersezungen werden die Akten an das betreffende Kriminalgericht mit der nächsten Versendungsgelegenheit zum Spruche einbefördert.

Den Akten wird zugleich ein Attestat des Landgerichtsarztes über die Leibesbeschaffenheit und den Gesundheitszustand des Inquisiten beigelegt, damit hienach die Art und Größe einer allenfalls zu verfügenden körperlichen Züchtigung beurtheilt werden möge.

Dritter Titel.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungs-Handlungen insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhör des Angeeschuldeten.

Art. 150.

Jeder Angeeschuldete ist verbunden, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protokolle zu beantworten, Punkte ausgenommen, welche auf weitläufigen Rechnungen oder andern verwickelten Auseinandersetzungen beruhen, wo eine schriftliche Beantwortung gestattet werden kann.

I. Von dem Verhör überhaupt.

Art. 151.

Der Gefangene erscheint während seines Verhörs frei von Ketten. Er darf sich vor seinem Richter niedersetzen. Dieser ist verbunden, sich gegen ihn der seinem Stande gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er, u. s. w. zu bedienen.

Art. 152.

Jeder Gefangene, er sey nur provisoirisch verhaftet, oder es sey schon die Specialinquisition wider ihn verfügt, soll sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch

längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört werden. Wer dieses Verhör pflichtwidrig verzögert, ist in die Strafe von so viel mal fünf Gulden verfallen, als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

Art. 153.

Vorstehender Art. 152. ist auch auf Polizeibehörden, bei welchen ein Verbrecher eingebracht worden, jedoch nur alsdann anzuwenden, wenn wegen Entfernung des Orts die Ablieferung des Angeschuldeten an den gehörigen Untersuchungsrichter nicht innerhalb zwölf Stunden bewirkt werden kann.

Art. 154.

Bei vorgefallener Tödtung soll, wo möglich der Verdächtige sogleich zu dem Leichname geführt; dieser ihm zur Anerkennung (Recognition) vorgezeigt, auch mit demselben sogleich, nach geschehener Vorzeigung, ein Verhör vorgenommen werden.

Art. 155.

Ein bloß provisorisch Verhafteter, überhaupt derjenige, wider welchen noch nicht mit Specialinquisition verfahren werden darf, desgleichen ein jeder, welcher vor eine Polizeibehörde gefänglich eingebracht worden, es sey wider denselben von seinem Richter bereits die Specialinquisition verfügt oder nicht, ist bloß durch summarisches Verhör zu vernehmen.

Art. 156.

Das summarische Verhör beginnt mit der allgemeinen Ermahnung an den Verdäch-

II. Von
dem sum-
marischen
Verhör.

tigen, daß er seiner Obrigkeit in Allem die Wahrheit zu sagen, und auf die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu antworten habe. Hierbei ist jedoch der Verhörte auf keine Weise des Verbrechens zu beschuldigen, oder zur Ablegung eines Bekenntnisses hierüber aufzufodern.

Art. 157.

Hingegen ist derselbe zu befragen, um Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Eltern und Geburtsort, über seinen Stand, sein Gewerbe, und sein Vermögen, ob und mit wem er verheurathet sey? ob und wie viele Kinder er habe? ob er schon einmal verhaftet gewesen? wo und warum? welches sein Wohnort sey? wo er sich zuletzt aufgehalten habe?

Nach Beantwortung dieser persönlichen Fragen wird sodann der Verhörte befragt: ob ihm die Ursache seiner Vorrufung oder seines Verhaftes bekannt sey?

Art. 158.

Behauptet der Befragte die Ursache seiner Vorrufung oder Verhaftung nicht zu wissen, oder nennt er eine unrichtige Veranlassung, so ist in dem summarischen Verhör durch besondere Fragen weiter nicht in denselben zu dringen, auch darf demselben die Beschuldigung noch zur Zeit nicht genannt werden. Dagegen darf der Richter oder die Polizeibrigkeit demselben im Allgemeinen vorhalten, daß man wohl Grund habe anzunehmen,

nehmen, daß ihm die wahre Ursache seiner Befragung gut bekannt sey.

Beharret demungeachtet der Befragte bei seinem ersten Borgeben, so ist das Verhör ohne weiters zu schließen, jedoch seine Person, wenn dieses nicht schon früher geschehen, zu dem Protokoll genau zu beschreiben.

Art. 159.

Nennt zwar der Befragte die wahre Veranlassung seiner Vorrufung oder Verhaftung, behauptet aber zugleich seine Unschuld, oder daß ihm von dem Vorfalle sonst nichts bekannt sey; so ist derselbe, ohne daß er der That beschuldigt, oder zu einem Bekenntniß ermahnet werde, sogleich zu befragen: welche Thatsachen und Beweise er anzugeben habe, um von jener Behauptung seinen Richter zu überzeugen? Alles, was hierauf von dem Befragten angegeben wird, ist ohne denselben zu unterbrechen, pünktlich zum Protokolle zu verzeichnen.

Art. 160.

In dem einen und andern der Art. 158. und 159. vorausgesetzten Fälle, hat der Untersuchungsrichter Alles dasjenige, was zur Erfchöpfung der Generalinquisition, zur gehörigen Begründung oder Abwendung des wider den Ungeschuldeten erhobenen Verdachts erforderlich ist, ungesäumt zu verfügen, um sodann nach beschlossener Specialinquisition mit der Vernehmung des Ungeschuldeten weiter zu verfahren.

Art. 161.

Bekennet der Beschuldigte in dem summarischen Verhör, oder läßt er sich in eine, wenn gleich unwahrscheinliche Erzählung des Vorfalles ein, so soll er von dem Untersuchungsrichter nicht unterbrochen, vielmehr den ganzen Vorgang aus sich selbst umständlich und zusammenhängend zu erzählen aufgefordert, jedoch zur Ergänzung einzelner Umstände, zur nöthigen Aufklärung dessen, was in seiner Erzählung unvollständig, dunkel oder unbestimmt geblieben, durch schickliche Fragen angehalten, auch das Verhör so lange, bis Alles so viel möglich erschöpfend zu den Akten gekommen, ununterbrochen fortgesetzt werden.

Was jedoch Polizeibehörden betrifft, so sind dieselben zu mehr nicht ermächtigt und verpflichtet, als zur Aufzeichnung Alles dessen, was und wie es von dem Angeeschuldeten angegeben worden, ohne daß derselbe durch besondere Fragen irgend unterbrochen werden dürfte.

Art. 162.

Auf das in dem summarischen Verhör abgelegte Geständniß kann der Angeeschuldete in keine peinliche Strafe verurtheilt werden.

Art. 163.

Das ordentliche oder peinliche Verhör eines Angeeschuldeten kann nur nach bereits beschlossener Specialinquisition, und zwar nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden, und hat zum Zweck Alles

III. Von dem ordentlichen Verhör des Beschuldeten.

dasjenige, was die Schuld, Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Inquisiten betrifft, durch seine Vernehmung umständlich zu erforschen.

Art. 164.

1) Von dem ersten ordentlichen Verhör.

Ist der Angeschuldete bereits von dem Untersuchungsrichter summarisch vernommen worden, und hat Inquisit in seinem summarischen Verhör das Verbrechen glaubwürdig bekannt; so wird derselbe, nachdem er zu offenem wahrhaften Geständnisse mehrmals ermahnet worden, aufgefodert, die begangene That umständlich zu erzählen.

Art. 165.

Ist der Angeschuldete von dem Untersuchungsrichter zuvor noch nicht summarisch vernommen worden, oder hat derselbe seine Schuld in dem gerichtlichen summarischen Verhöre auf glaubwürdige Art nicht bekannt; so wird das ordentliche Verhör mit der Erinnerung eröffnet, daß Inquisit wegen vorhandener Anschulldigung eines Verbrechens vor Gericht gestellt sey, daß er auf alle ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu antworten, und Alles dasjenige, dessen er sich bewußt, offen und wahr zu bekennen habe; endlich daß er durch verstocktes Edagnen seiner Schuld derjenigen rechtlichen Vortheile verlustig werde, welche die Geseze mit einem aufrichtigen Bekenntnisse verbinden.

Art. 166.

Hierauf schreitet der Richter zu den Art. 157. bestimmten persönlichen Fragen, so fern

nicht dieselben bereits in dem gerichtlichen summarischen Verhöre vollständig und auf unbedenkliche Art beantwortet wurden.

Wenn der eine oder andere zu den persönlichen Fragen gehörende Gegenstand, wie z. B. das Gewerbe, der letzte Aufenthaltsort u. dgl. mit dem angeschuldeten Verbrechen in besonderem Zusammenhange steht, so hat der Richter alle darauf Bezug habenden einzelnen Umstände mit möglichster Genauigkeit durch Befragung des Angeschuldeten weiter zu erforschen, damit durch die von diesem angegebenen und bei näherer Untersuchung wahr oder falsch befundenen Umstände der wider ihn vorhandene Verdacht bestärkt oder gehoben werden möge.

Desgleichen müssen Bagabunden und berüchtigte, lang geübte Verbrecher über ihren ganzen vorigen Lebenswandel mit möglichster Umständlichkeit befragt werden.

Art. 167.

Nach beantworteten persönlichen Fragen, oder wo diese nicht mehr statt finden, sogleich nach allgemeiner Ermahnung (Art. 165.) wird der Angeschuldete befragt: ob ihm die Ursache seiner Verurteilung oder seines Verhaftes bekannt sey? im Fall er hierauf seine Unwissenheit vorschützt, oder eine unrichtige Veranlassung nennt, soll ihn der Untersuchungsrichter zuerst durch allmähliche in entfernter Verbindung mit dem begangenen Verbrechen stehende Umstände, auf den Gegenstand der Untersuchung zu leiten/suchen, und

erst alsdann, wenn Inquisit bei seiner vorgelieblichen Unwissenheit beharrt, demselben, jedoch ohne Anführung besonderer Umstände, die Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens benennen.

Art. 168.

Bekennet Inquisit in dem ersten ordentlichen Verhöre, so hat der Richter Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Art. 161. verordnet ist.

Läugnet aber Inquisit die That ganz oder zum Theil, oder widerruft er das in dem summarischen Verhör abgelegte Geständniß, so ist sogleich im ersten Verhöre mit den besondern, die Hauptsache betreffenden Fragstücken, wie gegen einen läugnenden Inquisiten, gemäß Art. 171. ff. zu verfahren.

Art. 169.

2) Von dem
weiteren
Verhöre des
Inquisiten.

Hat Inquisit seine Schuld in dem ersten ordentlichen Verhöre vollständig und auf glaubwürdige Art bekannt, so daß an den Erfodernissen eines zur Beurtheilung hinreichenden Bekenntnisses nichts mehr ermanget, und stimmt dasselbe in der Hauptsache mit allen Umständen eines bereits in dem summarischen gerichtlichen Verhöre abgelegten Geständnisses überein, so bedarf es keiner weitem Fortsetzung des ordentlichen Verhörs, sondern es kann ohne weiteres demnächst in Gemäßheit der Art. 146. ff. zu dem Vertheidigungs- oder Schlußverfahren übergegangen werden.

Außerdem aber reicht das, wenn gleich im ersten ordentlichen Verhör abgelegte, Geständniß zur Verurtheilung des Angeeschuldeten in peinlichen Strafen nicht zu.

Daher ist der bekennende Inquisit in dem nächstfolgenden Verhöre seines in der ersten Vernehmung abgelegten Geständnisses im Allgemeinen zu erinnern, und sodann aufzufordern, den ganzen Vorfall nochmals mit allen seinen Umständen nach der Zeitfolge zum Protokoll zu geben, wobei übrigens der Richter die im Art. 161. gegebenen Vorschriften zu beobachten hat.

Art. 170.

So lange das Geständniß noch in irgend einem Punkte rücksichtlich einzelner dem Angeeschuldeten vortheilhaften oder nachtheiligen Umstände widersprechend, unwahrscheinlich, unbestimmt oder unvollständig, oder auch die Ordnung der Begebenheit, so wie ein Umstand in der Zeitfolge sich nach dem andern ergeben, noch nicht in gehöriges Licht gesetzt ist, soll Inquisit in fortgesetzten Verhören über zweckmäßige specielle Fragen weiter vernommen werden, um durch dessen Geständniß den wahren Stand der Sache zur möglichsten Klarheit, Bestimmtheit und Gewisheit zu erheben.

Art. 171.

Läugnet der Angeschuldete die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumständen, und kann die Wahrheit durch Aussage mehrerer Zeugen unmittelbar und voll-

IV. Von dem Verfahren gegen läugnende Inquisiten.

ständig erwiesen werden, so soll die Untersuchung durch verzögernde Bemühung um das Geständniß des Inquisiten nicht unnöthig aufgehalten, sondern vornämlich zur vollkommenen Herstellung des gesetzlichen Zeugenbeweises das Nöthige unausgesetzt verfügt werden.

Ist aber über die abgelaugneten Punkte kein unmittelbarer vollständiger Beweis durch Zeugen herzustellen, oder ist dieses noch zur Zeit wenigstens zweifelhaft; so hat sich der Untersuchungsrichter hauptsächlich zu bemühen, den Inquisiten durch zweckmäßige Fragen zum Geständnisse der Wahrheit zu führen, wobei derselbe die nächstfolgenden Regeln, als allgemeinen Leitfaden seines Verfahrens zu beobachten, übrigens aber das Nähere nach den besondern Umständen eines jeden Falls und den Eigenheiten des Inquisiten mit Klugheit zu bemessen hat.

Art. 172.

Ueberhaupt muß der Inhalt und die Anordnung der in solchem Verhöre vorzulegenden Fragen, so wie das Benehmen des Untersuchungsrichters im Allgemeinen vornämlich dahin gerichtet seyn, den Inquisiten durch dessen eigene Aussagen der Unwahrheit zu überführen, und von der Zwecklosigkeit seines Edagnens lebhaft zu überzeugen.

Art. 173.

Zu diesem Ende soll ein Inquisit, welcher durch lügenhafte Angaben und Erzählungen dem Geständnisse auszubiegen sucht, nicht unvorsichtig unterbrochen, vielmehr nach

beendigter Erzählung durch besondere Fragen angehalten werden, die einzelnen Umstände der vorgeblichen Thatsache möglichst genau anzugeben,

Auch ist derselbe durch zweckmäßig veränderte Fragen zur wiederholten Erzählung derselben Umstände allenfalls in einem der folgenden Verhöre zu veranlassen.

Der Untersuchungsrichter ist sodann verbunden, nicht nur den angegebenen einzelnen Umständen, so weit deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bereits aus den Akten erhellet, fleißig nachzuforschen, sondern auch dem Inquisiten die Unwahrheit und Unwahrscheinlichkeit, oder die Widersprüche in seinen Angaben, nebst den Gründen, weswegen man dieselben für bloße Lügen erkannt habe, nachdrücklich vorzuhalten.

Art. 174.

Sucht Inquisit, ohne in Erzählungen einzugehen, sich an blosses Lügner zu halten, so soll ihn der Untersuchungsrichter durch Umwege auf solche Umstände führen, welche mit dem Verbrechen im Zusammenhange stehen, damit er entweder diese ihn beschwerenden Thatsachen von selbst angebe, oder, um diesem auszuweichen, zu Behauptungen veranlaßt werde, von deren Lügnerhaftigkeit er durch klare Beweise oder aus dem Inhalte seiner eigenen Aeußerungen überführt werden kann.

Art. 175.

Der Untersuchungsrichter hat sorgfältig zu verhüten, daß nicht der Verhörte den ganzen Umfang der ihm widrigen Verdachtsgründe und Beweise, oder durch die an ihn gestellten Fragen einzelne bestimmte Umstände der Uebertretung erfahre.

Ist indessen Inquisite durch die allgemeine Befragung, durch die ihm vorgehaltenen Widersprüche und Unwahrheiten und sonstige Mittel der Ueberführung zum Geständnisse nicht zu bewegen, so mögen ihm nach und nach einzelne Verdachtsgründe oder auch Umstände der That selbst bestimmt und ausdrücklich mit dem Befragen vorgehalten werden, wie er sich dagegen zu rechtfertigen oder bei seinem Lügner zu behaupten vermöge.

Art. 176.

Dabei soll aber

1) in der Ordnung des Vorhaltens mit denjenigen Anzeigen, welche nicht die Vollbringung der That selbst betreffen, und unter diesen mit den entferntesten schwächeren, der Anfang gemacht, sodann zu den nähern und stärkern fortgeschritten, hierauf endlich zu den gleichzeitigen Neben Umständen der That, und wenn auch dieses fruchtlos bleibt, zu dem einen und andern Hauptumstand selbst, übergegangen werden.

Auch darf sich

2) die Vorhaltung nur auf solche Thatfachen erstrecken, welche schon wenigstens bis

zu hoher Wahrscheinlichkeit aktenmäßig darge-
gethan sind.

Vor Allem aber soll

3) der Untersuchungsrichter beobachten,
daß, zumal wo es auffer dem Geständniß
an andern Beweisen mangelt, nicht alle ein-
zelnen Umstände der That selbst vollständig
vorgehalten, sondern noch ein und anderer
zurückbehalten werde, an welchen vorzüglich
die Glaubwürdigkeit des Geständnisses ge-
prüft werden kann.

Art. 177.

Bei solchen Vorhaltungen soll, je nach
Beschaffenheit der Umstände, der Inquisite
entweder zu dem betreffenden Orte hingeführt,
oder demselben der Gegenstand der Vorhal-
tung selbst, das gebrauchte Werkzeug, das
mit Blut besetzte Kleid, die entwendete
Sache, die beweisende Urkunde u. s. w. un-
vermuthet zur Anerkennung vorgelegt, oder
auch der über den Umstand aussagende Mit-
schuldige unverhofft vorgestellt, und ihm von
diesem seine Aussage in das Angesicht wie-
derholt werden.

Art. 178.

Bei Fragepunkten, welche des Befragten
eigene Handlung in ihren Hauptumständen
betreffen, und wobei eine Vergessenheit nicht
wohl vorauszusetzen ist, soll derselbe auf der
Stelle zu antworten angehalten und möglichst
verhütet werden, daß er nicht Zeit zu lügen-
haften Ausflüchten gewinne.

Auch soll das Verhör nicht unzeitig abgebrochen, sondern in demselben Termine so lange fortgesetzt werden, bis derselbe Umstand, über welchen die Befragung angefangen oder eingeleitet worden, vollständig erschöpft ist.

Art. 179.

Zeigt Inquisit Bestürzung, Reue oder andere dem Bekenntniß günstige Gemüthsbeziehung, so soll diese der Untersuchungsrichter durch Ernst oder gütliche Ermahnung, durch Vorhaltung der beobachteten Gemüthsänderung, durch Fragen über deren Veranlassung und Ursache, und sonst durch kluges den Umständen angemessenes Betragen, zur Erlangung des Geständnisses zu benützen trachten.

Bei Verbrechen, wo die Strafbestimmung zum Theil dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und das reumüthige Bekenntniß eine gelindere Strafe bewirkt, soll der Inquisit dieses Vortheils bei schicklicher Gelegenheit eindringlich erinnert werden.

Art. 180.

Läßt sich Inquisit zu einem Geständnisse an, so ist, was sowohl die erste Aufnahme desselben, als die vollständige Herstellung des Standes der Sache durch punktweise Befragung über einzelne Umstände betrifft, nach den Verordnungen der Art. 161. 169. und 170. zu verfahren.

Art. 181.

Art. 181.

Der Unterſuchungsrichter, welcher durch das Verſprechen der Ungeſtraftheit, oder anderen Betrug, ein Bekenntniß der Schuld zu erlangen ſucht, iſt von dem Obergerichte in Strafe zu ziehen. Auch iſt ein dadurch veranlaßtes Bekenntniß unwirksam.

V. Unertaubte Mittel zur Erlangung eines Geſtändniſſes:
1) betrügliche Verſprechungen.

Art. 182.

Deſgleichen ſoll ſich der Unterſuchungsrichter aller verſänglichen Fragen enthalten.

2) verſängliche Fragen.

Dahin gehören alle unbestimmten, vieldeutigen, verschiedene Umstände zugleich umfassenden Artikel, wie auch solche Fragen, wobei vorausgesetzt wird, als habe der Inquisit bereits etwas anderes gestanden, was von ihm entweder geläugnet oder wenigstens noch nicht eingestanden worden ist.

Art. 183.

Fragen, welche dem Inquisiten den besondern Umstand, den man von ihm eingestanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorschlagen, sind in der Regel verboten.

3) unertaubte Suggestionen.

Hievon ist dasjenige ausgenommen, was in den Art. 175. ff. über Vorhaltungen verordnet ist.

Auch kann der schon bekennende Inquisit, welcher zur Angabe des einen oder andern in den Akten wenigstens zum Theil erwiesenen Umstandes durch allgemeine Fragen nicht geführt werden könnte, im Nothfalle durch bestimmte Vorhaltung desselben befragt werden.

Art. 184.

Der Name oder die genaue Bezeichnung eines muthmaßlichen Mitschuldigen darf dem Inquisiten nicht vorgehalten, sondern dieser nur im Allgemeinen: wer ihm geholfen? befragt werden.

Wenn jedoch nach den Umständen die Theilnahme Anderer nicht zu bezweifeln, auch schon wider gewisse Personen Verdacht der Theilnahme vorhanden ist, Inquisit aber durch allgemeine Fragen zu deren Angabe nicht geführt werden kann, so dürfen ihm dieselben bestimmt genannt werden. Bekommt nun Inquisit wider eine bestimmte Person, so ist derselbe nicht nur zur Beschreibung derselben, sondern auch zur Angabe aller nähern Umstände der Beihülfe und überhaupt solcher Thatsachen anzuhalten, durch deren weitere Erforschung die Wahrheit der Aussage geprüft werden kann.

Art. 185.

Inquisiten dürfen über die zu ihrer Vertheidigung dienenden Umstände, zu welchen schon die Alten Gründe der Wahrscheinlichkeit enthalten, mit bestimmter Vorhaltung befragt werden, so ferne sie durch allgemeine Fragen nicht darauf geführt werden konnten.

Art. 186.

4) Zwang
zum Ge-
ständnisse.

Zwang zum Geständnisse durch körperliche Schmerzen oder durch Bedrohung mit denselben ist dem Richter verboten, und ein hiedurch erpreßtes Geständniß ist ungültig,

vorbehaltenlich der wider den Untersuchungsrichter zu verhängenden Strafen.

Doch kann der Inquisit wegen sträflichen Ungehorsams gegen das Gericht, jedoch nur in den nachher bestimmten Fällen und unter genauer Beobachtung der dabei gegebenen Vorschriften wegen Ungehorsams gezüchtigt werden.

Art. 187.

Wenn Inquisit während des Verhörs durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe in Gemäßheit des Art. 56. bestraft werden.

VI. Von Ungehorsamsstrafen.

Art. 188.

Desgleichen findet Ungehorsamsstrafe Statt wegen verweigerter Bernehmlassung, wenn der Beklagte auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort giebt, oder die Antwort durch bloße Berufung auf eine schon anderswärts gethane Aussage hartnäckig verweigert, oder aber sich taub, stumm, wahnsinnig oder fallsüchtig stellt, und nach Aussage beeideter Sachverständigen oder Zeugen diese Verstellung unbezweifelt ist.

In diesen Fällen soll Inquisit, nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung, zuerst bei Wasser und Brod drei Tage in engem Gefängnisse gehalten, sodann bei fortdauerndem Ungehorsam mit fünf bis zwanzig Streichen

bestraft, auch diese Strafe nöthigenfalls von drei zu drei Tagen, jedoch nicht mehr als dreimal, wiederholt werden.

Art. 189.

Ist der Untersuchte demungeachtet zur Vernehmlassung nicht zu bewegen, so soll die Untersuchung, so weit es ohne Befragung des Inquisiten geschehen kann, bis zum Ende fortgeführt werden, worauf sodann, wenn sonst der gesetzliche Beweis wider ihn vorhanden, die verdiente Strafe auszusprechen, oder, wo dieses nach Lage der Akten unmöglich, von dem Kriminalgerichte zu erkennen ist, daß Inquisit so lange in Gefangenschaft gehalten werden solle, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit erklären werde.

Art. 190.

Wenn Inquisit zwar nicht die Vernehmlassung überhaupt, jedoch bei einer oder der andern Frage die Antwort verweigert, so kann ebenfalls die Verordnung des Art. 188. in Anwendung gebracht werden. Ist jedoch solche Weigerung auf einzelne Fragen von der Art, daß dadurch der Zweck der Untersuchung ganz vereitelt wird, so kommt im Falle hartnäckigen Ungehorsams der Art. 189. gleichfalls in Anwendung.

Art. 191.

Während Inquisit eine Ungehorsamsstrafe leidet, darf derselbe über das in Untersuchung begriffene Verbrechen nicht befragt werden, auch ist Alles dasjenige, was er ungefragt

während der Züchtigung vorbringen möchte, als Bekenntniß ungültig, wenn nicht dasselbe nach Verlauf von wenigstens vier und zwanzig Stunden nach überstandener Züchtigung von ihm wiederholt worden ist.

Art. 192.

Auch soll vor wirklicher Anwendung einer Ungehorsamsstrafe dem Inquisiten deutlich und umständlich vorgehalten werden, welches die Ursache solcher Züchtigung sey, und daß sie ihn nicht darum treffe, um von ihm das Geständniß seiner Schuld zu erpressen.

Art. 193.

Bei jeder Ungehorsamsstrafe soll die Vernehmlassung, die Art und die Grade derselben nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken, sondern mit genauer Anführung aller Umstände pünktlich zum Protokolle bemerkt werden.

Art. 194.

Wenn irgend das Untergericht über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit einer Ungehorsamsstrafe in Zweifel ist, so soll es die Akten zu dem Kriminalgerichte einsenden, und dessen Entscheidung erwarten.

Art. 195.

Gegen Untersuchungsrichter, welche sich wider die vorhergehenden Verordnungen durch Nachlässigkeit oder Vorsatz vergehen, ist von dem Kriminalgerichte mit Ordnungsstrafen unnachsichtlich zu verfahren, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetzbuche über

Verbrechen und Vergehen verordnet ist.

Art. 196.

VII. Von
Verhörsprotokollen.

In Ansehung der Form und Einrichtung der Verhörsprotokolle ist Alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was in den Art. 41. ff. hierüber im Allgemeinen verordnet ist.

Uebrigens soll der Untersuchungsrichter das Benehmen des Inquisiten während des Verhörs sowohl überhaupt, als auch bei einzelnen Fragstücken sorgfältig beobachten, und seine Bemerkungen in dem Protokolle besonders aufnehmen.

Art. 197.

VIII. Von
dem Verhöre
der Tauben,
Stummen ic.

Einem tauben Inquisiten sind die gerichtlichen Fragen schriftlich vorzulegen. Ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten.

Kann der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben, oder ist Inquisit taubstumm, und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, wesfalls dann zuerst jedes Zeichen genau zum Protokolle zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.

Art. 198.

Wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters, oder dieser die Sprache

des ersten nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweier vereideten Dolmetscher vorgenommen, und dabei Frage und Antwort, sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung zum Protokolle verzeichnet werden.

Zweites Kapitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Art. 199.

In allen Fällen sind diejenigen Zeugen, wodurch die Gewißheit eines Verbrechens oder der Schuldigen, ihrer grösseren oder geringeren Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit hergestellt werden kann, von dem Richter zu vernehmen.

Allgemeine
Bestimmung
gen.

Ist jedoch das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig, so sind nur so viele Zeugen abzuhören, als erforderlich ist, um durch ihre Aussage, zumal bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt zu prüfen und zu bestärken.

Zu diesem Zwecke allein ist übrigens weder die übereinstimmende Aussage zweier Personen, noch auch, daß dieselben ganz einwendungsfreie Zeugen seyen, erforderlich.

Art. 200.

Sind schon bei der Generaluntersuchung die erforderlichen Beweise zu den Akten ge-

kommen, so ist in der Specialinquisition ein besonderes Beweisverfahren oder eine wiederholte Vernehmung der Zeugen über Artikel nicht erforderlich.

So weit dieses aber in der Generalinquisition nicht geschehen, müssen über alle das Endurtheil bestimmenden Thatsachen die noch mangelnden Beweise zu den Akten gebracht,

alle noch nicht vereideten Zeugen, soferne diese eidspflichtig sind, vereidet, und

über alle wesentlichen Umstände, worüber dieselben in ihren frühern Verhören sich noch nicht vollständig, bestimmt und in klarem Zusammenhange erklärt haben, mittelst besonderer Fragstücke vernommen werden.

Art. 201.

Von der
Vorladung
der Zeugen
und deren
Verbindlich-
keit zur Zeug-
nisablegung.

An die seiner Gerichtbarkeit untergebenen Zeugen erläßt der Untersuchungsrichter die Ladung unmittelbar.

Anderer werden nach vorgängigen Hülfschreiben von dem Gerichte, vor welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand haben, entweder an das untersuchende Gericht zur Abhörung verwiesen, oder, wo dieses wegen zu grosser Entfernung unthunlich, über die dem Hülfschreiben beizulegenden Verhörsunkte vernommen.

Art. 202.

Die dem Zeugen zu vergütenden Reise- Zehrungs- und Versäumniskosten fallen demjenigen zur Last, welcher die Prozeßkosten trägt, sind jedoch dürftigen Personen von

dem Gerichte einstweilen vorschußweise zu bezahlen.

Art. 203.

Jedermann ist schuldig, auf Erfodern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgefoderten Eid zu leisten.

Art. 204.

Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit:

1) alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79. des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind;

2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden;

3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, so ferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesezte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entlediget worden sind.

Art. 205.

Jeder Zeuge ist auf Erfodern in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihrer Wohnung zu vernehmen:

1) Personen der königlichen Familie;

2) Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Klasse der Rangordnung stehen, desgleichen alle diejenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen; wie auch

3) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit persönlich zu erscheinen verhindert sind.

Art. 206.

In der Vorladung ist Ort und Zeit des Verhörs genau zu bestimmen.

Wer in dem Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 207.

Von der
Zeugenver-
nehmung.

Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit des Angeschuldeten und der Mitzeugen zu vernehmen.

Bei seinem Erscheinen vor Gericht wird er zunächst ermahnt, über den Vorfall, worüber er werde vernommen werden, seine Wissenschaft in reiner unverfälschter Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen, und sodann seines entweder schon geleisteten, oder nachher zu leistenden Eides erinnert, auch, nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, über die Bedeutung des Eides und die Fol-

gen eines falschen Eidschwurs, umständlich belehrt.

Art. 208.

Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt, oder mit besonderen Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sey? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten, oder gegeben? ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe?

Art. 209.

Nach Beantwortung vorgedachter persönlicher Fragen sind alle Zeugen, wenn gegen deren Eidesfähigkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, zu vereiden.

Von
Bereidung
der Zeugen.

Zeugen, welche schon in derselben Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben, sind bloß ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 210.

Jeder Zeuge muß den Eid, oder wenn ihm ein förmlicher Eid durch seine Religion verboten ist, die dessen Stelle vertretende feierliche Versicherung, nach den Grundsätzen und Gebräuchen seiner Religion, ablegen.

Art. 211.

Untüchtige Zeugen (Art. 278. 279.) so wie diejenigen, welche der Mitschuld, oder daß sie selbst das Verbrechen begangen haben, verdächtig sind, sollen zwar zur Erkundigung vernommen, jedoch nicht vereidet werden.

Art. 212.

Von Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache.

Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frei aus sich selbst zu erklären. Es hat ihm jedoch der Untersuchungsrichter, sobald dieses zur nähern Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erforderlich ist, besondere Fragen vorzulegen, und überhaupt die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt und erschöpfend in das Licht gesetzt werde.

Art. 213.

Die einem Zeugen vorzulegenden besondern Fragen müssen:

- 1) rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,
- 2) bestimmt und deutlich abgefaßt,
- 3) nur auf einen einzigen Thatumstand gerichtet, überhaupt
- 4) unverfänglich seyn, und
- 5) keine bestimmte Vorhaltung des frag-

lichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der That, in sich enthalten.

Art. 214.

Die Vernehmung eines Zeugen muß über den Grund seiner Wissenschaft, ob er den Umstand von andern gehört, oder nur aus andern Thatsachen geschlossen, oder mit eigenen Sinnen erfahren habe? desgleichen: ob er unter den gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen wahrnehmen können? befriedigende Auskunft geben.

Auch soll letzteres, wenn darüber eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet, allenfalls durch Besichtigung des Orts oder anzustellende Proben näher erforscht werden.

Behauptet der Zeuge von dem Vorfalle nichts zu wissen, so muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den fraglichen Vorfall, wenn sich derselbe wirklich ereignet hätte, wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müssen.

Art. 215.

Wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen, und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist, sollen die Zeugen allezeit an-

gehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung und dergleichen genau zu beschreiben, und hierauf denselben zu recognosciren. Hierbei ist der Inquisit von allen Kennzeichen der Gefangenschaft befreit, und nach Thunlichkeit nebst mehreren ihm ähnlichen, den Zeugen unbekanntem Personen, vorzustellen. Die Recognition ist übrigens jedesmal auf die Weise zu veranstalten, daß der Zeuge von dem Inquisiten nicht gesehen werden kann.

Art. 216.

Der Untersuchungsrichter soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten, alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protokolle bemerken, sie bei Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur nähern Erklärung ihrer Aussage auffodern; ihnen bei unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären, und wenn sie Zurückhaltung, Verlegenheit, oder sonst verdächtiges Benehmen äussern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Art. 217.

Von dem
Beschluß der
Zeugenver-
nehmung.

Die Zeugen werden, nachdem ihnen ihre Aussage nochmals vorgelesen, und diese von ihnen bestätigt, auch das Protokoll von denselben unterzeichnet worden, unter Auflegung des Stillschweigens entlassen.

Art. 218.

Der Richter ist von Amtswegen verbunden, dem läugnenden Inquisiten entweder bei schicklicher Gelegenheit im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben, die Namen der Zeugen, durch welche er überführt werden soll, jedoch ohne Vorhaltung des Inhaltes ihrer Aussage, mit dem Befragten zu eröffnen: ob er die genannte Person nicht kenne? woher und wie lange? in welchen Verhältnissen er zu ihr gestanden? ob und was er etwa gegen sie einzuwenden habe?

Von Ver-
nennung und
Vorstellung
der Zeugen.

Behauptet Inquisit den ihm genannten Zeugen nicht zu kennen, so kann ihm, auf sein Verlangen, die persönliche Vorstellung des Zeugen selbst nicht verweigert werden.

Wenn übrigens aus den Umständen vor-
auszusehen ist, daß eine eigentliche Konfron-
tation des Inquisiten mit dem benannten Zeu-
gen (Kap. III.) erforderlich seyn dürfte, so
ist dessen Vorstellung bis dahin zu verschieben,
und sodann mit der Konfrontation zu ver-
binden.

Drittes Kapitel.

Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

Art. 219.

Wenn ein Inquisit hartnäckig bei seinem läugnenden beharrt, so dürfen ihm, nach vor-
sichtigem Ermessen des Untersuchungsrichters, wenn die Konfronta-
tion Statt
finder.

ters, die wider ihn ausagenden Zeugen, oder die wider ihn zeugenden, aufrichtig be-
kennenden Mitschuldigen unvermuthet entge-
gestellt werden, damit ihm von diesen ihr
beschuldigendes Zeugniß in das Angesicht
wiederholt, und derselbe dadurch, wo mög-
lich, zum Geständniß der Wahrheit gebracht
werde.

Solche Gegenstellung darf jedoch nicht
eher Statt finden, als wenn die Vorhaltung
besonderer Umstände erlaubt ist (Art. 175.
177.), und nachdem andere Mittel des Un-
geschuldeten Geständniß zu erlangen, frucht-
los geblieben sind.

Art. 220.

Jeder Zeuge ist verbunden, sich der Kon-
frontation mit dem Angeschuldeten zu unter-
ziehen.

Wenn jedoch ein Zeuge sich der Gegen-
stellung weigert, so hat derselbe seine Wei-
gerungsgründe anzugeben, welche sodann das
Kriminalgericht zu würdigen, und darüber
zu erkennen hat.

Art. 221.

Von den
Vorbereitun-
gen zur Kon-
frontation.

Ehe der Untersuchungsrichter zu einer
Konfrontationshandlung schreitet, soll er sich
über den eigentlichen Gegenstand der Kon-
frontation gehdrig aus den Akten vorbereiten,
und zuvor die Fragen, welche dem Konfron-
tanten vorzulegen sind, mit Beobachtung der
Art. 176. Nro. 1. bestimmten Reihenfolge
der Vorhaltungen, und in nicht suggestiver
Form, schriftlich entwerfen.

Art. 222.

Art. 222.

Auch hat der Untersuchungsrichter den Konfrontanten selbst auf die bevorstehende Handlung gehörig vorzubereiten, insbesondere aber denselben nochmals zum Protokolle zu befragen: ob er sich seiner früheren Aussagen erinnere? ob er dabei beharre? und ob er sich getraue, dieselben dem Beschuldigten in das Angesicht zu wiederholen?

Dabei sind zur Vermeidung schädlicher Suggestion diejenigen von dem Konfrontanten ausgesagten Umstände, deren Zurückbehaltung zur Prüfung des dereinstigen Geständnisses für wesentlich erachtet wird (Art. 176. Pro. 3.), dem Konfrontanten besonders anzuzeigen, und deren Vorhaltung demselben ernstlich zu untersagen.

Art. 223.

Desgleichen kann zur Konfrontation selbst nicht eher geschritten werden, bevor nicht Inquisit dem Konfrontanten insgeheim, gemäß Art. 215. vorgestellt, und jener von diesem recognoscirt worden ist.

Art. 224.

Niemals ist Inquisit durch die vorläufige Befragung: ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle? oder durch andere dergleichen Aeußerungen auf die bevorstehende Konfrontation vorzubereiten, vielmehr auf alle Weise dahin zu trachten, daß Inquisit durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aus sagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde.

Art. 225.

Unmittelbar vorher, ehe die Konfrontation vorgenommen wird, soll Inquisit vorgeführt, und über diejenigen Gegenstände, worüber er bisher im Edugnen beharrt ist, nochmals, jedoch nur im Allgemeinen, vernommen; demselben die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen nachdrücklich vorgehalten, und sodann, wenn er demungeachtet bei seinem Edugnen beharrt, auf der Stelle und so unerwartet als möglich, zur Konfrontation selbst geschritten werden.

Art. 226.

Wie die Konfrontation geschieht.

Niemals kann zu gleicher Zeit mehr als eine Person dem Inquisiten entgegen gestellt werden.

Wenn mehrere Konfrontanten dem Inquisiten entgegen zu stellen sind, so ist nach Anleitung des Art. 178. Nro. 1. mit Gegenstellung desjenigen der Anfang zu machen, welcher über entferntere, weniger gravirende Umstände aussagt, und sodann stufenweise von den minderwichtigen zu den bedeutenderen fortzuschreiten.

Art. 227.

Bei der Gegenstellung selbst wird zuerst der Zeuge seines abgelegten Eides erinnert, und alsdann befragt: ob er den ihm vorgestellten Inquisiten kenne? wie dieser heiße? ob er dieselbe Person sey, welche er bei seiner Vernehmung im Sinne gehabt habe?

Sodann ist der Inquisit zu befragen: ob er den ihm Gegengestellten von Person oder mit Namen kenne?

Art. 228.

Hierauf schreitet der Untersuchungsrichter zu der Haupthandlung selbst, und veranlaßt den Konfrontanten durch die Vorlegung der Konfrontationsfragen, sein Zeugniß dem Angeeschuldeten unter die Augen zu wiederholen; welches Alles, samt den Antworten des Inquisiten getreu zum Protokoll zu verzeichnen ist.

Art. 229.

Der Untersuchungsrichter hat die ganze Konfrontationshandlung sorgfältig zu beobachten und zu leiten, die eine oder andere der gegengestellten Personen allenfalls gehörigen Orts durch Zwischenfragen oder Auslegung des Stillschweigens zu unterbrechen, insbesondere aber, wenn an dem Inquisiten Bestürzung, Verlegenheit oder Gewissensrührung wahrgenommen wird, diese Gemüthsstimmung durch zweckmäßige Fragen oder eindringliches Zureden zu benützen.

Art. 230.

Läßt sich der Inquisit während der Konfrontation zu einem Bekenntnisse an, so ist dieses sogleich zum Protokolle zu nehmen, sodann aber, nachdem der Konfrontant abgetreten, mit der Vernehmung des Inquisiten so lange ununterbrochen fortzufahren, bis durch dessen Bekenntniß alle Hauptumstände in völlige Klarheit gesetzt worden sind.

Art. 231.

Von dem
Konfronta-
tionsproce-
dure.

Das Protokoll über die Gegenstellung ist dergestalt einzurichten, daß die Fragen des Richters in der Mitte des Blattes, die Behauptungen des Konfrontanten auf der einen, die Antworten des Konfrontaten auf der andern Seitenhälfte geschrieben stehen.

Dabei ist das Benehmen des einen und des anderen, die Standhaftigkeit oder Berslegenheit des Konfrontanten und des Inquisiten und dergleichen, sorgfältig anzumerken.

Viertes Kapitel.

Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.

Art. 232.

I. Allgemei-
ne Grund-
sätze.

Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einflussender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Processes denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

Art. 233.

Von wem
Augenscheine
vorgenom-
men werden
dürfen.

Wenn der zuständige Untersuchungsrichter entfernt oder verhindert ist, kann der Augenschein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von jeder andern zum Richteramt verpflichteten Person, wie auch

unter den Art. 19. No. 3. bestimmten Voraussetzungen von einer Polizeibehörde gültig vorgenommen werden.

Art. 234.

Bei entstandenem Brande und andern Beschädigungen des Eigenthums reicht die von der hiezu ermächtigten Polizei- oder Administrativbehörde gehdrig vorgenommene Besichtigung, und das darüber aufgenommene Protokoll zum Beweise des gestifteten Schadens zu.

Doch ist der Untersuchungsrichter nicht entschuldigt, wenn von ihm selbst die Vornahme des Augenscheins vernachlässiget, und dadurch irgend ein Mangel der Untersuchung veranlaßt worden ist.

Art. 235.

Die Vornahme eines Augenscheins erfordert Von den dabei nöthigen Personen.

- 1) die Gegenwart des Richters,
- 2) eines vereideten Aktuars, so wie
- 3) die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt.

Art. 236.

Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist. Insbefondere von Sachverständigen.

Ausserdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erforderlich.

Art. 237.

Kunst- und Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 238.

Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer in Beisehn des Richters.

Bewegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und dergleichen, sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter ihres Wohnortes zugestellt, und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

Art. 239.

Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Unter-

sichtung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

Art. 240.

Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldete erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 241.

Bei Aufnahme des Augenscheins ist zum Protokoll zu bemerken:

Vom Augenscheinprotokoll.

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, so weit dieselben irgend von Einfluß seyn können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen;

2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, und wo möglich, vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letztern, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind;

3) alle einigermaßen auffallenden, wenn gleich beim ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicherweise entweder im Laufe der Untersuchung zur Ent-

deckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß seyn können.

Auch ist

4) das Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheinsprotokolle beizufügen.

Art. 242.

Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Im Fall einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.

Art. 243.

II. Insbeson-
dere von
dem Augen-
schein bei
vorgefallener
Tödtung.

Die Leichenbeschau erfordert, ausser dem Richter und einem bereideten Aktuar, die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, oder wenn dieser den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder sonst verdächtig oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes desselben oder nächst angrenzenden Gerichts.

In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern öffentlich angestellten Arzte, oder von zwei zur Praxis berechtigten und beideten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden.

Art. 244.

Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der drei Haupthölen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, oder ein Mangel an dem Thatsbestande, wenn ausserdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 245.

Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sey? oder im Gegentheil: ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt ge-

wesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten;

II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nämlich

1) ob dieselben nothwendig tödlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind;

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfaßten bei Urkunden.

Art. 246.

Allgemeine
Bestimmung.

Sobald der Richter Gewißheit oder Vermuthung für das Daseyn einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat, soll derselbe unverzüglich deren Besitz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bei dem Verdächtigen die Hauszu-

chung in gesetzlicher Art vornehmen, oder, wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.

Art. 247.

Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren, und woraus ein Beweis der That, oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich so gleich der Richter; wo möglich, anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldeten herrühren, zu versichern.

Art. 248.

Bevor dem Angeschuldeten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände, z. B. über seine Korrespondenz und andere dergleichen Thatfachen vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder, wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsazes vor Gericht selbst angehalten werden.

Vom Ver:
fahren bei
Anerken:
nung der
Urkunden.

Art. 249.

Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weswegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beeidigten Schreibverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen,

oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Art. 250.

Bekennet sich der Angeschuldete zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt, so soll, wenn er wahrscheinliche Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung anführt, diesen Umständen sorgfältig nachgeforscht werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Hausfuchung.

Art. 251.

I. Wann
und wo eine
Hausfuchung Statt
finde.

Der Richter ist berechtigt, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner entweder schon der Specialinquisition unterworfen, oder durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sey, zu welcher man sich der That versehen kann.

Art. 252.

In Gast- und anderen öffentlichen Häusern darf eine Hausfuchung veranstaltet wer-

den, ſobald Vermuthungsgründe vorhanden ſind, daß daſelbſt entweder ein Verdächtiger ſich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken ſehen.

Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbeſcholtenen Hausbewohners weder deſſen verſchloſſene Behältniſſe öffnen, noch von deſſen Papieren Einſicht nehmen.

Art. 253.

Privatwohnungen können, auſſer dem Falle des Art. 251. nicht anders, als mit Bewilligung des Hauſeigenthümers oder Bewohnerſ, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf beſonderen Befehl des Kriminalgerichts durchſucht werden.

Doch iſt jeder Hauſeigenthümer oder Bewohner, welcher überwieſen wird, einen Uebelthäter oder die Spuren des Verbrechens bei ſich verborgen zu haben, als Begünſtigter zu beſtrafen.

Art. 254.

Eine Hausſuchung erſordert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars.

II. Wie eine Hausſuchung anzustellen.

Auch ſoll entweder der Verdächtige ſelbſt, oder wenn dieſer nicht zu haben, eine Perſon ſeiner Familie, und in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

Art. 255.

In dem über die Hausſuchung aufzunehmenden Protokolle ſoll die ganze Handlung, ſo wie ein Ort nach dem andern durchſucht,

und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

Art. 256.

Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der Art. 254. benannten Personen unter ein Kouvert oder in ein Verhältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder andern dabei Vertheiligten sein eigenes Siegel beizudrucken gestattet.

Art. 257.

Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

Art. 258.

Bei Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert, oder hinweggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobei derselbe übrigens jede nicht zum Zweck dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bei strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

Vierter Titel.

Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.

Art. 259.

Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, Von den Gegenständen des Beweises. ausser wenn durch positive Beweise zur Gewissheit gebracht ist:

1) daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sey (Thatbestand des Verbrechens), und

2) daß der Angeschuldete entweder dessen Urheber sey, oder als Gehülfe oder Begünstiger dabei mitgewirkt habe.

Art. 260.

Die zur Verurtheilung erforderliche rechtliche Gewissheit kann unter Voraussetzung der näheren Bestimmungen der nächstfolgenden Kapitel begründet werden: Von den Beweismitteln.

durch richterlichen Augenschein,
durch Gutachten der Sachverständigen,
durch eigenes Bekenntniß des Angeschuldeten,

durch Zeugen,

durch Urkunden, und endlich

durch das Zusammentreffen tüchtiger Mitzeigungen oder Indicien.

Zweites Kapitel.

Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

Art. 261.

I. Von dem Augenschein.

Eine Thatsache, welche durch obrigkeitlichen in gesetzlicher Art vorgenommenen Augenschein mit sinnlicher Gewisheit erkannt worden ist, es gehöre solche Thatsache zu dem Thatbestande des Verbrechens, oder zu den Anzeigungen des Thäters, ist als rechtlich erwiesen zu betrachten.

Art. 262.

Wenn der Untersuchungsrichter auffergerechtlich die Begehung eines Verbrechens durch seine eigenen Sinne erfahren hat; so gilt seine Aussage bloß als Zeugniß.

Uebertretungen, welche während der Ausübung seines Amtes, und in Beiseyn des Actuars begangen worden, sind durch das in gesetzlicher Form darüber aufgenommene Protokoll, sowohl was die That selbst, als deren Urheber betrifft, für rechtlich erwiesen zu halten.

Art. 263.

II. Von Sachverständigen.

Eine Thatsache über deren Daseyn oder Nichtdaseyn bloß nach Regeln einer besondern Wissenschaft oder Kunst, die in dem Umfang der einem Richter pflichtmäßig obliegenden Kenntnisse nicht gehört, mit zuverlässiger

lässiger Gründlichkeit geurtheilt werden mag, wird durch ein in rechtlicher Form ertheiltes Gutachten der Sachverständigen erwiesen,

Art. 264.

Zur vollen Beweiskraft eines solchen Gutachtens wird erfordert:

1) daß die Sachverständigen, von welchen es abgegeben worden, alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen an sich haben:

2) daß dieselben in gehöriger Art (Art. 237) beeidet worden;

3) daß das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sey, und endlich

4) durch keine Einmischung falscher Thatfachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht einer Parteilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich habe.

Art. 265.

Unter mehreren Sachverständigen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Sind aber die Meinungen derselben über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt, oder ist dieses wegen des Mangels an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend, so ist die Entscheidung anderer Sachverständigen von höherer Ordnung, wie bei ärztlichen Gutachten der Medicinal-Kommittee und zuletzt der Ober-Medicinal-Behörde, bei Handwerksgutachten der Innung, einzuholen.

Wenn keine Sachverständigen einer höheren Ordnung zu haben sind, so sollen andere in verdoppelter Anzahl über den Gegenstand vernommen werden, wo denn unter diesen gleichfalls die Mehrheit, und bei vorhandener Gleichheit der Stimmen, die dem Angeeschuldeten günstigere Meinung entscheidet.

Drittes Kapitel.

Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeeschuldeten.

Art. 266.

I. Allgemeine
Bestim-
mung.

Was der Angeeschuldete über eine ihm zur Schuld gereichende Thatsache aus sagt, begründet gegen ihn einen vollkommenen Beweis, sofern ein solches Geständniß mit den in folgenden Artikeln bestimmten gesetzlichen Eigenschaften versehen ist.

Art. 267.

II. Von dem
gerichtlichen
Geständnisse.

Zur vollen unmittelbaren Beweiskraft eines Geständnisses wird erfordert, daß dasselbe abgelegt worden:

- 1) vor einem gehörig besetzten Untersuchungsgerichte;
- 2) bestimmt und deutlich mit Worten, nicht durch bloße Zeichen;
- 3) nicht bloß allgemein, sondern mit Angabe der einzelnen auf seinen Gegenstand Bezug habenden Umstände;

4) nicht aus Irrthum oder durch Zwang, oder Betrug, oder auf verhängliche Fragen, oder im Zustande einer Gemüthsverwirrung;

5) nicht auf bloße Bejahung aller durch die Fragstücke selbst vorgefügten einzelnen Umstände. Ueberdies muß die Erzählung des Inquisiten

6) in sich selbst zusammenhängen, und in wesentlichen Dingen keine Widersprüche enthalten, desgleichen

7) mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen.

Art. 268.

Durch ein solches Geständniß kann I. die eigene Handlung des Angeschuldeten, mit allen hierauf Bezug habenden Umständen bewiesen werden; II. der Thatbestand hingegen wird nicht durch Geständniß, sondern durch Augenschein, durch Aussage der Zeugen oder Beschädigten zur Gewisheit gebracht.

Was durch Geständniß bewiesen werden kann.

Art. 269.

Es kann jedoch, in Ermanglung anderer Beweise des Thatbestandes auf das Bekenntniß des Angeschuldeten die gesetzliche Strafe zuerkannt werden, vorausgesetzt:

1) daß aus besondern Umständen deutlich erhellet, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden konnte; auch

2) der Angeschuldete entweder schon sonst als Verbrecher berüchtigt, oder vermöge be-

sonderer hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann; überdies auch

3) das Bekenntniß entweder mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes, oder mit besonders erhobenen zum Thatbestande gehörigen, oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.

Art. 270.

Insbefondere kann wegen angeschuldigter Tödtung auf das Bekenntniß des Inquisiten nur dann die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn der Umstand, daß die vorgeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sey, auf andere Weise dargethan ist, ausgenommen, wenn der Angeschuldete bekannt hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das Wasser geworfen, oder auf andere Art zerstört, und der Untersuchung entzogen habe, jedoch alles dieses unter Voraussetzung dessen, was in dem Art. 271. verordnet ist.

Art. 271.

Wenn die Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verletzungen durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen nicht erhoben wurde, so kann unter den Art. 269 und 270. bestimmten Voraussetzungen nur alsdann auf die gesetzliche Strafe erkannt werden, wenn die von dem Inquisiten eingestandenen Vergewaltigungen oder Verletzungen von der

Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte, oder, wo dieses zweifelhaft, wenn durch Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den vom Inquisiten eingestandenen Mißhandlungen der Tod des Andern habe erfolgen müssen.

Art. 272.

Das Geständniß der That wird durch die beigefügte Einrede der mangelnden Zurechnung, der Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsatzes, vorhandener Nothwehr, oder eines andern die Strafbarkeit aufhebenden oder mindernden Umstandes, in Ansehung welches Inquisit die Vermuthung wider sich hat, weder in seiner Wirkung geschwächt, noch aufgehoben, ausser soferne die Wahrheit solcher Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt wird.

Vom eingeschränkten Geständniß.

Art. 273.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt ist, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß und warum der Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen.

Vom Widerruf eines Geständnisses.

Art. 274.

Von mehreren Bekenntnissen.

Wenn der Inquisit verschiedene Bekenntnisse ablegt, von welchen das eine dem andern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammentrifft.

Art. 275.

III. Von außergerichtlichen Geständnissen.

In wie ferne auf ein gerichtlich erwiesenes außergerichtliches Geständniß der in Untersuchung begriffenen That eine peinliche Strafe erkannt werden könne, ist in dem Kap. VII. des gegenwärtigen Titels bestimmt.

Viertes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Art. 276.

I. Von der Gültigkeit der Zeugenaussagen überhaupt.

Eine Zeugenaussage ist in der Regel nur alsdann gültig, wenn sie vor dem gehörig besetzten Untersuchungsgerichte abgelegt worden ist. In eilenden Fällen kann dieselbe jedoch gültig vorgenommen werden, wenn sie entweder:

1) vor einem gehörig besetzten Civilgerichte, oder auch

2) unter den Art. 19. Nr. 3. und Art. 20. bestimmten Voraussetzungen, vor einer Polizeibehörde förmlich zu Protokoll genommen ist, jedoch alsdann nur zum Beweise des

Thatbestandes, oder der Anzeigungen, oder zur Vollständigkeit eines vor Gericht erhobenen unvollständigen Beweises, oder auch zum Beweis der zur Vertheidigung des Inquisiten dienenden Umstände.

Art. 277.

Ueberdies wird zur Gültigkeit einer Zeugenaussage überhaupt erfordert; daß dieselbe

1) auf eigener unmittelbarer Erfahrung der zu erweisenden Thatsache, nicht bloß auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhe;

2) die in dem Art. 267. Nr. 2 bis 7. bemerkten Eigenschaften an sich habe, auch

3) keine Gründe vorhanden sind zu befürchten, daß der Zeuge die Wahrheit nicht sagen wolle oder nicht sagen könne.

Art. 278.

Schlechterdings untüchtige und zum Beweis untaugliche Zeugen sind:

Von untüchtigen völlig ungläubwürdigen Zeugen.

1) Kinder unter acht Jahren;

2) wer sich zur Zeit des zu bezeugenden Vorfalles oder des abgelegten Zeugnisses in dem Zustande der Raserei, des Wahnsinnes oder Blödsinnes oder der höchsten Trunkenheit befunden hat;

3) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erforderliche Sinn mangelt;

4) diejenigen, welche nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch

Zeichen ihre Gedanken auszudrücken vermögen;

5) bürgerlich Todte;

6) wer wegen Verläumdung, falscher Denunciation, falschen Zeugnisses oder Meineides verurtheilt, oder von der deshalb wider ihn verhängten Untersuchung noch nicht vollkommen losgesprochen worden ist;

7) diejenigen, welche für die Ablegung oder Nichtablegung ihres Zeugnisses irgend etwas empfangen, oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben; endlich

8) alle diejenigen, welche von dem ihrer Aussage gemässen Ausgang der Sache einen unmittelbaren sicheren Vortheil zu erlangen, oder Schaden an Leben, Leib, Ehre oder Gütern von sich abzuwenden haben.

Art. 279.

Ein Zeuge, welcher in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selber widersprochen hat, oder bei einem solchen Umstande der Unwahrheit überführt ist, verliert auch in Ansehung anderer Punkte seines Zeugnisses allen Glauben.

Art. 280.

Von verdächtigen Zeugen überhaupt.

Verdächtig ist ein Zeuge:

1) wenn derselbe an einer Schwäche des erforderlichen Sinnes leidet, oder Beweis gegeben hat, daß er seine Erfahrungen nicht getreu im Gedächtnisse zu behalten oder andern bestimmt mitzutheilen vermöge;

2) wenn er eine dem Gerichte vollkommen unbekannt Person ist;

3) wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt, oder nur von der Instanz entlassen worden ist, oder noch dem Prozesse unterliegt, oder sonst gegen die Rechtmäßigkeit seines Betragens gegründete Bedenken obwalten;

4) wenn er mit demjenigen, zu dessen Vortheil das Zeugniß abgelegt wird, verheirathet, oder in gerader Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt, oder bis in den zweiten Grad der Seitenlinie verschwägert, oder demselben durch Freundschaft, häusliche Gemeinschaft, Amt, Dienst oder andere Pflichten zugehan ist;

5) wenn der Zeuge mit demjenigen, wider welchen er Zeugniß giebt, in Streit oder Feindschaft lebt;

6) wenn derselbe bei dem seiner Aussage gemässen Ausgang der Sache irgend einen, wenn gleich mittelbaren entfernten und ungewissen Vortheil zu erwarten hat, und endlich

7) wenn derselbe während der Ablegung seines Zeugnisses durch zurückhaltendes unsicheres oder sonst befremdendes Benehmen, oder durch den Gehalt seiner Aussage selbst, durch Uebertreibungen, durch Unwahrheit oder Widerspruch in Nebenumständen der Erzählung, den Verdacht der Parteilichkeit wider sich erregt hat.

Art. 281.

Inbesondere
von mindere
jährigen
Zeugen.

Ein Minderjähriger ist nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre eidesfähig, in welchem Falle er sodann, wenn nicht andere Gründe seiner Glaubwürdigkeit entgegen stehen, auch in Ansehung der nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre erfahrenen Thatsachen, als vollgültig zu betrachten ist.

Die Aussage eines eidesunfähigen Minderjährigen kann, jedoch nach vorsichtiger Erwägung aller Umstände als entfernte Anzeigung gelten.

Art. 282.

Von dem
Zeugnisse des
Beseidigten.

Das Zeugniß desjenigen, an welchem das Verbrechen begangen worden, ist vollgültig, so weit dasselbe bloß darauf gerichtet ist, daß das angeschuldigte Verbrechen an ihm verübt worden sey, nicht aber rücksichtlich der Person des Thäters.

Art. 283.

Von dem
Zeugnisse des
Angebers.

Ein Angeber (Denunciant) ist nur dann als vollkommen tüchtiger Zeuge der That und des Thäters zulässig, wenn er vermöge seines Amtes zur Anzeige verpflichtet war, und ihm nicht besondere Gründe der Parteilichkeit oder eines persönlichen Interesse an dem Ausgange der Sache entgegen stehen.

Art. 284.

Von dem
Zeugnisse
eines Mit-
schuldigen.

Das Zeugniß eines Angeschuldeten gegen einen angebllichen Mitschuldigen ist ohne alle Kraft, wenn jener dadurch seine Schuld ganz,

oder zum Theil von sich auf diesen andern zu bringen sucht.

Außerdem ist ein Verbrecher, welcher seine Schuld reumüthig bekannt hat (die in dem Art. 278. Nr. 5 und 6. bestimmten Fälle ausgenommen), wider seine Mitschuldige nur als verdächtiger Zeuge zu betrachten, so ferne nicht andere besondere Gründe der Parteilichkeit oder persönlichen Interesse die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen zerstören.

Doch erlangt ein solcher reumüthig bekennender Mitschuldige in Ansehung eines andern bereits der That verdächtigen Mitschuldigen, die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen, wenn er seine Aussage nicht nur dem Beschuldigten bei der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholt, sondern auch dieselbe, nach der ihm geschehenen Verkündung des Strafurtheils, von neuem bekräftiget hat.

Art. 285.

Zeugenaussagen begründen vollkommene unmittelbaren Beweis, wenn wenigstens zwei vereidete Zeugen, von welchen jeder einzelne für sich vollkommen glaubwürdig ist, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 295. verordnet ist.

II. Von der Wirkung der Zeugenaussagen.

Art. 286.

Die Aussage eines einzigen vollgültigen Zeugen, wenn dieselbe alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse an sich trägt, wird einem halben Beweise gleich geachtet.

Art. 287.

Die Aussage eines verdächtigen Zeugen gilt bloß als Anzeigung des von ihm ausgesagten Thatumstandes.

Art. 288.

Zwei verdächtige Zeugen, welche in allen wesentlichen Umständen ihrer Erzählung zusammentreffen, können, nach vorsichtigem Ermessen des Grades ihrer Glaubwürdigkeit, einem einzigen vollgültigen Zeugen gleich geachtet werden.

Art. 289.

Wenn die Aussage zweier vollkommen übereinstimmenden, nicht ganz verdächtigen Zeugen mit der Aussage Eines vollgültigen zusammenstimmt, oder wenn vier oder mehrere, nicht unverdächtige Zeugen unter sich in ihren Aussagen vollkommen übereintreffen; so kann, nach Erwägung aller besondern Umstände, die von solchen Zeugen übereinstimmend ausgesagte Thatsache, als vollkommen erwiesen angenommen werden.

Art. 290.

III. Was durch Zeugen erwiesen werden kann.

Ein Angeschuldeter ist durch Zeugen unmittelsbar für überführt zu achten, wenn zwei oder mehrere Zeugen, nach den im Art. 285. u. 289. bestimmten besonderen Voraussetzungen, nicht bloß über Anzeigungen, sondern darüber aussagen, daß sie, gegenwärtig an dem Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens, die Begehung der verbrecherischen Handlung durch den Angeschuldeten, unmit-

telbar mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben.

Art. 291.

Die Aussage eines Mitschuldigen, sie treffe mit der Aussage anderer Zeugen oder Mitschuldigen zusammen oder nicht, kann nur dann zu unmittelbarer Ueberweisung dienen, wenn dieselbe unter den im Art. 284. §. 3. bestimmten Voraussetzungen abgelegt worden ist.

Art. 292.

Auch der Thatbestand eines Verbrechens kann durch Zeugen erwiesen werden, wenn dieselben aus unmittelbarer eigener Sinnenerkenntniß Umstände bezeugen, welche an dem Daseyn der zu dem Verbrechen erforderlichen Eigenschaften keinen vernünftigen Zweifel übrig lassen, und überdieß aus besondern Ursachen bestimmt erklärbar ist, warum das Verbrechen, wenn es sonst Spuren zurückzulassen pflegt, solche in dem vorliegenden Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum dessen Thatbestand auf andere Weise nicht erhoben worden, wobei zugleich rücksichtlich der Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verletzungen die Bestimmung des Art. 271. in Anwendung zu bringen ist.

Inbeson-
dere von dem
Beweise des
Thatbestan-
des.

Art. 293.

Der Betrag der Entwendung, Veruntreuung oder Beschädigung ist durch Sachverständige, wenn dieses nicht geschehen kann, durch Personen, welchen die fragliche

Sache und deren Werth bekannt ist, oder, wo auch dieses unthunlich, durch eidliche Schätzung des Beschädigten oder desjenigen, welcher die Sache in Besiz oder Verwahrung hatte, zu erheben.

Ist das Verbrechen an Geld oder an solchen Sachen verübt, zu deren Schätzung die gemeinen Kenntnisse des Lebens zureichen, oder rücksichtlich welcher der Angeschuldete vermindg seines Gewerbes oder Geschäftes als Sachverständiger zu betrachten ist, so genügt in Ermanglung anderer Beweise das Bekenntniß des Angeschuldeten zur Herstellung des Betrags.

Art. 294.

IV. Von der Stellung der Zeugen auszusagen.

Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen mit einander im Widerspruche stehen, so hat der Richter folgende Regeln zu beobachten:

1) ist der Widerspruch von der Art, daß ein unvollständiger Zeugenbeweis auf der einen Seite einem unvollständigen Zeugenbeweise auf der andern gegenübersteht, so wird, wenn beide sich gleich sind an Gewicht, die Behauptung der einen Zeugenpartei durch die Behauptung der widersprechenden aufgewogen, oder im Falle der Ungleichheit, die Kraft des stärkeren Beweises um so viel geschwächt, als das Gewicht des widersprechenden Zeugnisses beträgt;

2) ist durch die eine Zeugenpartei, für sich allein betrachtet, der von ihr behauptete Satz als vollkommen erwiesen zu betrachten, so wird dieser Beweis durch widersprechende

unvollständig beweisende Zeugnisse verhältnißmäßig geschwächt, so ferne nicht ersterer noch mehr beträgt, als das Gesetz zu einem vollständigen Beweise erfordert, wesfalls, wenn das widersprechende Zeugniß bloß dem Mehrbetrug jenes vollständigen Beweises gleich kommt, letzterem durch solchen Widerspruch an seiner vollen Beweiskraft nichts entzogen wird.

Wenn aber

3) sowohl die Behauptung als die Gegenbehauptung so viele Zeugen für sich hat, als das Gesetz zu einem vollständigen Beweise erfordert, so ist, ohne Rücksicht auf die Mehrzahl der Zeugen, welche auf der einen oder andern Seite überwiegen mögen, diejenige Aussage als erwiesen zu betrachten, welche in sich und mit anderen sonst erwiesenen Umständen am genauesten übereinstimmt.

Art. 295.

Sind in dem Falle des Art. 294. Nro. 3. die Aussagen der einen oder andern Partei, nach ihrem Gehalt, nach ihrer Uebereinstimmung unter sich und mit andern erwiesenen Umständen, von gleicher Stärke, oder ist nicht mit vollkommener Gewißheit auszumitteln, auf welcher Seite ein entscheidendes Uebergewicht vorhanden sey, so ist das Urtheil nach der dem Angeschuldeten günstigeren Meinung zu fassen.

Auch kommt alsdann, wenn der Angeschuldete, gemäß der im Art. 294. Nro. 3. enthaltenen Bestimmung, der That für über-

wiesen geachtet worden, rücksichtlich des Straferkenntnisses dasjenige zur Anwendung, was im Art. 332. verordnet ist.

Art. 296.

Ein bloß verneinender Zeuge ist als widersprechender Zeuge nicht zu betrachten, wenn nicht seine Aussage durch Ort, Zeit und Umstände dergestalt bestimmt ist, daß hieraus abgenommen werden kann, es hätte der Zeuge die fragliche Thatsache wahrnehmen müssen, wenn dieselbe wirklich vorhanden gewesen wäre.

Art. 297.

Wenn sich verschiedene Zeugen bloß zum Theil widersprechen, so sind gleichwohl die übrigen, und von dem widersprochenen Theil der Aussage nicht abhängigen Punkte, in welchen sie mit einander zusammentreffen, für erwiesen zu halten, so ferne nicht dem einen oder andern Theil besondere Gründe des Verdachts entgegenstehen.

Fünftes Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

Art. 298.

Eine Privaturkunde beweist nur dann gegen einen Angeschuldeten, wenn zuvor bewiesen ist, daß sie entweder unmittelbar von ihm selbst, oder gemäß seinem Befehl oder Auf:

I. Frage
meine Be-
stimmung.

Auftrag von einem Andern gefertigt worden sey.

Art. 299.

Der Beweis, daß der Angeschuldete Urheber der Urkunde sey, (Aechtheit der Urkunde) wird vollkommen hergestellt:

II. Vom Beweise des Urhebers der Urkunde.

1) durch gerichtliche Anerkennung derselben von Seite des Angeschuldeten selbst, wobei die Anerkennung der Unterschrift zugleich die Anerkennung des Inhalts umfaßt, sofern nicht eine Fälschung bewiesen, oder wahrscheinlich gemacht werden kann;

2) wenn Zeugen mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben, wie der Urheber dieselbe verfaßt, oder zu deren Verfertigung den Auftrag oder Befehl ertheilt hat, auch daß die vorliegende Urkunde eben dieselbe sey, keinem gegründeten Zweifel unterworfen ist.

Art. 300.

Die Vergleichung der Handschrift durch vereidete Schreibverständige, desgleichen die eidliche Versicherung von Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldeten bekannt sind, daß sie in der fraglichen Urkunde die Hand des Angeschuldeten wieder erkennen, begründet nur eine, nach Umständen nahe oder entfernte, Vermuthung der Aechtheit.

Art. 301.

Wenn vollkommen bewiesen ist, daß die fragliche Urkunde von dem Angeschuldeten aussergerichtlich anerkannt worden sey, so kommt rücksichtlich des Beweises der Aechtheit

heit dasjenige zur Anwendung, was im Art. 332. f. von dem gerichtlich erwiesenen auſſergerichtlichen Geſtändniſſe verordnet iſt.

Art. 302.

III. Von
der rechtlichen
Wir-
kung und
Beweiskraft
der Urkun-
den.

Eine Urkunde, deren Richtigkeit durch eigene Anerkennung oder andere Beweiſe zu vollkommener Gewiſſheit gebracht iſt, gründet wider ihren Urheber den vollen Beweis ihres Inhaltes.

Art. 303.

Iſt der Inhalt der Urkunde die Anzei- gung eines Verbrechens, wie z. B. wenn ſie die Erklärung oder Drohung, das Verbrechen begehen zu wollen, oder ſolche Aeufſerungen enthält, welche als Anſtalten und Vorbereitungen zu demſelben zu betrachten ſind, und dergleichen, ſo iſt unter vorgedach- ter Vorausſetzung ſolches Indicium vollkom- men erwieſen.

Art. 304.

Enthält die Urkunde das Bekenntniß des in Frage ſtehenden Verbrechens, ſo iſt durch gerichtliche Anerkennung derſelben, oder bei ſonſt vollſtändigem Beweiſe ihrer Richtigkeit das auſſergerichtliche Geſtändniß der That vollkommen erwieſen, wo ſodann die Art. 334. f. enthaltenen Beſtimmungen zur An- wendung kommen.

Art. 305.

Eine Urkunde, welche den Thatbeſtand des Verbrechens ſelbſt ausmacht, als da ſind ſchriftliche Verläumdungen, Paſquille, be-

trüglich gefertigte Dokumente, verrätherische Briefe, Aufträge und Befehle zur Begehung eines Verbrechens und dergleichen, gründen den Beweis des Verbrechens selbst, und wenn zugleich die Autorschaft des Angeschuldeten erwiesen ist, seines Urhebers.

Wenn indessen zur Vollständigkeit des Verbrechens noch ein von der Abfassung der Urkunde selbst verschiedener Umstand erfordert wird, so kann die ordentliche Strafe nur dann Statt finden, wenn zugleich dieser Umstand, wie z. B. die Bekanntmachung des Pasquills, die wirkliche Vollziehung der befohlenen oder aufgetragenen That und dergleichen, durch andere Beweismittel dargethan ist.

Art. 306.

Eine Privaturkunde, sie rühre von dem Angeschuldeten, oder von einem Dritten her, gilt nur dann zu dessen Entschuldigung oder Vertheidigung, wenn die Zeit ihrer Verfärgung gewiß ist, und keine Vermuthungsgründe eines Betrugs vorhanden sind.

Art. 307.

Eine Urkunde, welche zur Ueberweisung des Angeschuldeten gebraucht wird, gilt auch für ihn zur Abwendung oder Milderung der Strafe.

Sechstes Kapitel.

Von Anzeigungen oder Indicien.

Art. 308.

I. Von Anzeigungen überhaupt.

Anzeigungen (Indicien) sind Thatsachen, welche mit einem Verbrechen in natürlichem Zusammenhange stehen, so daß hievon auf das Verbrechen selbst, oder auf die Person, welche es begangen, vernünftigerweise geschlossen werden kann.

Art. 309.

Die Verdachtsgründe können hergenommen werden, I. von Umständen oder Thatsachen, welche einem Verbrechen als dessen Ursachen oder Vorbereitungen vorhergehen (vorausgehende Anzeigungen), oder II. von solchen, die als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitige Umstände derselben erscheinen (gleichzeitige Anzeigungen); oder endlich III. von solchen, welche das schon begangene Verbrechen voraussetzen, und als Folge oder Wirkung desselben zu betrachten sind (nachfolgende Anzeigungen).

Art. 310.

II. Allgemeiner bestimmter Anzeigungen;

1) vorangehende.

Zu den vorausgehenden Anzeigungen ist zu zählen: I. wenn gegen eine Person erwiesen ist, daß dieselbe ein besonderes Interesse gehabt habe, das vorgefallene Verbrechen zu begehen;

II. wenn Jemand dem Beleidigten mit demselben oder einem gleichartigen Verbrechen ernstlich gedrohet, oder

III. einem Dritten erklärt hat, ein solches Verbrechen begehen zu wollen, oder

IV. Handlungen vorgenommen hat, welche als Mittel und Vorbereitungen des begangenen Verbrochens erscheinen, wie wenn sich Jemand die zum Verbrechen dienlichen Werkzeuge bestellt, angeschafft oder zugerichtet; sich über einen mit Begehung des Verbrochens zusammenhängenden Umstand Rathsh erholt, oder Kundschaft eingezogen hat und dergleichen.

Art. 311.

Gleichzeitige Indicien, so weit diese bei allen Verbrechen vorkommen können, sind ^{2) gleich-} _{seltige.}

I. die erwiesene Gegenwart einer Person um die Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrochens, oder ein anderer erwiesener Umstand, aus welchem solche Anwesenheit geschlossen werden kann, als da sind: genau zusammentreffende Fußstapfen, das Finden einer dem Dritten gehörenden Sache, welche dieser wahrscheinlich an solchem Orte verloren hat, oder wenn Jemand zu ungewöhnlicher Zeit, ohne bekannte unschuldige Veranlassung, oder sonst auf verdächtige Art von seinem Hause oder Wohnorte abwesend war, und dergleichen;

II. der Besitz der Werkzeuge und Mittel, womit die That gewiß oder wahrscheinlich begangen worden;

III. wenn sich an einer Person oder an den ihr zugehörigen Sachen Spuren finden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können;

IV. wenn Jemand, ohne sich gehörig über die Redlichkeit seines Besizes auszuweisen, Sachen besitzt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten befunden haben.

Art. 312.

3) nachfolgende.

Zu den Anzeigungen der dritten Art gehören alle solche Thatsachen, woraus auf das Bewußtseyn der Schuld einer Person geschlossen werden kann, als da sind:

I. wenn Jemand, ohne daß dieses aus einer unschuldigen Veranlassung wahrscheinlich erklärt werden könnte, die Spuren des Verbrechens absichtlich entfernt, vernichtet, zu entfernen oder zu unterdrücken versucht hat;

II. wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens zuvorkommend von sich abzuwenden oder betrüglich auf einen Andern zu wälzen, bemüht gewesen ist;

III. wenn Jemand durch Bestechung, List, Betrug, oder andere unerlaubte Handlungen die Nachforschungen des Gerichts zu verhindern, irre zu leiten, oder zu vereiteln, oder

den Beleidigten zu gewinnen, und denselben zum Stillschweigen zu bewegen gesucht hat;

IV. wenn Jemand bald nach begangener, oder rüchtbar gewordener That sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltssorte entfernt hat, und eine andere unschuldige Ursache seiner Entfernung glaubhaft nicht vorausgesetzt werden kann.

Art. 313.

Alle nicht unmittelbar mit dem vorgesagten Verbrechen in Verbindung stehenden, desgleichen alle unbestimmten, schwankenden Umstände, als da sind: der Charakter einer Person im Allgemeinen, ihr bisher geführter Lebenswandel, die wegen eines gleichartigen Verbrechens schon erlittene Strafe, Bekanntschaft mit Verbrechern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Stottern, Zittern und dergleichen, gründen für sich allein keinen rechtlichen Verdacht, sondern dienen nur dazu, einen schon rechtlich begründeten Verdacht zu bestärken, oder den Richter in seiner Untersuchung auf bestimmte Verdachtsgründe zu leiten.

III. Angewöhnliche unbestimmte oder bloß unterstützende Anzeigen.

Art. 314.

Die den einzelnen Verbrechen eigenthümlichen Anzeigen ergeben sich aus der besondern Beschaffenheit jedes Verbrechens, aus den eigenthümlichen Veranlassungen und Beweggründen derselben, so wie aus den dieselben gewöhnlich begleitenden besondern Umständen.

IV. Besondere Anzeigen;

Art. 315.

1) bei Diebstählen und andern aus Eigennuz begangenen Verbrechen.

Dergleichen sind bei Diebstählen oder andern Verbrechen, welche aus Eigennuz begangen werden:

wenn eine sonst unvermögli- che Person von verdächtigen oder übelberüchtigtem Lebenswandel plötzlich einen übermäßigen Aufwand macht;

wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand oder Lebensart widersprechen, bei sich hat, heimlich zum Verkauf bringt, oder um unverhältnißmäßig wohlfeilen Preis anbietet;

wenn Jemand die gestohlenen, geraubten oder sonst bei Gelegenheit des Verbrechens entfremdeten Sachen besitzt, ohne sich über die Redlichkeit des Besizes glaubhaft ausweisen zu können;

wenn ein schon im Allgemeinen verdächtiger oder übelberüchtigter Mensch solche Geldsorten, wie die entfremdeten sind, in beträchtlicher Anzahl bei sich sehen läßt oder ausgiebt;

wenn bei einer Person, deren Geschäft es nicht mit sich bringt, Dietriche, Sperrzeuge, Brecheisen, fremde Schlüssel und dergleichen gefunden werden.

Art. 316.

2) bei Verbrechen aus Haß und Nachsucht.

Bei Verbrechen, welche aus Haß oder Nachsucht begangen werden, ist es besondere Anzeigung:

wenn Jemand, zu dem man sich solcher That sonst versehen kann, mit dem Beleidigten in grosser Feindschaft gelebt hat;

wenn Jemand schon vorher den Beschädigten mißhandelt und beleidiget, dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen, wie das vorgefallene an ihm zu begehen versucht, oder denselben damit bedroht hat.

Art. 317.

Besondere Anzeigungen des Staatsverraths, und anderer Verbrechen, welche durch Conspiration und heimliche Verabredungen begangen werden, sind insbesondere:

2) bei Staatsverrath, Conspiration u. dergl.

heimliche Zusammenkünfte, besonders zur Nachtszeit, oder verdächtiger Briefwechsel mit Personen, welche desselben Verbrechens überwiesen oder verdächtig sind;

heimliche Zusammenkünfte, oder verdächtiger Briefwechsel mit dem Feinde, oder mit Personen, die mit dem Feinde in Verbindung stehen;

heimliches Geschenknehmen von Seite feindlich gesinnter auswärtiger Staaten;

heimliches Aufhäufen von Waffenvorräthen.

Art. 318.

Als besondere Anzeigungen von Mord, Todtschlag oder Verwundung ist zu betrachten:

4) bei Mord, Todtschlag und Verwundung.

wenn bald nach der That an Jemand's Kleidern, Geräthen und dergleichen, beson-

ders aber, wenn an den der Person gehörenden Waffen, womit die Verletzung wahrscheinlich geschehen, Blutspüren gefunden werden;

wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schliessen ist, daß derselbe solche Spuren zu vertilgen oder zu verbergen gesucht habe, wie wenn derselbe bald nach der That zu ungewöhnlicher Zeit seine Kleider gewechselt, dieselben heimlicher Weise gereinigt, verborgen, vergraben hat, und dergleichen;

wenn Jemand ein Gewehr der Art besitzt, womit wahrscheinlich die Verletzung geschehen ist, besonders wenn aus den Umständen sich ergibt, daß dasselbe um die Zeit des begangenen Verbrechens gebraucht worden sey; wie wenn ein Schießgewehr erweislich vor der That geladen war, und kurz darauf losgeschossen befunden wird.

Bei Todtschlag oder Verwundung in Kaufhändeln ist noch besondere Anzeigung:

wenn von mehreren Theilnehmern an solchem Handel nur Einer oder Einige Gewehr, womit die Verletzung wahrscheinlich oder gewiß zugefügt worden, gehabt oder gebraucht haben.

Art. 319.

s) bei Kindermord u. dergl.

Besondere Anzeigung des Kindermordes, des Abtreibens, oder der Kinderaussetzung ist es:

wenn eine Weibsperson, an welcher eine plötzliche Leibesveränderung, oder anderer

verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige (Art. 80.) körperlich besichtigt, und von diesen ausgesagt worden ist, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe.

Art. 320.

Um das Gewicht der Anzeigungen und den Grad der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

V. Von Beurtheilung des Gewichtes der Verdachtsgründe

I. die Beschaffenheit der Anzeigung nach dem Grade und der Nähe ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen;

II. das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhanges verschiedener Anzeigungen unter sich;

III. die Anzeigungen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen;

IV. den Beweis der Thatsache selbst, in welcher die Anzeigung besteht.

Art. 321.

Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens genügend erklären läßt.

1) von Beschaffenheit der Indicien selbst.

So ist, was die allgemeinen Anzeigungen der ersten Gattung (Art. 310.) betrifft,

der Verdacht um so stärker, je heftiger die Leidenschaft, und je dringender der Beweggrund zu dem Verbrechen war; je grösser und mannigfaltiger die Vorbereitungen gewesen sind, woraus auf das Verbrechen geschlossen wird, und je weniger solche Handlungen anders, als in Beziehung auf das beabsichtigte Verbrechen erklärt werden können; je ernstlicher oder je öfter wiederholt die Drohungen waren, in je kürzerer Zeit das Verbrechen darauf gefolgt ist, und dergleichen.

Art. 322.

2) vom Zusammentreffen mehrerer Anzeigen gen.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich untereinander gegenseitig unterstützen, und zu einer und derselben Voraussetzung führen; wogegen der Verdacht geschwächt wird, wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Verdachtsgründe sind, sich unter einander selbst widersprechen.

Art. 323.

3) von den Anzeigen der Unschuld.

Die gute Aufführung, der bekannte Character oder die Lebensart eines Menschen, vermöge welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, giebt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfordert werden, als wo jene Voraussetzungen mangeln, oder die entgegengesetzten vorhanden sind.

Art. 324.

Besondere Vermuthungsgründe der Unschuld sind hauptsächlich:

I. der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That, die Geringfügigkeit des Vortheils im Verhältniß zur Größe des Verbrechens, vorzüglich aber, wenn, nach den vorliegenden Umständen zu urtheilen, das Verbrechen mit dem Interesse des Verdächtigen, oder andern erwiesenen Absichten desselben im Widerspruche stand;

II. wenn bei einem Verbrechen, welches unmittelbare Gegenwart voraussetzt, die Vermuthung der Abwesenheit des Verdächtigen zur Zeit und am Orte des begangenen Verbrechens vorhanden ist;

III. wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der Person und Umstände unerklärbar oder unwahrscheinlich ist; endlich

IV. wenn sich die Person nach vorgefallenem Verbrechen so benommen hat, wie von demjenigen, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

Art. 325.

Eine Anzeige hat nur dann volle Wirkung, wenn sie vollkommen bewiesen ist.

Eine unvollständig bewiesene Anzeige ist um so schwächer, je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt.

4) von dem Beweise der Anzeigen: gen.

Art. 326.

VI. Von der
Ueberzeu-
gungskraft
der Anzei-
gungen:

1) entfernte
Anzeigungen

Anzeigungen gründen gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderem Zusammenhange stehen, oder wenn die anzeigende Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Indicien durch besondere Anzeigungen der Unschuld (Art. 323. 324.) geschwächt werden.

Art. 327.

2) nahe An-
zeigungen.

Anzeigungen geben einen dringenden Verdacht gegen eine Person und heißen nahe Anzeigungen, wenn daraus, zwar nicht mit Gewisheit; doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann, welches der Fall ist, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart derselben zwar noch möglich, jedoch unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist, und überdieß entweder keine besonderen Anzeigungen der Unschuld vorhanden sind, oder von den Anzeigungen der Schuld an Gewisheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

Art. 328.

Aus Anzeigungen entsteht überzeugende ^{a) Gewis-}
Gewißheit, daß sich die angezeigte Person ^{heit.}
der That schuldig gemacht habe:

1) wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen verbundene Indicien, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammen treffen, und

2) unter sich selbst dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge, nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftigerweise erklärt werden kann; auch dieselben

3) mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen, überdies.

4) der Inquisit keine besonderen begründeten Anzeigungen der Unschuld für sich hat, und endlich

5) durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden.

Uebrigens vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 330. verordnet ist.

Art. 329.

VII. Von den
rechtlichen
Wirkungen
der Anzei-
gungen.

Wegen blossen Verdachts (Art. 326 und 327.) kann auf keine Strafe, sondern nur auf Specialinquisition, und was Endurtheile anbetrifft, auf Entlassung von der Instanz erkannt werden, jedoch vorbehaltlich der in dem Polizei-Strafgesetzbuche verordneten Sicherheitsmaßregeln.

Art. 330.

Wenn der Angeschuldete der That bloß durch das Zusammentreffen der Anzeigen, in Gemäßheit des Art. 328. überwiesen ist, so kann derselbe zu jeder peinlichen Strafe, selbst zur Kettenstrafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden.

Siebentes Kapitel.

Von dem zusammengesetzten Beweise.

Art. 331.

Allgemeine
Bestimmung.

Der Beweis heißt zusammengesetzt, wenn Beweismittel verschiedener Art, welche einzeln genommen zur Begründung rechtlicher Gewißheit unzureichend sind, dergestalt zusammentreffen, daß aus solcher Uebereinstimmung die vollständige rechtliche Gewißheit der zu beweisenden Thatsache hervorgeht.

Art. 332.

Art. 332.

Ein aussergerichtlich abgelegtes gerichtlich erwiesenes umständliches Bekenntniß begründet vollkommene Ueberweisung, wenn dasselbe mit der gerichtlichen Aussage Eines ganz vollgültigen Zeugen, welcher unmittelbar über die Begehung der That selbst Zeugniß giebt, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmt, so ferne nicht zugleich dieser Zeuge zum Beweise des Bekenntnisses selbst gebraucht worden ist.

Vom Zusammenreffen aussergerichtlichen Geständnisses mit dem Zeugenbeweise.

Art. 333.

Gleiches findet Statt, wenn mit einem solchen aussergerichtlichen Bekenntnisse die Aussage, zwar nicht ganz vollgültiger, jedoch nicht untüchtiger Zeugen, welche über die Handlung des Verbrechens selbst vollkommen übereinstimmend aussagen, genau zusammentrifft, so ferne solche Zeugnisse für sich allein schon einen halben Beweis begründen, und unter der am Schlusse des vorhergehenden Art. 332. bestimmten Voraussetzung.

Art. 334.

Wenn gegen den Inquisiten nahe, durch vollkommenen Beweis erhobene Anzeigen vorhanden sind, welche für sich allein zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, mit welchen aber entweder ein umständliches gerichtlich erwiesenes aussergerichtliches Geständniß, oder ein unvollständiger, jedoch einer halben Ueberweisung gleichkommender Zeugenbeweis

Vom Zusammenreffen der Anzeigen mit aussergerichtlichem Bekenntniß oder gerichtlichem Zeugniß.

(Art. 332 und 333.) zusammentrifft; so kann Inquisit, nach sorgfältiger Erwägung aller besonderen Umstände, der That überwiesen geachtet werden: wobei jedoch dasjenige zur Anwendung kommt, was in dem Art. 330. von dem Beweise durch zusammentreffende Anzeigen verordnet ist.

Art. 335.

Erweiternde
Zusat.

Die Bestimmung vorstehender Artikel gilt nicht bloß von der Ueberweisung des Thäters, sondern auch von dem Beweise anderer Gegenstände des peinlichen Verfahrens.

Ahtes Kapitel.

Vom Bertheidigungsbeweise.

Art. 336.

I. Allgemeine
Bestimmungs-
gen.

Dieselben Beweismittel, aus welchen die Anschuldigung erwiesen werden kann, gelten auch zur Bertheidigung des Angeschuldeten als Beweismittel derjenigen Thatfachen, welche die Abwendung aller Strafe, oder die Anwendung einer milderen Strafe begründen.

Auch kommt, was die Gültigkeit, so wie die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit des Bertheidigungsbeweises betrifft, Alles dasjenige zur Anwendung, was in den vor-

hergehenden Kapiteln von dem Anschuldi-
gungsbeweise verordnet ist.

Art. 337.

Der Mangel gesetzlich vorgeschriebener
Förmlichkeiten, welche nach vorliegenden Um-
ständen nicht mehr ersetzt, oder verbessert
werden können, benimmt einem zur Berthei-
digung dienenden Beweismittel nichts an
seiner Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit.

Unter solcher Voraussetzung sind daher
selbst ausssergerichtliche oder unbeschworne,
oder vor nicht gehödig besetztem Gerichte abge-
legte Zeugnisse als vollgültig zu betrachten;

jedoch vorbehaltlich der hiebei von dem
Untersuchungsrichter etwa verwirkten Ahn-
dungen oder Strafen.

Art. 338.

Der Bertheidigungsbeweis kann auf
dreifache Weise begründet werden:

II. Arten
des Berthei-
digungsbeweis.

1) durch den Beweis solcher Thatsachen,
welche die Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit
der wider den Angeschuldeten gebrauchten
Beweismittel aufheben oder schwächen;

2) durch den direkten Beweis des Gegen-
theils derjenigen Thatsachen, auf welche der
Anschuldigungsbeweis gerichtet ist;

3) durch den Beweis der die Strafbarkeit
aufhebenden oder mindernden Einreden des
Inquisiten.

Art. 339.

III. Von
dem Verhalten
des Ver-
theidigungs-
beweises zum
Anschuldigungs-
beweise.

Wenn durch den Vertheidigungsbeweis die gänzliche Untüchtigkeit der wider den Inquisiten gebrauchten Beweismittel, und zwar vollkommen dargethan ist, z. B. daß die Zeugen beslochen, die vorgebrachten Urkunden verfälscht gewesen und dergleichen; so wird dadurch der Anschuldigungsbeweis rücksichtlich der betreffenden Punkte völlig aufgehoben.

Ist aber solcher Vertheidigungsbeweis nur unvollständig, oder bloß auf Minderung der Glaubwürdigkeit der anschuldigenden Beweismittel gerichtet, oder sind nebst den durch den Vertheidigungsbeweis angegriffenen Beweismitteln noch andere nicht angegriffene vorhanden, so ist der Anschuldigungsbeweis wohl als geschwächt, doch nicht als aufgehoben zu achten.

Art. 340.

Widerspricht dem Anschuldigungsbeweis ein direkter Gegenbeweis, so wird jener kraftlos, wenn er von dem letzteren an Stärke und Vollkommenheit aufgewogen oder übertroffen wird.

Ist aber der Vertheidigungsbeweis schwächer als der Anschuldigungsbeweis, jedoch für sich allein betrachtet bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht, so ist der letzte zwar gemindert, doch nicht aufgehoben.

Uebrigens kommt hier Alles dasjenige in Anwendung, was über die Kollision der Zeugenaussagen in den Art. 294. u. 295. verordnet ist.

Art. 341.

Der vollkommene Beweis, daß sich der Angeschuldete durchaus in der Unmöglichkeit befunden, die That zu begehen, wie bei einem Verbrechen, zu dessen Verübung die Gegenwart der Person erforderlich gewesen, der Beweis der Abwesenheit von dem Orte des Verbrechens zur Zeit seiner Begehung, hebt die Wirkung jedes Anschuldingsbeweises gänzlich auf.

Art. 342.

Wenn eine alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen ist, so ist der Anschuldingsbeweis in seiner Wirkung gänzlich aufgehoben; hingegen nur geschwächt, wenn solcher Beweis zwar unvollkommen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

Art. 343.

Einreden, welche nur auf Minderung der Strafe gerichtet sind, und in Ansehung welcher Inquisit die Vermuthung gegen sich hat, schliessen die ordentliche Strafe aus, wenn der Beweis derselben wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

Fünfter Titel.

Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von Abfassung des Urtheils.

Art. 344.

Ungemeine
Bestimmung. Ueber jeden Angeschuldeten muß durch förmliches Urtheil entschieden werden. Eine stillschweigende Lossprechung durch Entlassung des Angeschuldeten ohne rechtliches Erkenntniß findet nicht Statt.

Art. 345.

Von Ver-
schleunigung
des Urtheils. Innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit, wo die Akten zum Spruche vorgelegt werden, und bei besonders wichtigen oder weitläufigen Untersuchungen innerhalb dreißig Tagen, soll das Urtheil gesprochen werden.

Art. 346.

Von Vor-
legung der
Akten zum
Spruche. Sobald die geschlossenen Akten von dem untersuchenden Gerichte dem Kriminalgerichte zum Spruche eingesendet worden sind, soll von dessen Vorstande unverzüglich ein Referent zur Erstattung des Vortrags ernannt werden.

Wer die Untersuchung geführt hat, ist als Referent zur Erstattung des Hauptvortrags nicht zulässig.

Art. 347.

Der Referent, sobald ihm die Akten zu-
gestellt werden, hat vor Allem darauf sein
Augenmerk zu richten, ob die Untersuchung
bereits zum Spruche reif, oder ob nicht zu-
vor in Ansehung der Förmlichkeiten oder der
Sache selbst, noch Ersezungen nachzuholen
rätlich oder nothwendig sey?

Pflichten des
Referenten.

Zeigen sich ihm wesentliche Mängel oder
Unvollkommenheiten, welche noch zur Zeit
die Abfassung eines Endurtheils verhindern,
so hat er vor Erstattung seines Hauptvor-
trags dem Gerichte hierüber vorläufigen Vor-
trag zu thun, welches sodann hierüber das
Nöthige zu verfügen hat.

Art. 348.

Der Hauptvortrag in jeder Kriminal-
sache muß immer schriftlich verfaßt werden.

Dieser Hauptvortrag muß nebst der Ver-
anlassung und bündigen Geschichte des Pro-
zesses selbst eine getreue Darstellung des Vor-
falles mit allen Umständen, welche nur im-
mer auf das Endurtheil Einfluß haben kön-
nen, nebst deren rechtlichen Beurtheilung so-
wohl hinsichtlich der Förmlichkeiten als der
Sache selbst, und nach Maßgabe der im
Art. 349. bestimmten Berathungsgegenstände
enthalten.

Dabei sollen aber alle erheblichen Be-
weisstücke, als das Bekenntniß des Thäters,
die Zeugenaussagen, durch welche der In-
quisit zu überweisen, die Befundscheine und
Gutachten über den Thatbestand und derglei-

den, aus den Akten selbst wörtlich verlesen werden.

Art. 349.

Von den
Gegenständen
der Verurtheilung und
Aburtheilung.

Bei jedem Hauptvortrage sind folgende drei wesentliche Punkte in nachstehender Ordnung zu behandeln und von dem Kollegium in Berathung zu ziehen :

I. ob die Akten zum Spruche reif? oder ob nicht zuvor einzelne wesentliche Umstände oder Förmlichkeiten zu ergänzen seyen?

II. ob der Angeschuldete für schuldig zu achten sey? wobei vorzüglich in Erwägung zu nehmen, ob das Verbrechen an sich (Thatbestand des Verbrechens) gehörig dargethan; ob der Angeschuldete der That geständig oder überwiesen; ob endlich nicht etwa ein oder anderer die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorhanden sey?

Endlich, wenn die Strafbarkeit überhaupt entschieden:

III. welche Strafe wider den Angeschuldeten zu erkennen sey? wobei dann die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Thatbestandes, die Natur des wider den Angeschuldeten erwiesenen Verbrechens, die vorhandenen Milderungs- und Schärfungsgründe, endlich die Art der Uebertretung, ob der Angeschuldete mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit gehandelt, ob er als Urheber, Gehülfe oder nur als Begünstiger

mitgewirkt, in hauptsächlichste Erwägung kommen.

Art. 350.

Ueber jede dieser Fragen entscheidet einzeln die Mehrheit der Stimmen.

Sind in Ansehung der ersten Urtheilsfrage die sich widersprechenden Stimmen gleich getheilt; so ist dieselbe als verneinend entschieden zu betrachten, mithin die vorläufige Ergänzung der Akten zu verfügen.

Sind bei der zweiten oder dritten Urtheilsfrage die Stimmen in zwei verschiedene Meinungen gleich getheilt; so ist die Entscheidung nach derjenigen Meinung zu fassen, welche dem Angeschuldeten günstiger ist.

Sind aber die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt: ohne daß für die eine oder andere eine absolute Mehrheit vorhanden ist, so sind die dem Angeschuldeten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelinderen hinzu zu zählen, womit so lange fortzufahren ist, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden, eine entschiedene Mehrheit ergeben hat.

Art. 351.

Ueber die Abstimmung ist ein genaues Protokoll zu führen, in welchem die oben bestimmten Urtheilsfragen abzusondern, und bei jeder besonders alle einzelnen Abstimmungen zu bemerken sind.

Art. 352.

Von dem
Urtheile
vorhaupt.

In jedem Endurtheile muß ausgedrückt
seyn:

1) der Vor- und Zuname und allenfall:
sige Spizname des Angeschuldeten, nebst des:
sen Wohnort und Gewerbe, wenn sie aus
den Akten bekannt sind;

2) die Benennung des Verbrechens, über
welches abgeurtheilt wird;

3) das Erkenntniß selbst in Ansehung der
Hauptsache, und endlich

4) das Erkenntniß über den Ersatz des
etwa gestifteten Schadens und der Prozeß:
kosten.

Art. 353.

Insbefondere

1) vom Un:
schuldser:
kenntniße.

Der Angeschuldete ist von aller Schuld
und Strafe frei zu sprechen (Unschuldser:
Erkenntniß), wenn durch direkten Be:
weis vollkommen dargethan ist, daß derselbe
das angeschuldete Verbrechen entweder nicht
habe begehen können, oder nicht begangen
habe, oder endlich, wenn eine alle Strafbar:
keit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen
ist.

In allen diesen Fällen wird von dem Ge:
richte erkannt:

„daß derselbe vollkommen für unschul:
dig erklärt werde.“

Art. 354.

2) von der
Rechtsere:
chtung.

Wenn zwar die Unschuld des Inquisiten
auf die in dem vorhergehenden Art. 353. be:

stimimte Art nicht erwiesen ist; jedoch die wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweismittel aufgehoben oder wenigstens so weit geschwächt sind, daß dieselben, gemäß Art. 93. ff. nicht hinreichen würden, um wider eine Person zur Specialinquisition zu schreiten; oder wenn eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede des Angeschuldeten nicht vollständig erwiesen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist; so soll von dem Richter erkannt werden:

„daß der Angeschuldete nicht als schuldig befunden worden, derselbe daher von der Strafe frei gesprochen werde (Losprechung).“

Art. 355.

Ist das angeschuldete Verbrechen wider den Inquisiten nicht erwiesen, dieser auch desselben nicht geständig, haben sich jedoch solche Eigenschaften der angeschuldeten Handlung in den Akten ergeben, vermög welcher sie als Vergehen oder Polizeiübertretung bestraft werden könnte, oder haben sich besondere, von der angeschuldeten Haupthandlung verschiedene und noch nicht bestrafte Vergehen oder Polizeiübertretungen im Laufe der Untersuchung wider denselben hervorgethan; so ist er zwar von der Anschulldigung des Verbrechens loszusprechen (Art. 353. und 354.), jedoch wegen der ihm zur Last liegenden Vergehen oder Polizeiübertretungen, zur Aburtheilung an das Civilstrafgericht oder an das Polizeigericht zu verweisen; welches

Allgemeine
Bestimmung

in dem Kriminalerkennnisse selbst bestimmte ausgedrückt ist.

Art. 356.

3) von der
Einstellung
des Verfahrens.

Sind die wider den Angeschuldeten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise zur Verurtheilung nicht hinreichend, steht jedoch denselben ein Vertheidigungsbeweis nicht entgegen, oder bleibt, eines vorhandenen Vertheidigungsbeweises ungeachtet, noch so viel Verdacht wider den Angeschuldeten, als gemäß Art. 93. ff. hinreichend wäre, um Jemand der Specialinquisition zu unterwerfen; so ist zu erkennen:

„daß die Untersuchung wegen mangels:
den Beweises einzustellen sey (Ent:
lassung von der Instanz).“

Art. 357.

Wer, gemäß dem vorhergehenden Art. 356., bloß von der Instanz entlassen ist, kann nicht wegen derselben Handlung, auf welche sich das Kriminalurtheil bezieht, sondern nur wegen solcher Vergehen oder Polizeiübertretungen, welche sich abgesondert von dem angeschuldeten Verbrechen aus den Akten ergeben haben, an das Civilstrafgericht oder an das Polizeigericht zur Aburtheilung verwiesen werden.

Art. 358.

4) von den
verurtheilten
den Erkennt:
nissen.

Der Angeschuldete wird in Strafe verurtheilt, wenn derselbe der Uebertretung entweder geständig oder überwiesen, und keine die Strafbarkeit aufhebende Einrede auch nur bis zur Wahrscheinlichkeit erhoben ist.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist die Strafe nach ihrer Art und Grösse bestimmt auszusprechen.

Art. 359.

Jedes Endurtheil soll mit den Entscheidungsgründen versehen seyn, welche aber nicht in das Urtheil selbst zu verweben, sondern demselben besonders anzuschließen sind.

Von Entscheidungsgründen.

Zweites Kapitel.

Von Verkündung des Urtheils.

Art. 360.

Sobald das Urtheil der Untersuchungsbehörde mitgetheilt worden ist, soll dasselbe in Gegenwart des Richters und eines beiderseits Aktuars dem Angeschuldeten, mit Zuziehung seines Vertheidigers, wenn ihm ein solcher auf sein Verlangen beigegeben ist, binnen vier und zwanzig Stunden verkündet werden.

Art. 361.

Steht der Verurtheilte oder von der Instanz Entlassene unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, oder ist derselbe verheirathet, so ist dem Vater, Vormund oder Ehegatten desselben, wenn sie sich in demselben Gerichtsorte aufhalten, von dem Verkündungstermine Nachricht zu ertheilen, um allenfalls hiebei erscheinen zu können.

Art. 362.

Die Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an den Angeschuldeten leidet nur dann einen Aufschub, wenn sich derselbe in einem Zustande befindet, bei welchem die Vollstreckung des Strafurtheils ohnehin nicht Statt haben könnte.

Art. 363.

Wenn ein Geistlicher zu peinlicher Strafe verurtheilt worden ist, so soll die geeignete geistliche Behörde durch das Kriminalgericht von dem erlassenen Urtheil vor dessen Verkündung in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge.

Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens vierzehn Tage verschoben werden.

Art. 364.

Wenn ein Adelicher oder Staatsbeamter, oder ein mit königlichen Ehrenzeichen begnadigter Unterthan zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist; so soll vor der Verkündung das Urtheil samt den Entscheidungsgründen durch das Kriminalgericht zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden, damit zuvor rücksichtlich der Degradation oder Abnahme der Ehrenzeichen das Geeignete verfügt werden könne: wobei übrigens, was den Termin der Verkündung betrifft, die am Schlusse des vorigen Art. 363. gegebene Bestimmung ebenfalls ihre Anwendung findet.

Art. 365.

Bei der Verkündung ist das Urtheil samt den Entscheidungsgründen zu verlesen.

Auch ist, auf Verlangen, dem Ange- schuldeten eine Abschrift des Urtheils samt den Entscheidungsgründen auszufertigen.

Drittes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln wider Kriminaler-
kenntnisse.

Art. 366.

Wenn der Angeschuldete zur Todes- Ket- I. Von den
ten- oder mindestens zwanzigjährigen Zucht- Rechtsmit-
hausstrafe verurtheilt worden ist, so soll das teln wider
Erkenntniß des Kriminalgerichts, ohne daß Erkenntnisse
es hierzu einer besondern Einwendung überhaupt
und deren
Rechtsmittels bedarf, und ohne daß dagegen Einwendung
eine Entsagung des Inquisiten Statt haben 1) von der
kann, dem Oberappellationsgerichte zur Prü-
fung und Entscheidung in zweiter und letzter
Instanz von Amtswegen eingeschendet werden.
gen Revision.

Doch ist zuvor das Urtheil dem Inqui-
siten zu verkünden, damit rücksichtlich der
Darstellung und Ausführung der Beschwer-
den wider das Erkenntniß erster Instanz das-
jenige beobachtet werden kann, was in den
Art. 373. ff. verordnet ist.

Art. 367.

Außer den im vorhergehenden Art. 366. 2) von der
bestimmten Fällen findet die Einschendung des freiwilligen
Revisier.

Epruchs zum Oberappellationsgerichte nur alsdann Statt,

1) wenn von dem Inquisiten das Rechtsmittel der Revision ausdrücklich in gesetzlicher Ordnung eingewendet worden ist; auch ist

2) der Vorstand des Kriminalgerichts aus den in dem nächstfolgenden Artikel bestimmten Gründen die Revision gegen den Angeeschuldeten einzuwenden berechtigt.

Art. 368.

*) gegen
den Ange-
schuldeten.

Der Vorstand des Kriminalgerichts ist das Rechtsmittel der Revision wider das Erkenntniß des Kriminalgerichts einzuwenden berechtigt:

1) wegen Unförmlichkeit derjenigen Gerichtshandlungen, auf welche das Urtheil gegründet worden ist, so ferne der Angeschuldete durch solche Unförmlichkeiten gesetzwidrig begünstigt erscheint;

2) wenn der Angeschuldete gesetzwidrig losgesprochen oder von der Instanz entlassen worden ist;

3) wenn derselbe in eine gelindere Strafe verurtheilt worden ist, als er gemäß der Beschaffenheit seiner Handlung verschuldet hat.

Art. 369.

Will der Gerichtsvorstand von seinem durch Art. 367. §. 2. ihm zugestandenen Rechte Gebrauch machen, so ist er unmittelbar nach der Abfassung des Urtheils hierüber

über sich zum Protokoll zu erklären verbunden: wobei jedoch demselben vorbehalten bleibt, seine Gründe innerhalb vier bis acht Tagen schriftlich auszuführen und zu den Akten zu geben.

Art. 370.

Dem Ungeschuldeten, oder an seiner Statt dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten, ist das Rechtsmittel der Revision gestattet, ^{b) für den Angeklagten.}

1) gegen ein Erkenntniß, wodurch derselbe bloß von der Instanz entlassen ist;

2) gegen ein verurtheilendes Erkenntniß, so ferne er sich dadurch aus was immer für einem Grunde für beschwert erachtet, oder von den ihn vertretenden Personen für beschwert erachtet wird.

Art. 371.

Sogleich nach Verlesung des Urtheils ist der Ungeschuldete von dem Untersuchungsrichter über das ihm zustehende Rechtsmittel deutlich zu unterrichten und zu befragen: ob er sich desselben bedienen wolle oder nicht?

Auf Verlangen ist ihm selbst oder den ihn vertretenden Personen eine Bedenkzeit, jedoch nicht länger, als auf vier und zwanzig Stunden zu gestatten.

Ist derselbe zu einer schmerzlichen Strafe, als zum Arbeitshause verurtheilt, so wird, wenn er selbst und sein Vertheidiger sogleich in dem Verkündungstermine dem Rechtsmittel entsagt, solche Entsagung nicht eher rechts-

günstig, als wenn sie, nach Ablauf eines Zeitraums von vier und zwanzig Stunden, vor Gericht wiederholt worden ist.

Art. 372.

Nach geschehener rechtsgültiger Entscheidung, oder wenn nach Verlaufe der gesetzlichen Bedenkzeit, die Revision für den Angeeschuldeten nicht ausdrücklich eingewendet worden ist, auch der Gerichtsvorstand sich dieses Rechtsmittels nicht bedient hat; so geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über, vorbehaltlich dessen, was rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung im Kap. V. des gegenwärtigen Titels verordnet ist.

Art. 373.

II. Von
Ausführung
der Rechts-
mittel von
Seite des
Inkulpanten.

Der Angeschuldete, oder wer dessen Stelle vertritt, führt die Gründe, aus welchen er das Erkenntniß für beschwerend erachtet, sogleich in dem Bertheidigungstermine mündlich zum Protokolle aus; so ferne er sich nicht ausdrücklich eine besondere schriftliche Ausführung vorbehält, wessfalls ihm zur Einsicht der Akten und Verfertigung der Beschwerdeschrift eine Frist von acht bis sechzehn Tagen gestattet wird, welche, ausser im Falle unvorhergesehener unvermeidlicher Hindernisse, nicht erstreckt werden darf.

In Ansehung des Bertheidigers zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder zur Ausführung der Beschwerden, kommt übrigens Alles dasjenige zur Anwendung, was in den Art. 142. f. verordnet ist.

Art. 374.

Wenn das erste Erkenntniß wegen ver- III. Von
 letzter Förmlichkeiten der Untersuchung oder dem Verfah-
 Entscheidung mit einer Nichtigkeit behaftet ren in zwei-
 ist, oder wenn sich wesentliche Lücken der Un- ter und letz-
 tersuchung offenbaren, welche noch eine nach- ter Instanz
 trägliche Ergänzung zulassen; so ist der erste
 Spruch von dem Oberappellationsgerichte als
 ungültig aufzuheben, wo sodann nach geheils-
 ter Nichtigkeit oder eingeholten Ersezungen
 von Neuem in erster Instanz erkannt wird.

Hiebei ist das Oberappellationsgericht er-
 mächtiget, nach Befinden der Umstände, die
 weitere Untersuchung einem andern Untersu-
 chungsgerichte, oder auch das neue Erkennt-
 niß einem andern Kriminalgerichte zu über-
 tragen.

Art. 375.

Ein an sich gültiges Erkenntniß des Kris-
 minalgerichts ist das Oberappellationsgericht
 in jedem Falle ermächtiget, entweder zu be-
 stätigen, oder aber, es sey zum Vortheile oder
 Nachtheile des Angeschuldeten abzuändern.

Art. 376.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird,
 in Ansehung des Vortrags, der Berathung
 und Abstimmung, so wie bei der ersten Ins-
 tanz verfahren.

Viertes Kapitel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

Art. 377.

Von todspre-
chenden Er-
kenntnissen.

Ein die Unschuldserklärung oder die Los-
sprechung enthaltendes rechtskräftiges Er-
kenntniß ist unmittelbar nach dessen Verkün-
dung zu vollstrecken, demnach der Angeschul-
dete frei zu entlassen.

Art. 378.

Von der
Entlassung
von der In-
stanz.

Wurde der Inquisit nur von der Instanz
entlassen, so ist derselbe nicht eher in Freiheit
zu setzen, bis rücksichtlich der Sicherheits-
leistung oder der besondern polizeilichen Auf-
sicht Alles dasjenige eingeleitet und berichtigt
worden ist, was das folgende Kapitel Art.
390. ff. verordnet.

In jedem Falle ist eine Abschrift des Er-
kenntnisses sammt den Entscheidungsgründen
der höheren Kreis-Polizeibehörde mitzutheilen.

Art. 379.

Von verur-
theilenden
Erkenntnis-
sen.

Die Vollstreckung eines verkündeten
rechtskräftigen Strafurtheils darf nur als-
dann verschoben werden: 1) wenn der Verur-
theilte von Wahnsinn oder Raserei befallen
ist; 2) wenn er sich in solchem körperlichen
Zustande befindet, daß von Vollziehung der
Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund
zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabei beab-
sichtigt; 3) wenn sich eine zum Tode oder zu

körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

Art. 380.

Jedes Todesurtheil ist, bevor dasselbe vollstreckt wird, mit sämtlichen Akten und Vorträgen, von dem Oberappellationsgerichte zum Justiz-Ministerium einzusenden.

von Todesurtheilen.

Art. 381.

Nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, soll das Urtheil dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren verkündet, und innerhalb vier und zwanzig Stunden des Morgens früh vollzogen werden.

Verlangt der Verurtheilte einen längeren Aufschub der Vollstreckung, so kann ihm derselbe bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Urtheilverkündung angerechnet, gestattet werden.

Art. 382.

In der Zwischenzeit von der Verkündung des Todesurtheils bis zu dessen Vollstreckung ist der Verurtheilte, so weit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemerer Gefangenschaft zu halten, jedoch wird Niemand anderem, als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet.

Am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart an einem

öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urtheil bekannt gemacht, und endlich von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen.

Ueber die Urtheilsvollstreckung ist ein Protokoll zu verfassen.

Art. 383.

Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gerichte eine gemeinfaßliche altemäßige Erzählung der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen, nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 384.

Von körperlicher Züchtigung.

Eine körperliche Züchtigung soll immer unter Aufsicht des Richters, oder desjenigen Beamten, welchen er hiezu beauftragt, in Beisehn des Gerichtsarztes vollzogen, und ein Protokoll darüber aufgenommen werden.

Art. 385.

Von Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Ist ein Inquisit zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so muß die geschehene Ablieferung des Gefangenen von dem Aufseher des Strafortes beschelniget, und diese Bescheinigung zu den Akten gelegt werden.

Fünftes Kapitel.

Von der rechtlichen Wirkung der Erkenntnisse,
und von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 386.

Wer ein Unschuldserkenntniß erhalten hat, oder von der Strafe freigesprochen worden ist (Art. 353. f.), tritt in alle Rechte vollkommener bürgerlicher Ehre zurück, und es hören alle rechtlichen Nachtheile auf, welche mit dem Stande der Anschuldigung verbunden sind.

I. Wirkungen
lösprechen:
der Erkenntnis
über:
haupt;

Er ist zu fodern berechtigt, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde.

Art. 387.

Nach erhaltenem Unschuldserkenntniße kann gegen den Freigesprochenen wegen derselben Handlung, über welche geurtheilt worden, die Untersuchung niemals wieder aufgenommen werden, ausgenommen, wenn sich neue, vorhin nicht bekannte Umstände und Beweise hervorthun, aus welchen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergibt, auf welche die Unschuld erkannt worden ist, wie wenn sich z. B. offenbart, daß die Urkunden verfälscht, die Vertheidigungszeugen meineidig oder ihr Zeugniß auf einem wesentlichen Irrthume in Ansehung der Person, der Handlung, des Orts oder der Zeit gegründet gewesen sey.

insbesondere
rückfichtlich
der Wieder-
aufnahme
der Untersu-
chung,

1) bei
Unschuldser-
kenntnissen.

Art. 388.

2) bei der Los-
sprechung.

Nach erfolgter Losprechung (Art. 354.) kann wegen derselben Handlung die Untersuchung wieder aufgenommen werden, nicht nur unter den in dem Art. 387. enthaltenen Voraussetzungen, sondern auch wegen neu aufgefundenener Beweise der Schuld, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

War gegen den Losgesprochenen noch ein, wiewohl zu einer Specialinquisition unzureichender, entfernter Verdacht übrig geblieben, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn neue Anzeigen oder Beweise sich hervorthun, welche so stark sind, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den vorigen hinreichen, um gegen eine Person zur Specialinquisition zu schreiten.

Ausser dem vorerwähnten Falle aber findet eine Wiederaufnahme der Untersuchung nach erfolgtem losprechenden Erkenntnisse nur alsdann Statt, wenn neue Beweismittel sich hervorgethan haben, welche für sich allein hinreichend sind, um hierauf gegen den Ungeschuldeten ein Straferkenntniß zu gründen.

Art. 389.

Zusätze zu
den Art. 394
und 395.

In keinem der vorbestimmten Fälle (Art. 387 und 388.) ist die Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig, als nach vorläufigem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts.

Auch ist das Recht zur Wiederaufnahme der Untersuchung erloschen, wenn unter den

im Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen Art. 136. 137. bemerkten Bedingungen, die daselbst bestimmten Zeiträume verfloßen sind.

Art. 390.

Der von der Instanz Entlassene ist nicht eher der Haft zu entledigen, bevor nicht derselbe hinreichende Sicherheit geleistet hat (Art. 137. ff.), daß er sich auf Erfordern jedesmal vor Gericht stellen und den ihm zum Aufenthaltsorte angewiesenen Bezirk, ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen wolle. Ist er solche Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so wird er unter die besondere Aufsicht der Polizei seines Wohnortes gestellt, nach den in dem Polizei-Strafgesetzbuche hierüber enthaltenen Bestimmungen.

II. Folgen der Entlassung von der Instanz:
1) rückständig der zu leistenden Sicherheit.

Art. 391.

Wenn jedoch das untersuchte Verbrechen von der Art ist, daß der Angeschuldete im Falle der Ueberweisung zu zwanzigjähriger Zuchthaus- oder noch schwererer Strafe verurtheilt werden könnte; so darf derselbe nicht eher, als nach geleisteter Sicherheit der Haft entlassen werden, und ist bis dahin in einem öffentlichen Arbeitshause zu verwahren.

Auch ist ein solcher, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen.

Art. 392.

Der von der Instanz Entlassene wird der besonderen Polizeiaufsicht entlediget, die für

ihn bestellte Sicherheit erlischt, und alle übrigen nachtheiligen Folgen der blossen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn vom Tage der erlangten Freiheit, oder falls er seiner Freiheit während der Untersuchung nie beraubt gewesen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses angerechnet fünf Jahre, und wenn er wegen des angeschuldeten Verbrechens nur zum Arbeitshaus hätte verurtheilt werden können, zwei Jahre verfloßen sind.

Art. 393.

Derjenige, welcher in Gemäßheit des Art. 391. zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt worden, ist nach Ablauf von fünf Jahren der Haft zu entledigen, tritt aber sodann unmittelbar von Rechts wegen unter polizeiliche Aufsicht, wobei sodann Alles dasjenige zur Anwendung kommt, was im vorhergehenden und nächstfolgenden Artikel verordnet ist.

Art. 394.

Es kann auch nach Ablauf der vorbestimmten Zeit (Art. 392 und 393.) auf Antrag der geeigneten Polizeibehörde und nach Erkenntnis des Kriminalgerichts, die besondere Polizeiaufsicht verlängert werden, wenn der Entlassene durch sein Betragen den Beweis fortdauernder Gefährlichkeit gegeben hat.

Art. 395.

Der von der Instanz Entlassene kann, ohne vorgängiges Erkenntnis des Oberappels

2) rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung.

lationsgerichts, wegen des abgeurtheilten Verbrechens wieder in Untersuchung genommen und verhaftet werden, sobald sich neue Verdachtsgründe oder Beweise entdecken, welche die Hoffnung geben, für sich allein, oder in Verbindung mit den schon vor dem Urtheile vorhandenen, Anzeigen oder Beweisen dessen Ueberführung oder Beständniß zu bewirken.

Auch kann der Angeschuldete selbst die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen, sobald er neue, in den vorigen Akten noch nicht vorgekommene Umstände oder Beweise anzeigt, welche den wider ihn noch obwaltenden Verdacht zu heben oder seine Unschuld darzuthun im Stande sind.

Art. 396.

Der Verurtheilte, er habe die Strafe bereits angetreten oder schon überstanden, imgleichen dessen Erben und jeder Dritte an seiner Statt, sind berechtigt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Vortheile des Verurtheilten zu verlangen, so fern neue, in den Akten noch nicht vorgekommene Beweismittel angegeben werden, womit die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die gänzliche Unschuld dargethan werden kann.

III. Von verurtheilten: den Erkenntnissen:

1) von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 397.

Das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung hemmt, Todesstrafen ausgenommen, die Vollstreckung der Strafe nicht.

Art. 398.

Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung, welches mit den erforderlichen Belegen zur neuen Beweisführung versehen seyn muß, erkennt dasjenige Kriminalgericht, von welchem das verurtheilende Erkenntniß gesprochen worden.

Die neue Untersuchung wird von demselben Untergerichte geführt, vor welchem der Verurtheilte zuvor untersucht worden ist.

Ein Dritter, welcher muthwilligerweise eine Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, soll um eine Geldsumme von fünfzig bis fünf hundert Gulden, oder mit verhältnißmäßiger Gefängniß bestraft werden.

Art. 399.

Auch zum Nachtheile des Verurtheilten kann auf Verfügung des Kriminalgerichts die Untersuchung wieder aufgenommen werden, jedoch nur in folgenden Fällen:

1) wenn derselbe bloß wegen eines Vergehens verurtheilt worden, sich aber nachher die Beweise solcher beschwerender Eigenschaften derselben Handlung offenbaren, vermöge welcher sie in ein Verbrechen übergeht, weshalb auf Zuchthaus: oder auf noch schwerere Strafe erkannt werden könnte;

2) wenn derselbe zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, nachher aber ein neues, vorher nicht bekanntes Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung sich entdeckt, wes:

wegen, wenn es früher sich geoffenbart hätte, Inquisit, gemäß den Gesetzen über den Zusammentriß der Verbrechen (Theil I. Art. 105. f.) entweder zur Todes- oder Kettenstrafe, oder in eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre; gleiches ist

3) unter denselben Voraussetzungen der Fall, wenn solche Verbrechen zwar beim ersten Urtheile bereits bekannt gewesen sind, jedoch Inquisit deshalb nur von der Instanz entlassen worden ist, und sich gemäß Art. 388. neue Anzeigen offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann.

Art. 400.

Außer den im vorigen Art. 399. bestimmten Fällen, kann der Abgeurtheilte jedesmal zur Rede gestellt werden, so fern es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder dieselben zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung dieser Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erhalten.

Art. 401.

Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, steht in Kraft des Gesetzes unter besonderer polizeilicher Aufsicht. ↳ von der polizeilichen Aufsicht nach überstandener Strafe

Bei Uebertretungen, worauf das Straf- arbeitshaus oder andere geringere Strafe gesetzt ist, findet nach überstandener Strafe die

besondere Polizeiaufsicht nur alsdann Statt, wenn sich aus der Lebensart, dem Character und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weshalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist. Doch kann solche Polizeiaufsicht nicht anders verfügt werden, als auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Kriminalgerichts.

Art. 402.

3) von an-
dern Wirkun-
gen des
Strafer-
kenntnisses.

Was die Unfähigkeit zum Zeugniß und Eide und andere Wirkungen eines Straferkenntnisses betrifft, so sind hierüber die Bestimmungen in dem Theile I. dieses Gesetzbuches und in andern Kapiteln dieses II. Theils enthalten.

Art. 403.

Wann vorher-
merkte nach-
theilige Fol-
gen aufhören.

Rücksichtlich der besonderen polizeilichen Aufsicht, und anderer vorher bemerkter nachtheiliger Folgen kommt auch hier Alles dasjenige in Anwendung, was in den Art. 392 und 394. verordnet ist.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Von den Prozeßkosten.

Art. 404.

Ausweis-
Bestimmung.

Für die Kosten eines Kriminalprozesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Art. 405.

Wer von der Strafe frei gesprochen wird, ist zu den Prozeßkosten nicht verbunden, ausgenommen, wenn er diejenigen Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut worden ist, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat.

Von den Prozeßkosten bei lossprechenden Urtheilen.

Art. 406.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zu Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.

Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, welcher aus rechtswidrigem Vorsatz, oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte.

Art. 407.

Die Verurtheilung des Angeschuldeten, oder die Entlassung von der Instanz hat die Verurtheilung des Inquisiten in die Prozeßkosten zur nothwendigen Folge.

Bei Entlassung von der Instanz und bei Strafurtheilen.

Art. 408.

Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen.

Wer außer hülfsweise für die Prozeßkosten hafter.

Diejenigen, welche vermöge des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen Art. 75. f. zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten.

Art. 409.

Bei der Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten ausser Stand gesetzt seyn würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Sechster Titel.

Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

Art. 410.

Allgemeine
Bestimmung.

Wenn ein Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen,

stellen, wozu derselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich der Haussuchung, gerichtlichen Nacheile, des Erlasses von Hülfsschreiben oder Steckbriefen zu bedienen hat.

Art. 411.

Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

Von den einzelnen Verfolgungs- mitteln der Abwesenden oder Flüchtigen; 1) von der Haus- suchung.

Art. 412.

Hält sich der Angeschuldete ausser dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gericht bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden.

2) von Hülfsschrei- ben.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hülfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hülfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sey, oder aus rechtmässigen Ursachen in fremdem Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden; so wird das Hülfsschreiben bloß darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts desto weniger befugt, den Vorgeordneten, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen, und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

Art. 413.

3) von der
gerichtlichen
Nachtheil.

Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldeten durch Nachtheil zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die verfolgenden nicht bloß auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hülfreich beizustehen verpflichtet sind.

Art. 414.

4) von Steck-
briefen.

Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen bloß Abwesende hinger-

gen, deren Aufenthaltsort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufodern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußern Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

Art. 415.

Steckbriefe werden durch Eilboten oder durch die Postämter, oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizeibehörden verbreitet, und nach Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 416.

Jede inländische Gerichts- oder Polizeibehörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen.

Art. 417.

3) von dem
sicheren Ge-
leit.

Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Rescript, auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Kriminalgerichtes, ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferekenntnisses nicht gefangen genommen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B. daß der Angeeschuldete sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle, und dergleichen.

In jedem Falle aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten.

Art. 418.

Ein Geleitsbrief äussert seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist.

Derselbe erlischt unter gleichen Voraussetzungen, unter welchen ein für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreiter in gefängliche Haft gezogen werden darf (Art. 140.)

Art. 419.

Einleitung
des Ungehorsamsverfahrens.

Während der Angeschuldete durch Nachhile, Steckbriefe und andere dergleichen An-

stalten verfolgt wird, hat das untersuchende Gericht mit Untersuchung der Sache, so weit diese ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, ungehindert fortzufahren.

Bleiben alle Mittel, den Angeschuldeten vor Gericht zu bringen, fruchtlos, und ist die Untersuchung geschlossen, so werden die Akten dem Kriminalgerichte eingesendet, damit von diesem nöthigenfalls das Ungehorsamsverfahren eingeleitet werde.

Art. 420.

Findet das Kriminalgericht keinen vollkommen hinreichenden Verdacht, weswegen wider den Angeschuldeten auf Specialinquisition erkannt werden dürfte, so werden die Akten dem Untersuchungsgerichte zurückgesendet, und bis sich neue Verdachtsgründe oder Beweise ergeben, in der Gerichtsregistratur verwahrt.

Wenn das Ungehorsamsverfahren nicht Statt findet.

Art. 421.

Im entgegengesetzten Falle schreitet das Kriminalgericht zur Einleitung des Ungehorsamsverfahrens wider den Abwesenden oder Flüchtigen.

Von der ersten öffentlichen Vorladung.

In Gemäßheit dessen, wird derselbe nach Erkenntniß des Kriminalgerichts von dem Untersuchungsgerichte durch Edictalcitation vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen, zu verantworten.

Diese Ediktalcitation wird nicht nur an dem Sizze des Kriminalgerichts, des untersuchenden Gerichts, und des Wohnortes des Angeschuldeten öffentlich angeschlagen, sondern auch in einem öffentlichen Blatte des Kreises, worin das Kriminalgericht seinen Siz hat, und bei besonders wichtigen Fällen, in einem oder anderem ausländischen Blatt, dreimal, jederzeit nach einem monatlichen Zwischenraume, durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 422.

Von der
zweiten öf-
fentlichen
Vorladung.

Stellt sich der Angeschuldete nicht auf die erste Ladung, so wird er mit demselben Termine und auf dieselbe Weise zum zweitemal öffentlich vorgeladen, nunmehr aber zur Gerichtsstellung mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Art. 423.

Von Ver-
theidigung
des Abwesenden.

In der Zwischenzeit von dem ersten Edikt bis zum Ablauf des zweiten Termins darf ein Jeder für den Abwesenden vor Gericht auftreten, um entweder dessen Unschuld zu vertheidigen, oder um zu zeigen, daß er aus rechtmäßiger Ursache abwesend sey, und ohne sein Verschulden vor Gericht zu erscheinen verhindert werde.

Art. 424.

Von dem
Ungedor-
famerkenne-
nisse.

Stellt sich der Angeschuldete auf die erste oder zweite Ladung, oder wird derselbe er-

griffen; so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Kriminalprozesses weiter verfahren.

Verstreicht aber die letzte Frist, ohne daß der Angeschuldete vor Gericht erscheint, und ohne daß seine Abwesenheit hinreichend gerechtfertiget worden, und ist nach vollendeter Untersuchung und geführter Bertheidigung, nicht nur die That, sondern auch, daß er der Thäter sey, durch glaubwürdige Zeugnisse oder aus dem Zusammentreffen der Umstände vollkommen erwiesen; so wird derselbe, als wäre er anwesend, auf den Inhalt der Akten in die gesetzliche Strafe verurtheilt.

Art. 425.

Das in Gemäßheit des Art. 424. geschöpste Straferkenntniß wird an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassenen Ediktalladungen, jedoch nur einmal, öffentlich bekannt gemacht.

Dem Vater, Ehegatten oder Vormünder des Verurtheilten, so wie jedem Unterthan ist es gestattet, innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils, da gegen das Rechtsmittel der Revision zu dem Oberappellationsgerichte zu ergreifen, dessen Erkenntniß sodann ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 426.

Das zur Rechtskraft gediehene Ungehorsamerkenntniß wird, so weit dieses in Abwesenheit des Schuldigen geschehen kann, sowohl in der Hauptsache, als auch, was

Von den Wirkungen des Ungehorsams, und des Ungehorsamerkenntnisses.

den Ersatz des Schadens und der Prozeßkosten betrifft, seinem ganzen Umfange nach vollzogen, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 428. rücksichtlich des bürgerlichen Todes verordnet ist.

Art. 427.

Besonders Von dem Tage an, wo die Frist der
 1) rücksicht: zweiten öffentlichen Vorladung fruchtlos ver-
 lich der Ger: strichen ist, wird der Ungehorsame so ange-
 ter des Unge: hen, als wäre er für verschollen erklärt; es
 horsamen. wird daher sein Vermögen der Verwaltung
 untergeben, mit der Verbindlichkeit dem Ab-
 wesenden davon nichts verabsolgen zu lassen.

Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des verurtheilenden oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses, wird das Vermögen seinen gesetzlichen Erben zum Rechte des vollen Nießbrauches gegen Sicherheit ausgeliefert.

Nach Verlauf von weiteren zehn Jahren erlischt diese Sicherheit, und das Vermögen wird den gesetzlichen Erben als Eigenthum zuerkannt, vorbehaltlich der wegen Verschollenheit bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen.

Art. 428.

2) rücksicht: Ein Ungehorsamserkenntniß, welches eine
 lich des bür: Strafe erkennt, die den bürgerlichen Tod zur
 gerlichen Folge hat, geht, so weit es die rechtlichen
 Todes. Wirkungen des bürgerlichen Todes betrifft, nicht eher in Rechtskraft über, als nachdem vom Tage des bestätigenden Urtheils des Oberappellationsgerichts angerechnet, fünf

Jahre verfloßen sind, ohne daß sich der Verurtheilte während dieser Zeit vor Gericht gestellt hat, oder ergriffen worden ist.

Doch kommt während des Laufes dieser fünfjährigen Gnadenzeit dasjenige zur Anwendung, was im Art. 427. verordnet ist.

Art. 429.

Wenn ein abwesend Verurtheilter wieder ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so wird er über die wider ihn vorhandene Beschuldigungen durch ordentliches Verhör gerichtlich vernommen und mit seiner Vertheidigung gehört, worauf sodann von Neuem in rechtlicher Ordnung erkannt wird.

Was Rechts, wenn der Ungehorsame wieder vor Gericht gestellt wird.

Art. 430.

Wird derselbe entweder für unschuldig erkannt oder in eine mildere Strafe verurtheilt, so wird dasjenige, was in Folge des früheren Straferkenntnisses verfügt worden ist, wieder aufgehoben. Doch bleiben für das Vergangene die privatrechtlichen Wirkungen in Kraft, welche gemäß Art. 427. aus seinem Ungehorsam bereits entstanden waren.

Art. 431.

Wird im Falle des Art. 428. der Verurtheilte nach Ablauf der fünf Gnadenjahre vor Gericht gestellt, und durch das neue Erkenntniß entweder losgesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt, welche den bürgerlichen Tod nicht zur Folge hat; so tritt er für das Künftige von dem Tage an, wo er vor Gericht erschien, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wider ein. Doch bleiben

für das Vergangene alle diejenigen Wirkungen bestehen, welche in der Zwischenzeit von dem Ablauf erwähneter fünf Jahre bis zum Tage seines Erscheinens vor Gericht, durch den bürgerlichen Tod begründet worden sind. Uebrigens erhält der vom bürgerlichen Tode Losgesprochene die Substanz seines Vermögens, jedoch nur in so weit und in dem Zustande wieder zurück, als es sich noch im Besiz seiner Erben wirklich befindet.

S i e b e n t e r T i t e l.

Vom Verfahren bei Verbrechen der
Staatsbeamten und andern öffent-
lichen Diener.

Art. 432.

Von der
Generalunter-
suchung.

Wegen des Amtsverbrechens eines Staatsbeamten oder andern öffentlichen Dieners kann die Generaluntersuchung nur von der vorgesetzten Amtsbehörde und zwar nach den in diesem Gesetzbuche über die Generaluntersuchung enthaltenen Vorschriften, eröffnet und vollführt werden.

Wenn ein Beamter mehreren Stellen untergeordnet ist, kommt die Untersuchung derjenigen zu, in deren Geschäftskreis das vergangene Amtsverbrechen einschlägt.

Die betreffende Stelle hat daher die That und den Thäter, so weit es zur Begründung

einer Specialinquisition nöthig ist, zu erforschen, die erforderlichen Belege und Ueberführungsmittel zu den Akten zu bringen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen, nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, endlich auch den Angeeschuldeten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung in Gemäßheit des Art. 99. zu hören.

Art. 433.

Bei gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener wird mit Eröffnung und Führung der Generalinquisition von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei andern Personen verfahren.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, sobald sich Verdacht gegen einen Beamten ergeben hat, noch vor der Specialinquisition sogleich die vorgesezte Amtsbehörde des Verdächtigen in Kenntniß zu setzen.

Art. 434.

Wenn sich aus der geführten Generalinquisition (Art. 432.) wider einen Staatsbeamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat; so wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag erstattet und entschieden, ob der Angeeschuldete vor Gericht zu stellen sey oder nicht?

Vom Erkenntniß auf Specialinquisition.

Eben dieses gilt auch von quiescirten Beamten rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen.

Art. 435.

Wenn ein öffentlicher Diener, welchem die constitutionellen Vortheile der Staatsdiener: Pragmatik nicht zukommen, eines Dienstverbrechens hinreichend verdächtig geworden ist, so werden die Akten der administrativen Generaluntersuchung (Art. 432.) an die ordentliche Gerichtsstelle zur geeigneten Verfügung übersendet, welche für sich allein auf die Specialinquisition erkennt, vorbehaltlich der im Art. 433. anbefohlenen Berichtserstattung.

Art. 436.

Von Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition.

Wenn ein Staatsbeamter, gegen welchen auf Specialinquisition in dem geheimen Rathe erkannt worden ist (Art. 434.), sich in Gemäßheit des Art. 370. des Rechtsmittels weiterer Vertheidigung bedient; so wird auch über die geführte Vertheidigung in dem kaiserlichen geheimen Rathe erkannt.

Art. 437.

Wirkung der Specialinquisition.

Die Specialinquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehälte zur Folge.

Art. 438.

Einem andern der Specialinquisition untergebenen öffentlichen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittel seines Gehältes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten.

Art. 439.

Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges losprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechts wegen in sein Amt wieder eingesetzt.

Wirkung der Endurtheile.

Art. 440.

Im Falle einer blossen Entlassung von der Instanz dauern die im Art. 437. bestimmten Wirkungen der Specialinquisition so lange fort, als nicht der Angeschuldete nach wieder aufgenommenener Untersuchung ein verurtheilendes oder losprechendes Erkenntniß erhalten hat.

Achter Titel.

Von dem Standrechte.

Art. 441.

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Theil I. Art. 319.), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze

Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Art. 442.

Rechtliche
Wirkungen
des Stand-
rechts.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) die ordentliche Kriminalgerichtbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;

2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte, eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnädengesuchs;

3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Mithurheber oder Gehülfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Art. 443.

In Falle eines Aufruhrs hat das General-Kommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sey.

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

Art. 444.

Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Kommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Art. 445.

Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt seyn.

Von Besetzung des Standrechtes.

Zu Richtern werden drei in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Eivilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446.

Dem Standrechte wird ein Kriminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher An-

Kläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447.

Die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem General:Kommissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande, und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der General:Kreis:Kommissär mit dem nächsten Militär:Kommando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyen.

Art. 448.

Von feierlicher Verkündung des Standrechts.

Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag

schlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten, die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich

die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gesichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Art. 449.

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

Von dem standrechtlichen Verfahren.

1) die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2) es beschränkt sich gegen den Angeeschuldeten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen

sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verklündung desselben begangen worden;

5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Formlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sey;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450.

Das Standrecht ist berechtigt, die nöthigen Zeugen, wer diese immer seyn mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Art. 451.

Von dem
Standrechtlich
en Vertheil.

Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge

der ergangenen Verkündung (Art. 448.) standrechtlich gerichtet werden darf?
und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden;

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey?

Art. 452.

Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451. bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äussert er diese Ueberszeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!“

2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!“

3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sey, durch das Wort: „Zweifelhaft.“

Art. 453.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Ausser den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Ungeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Art. 454.

Von Verurtheilung und Vollstreckung des Urtheils.

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Art. 455.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Ungeschuldeten betrifft, samt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justizministerium einzusenden. Zugleich hat der Kriminalfiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Kommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

Art. 456.

Das Staudrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444.), für aufgehoben erklärt wird.

Von der
Aufhebung
und Suspens-
ion des
Staudrechts.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschliessung, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschliessung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Kriminalfiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

Zweites Buch.

Von dem Prozeß bei Vergehen.

Erster Titel.

Von der Untersuchung.

Art. 457.

Der ordentliche Gerichtsstand wegen Vergehen ist bei dem Untersuchungsgerichte des Ortes der begangenen That.

Vom Gerichtsstand
der Vergehen.

Wenn jedoch der Angeschuldete innerhalb des Königreichs unter einem andern Gerichte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und sich nicht in dem Falle befindet, wo er gefänglich eingezogen werden dürfte; so hat er das Recht zu fordern, daß er zu seinem Wohnorte entlassen, und daselbst die Untersuchung über seine Person geführt werde, jedoch vorbehaltlich dessen, was im I. Buch Art. 24. verordnet ist.

Art. 458.

Das Untersuchungsgericht handelt bei Vergehen in der Eigenschaft eines Civilgerichts.

Von Besezung
des Gerichts.

Zu dessen förmlicher Besezung ist erforderlich, die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeideten Aktuars.

Art. 459.

Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was im I. Buche bei Verbrechen verordnet ist.

Bei der
Generalun-
tersuchung.

Bei der allgemeinen Untersuchung der That hat derselbe übrigens sein Hauptaugenmerk auf diejenigen Merkmale zu richten, aus welchen zu beurtheilen ist, ob dieselbe als blosses Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln sey.

Art. 460.

Hat der Untersuchungsrichter hinreichende Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person erlangt, so ist dieselbe schriftlich vor Gericht zu laden.

Von der
Ladung des
Verdächti-
gen.

In dieser Ladung soll das Vergehen, dessen der Geladene verdächtig geworden, jedoch ohne Anzeige besonderer Umstände im Allgemeinen genannt und derselbe aufgefodert werden, sich in dem bestimmten Termine vor Gericht zu stellen und zu verantworten.

Art. 461.

Gefangenschaft des Beschuldigten während der Untersuchung kann wegen Vergehen, ohne daß es der im Art. 460. bestimmten Ladung bedarf, nur in folgenden Fällen Statt finden:

Von dem
Untersu-
chungsarrest

1) wenn derselbe als Wagabund keinen bleibenden Wohnsitz hat, oder durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe ist;

2) wenn er ein Ausländer ist, und nicht hinreichende Bürgschaft leistet;

3) wenn der Beschuldigte schon vorher wegen eines Verbrechens bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist.

4) wenn der Inculpat auf die an ihn ergangene Ladung ungehorsam nicht vor Gericht erscheint;

5) wenn er sich, nachdem bereits die Untersuchung ihren Anfang wider ihn genommen, eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel entfernt hat;

6) wenn der Uebertreter der Mitschuld bei einem in Untersuchung befangenen Verbrechen verdächtig, und eine Veredung mit andern Mitschuldigen von ihm zu besorgen ist.

Art. 462.

Der Civiluntersuchungsrichter ist unter den vorhin bestimmten Voraussetzungen für sich selbst den Verhaft zu verfügen berechtigt, ohne daß er hiezu, ausser in zweifelhaften Fällen, eines obrichterlichen Dekrets bedürfte.

Uebrigens steht dem Angefauldeten frei, sich mit seiner allenfallsigen Beschwerde, wegen des über ihn verfügten Arrestes, zu dem Civilstrafgerichte zu wenden, ohne daß er jedoch aus diesem Grunde bis zu erfolgter Entscheidung desselben seine Vernehmung verweigern dürfte.

Art. 463.

Von der Gefangenschaft wegen Vergehen kann sich der Ungeschuldete, ausser im Falle des Art. 461. Nro. 1. 3. und 6. gegen hinreichende Sicherheitsleistung, durch Bürgen oder Pfänder entledigen.

Die Grösse der Sicherheitsleistung ist nach den besonderen Umständen des Falles zu ermessen, darf jedoch nicht weniger, als fünf und zwanzig Gulden betragen.

Art. 464.

Der Untersuchungsarrest bei Vergehen ist immer nur Civilarrest. Auch kommt hier vorzüglich Alles dasjenige in Anwendung, was im I. Buch Art. 122. verordnet ist.

Art. 465.

Ist der Ungeschuldete abwesend, so werden Vom Ver- den Hülfsschreiben an den Richter seines Auf- fahren gegen Abwesende. enthaltortes erlassen, um denselben zur Gerichtsstellung aufzufodern.

Ediktalcitationen, richterliche Nachteile, Steckbriefe können wider den Abwesenden nur in den im Art. 461. bestimmten Fällen Statt finden.

Uebrigens kann eine Ediktalcitation, wie auch die Einrückung eines Steckbriefs in öffentliche Blätter nur durch das Civilstrafgericht beschlossen werden.

Art. 466.

Ist der Ungeschuldete zur Zeit der an ihn ergangenen Ladung entweder in öffentlichen

Geschäften, oder in eigenen Angelegenheiten aus rechtmässiger Ursache abwesend, so kann ihm auf Verlangen gestattet werden, einzuweilen durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine Unschuld auszuführen.

Bringt der Bevollmächtigte hinreichende Beweisgründe der Unschuld vor, so kann mit ihm die Untersuchung bis zum Schlusse fortgeführt, und sodann zum Spruche eingeschendet werden.

Ausser diesem Falle aber, oder wenn der Bevollmächtigte nicht hinreichend in der Sache unterrichtet oder bevollmächtigt ist; oder wenn aus andern Gründen eine zweckmässige Fortführung des Processes mit demselben nicht erwartet werden kann, hat die Untersuchung bis zum persönlichen Erscheinen des Abwesenden, und so weit dazu dessen Gegenwart erforderlich ist, zu beruhen.

Art. 467:

Von der
Hauptuntersuchung.

Die Gerichtsstellung des Angeschuldeten zur Vernehmung wegen Vergehen zieht die im I. Buch Art. 106. bestimmten rechtlichen Folgen der Specialinquisition nicht nach sich, vorbehaltlich dessen, was rücksichtlich der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener im I. Buch Art. 437. f. verordnet ist.

Der Angeschuldete führt nicht den Namen Inquisit, sondern Angeschuldeter oder Beklagter.

Art. 468.

Der Angeschuldete ist gemäß den im I. Vom Ver-
 Buche enthaltenen Bestimmungen ordentlich hör des An-
 zu verhören. geschuldeten.

Art. 469.

Läugnet der Beklagte bei dessen ordentli- und der
 cher Vernehmung die ihm angeschuldete That, Zeugen.
 und sind glaubwürdige Zeugen vorhanden,
 durch welche er vollkommen überführt werden
 kann, so soll, nach dessen umständlicher er-
 ster Vernehmung, die Untersuchung durch
 weitere Verhöre um dessen Geständniß zu er-
 langen, nicht aufgehalten, sondern, nach
 eidlicher Abhörnung der Zeugen, zum Schluß-
 verfahren geschritten werden.

Art. 470.

Das im ersten Verhör abgelegte Ge- Vom Be-
 ständniß des Angeschuldeten genügt zu dessen weise.
 Verurtheilung, wenn nur dasselbe sonst die
 Eigenschaften eines rechtsgültigen Bekennt-
 nisses an sich hat, und der Vorfall seinen
 wesentlichen Umständen nach zusammenhän-
 gend daraus ersehen werden kann.

Solches Geständniß ist genügend, wenn
 gleich der Thatbestand des Vergehens durch
 andere Beweismittel nicht erhoben ist, vor-
 ausgesetzt, daß dasselbe zugleich alle wesent-
 lichen, zur Verurtheilung nothwendigen, die
 That an und für sich betreffenden Umstände
 zu seinem Gegenstande hat.

Art. 471.

Die im vorhergehenden Artikel 470. ent-
 haltene Bestimmung ausgenommen, gelten

von dem Beweise der Vergehen und der Ueberführung des Thäters oder Theilnehmers, dieselben Grundsätze, welche im I. Buche rücksichtlich der Verbrechen verordnet sind.

Art. 472.

Was in
dem Falle
zu beobach-
ten, wenn
sich Verbre-
chen hervor-
thun.

Zeigen sich während der wegen eines Vergehens eingeleiteten Untersuchung bestimmte Verdachtsgründe, daß die der Anschuldigung zum Grunde liegende That die Eigenschaften eines Verbrechens an sich trage, oder daß von dem Angeschuldeten außer jenem Vergehen auch Verbrechen begangen worden, so hat der Untersuchungsrichter die Sache unverzüglich in die Form des ordentlichen Kriminalprozesses einzuleiten, wo sodann, was die Specialinquisition, den Untersuchungsarrest und die übrige Verfahrensart betrifft, Alles dasjenige zur Anwendung kommt, was hierüber im I. Buche verordnet ist.

Art. 473.

Vom Be-
schluß der
Untersuchung.

Die Untersuchung wegen Vergehen wird mit dem Vertheidigungsverfahren geschlossen, wobei Alles dasjenige in Anwendung kommt, was im I. Buch Art. 146. rücksichtlich des Schlußverfahrens verordnet ist.

Zweiter Titel.

Von dem Urtheil und den Rechtsmitteln wider dasselbe.

Art. 474.

In Ansehung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung, wie auch rücksichtlich der Abfassung, Verkündung und Vollstreckung des Urtheils, gelten im Allgemeinen gleiche Gesetze, wie bei dem Kriminalstrafgerichte.

Von dem Urtheile, dessen Abfassung u. s. w.

Art. 475.

Wenn in dem Civilstrafgerichte zwei oder mehrere Stimmen die Handlung als Verbrechen beurtheilen oder wenn auch nur Eine Stimme dieselbe für ein Verbrechen erklärt und der Vorstand des Gerichts die Gründe dieser Meinung für erheblich erachtet; so sind die Akten sogleich an das Kriminalgericht zur Entscheidung zu überweisen.

Wie, wenn dem Civilstrafgerichte die That als Verbrechen erscheine.

Erkennt hierauf letzteres, daß die That nicht Verbrechen sey, so gehen die Akten zum Civilstrafgerichte zurück, welches sodann die Strafe ausspricht, oder sonst das Weitere in rechtlicher Ordnung verfügt.

Art. 476.

Gegen ein Erkenntniß des Civilstrafgerichts, durch welches entweder

Von den Rechtsmitteln wider das Erkenntniß des Civilstrafgerichts.

- 1) auf Einstellung des Verfahrens,
 - 2) auf eine Geldstrafe, welche die in Civilsachen appellable Summe nicht erreicht, oder
 - 3) gegen einen Ausländer auf die Zurückweisung über die Grenze, oder
 - 4) auf blossen Verweis.
- erkannt worden ist, findet ausser der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel Statt.

Art. 477.

Eben dieses tritt ein, wenn blosser Milderung der zuerkannten Strafe, und nicht die Abwendung aller Strafe nachgesucht wird, in folgenden Fällen:

- 1) wenn auf eine höchstens vierwöchentliche Gefängnisstrafe; oder
- 2) auf eine körperliche Züchtigung von höchstens vier und zwanzig Ruthenstreichen erkannt worden ist.

Art. 478.

Gegen Erkenntnisse des Civilstrafgerichts, durch welche der Angeschuldete zu einer härteren Strafe als die in den Art. 476. und 477. benannten verurtheilt worden ist, findet das Rechtsmittel der weitem Vertheidigung Statt, welches Rechtsmittel auf dieselbe Weise angewendet und ausgeführt wird, wie das Rechtsmittel der freiwilligen Revision gegen Kriminalerkenntnisse.

Art. 479.

Ueber die geführte weitere Bertheidigung erkennt das Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz in einem Senat von sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstandes.

Diejenigen Rätthe, welche in erster Instanz dem Civilstrafgerichte beigezogen haben, dürfen nicht mit beigezogen werden, ausgenommen, wenn wegen besonderer unaußweichlicher Umstände unmöglich seyn sollte, das Gericht zweiter Instanz mit der erforderlichen Zahl zu besetzen, wessfalls gestattet wird, höchstens zwei Rätthe erster Instanz mit beizuziehen.

Art. 480.

Ein Erkenntniß des Civilstrafgerichts erster Instanz, kann entweder von Amteswegen, oder auf erhobene Beschwerde, wegen Nichtigkeit aufgehoben werden:

Von Aufhebung des Erkenntnisses wegen Nichtigkeit.

1) wenn die Abhörnung der Zeugen oder die Vernehmung des Angeschuldeten vor nicht gehörig besetztem Untergerichte geschehen, oder

2) wenn der Angeschuldete entweder gar nicht, oder nicht mit seiner Bertheidigung gehört worden ist, endlich.

3) wenn in zweiter Instanz durch die Mehrheit erkannt worden ist, daß die Handlung nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen zu beurtheilen sey, in welchem Falle das Civilstrafgericht zweiter Instanz sodann

in der Eigenschaft eines Kriminalgerichts erster Instanz das Weitere in rechtlicher Ordnung zu erkennen oder zu verfügen hat.

Art. 481.

Gegen Erkenntnisse der zweiten Instanz wird kein weiteres Rechtsmittel gestattet.

Art. 482.

Allgemeine
Bestimmung.

Soweit nicht in den vorhergehenden Artikeln eine Ausnahme gemacht ist, kommen überall die Grundsätze des ordentlichen Prozesses in Anwendung, welches auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens bei Vergehen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener in Anwendung kommt.

Vollständiges Register

über das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Baiern.

München 1813.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts.

Bemerkung. Die römische Zifer zeigt den Theil,
die arabische den Artikel desselben an.

21.

Abbitte, s. demüthigende Strafen.

Abbitte und Widerruf. I. 75. 285. 404.
406. 467. 411. 424.

Uberglauben. I. 263.

Ubergläubische Propheten, s. Prophe-
zeiungen.

Abgaben, öffentliche, s. Gefälle.

Abgeurtheilter, dessen Vernehmung nach ge-
schlossenem Prozeß, ausser dem Fall der
Wiederaufnahme. II. 400. Im Fall der
Wiederaufnahme der Untersuchung, s. Wie-
deraufnahme.

Abkürzung der Zuchthausstrafe wegen Besser-
rung. I. 12. 13. 16. Der Freiheitsstrafen
überhaupt. I. 95.

Abläugnung des Wissens, wegen Betrug. I. 257.

Ablehnung der Gerichtsperson, von. II.
33 — 35.

Abortus, s. Abtreibung.

Abschrift, s. Urtheil.

Absticht bei einer Handlung auf ein geringeres
Verbrechen. I. 41.

Absolutio ab instantia. II. 356. 357.
Folgen derselben. II. 390 — 399.

- Abstand** von einem verbrecherischen Unternehmen, wann straflos und wann strafbar. I. 52. 58. 83.
- Abstimmung**, über die, ist ein genaues Protokoll zu führen. II. 349—351.
- Abtreiben** der Leibesfrucht, wenn solches vermuthet wird. I. 164.
— — besondere Anzeigung des. II. 319.
- Abtreibung** der Leibesfrucht, von. I. 172.
II. 173.
- Abweichung** von der gesetzlichen Strafe. I. 95. 97.
- Abwesende**, Verfahren gegen dieselben bei Verbrechen. II. 410—421. Bei Vergehen. II. 465. 466.
- Accessisten** der Gerichte müssen die Vertheidigung eines Inquiriten übernehmen. II. 143.
- Accusation** ist der Regel nach nicht nothwendig zur Untersuchung. II. 2.
- Accusation** oder **Denunciation** ist nothig zur Untersuchung gegen den Ehebruch. I. 401.
Auch gegen den Betrug bei Eingehung ungültiger Ehen. I. 373.
- Adel**, Verlust desselben. I. 25.
- Adelicher**, wann zu peinlicher Strafe verurtheilt, was zu verfügen. II. 364.
- Administrativ-Belehrde** führt die General-Untersuchung gegen Staatsbeamte wegen Amtsverbrechen. II. 432.
- Administrativobrigkeit**, vom Bericht über das Verbrechen an die. II. 71.
- Advokaten**, s. Prävarikation, Rechtsanwälte.
- Aecker**, Wälder, Gärten, wer deren Einfriedung durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet, wie zu bestrafen. I. 386.
- Aeltern**, s. Eltern.

- Ämter, öffentliche, Unfähigkeit dazu. I. 22.
- Ärarium, königliches, Beschädigung hieran.
I. 349. 361 — 364. 432. 433. 436.
- Ärztliches Gutachten, s. Gerichtsarzt.
— — Zeugniß, s. Inquisit, Zeugniß.
- Äkteneinrichtung, von der. II. 46. 130.
— Einsendung an das Kriminalgericht.
II. 149. S. Äktenversendung.
- Äktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten
Behörde nicht bekannt zu machen. S. Ur-
kunden.
- Äktenversendung, von der. II. 149.
- Äkten zum Spruche, von Vorlegung der. II.
346.
Verlesen der erheblichen Beweisstücke bei dem
Vortrag. II. 348.
S. a. Protokoll, Vertheidigung.
- Äktuar, von dem Amte des. II. 34. 40.
— — Strafe des. II. 47.
— — beim Standrecht. II. 445.
— — beim Untersuchungsgericht über Ver-
gehen. II. 458.
- Älleen, Beschädigungen an, s. Meilenzeiger.
- Älter, hohes, s. Milderungsgründe.
- Älter = Schwache, was denen zuzurechnen.
I. 120.
- Ämotion oder von Familiengliedern verübte
Entwendungen. I. 228.
- Ämt, Erklärung der Unfähigkeit zu demselben.
I. 22.
- Ämtsbeförderung, von Beleidigung der. I. 405.
S. a. Staatsbeamte.
- Ämtsfunktionen, von nothwendiger Ent-
schlagung der. II. 36.

- Amtsgewalt, Ueberschreitung der. I. 357.
 Amtsgeheimnisse, Vorschrift hierüber. I. 40.
 Amtspflichten, von Ueberschreitung oder Ver-
 lezung der. I. 122. 352. 355.
 Amtssiegel, s. Siegel.
 Amtsuntreue, von. I. 456 — 458.
 S. a. Untreue im Amt.
 Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne, von.
 I. 352. 353. II. 432 — 440.
 Amtsvergehen aus Fahrlässigkeit. I. 439.
 — — wegen Unsittlichkeit. Ebendas.
 — — aus Vorsatz. I. 438.
 Amtsverschwiegenheit, von Verlezung der.
 I. 441. 442.
 Anerkennung, s. Leichnam, Urkunden, Zeugen.
 — — der besichtigten Sachen durch
 den Angeschuldigten. II. 240.
 Angeben, freiwilliges, des Thäters. I. 67.
 94. 227.
 Angeschuldeter. II. 467.
 — — — peinlich, s. Inquisit.
 Angreifer, Angegriffene, s. Nothwehr.
 Angriff auf das Eigenthum. I. 129. Auf die
 Person. Ebendas. S. Staatsoberhaupt.
 — — hinterlistiger. I. 367. 368.
 Anklage, s. Accusation.
 Ankläger, öffentlicher, bei dem Standrecht.
 II. 446. 456. Dessen Berichterstattung.
 II. 455.
 Ankläger, öffentlicher, s. Kriminalfiskal.
 Annassung, von, unbefugter. I. 396. 397. 432.
 S. Regalien.
 — — betrüglche, eines Staatsamts. I.
 339.

Annahme. — Anzeigen.

- Annahme eines Indebiti. I. 211.
- Anonyme Schriften, s. Anzeigen.
- Anschläge, obrigkeitliche, Beschimpfung derselben. I. 409.
- Ausfister, welche zuerst verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben, wie zu bestrafen. I. 51. 415.
- Unvertrautes, s. Unterschlagung.
- Anzeige der Verbrecher, von der. II. 60 — 65. S. Begünstigung, Denunciation, Nothwehr, Verbrechen, Verläumdung, Verwundung.
- Anzeiger, dessen Verbindlichkeit. II. 65.
- — dessen Vernehmung. II. 64.
S. Kosten, Zeugen.
- Anzeigen oder Judicien, von. II. 308 bis 350.
- I. überhaupt. 308. 309.
 - II. Allgemeine bestimmte:
 - 1) vorausgehende. 310.
 - 2) gleichzeitige. 311.
 - 3) nachfolgende. 312.
 - III. Allgemeine unbestimmte oder bloß unterstützende. 313.
 - IV. Besondere. 314.
 - 1) bei Diebstählen und andern aus Eigennuz begangenen Verbrechen. 315.
 - 2) bei Verbrechen aus Haß und Rachsucht. 316.
 - 3) bei Staatsverrath, Konspiration u. dgl. 317.
 - 4) bei Mord, Todtschlag und Verwundung. 318.
 - 5) bei Kindermord u. dgl. 319.
 - V. Von Beurtheilung des Gewichts der Verdachtsgründe. 320.

- 1) von Beschaffenheit der Indicien selbst. 321.
- 2) vom Zusammentreffen mehrerer Anzeigen. 322.
- 3) von den Anzeigen der Unschuld. 323. 324.
- 4) von dem Beweise der Anzeigen. 325.

VI. Von der Ueberzeugungskraft der Anzeigen:

- 1) entfernte Anzeigen. 326.
- 2) nahe. 327.
- 3) Gewißheit. 328.

VII. Von den rechtlichen Wirkungen der Anzeigen. 329. 330.

S. a. Geständniß, Untersuchung, Urkunden.
Anzündung eigener Sache, wie zu bestrafen.
I. 252. S. Brandlegung.

Appellation, s. Instanz, Rechtsmittel.

Appellationsgericht, s. Instanz, Kriminalgericht.

— — — Ober-, s. Oberappellationsgericht.

Arbeitshaus, s. Strafearbeitshaus.

Arbeitshaus = Strafe auf 1 Jahr. I. 192.
215. 231. 258. 261. 267. 275. 276. 452.

auf 1 — 2 Jahre. I. 164. 320. Nr. 2.

auf 1 — 3 Jahre I. 62. Nr. 2. 78. Nr. 2. 220.
231. 253. 263. 271. 277. 286. 288. Nr. 2.
289. 325. 333. Nr. 2. ebendasselbst zweiter
Absatz Nr. 1. 344. 345. 346. 349. 362. 365.
456.

auf eben diese Zeit, doch geschärft. I. 281. 282.
287.

auf 1 — 4 Jahre. I. 163. 171. 176. 179. 190.
191. 203. Nr. 1. 205. 207. 208. 242. 251.
252. 254. 297. 298. 328. Nr. 2. 331. 338. 339.

auf eben diese Zeit geschärft. I. 311. 312.

auf 1 — 8 Jahre. I. 99. Nr. 3. 195. 215. 220.
231. 258. 261. 263. 267. 271. 275. 276. 277.
344. 345. 346. 349. 452. 456.

auf eben diese Zeit geschärft. I. 282.

auf 1 Jahr bis zur Zuchthaus - Strafe. I. 195.

auf 2 — 4 Jahre. I. 316. Nr. 2. 317. 317. 320.
Nr. 2. 321. Nr. 5.

auf 2 — 6 Jahre. I. 336. Geschärft. 206. 208.

auf 2 — 8 Jahre. I. 306.

auf 3 — 5 Jahre. I. 62. Nr. 1.

auf 3 — 6 Jahre. I. 224. Nr. 1. 288. Nr. 1.
335. Nr. 1.

auf 4 — 6 Jahre. I. 78. Nr. 1. 328.

auf 4 — 8 Jahre. I. 162. 172. 173. 176. 180.
187. 198. 203. Nr. 2. 205. 223. 245. 266.
269. 270. 278. 290. 293. 294. 297. 298.
316. Nr. 1. 317. 320. Nr. 1. 321. Nr. 4.
342. Nr. 2. 343. 345. 362. 363. 365.

auf eben diese Zeit geschärft. I. 360.

Arbeitsleute, wann der Unterschlagung schuldig. I. 251.

Archiven und Registraturen, von Verletzung der Amtsverschwiegenheit der Personen bei. I. 442.

Arme leiden Gefängniß - statt Geldstrafe. I. 34.

Armenhaus, s. Dieb.

Armuth, drückende, mindert die Strafbarkeit. I. 95.

Arrest, s. Untersuchungs - Arrest.

Arzt, s. Gerichtsarzt.

Arrestaten, Nachahmung oder Verfälschung der. I. 425. 427.

Auffoderung zum Aufruhr. I. 308.

S. Aufruhr.

— — öffentliche, zur Entdeckung eines Uebelthäters. II. 87.

- Auflauf, s. Aufruhr, Tumult, Verhaftung.
- Aufpassen, nächtliches, gegen die Obrigkeit.
I. 316. Bei geringen Körperverletzungen.
I. 368.
- Aufruhr, von. I. 300 — 304. 308. Auf-
rührische Aufforderungen, wie zu bestrafen.
I. 324. S. Aufstand, Staudrecht, Staats-
oberhaupt.
- Aufschlags = Defraudation, s. Zoll.
- Aufschub der Strafe. II. 381.
- — der Urtheils = Verkündung. II. 362 —
364.
- Aufstande oder Tumult, vom. I. 319 — 325.
413 — 417. II. 120. S. Obrigkeit.
- Auftrag zu einem Verbrechen. I. 46. 47.
S. Verbrechen.
- Augenschein, von Erforschung der Spuren
durch. II. 74 — 82. S. Generaluntersuchung.
- Augenschein, von dem richterlichen, und vom
Gutachten der Kunstverständigen. II. 232 —
245.
- I. Allgemeine Grundsätze. 232.
Von wem Augenscheine vorgenommen werden
dürfen. 233. 234.
Von den dabei nöthigen Personen. 235.
Insbesondere von Sachverständigen. 236 —
240.
Vom Augenscheins = Protokolle. 241. 242.
Insbesondere von dem Augenschein bei vor-
gefallener Tödtung. 243 — 245.
S. auch Beweise.
- Ausländer, deren Verweisung über die Grenze.
I. 31. 36. II, 476. S. Fremde, Landes-
verweisung.
- — verdächtige. II. 119. 461.

Auslieferung der Unterthanen an fremde Gerichte. II. 30.

— — der Ausländer. II. 31.

— — der bei Verbrechen gefundenen Sachen und Verhaftungs = Protokolle. II. 132. S. Polizeibehörden, Verbrecher, Verhaftung.

Aussetzen hilfloser Personen, s. Weglegen.

Aussetzung, Verbrechen der. I. 174 — 177. 370. S. Kinder.

Ausstellungen, öffentliche, der Verbrecher, wann und wo sie statt finden. I. 6. u. 7. I. 301. 304.

Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, dazu können zum Kettenarrest Verurtheilte gebraucht werden. I. 7.

Auswandern, wer Staats = Unterthanen dazu verführt, wie zu bestrafen. I. 306.

Auswärtige, hochverrätherisches Komplott mit denselben. I. 300. S. a. Komplott.

B.

Baierische Unterthanen, s. Unterthanen.

Banden, von. I. 54 — 56. II. 441.
S. Standrecht, Verhaftung.

Banquerout, vom sträflichen. I. 273 — 279.
S. Gläubiger, Schuldenmachen.

Banquerouteurs, betrügerische:

a) des ersten Grades. I. 276.

b) des zweiten Grades. I. 277.

c) des dritten Grades. I. 278 und 279.

Baumfrüchte, nächtliche Entwendung der. I. 218.

Beamten, Herabsetzung eines, auf eine geringere Dienststelle, wann sie statt findet. I. 22.

- Beamten, Weihilfe der, bei Verbrechen. I. 74. 70.
- — mittelbare, deren Verbrechen. I. 306. S. Diener, Staatsbeamte.
- Bedler, betrügerische. I. 205.
- Bedenkzeit, s. Revision.
- Bedrückung der Unterthanen, von der. I. 357. 358. 449. S. Staatsbeamte.
- Beerdigung, s. Generaluntersuchung, Gerichtspersonen, Sachverständige, Vereidung, Zeugen.
- Beeinträchtigung, s. Betrug.
- Befehl zur Begehung eines Verbrechen, ob entschuldige. I. 40. 122. als Milderungsgrund. I. 93.
- Befreiung vom Gefängniß. S. Gefängniß.
- Begnadigung, wann dieselbe nachgesucht werden darf. I. 12. 13. 16. Antrag des Richters hierauf aus besondern Gründen. I. 96. Verlust des Anspruchs auf dieselbe. I. 200.
- — für den Selbstanzeiger einer hochverrätherischen Verbindung. I. 304. II. 381.
- Begnadigungs-Gesuche, Verkürzung des Zeitraumes für dasselbe. I. 104. hat nicht Statt im Standrecht. II. 443.
- S. a. Standrecht.
- Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort. I. 30.
- Begünstiger, wer als solcher zu betrachten. II. 253.
- Begünstigung eines Verbrechen, wer sich deren schuldig macht. I. 84.
- — erster Grad derselben. I. 85.
- — zweiter Grad derselben. I. 86.
- — dritter Grad derselben. I. 87 — 89. S. Staatsbeamten, Versuch.

- Begünstigung der Flucht eines Verbrechers.
I. 327. S. a. Flucht.
- Behältnisse. Eröffnung der, I. 221. 230.
- Behörde, öffentliche, s. Staatsbeamte.
- Behörden, von den untersuchenden. II. 11.
wem sie untergeordnet. II. 16.
- Beicht, s. Geistliche.
- Beihilfe, eine versuchte, wann vorhanden.
I. 82.
- Beischlaf, von Verführung zum, I. 375 —
378. S. Entführung, Geschlechtsgegnuß.
- Bekanntmachung, s. Todesurtheil, Urtheil.
- Bekennniß, aufrichtiges, als Milderungs-
grund. I. 94. S. Angeben, Geständniß.
- Beklagter oder Angeschuldeter. II. 467.
- Belehrung, richterliche, s. Warnung.
- Beleidigte, s. Entlassung.
- Beleidigung der Amtsehre, s. Amtsehre.
- Beleidigung der Häupter fremder Staaten
und ihrer Gesandten. I. 306.
- Beleidigung der Majestät. I. 309.
- Belohnung eines Verbrechers. I. 46. 47.
Versprechen derselben zur Entdeckung eines
Verbrechers. II. 87.
- Bemerkungen über das Benehmen des Inqui-
siten bei dem Verhör. II. 196.
S. Inquisit, Verhör, Zeugen.
- Beneficium ordinis der Bürgen. II. 158.
- Beschädigten, von dem. I. 123,
— — — Schätzung ihres Verlusts. I.
293. S. Damnskat, Generaluntersuchung.

Beschädigung, von der, I. 91. 94. 124. 128.
130. 131. 385—385. E. Eigenthum, Noth-
wehr, Staatseigenthum, Strafbarkeit.

Beschädigung, von unerlaubter, überhaupt.
I. 244.

— — von besondern Arten der.
I. 245—255.

I. Verderbung von Lebensmitteln, um öffent-
lichen Mangel zu bewirken. I. 245.

II. Verbreitung von Viehseuchen etc. I. 245.

III. Von Brandlegung. I. 247—253.

erster und höchster Grad der Brandstiftung.
248. zweiter Grad. 249. dritter Grad. 250.
vierter Grad. 251.

Anzündung eigener Sache. 252.

Von den Wirkungen thätiger Reue. 253.

IV. Verursachte Ueberschwemmung. I. 254.

V. Anlegung von Pulverminen. I. 255.

Beschädigungen und Mißhandlungen an der
Person, von. I. 178—208.

A. Von Körper=Verletzung und Mißhandlung:

I. überhaupt. I. 178.

II. prämeditirte körperliche Mißhandlungen.

1) Erster Grad. I. 179. 2) Zweiter Grad.
180. 3) Dritter Grad. 181. 182. 4)
Vierter Grad. 185. Echarfungsgründe.
184.

III. Von nicht prämeditirten Gewaltthaten und
Beschädigungen. I. 185.

B. Von Verletzung der Person durch Mißbrauch
zur Unzucht.

I. Nothzucht, Begriff. 186.

1) erster und niedrigster Grad. 187.

2) zweiter Grad. 188.

3) dritter Grad. 189.

II. Von erzwungener unfreiwilliger Unzucht.
190. 191.

C. Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

I. Widerrechtliches Gefangenhalten. I. 192 — 196.

II. Menschenraub, Begriff. I. 197.

1) Erster und unterster Grad. 198.

2) Zweiter und dritter Grad. 199.

Erweiternder Zusatz. 200.

III. Entführung, Begriff. 201. 202. Strafe. 203.

D. Von dem Mißbrauch rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen. 204.

1) durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

205. 2) Durch Verführung zur Un-

zucht. 206. 207.

Von der Kuppelei in den obbestimmten Fällen. 208.

Beschuldigung, Mittheilung der, was zu enthalten. II. 99.

Besetzung des Gerichts, von den dazu erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Berrichtungen. II. 37 — 50.

I. Von Besetzung des untersuchenden Gerichts. 37. 38.

II. Von dem Untersuchungsrichter. 39.

III. Amt des Aktuars. 40.

Einrichtung der Protokolle. 41 — 44.

Von dem Tagebuche. 45.

Von der Akteneinrichtung. 46.

Strafe des Aktuars. 47.

IV. Von Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz. 48 — 50.

Besserung im Zuchthause bewirkt Strafabbüßung. I. 12. 13. Eben so auch im Straf- arbeitshause. I. 16.

Besichtigung, gerichtliche, eines Leichnams. II. 76.

Bestechung, von der. I. 355. 356. 443 bis 448.

Bestrafte, s. Polizeiaufsicht, Verurtheilte.

Bestürzung des Inquisiten. II. 179. 229.

Betäubung in unzüchtiger Absicht. I. 190.

Betrag der Beschädigung. II. 295.

Betrug, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch. I. 256 — 294.

A. Vom Betrug im Allgemeinen, Begriff. 256. 257.

B. Zum Nachtheile fremden Eigenthums: 1) einfacher Betrug. 258 — 260. Vom betrügerischen Wucher. 261. 262. 2) Gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten und niedrigsten Grades. 263 — 264. 3) Des zweiten Grades. 265. Urkunden = Fälschung. 266 — 268. Meineid in Civilsachen. 269 — 272. Vom sträflichen Banqueroute insbesondere. 1) Betrügliche Schuldennacher. 273. 274. Muthwillige und fahrlässige. 275. 2) Betrügerische Banquerouteurs: a) des ersten Grades. 276. b) des zweiten Grades. 277. c) des dritten Grades. 278. 279.

C. An der Person oder dem persönlichen Zustande eines Andern überhaupt. I. II. 280 — 294.

1) rüchftlich der Ehe. 231. 2) an dem Familienstande. 232, 235. 3) an dem guten Namen, Verläumdung. 234. a) allgemeine Strafe derselben. 285. b) besondere Arten und Strafen der Verläumdung: aa) außerrichterliche Verläumdung. 286 u. 287. bb) gerichtliche, durch falsche Denuntiation. 288. cc) durch falsches unbeschworntes Zeugniß. 289. dd) durch falsches eidliches Zeugniß. 290 — 292. ee) durch Urkunden = Fälschung. 293. u. 294.

Betrug und unbefugte Anmassung, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch. I. 387 — 397.

I. Vom

- I. Vom Betrug. 1) Zum Nachtheile fremden Eigenthums. 587 — 390.
 2) An der Person eines Andern: a) an dem Familienstande. 391. b) an dem bürgerlichen Stande. 392. c) an dem guten Namen. 393. 394. Allgemeine Bestimmung. 395.
- II. Von unbefugter Anmassung. 396. u. 397.
- Betrüger, ein geübter, gewohnter, wie zu bestrafen. I. 265.
- — welche den Aberglauben benützen, f. Aberglauben, Religion.
- Betrügereien, f. Betrug.
- Betrunkene, Unzucht mit denselben. I. 377.
- Bettler, Anhaltung derselben. I. 196.
- — ausländische. I. 31.
- Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter, f. Gesandte.
- Bevollmächtigten, von der Untreue der. I. 399. S. a Betrug.
- Beweggrund bei einem Verbrechen. I. 39.
- Beweis der Nothwehr, f. Nothwehr.
- Beweise in peinlichen Sachen, allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des, II. 259. u. 260.
 Von den Gegenständen desselben. 259.
 Von den Beweismitteln. 260.
- Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen. II. 261 — 265.
- I. Von dem Augenschein. 261. 262.
 II. Von Sachverständigen. 263 — 265.
- Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldeten, von dem. II. 266 — 275.
- I. Allgemeine Bestimmung. 266.
 II. Von dem gerichtlichen Geständnisse. 267.

- Was durch Geständniß bewiesen werden kann. 268 — 271.
- Von eingeschränkten Geständnissen. 272.
- Vom Widerruf eines Geständnisses. 273.
- Von mehreren Bekenntnissen. 274.
- III. Vom außergerichtlichen Geständnisse. 275.
- Beweise durch Urkunden, vom, II. 298 — 307.
- I. Allgemeine Bestimmung. 298.
- II. Vom Beweise des Urhebers der Urkunden. 299 — 301.
- III. Von der rechtlichen Wirkung und Beweis-
kraft der Urkunden. 302 — 307.
- Beweise durch Zeugen, von dem, II. 276 —
297.
- I. Von der Gültigkeit der Zeugenaussagen
überhaupt. 276. 277.
- Von untüchtigen völlig unglaubwürdigen Zeu-
gen. 278. 279.
- Von verdächtigen Zeugen überhaupt. 280.
- Insbefondere von minderjährigen Zeugen.
281.
- Von dem Zeugnisse des Beleidigten. 282.
- Von dem Zeugnisse des Angebers. 283.
- Von dem Zeugnisse eines Mitschuldigen. 284.
- II. Von der Wirkung der Zeugen = Aussagen.
285 — 289.
- III. Was durch Zeugen erwiesen werden kann.
290. 291.
- Insbefondere von dem Beweise des Thats-
bestandes. 292. 293.
- VI. Von der Kollision der Zeugen = Aussagen.
294 — 297.
- Beweise, von dem zusammengesetzten, II.
331 — 335.
- Vom Zusammentreffen außergerichtlichen Ge-
ständnisses mit dem Zeugenbeweise. 332.
333.

- Vom Zusammentreffen der Anzeigen mit
außergerichtlichem Erkenntniß oder gericht-
lichem Zeugniß. 354.
Erweiternder Zusatz. 355.
- Beweismittel. II. 260.
- Beweisstücke, s. Akten.
- Beweisverfahren. II. 200. Bei Vergehen.
II. 470.
- Bienebstöcken, Diebstähle an, wie zu bestraf-
fen. I. 218.
- Bigamie, s. Ehegatten.
- Bleichstücke, Diebstahl davon. I. 218.
- Bildsinn. I. 71. 120. 182.
- Bildsinnige, was denen zuzurechnen. I. 120.
— — s. Geschlechtsgenuß.
- Blutsverwandten in auf- und absteigender
Linie, von. I. 79. 89. 147. 184. 195. 204. 265.
- Boten, Unterschlagung des ihnen Anvertrauten.
I. 232. S. Anvertrautes, Unterschlagung.
- Bräuer, betrügerische. I. 265.
- Brand, s. Drohung.
- Brandbriefe. I. 243.
- Brandlegung oder Brandstiftung. I.
247 — 252. S. auch Beschädigung.
— — von Erforschung der Spuren bei.
II. 82.
— — wann dabei das Standrecht ein-
tritt. II. 441.
- Briefe, deren Erbrechung. I. 396.
- Brücken, Beschädigung an. I. 435. u. 436.
- Brunnen, s. Vergiftung.
- Bürgen für einen Verbrecher. II. 137. Wie sie
von der Bürgschaft befreit werden. II. 139.
S. a. Kaution.

Bürgerlicher Stand, Betrug an demselben.
I. 392.

C.

- Calumnie, s. Verläumdung.
 Captivise Fragen, s. Fragen.
 Captur, s. Verhaftung.
 Causa pia, s. Stiftung.
 Charakterisirte Personen, s. Urtheil.
 Chirurgen, s. Wundarzt.
 Citation, s. Ladung.
 Civilarrest, als solcher wird der Arrest bei Vergehen angesehen. II. 464.
 Civilerkenntniß, in wie ferne es als Beweis in dem strafrechtlichen Verfahren gelte. II. 8.
 Civilgericht, s. Gericht, Untersuchungsgericht.
 Civilgerichtbarkeit, ihr Verhältniß zu der Kriminalgerichtbarkeit. II. 6. 7.
 Civilklagen. II. 5. S. Denunciation.
 Civilpersonen, welchen ein bevorzugter Gerichtsstand zukommt, von. II. 27. 28.
 Civilprozeß. II. 4.
 Civilpunkte in einer Kriminalsache, worüber zu erkennen hat. II. 7.
 Civilrechtliche Folgen der Strafen. I. 7. 10. 15. 23. 24. 27. 206. 207. 260. 261. 278. II. 402.
 Civilrichter des Wohnorts des Angeeschuldigten, wovon in Kenntniß zu setzen. II. 105.
 Civilsachen, wie sich zu Strafsachen verhalten. II. II. 3—9. S. auch Erkenntniß, Loßprechung, Strafsachen.
 Civilstrafgericht, worüber entscheidet und aus wem es besteht. I. 3. II. 12. u. 13.

- Civilstrafgericht erster und zweiter Instanz.
 II. 474 — 482. S. a. Rechtsmittel, Urtheil.
 Commodata. I. 260.
 Comparatio literarum, s. Handschrift.
 Concussio. I. 241 — 245. S. Erpressungen.
 Conductus salvus, s. Geleit.
 Contumacia, s. Ungehorsams = Verfahren.
 Contumax, dessen Stellung vor Gericht. II.
 429 — 431. bei Vergehen. II. 401. 405.
 Corpus delicti, s. Thatbestand.
 Crimen expilatae haereditatis. I. 215.
 — — laesae majestatis, s. Beleidigung,
 Majestät.
 Culpa, s. Fahrlässigkeit.

D.

- Dämme, deren Durchbrechung. I. 254.
 Damnificat, in wie ferne dessen Erlaubniß
 Straflosigkeit bewirke. I. 125. II. 136.
 Dessen Zeugniß. II. 282.
 Darlehen, betrüglisches. I. 260.
 Dauer der Strafe. I. 8. 16. 28. 55.
 S. Strafe.
 Defensor, s. Vertheidiger.
 Defraudationen, s. Aufschlag, Maut, Zoll.
 Degradation, worin sie besteht. I. 22.
 — — wo sie statt findet. I. 87. 115.
 437 — 442. 451. 453. 455. II. 365. u. 564.
 Delegation in Kriminalssachen. II. 574.
 S. Gerichtsstand.
 Demüthigende Strafen, worin sie be-
 stehen. I. 22. 24.
 Denkmäler, beschädigte. I. 450.
 S. Beschädigungen.
 Denunciant, falscher, wie zu bestrafen. I.
 288.

Denunciation ist nöthig zur Untersuchung gegen den Betrug bei Eingehung einer ungültigen Ehe. I. 273. Zur Untersuchung gegen den Ehebruch. I. 401.

— — falsche, eines Verbrechens. I. 288. 290. Eines Vergehens. I. 394.

— — welche Klage als solche zu betrachten. II. 5.

Denunciationen, von. II. 60 — 65.

Depeschen, s. Staatsgeheimnisse.

Depositarien, wie der Betrug derselben zu bestrafen. I. 232. 263. 399. S. a. Untreue.

Depositen, Diebstahl an. I. 217.

Desertion, Verleitung zur. I. 302.

Diarium, s. Tagbuch.

Dieb, s. Angeben, Diebstahl.

Dieb, Ertappung desselben. I. 129.

— — mit Waffen sich wehrend ist Räuber. I. 235.

Diebstahl, Begriff und Wesen desselben. I. 209. — 228.

Von der Strafe. I. 214.

I. Einfacher. 215.

II. Ausgezeichnete Diebstähle. I. 216.

- 1) wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums. I. 217. 2) wegen besonderer Gelegenheit. 218. 219. Strafe derselben erster und zweiter Klasse. 220. 3) Geflissener, gefährlicher Diebstahl. 221. Was unter Waffen zu verstehen sey. I. 222. Strafe der geflissenen gefährlichen Diebstähle. 223. Zusammenfluß mehrerer beschwerender Umstände. 224. Von wiederholten Diebstählen. 225. Milderungsgründe bei dem Diebstahle. 226. Wann gegen den Diebstahl nicht von Amts wegen zu verfahren ist. 228. S. a. Anzeigen oder Judicien, Eigenthum.

Diebstahl, als Vergehen betrachtet. I. 379.
380.

— — des Besindes an Ess- und Trink-
waaren. I. 381.

— — dessen Anzeigungen. II. 315.

S. Augenschein.

Diener, öffentliche, s. Spezialuntersuchung und
Staatsbeamte.

Dienstentlassung, worin besteht. I. 22.

— — — wo statt findet. I. 87. 115.

351 — 353. 419. 427. 437 — 442. 446. 449.

450. 451. 453 — 457.

Dienstentsetzung, worin besteht. I. 22.

— — — wann statt findet. I. 115.

326. 329. 340. 351 — 354. 356 — 363. 365.

Dienstherrschaften, Betrug an derselben
verübt. I. 203.

— — — deren Ermordung. I. 147.

— — — deren Freiheits- Krän-
kung. I. 195.

— — — deren Körperverletzung
oder Verwundung. I. 184.

Dienststrang und Gehalt, deren Verlust. I. 22.

Dietriche. I. 221.

Diffamation, (provocatio ex lege diffamari) von der. II. 10.

Dimission, s. Dienstentlassung.

Disciplinar- Strafe. I. 438 — 440.

Dokumente, von Unterdrückung derselben in
öbber Absicht. I. 294. S. a. Urkundenfälschung.

Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthal-
ten, wer mißbraucht, wie zu bestrafen. I.
396.

Dolmetscher, wann sich deren bei einem
Verhöre zu bedienen. II. 198.

Dolus. I. 39. **S. Vorsatz.**

Drohung, wodurch man Jemand zur Ausführung eines Verbrechens bestimmt. I. 40.

— — als Milderungsgrund. I. 93.

— — mit Lebensgefahr verbunden, bewirkt Strafflosigkeit des Bedrohten. I. 121.

Drohungen eines Räubers ohne Gebrauch sündlicher Waffen. I. 236. Mit solchen. I. 238.

Um das Geständniß zu erwirken. II. 186.

Zur Erlangung rechtswidriger Vortheile. I.

241—243. Mit Mord und Brand. Ebendas.

An ganzen Gegenden und Orten. Ebendas.

Bei einem Aufstand. I. 321. Eines Staats-

beamten mit der Amtsgewalt. I. 358.

Dummheit. I. 71.

E.

Ediktal: Citation, s. Ladung.

Ehe, betrüglische, wie zu bestrafen. I. 281. 373.

Ehe eines zur Kettenstrafe Verurtheilten löst sich bürgerlich auf. I. 7.

Ehe, Vergehen rücksichtlich der. I. 372—376.

Ehe, Zwang zu derselben von Seite der Eltern. I. 372.

Ehebruch, von dessen Bestrafung. I. 401—403.

Ehegatten, von. I. 32. 79. 147.

Ehegatten, deren Befreiung von der Zeugenschaft. II. 204.

— — von Untreue der, durch Bigamie. I. 297. 298.

Eheversprechen, s. Weischlaf.

— — betrüglisches. I. 375. 376.

Ehre des Staats, von Vergehen wider die. I. 404—410.

I. Von Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht. 404.

II. Beleidigung der Amtslehre. 405 — 408.

III. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit: 1) durch Frevel an Patenten, Verordnungen &c. 409. 2) durch Siegelverletzung. 410.

Ehrenämter, s. Amt, Aemter, Ehrenstellen.

Ehrenbeleidigungen, s. Staatsbeamten.

Ehrendenkmal, Beschädigung. I. 436.

Ehrenfränkungen, wie die Verwandten der Angeschuldeten oder Verbrecher dagegen zu schützen. I. 32.

Ehrenstellen, Unfähigkeit dazu. I. 22.

— — — Verlust derselben. I. 25.

Ehrenstrafen, deren Erklärung. I. 22. 24. 301.

Ehrenzeichen, königliches, wann ein damit Begnadigter zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, was zu verfügen. II. 304.

Ehrfurcht, von Verletzung der dem Monarchen schuldigen. I. 404. S. Majestät.

Eid, falscher, s. Meineid.

Eide, wann Verbrecher nicht ablegen können. I. 24.

Eidesbruch, s. Eideszusage.

Eideszusage, von Brechung einer. I. 263.

Eigennutz, Mord aus. I. 147.

Eigenthum, fremdes, s. Betrug, Diebstahl, Nothwehr.

— — — an Geisteswerken. I. 297.

— — — widerrechtliche Zurücknahme desselben. I. 211.

— — — Zerstörung oder Beschädigung desselben. I. 244. 383.

Eigenthums, von Beeinträchtigung des, durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung. I. 379 — 386.

- I. Vom Diebstahl. 379 — 381.
 II. Von Unterschlagung anvertrauter Güter. 382.
 III. Von unerlaubter Beschädigung:
 1) überhaupt. 385. 384.
 2) von ausgezeichneten Beschädigungsgarten.
 385. 386. S. a. Diebstahl.
- Eigenthum, Vergehen wider das öffentliche.
 I. 432 — 436.
 I. Rechtswidrige Annahmung der nutzbaren Re-
 galien. 432.
 II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle.
 433.
 III. Beschädigung öffentlicher Sachen:
 1) überhaupt. 434.
 2) an Wegen und Landstraßen insbesondere.
 435. Zusatz. 436.
- Einbruch, s. Diebstahl. I. 221. Eines Räu-
 bers. I. 257.
- Einfall in Wohnungen oder liegende Gründe.
 I. 332. 335. 422. 425. In Kirchen. I. 336.
- Einfriedung, von, der Hecker :c. S. Hecker.
- Einreden, s. Vertheidigung.
 — — welche alle Strafbarkeit aufheben.
 II. 342. Welche auf Minderung der Strafe
 gerichtet sind. 345. Beweis derselben. Ebd.
- Einsperrung in einen dunkeln Kerker. I. 14.
 17. 21.
 — — widerrechtliche. I. 192—196. 371.
- Einsteigen, s. Einbrechen.
- Eintritt in den Strafort. I. 14. 17.
- Eltern und Vorgesetzte, Bestehlung. I. 228. Er-
 mordung. I. 147. Verletzung ihrer persönlichen
 Freiheit. I. 195.
- Eltern, die ihre Kinder zur Ehe zwingen. I. 372.
 S. a. Blutsverwandte.
- Endurtheil, s. Urtheil.
- Endzweck, s. Verbrechen.

- Entdeckung unbekannter Verbrecher als Milderungsgrund. I. 94. S. Belohnung.
- Entführung. Begriff. I. 201. Strafe. 205.
— — einer Person unter zwölf Jahren.
I. 202.
- Entlassung eines aus Irrthum Verhafteten.
II. 128. Ohne Urtheil. II. 344.
S. Gefängniß, Justanz, Verhaftung.
- Entsagung, s. Revision.
- Entschädigung, die, wird durch erlittene Strafe weder aufgehoben, noch geschmälert.
I. 1.
- Entscheidungsgründen, von den. S. Urtheil.
- Entweichung, s. Gefängniß.
- Entwendung, von Familiengliedern verübt.
I. 228. S. a. Diebstahl.
— — öffentlicher Gelder und Güter.
I. 349.
- Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums, von. I. 379 — 380.
— — von Erforschung der Spuren bei. II. 81.
- Erbe, der aus der Erbschaft entwendet, s. Erbschaften.
- Erben, denen das Vermögen eines zur Kettenstrafe Verurtheilten zufällt, sind verbunden demselben daraus den nöthigen Unterhalt zu reichen. I. 7.
— — von deren Verbindlichkeit beim Tode des Uebertreters. I. 138.
- Erbschaften, Diebstahl an. I. 213.
- Erfahrungen, s. Untersuchungsrichter.
- Ergreifung des Thäters. II. 23.
- Erkenntniß, civilrechtliches. II. 8.

- Erkenntniß**, richterliches, was wirke. I. 157.
 S. a. Wirkung.
 — — — — — strafrichterliches. II. 9.
 S. a. Ungehorsam, Urtheil.
- Erlaubniß** des Beschädigten, von der, s. Beschädigten.
- Ermahnung** zum Bekenntniß der Wahrheit, s. Wahrheit.
- Erpressungen**, von. I. 241 — 243.
- Ersatz**, geleisteter, tilgt oder mindert die verdiente Strafe nicht. I. 1.
 — — — — — des Gestohlenen. I. 226. 227.
- Erschwerende Umstände**, s. Verbrechen.
- Ersezungen** bei Untersuchungen. II. 148. 149. 374.
- Ersuchungsschreiben**, s. Hilfschreiben.
- Erzieher**, s. Unzucht.
- Eß- und Trinkwaaren**, s. Diebstahl.

F.

- Fabrikarbeiter** verschiedener Meister oder Fabriken, welche sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden u. s. w., wie zu bestrafen. I. 415.
- Fälschung** der Urkunden, s. Urkunden, Betrug, Kreditpapiere, Nahrungsmittel, Namen.
- Fahrlässigkeit**, von der. I. 64 — 72. 102. 152.
 S. Körperverletzung, Tödtung.
- Fahrlässigkeit**, geringe, wann vorhanden. I. 68.
 — — — — — deren Bestrafung. I. 70.
- Fahrlässigkeit** grobe, wann vorhanden. I. 65. 67.
 — — — — — wer wegen solcher verantwortlich. I. 66.
 — — — — — deren Bestrafung. I. 69.

Fahrlässigkeit, von, wegen Gefährlichkeit der Handlung. I. 64.

— — bei Verbrechen junger Leute. I. 102.

Falliten, s. Banquerout, Schuldenmachen.

Falschmünzer, s. Münzfälscher.

Falschwerben, s. Werbung.

Familie, königliche, s. Adnigliche.

Familienstande, vom Betrug an dem. I. 282. 283. 301.

Feind, Unterstützung desselben im Krieg. I. 362.

Feldfrüchte, nächtliche Entwendung derselben. I. 218.

Feldraine, von Umackern der. I. 386.

Ferien, gelten nicht für Untersuchungssachen. II. 5.

Festungen, deren verrätherische Uebergabe. I. 302.

Festungsarrest, s. Gefängnißstrafe.

Festungsbau, dazu können zur Kettenstrafe Verurtheilte verwendet werden. I. 7.

Festungsstrafe hat drei Grade. I. 20.

Festungsstrafe, wann darauf erkannt werden darf. I. 19.

Festungsstrafe, Echärfung derselben, wann statt findet. I. 21.

Findelhaus, Diebstahl am Vermögen desselben. I. 217.

Finder einer verlorenen Sache. I. 212.

Fiskal, s. Kriminalfiskal.

Flüchtige Verbrecher, s. Verbrecher.

Flüchtlinge. II. 117. Verfahren gegen dieselben. II. 410—431. 461.

- Flucht, wenn ein Beamter solche ergriffen, wie zu behandeln. I. 364.
- — wenn zu besorgen, wie zu verfahren. II. 114 — 117 u. f. 126. 140.
- Folgen des Verbrechens, wer zu verhindern sucht, ist minder strafbar. I. 94.
S. Milberungsgründe.
- Forum delicti commissi, s. Kriminalgericht. II. 22 — 36.
- — deprehensionis. II. 23.
- — domicilii bei Vergehen. II. 457.
- — privilegiatum. II. 28.
S. a. Gerichtsstand.
- Fragen, versängliche, s. Verhör.
- Freiheit, persönliche, Verbrechen wider die. I. 192 — 196.
- Freiheit, rechtswidrige Verraubung der. I. 371.
- Freiheitsstrafe, von der. I. 13. 16. 28. 112. 115. 185. 305. 306. 364.
— — von deren Vollstreckung. II. 385.
- Freiheits- oder körperliche Strafe, darf nicht in Geldstrafe verwandelt werden. I. 34.
- Fremde, wie gegen, zu verfahren. II. 30 — 32.
S. a. Ausländer.
- Fremden Macht, einer, Verwendung oder Einmischung aufzufodern; wie zu bestrafen. I. 306.
- Frevel an Patenten, Verordnungen u. dgl. I. 409.
- Frieden, von Störung des häuslichen. I. 422. 423.
- Fromme Anstalt, s. gemeinnützige.

Fruchtbäume, wer beschädigt, wie zu bestrafen. I. 385.

Früchte auf dem Felde, in Gärten oder Wiesen, Beschädigung. S. Fruchtbäume.

Fruchtfelder, Anzündung derselben. I. 250.

Fürsten, mediatisirte. II. 28.

Fuhrleute, Unterschlagung des ihnen Anvertrauten. I. 231. Derselben Diebstahl an den durch sie verführten Waaren. I. 217.

Fund, s. Diebstahl.

G.

Gärten, von Einfriedung der, s. Acker.

Gartenfrüchte, nächtliche Entwendung derselben. I. 218. Beschädigung derselben. I. 385.

Geburt, lebendige. I. 162. 163.

— — todt. I. 164. 166. S. a. Tddtung.

— — heimlicher, von Erforschung der Spuren bei. II. 80.

Gefälle, Verkürzung rücksichtlich öffentlicher. I. 433.

Gefängniß, langwieriges, s. Milderungsgründe.

Gefängniß, eine durch Fahrlässigkeit der Gefangenenwärter veranlaßte Entweichung aus demselben, wie zu bestrafen. I. 419.
S. Visitation.

Gefängnisse, von der Befreiung vom, gegen Kaution. II. 134 — 140.

Gefängnißstrafe, wann sie Statt finde:

von 1 Tag bis 2 Tagen. I. 318.

von 1 Tag bis 1 Monat. I. 69. Nr. 5. 73.

von 1 Tag bis 3 Monate. I. 88.

von 2 — 8 Tagen. I. 412. 419.

von 2 — 14 Tagen. I. 79. Nr. 3. 409.

- von 2 Tagen bis 1 Monat. I. 396.
 von 2 Tagen bis 6 Monat. I. 396.
 von 3 Tagen bis 1 Monat. I. 420.
 von 4 bis 14 Tagen. I. 86.
 von 4 Tagen bis 1 Monat. I. 136. 418.
 von 8 bis 14 Tagen. I. 32.
 von 8 Tagen bis 1 Monat. I. 62. Nr. 3. 227.
 295. 401. Verschärft. 402.
 von 8 Tagen bis 2 Monat. I. 384.
 von 8 Tagen bis 3 Monat. I. 399. 400. 454.
 von 8 Tagen bis 6 Monat. I. 381. 382. 436.
 von 14 Tagen bis 3 Monat. I. 70. Nr. 2.
 385. 422.
 von 14 Tagen bis 1 Jahr. I. 403.
 von 1 bis 3 Monat. I. 372. 386. 389. 390.
 392. 401. 409. 413. 458. Verschärft. 402.
 von 1 bis 6 Monat. I. 69. Nr. 4. 78. 253.
 254. 367. 375. 384. 394. 407. 411. 415 —
 418. 421. 424. 429. 430. 441. 442. 444.
 von 1 Monat bis 1 Jahr. I. 371. 380. 382.
 388. 393. 403. 452.
 von 3 bis 6 Monaten. I. 70. Nr. 1. 333. zweiter
 Absatz Nr. 5. 423. 426. 454.
 von 3 bis 9 Monate. I. 385. 406. 411.
 von 3 Monaten bis 1 Jahr. I. 69. Nr. 4. 394.
 von 3 Monaten bis 2 Jahr. I. 377.
 von 6 Monaten bis 1 Jahr. I. 69. Nr. 3. 227.
 296. 333. Nr. 3. Abend. zweiter Absatz Nr. 2.
 370. 373. 374. 391. 394. 404. 415. 426.
 427. 428. 441. 442. 450.
 von 6 Monaten bis 2 Jahr. I. 321. Nr. 5.
 368. 376. 378. 386. 411. 425. 435. 459.
 von 1 Jahr bis 18 Monate. I. 69. Nr. 2.
 von 1 Jahr bis 2 Jahre. I. 361.
 Von 18 Monaten bis 2 Jahre. I. 69. Nr. 1.
 Willkürlich. I. 420. Nr. 2.

Gefängnißstrafe, achttägige einfache, gleich
25 fl. baier. Reichswährung. I. 55.

Gefängnißstrafe, wie und wann sie zu ver-
hängen. I. 27.

— — — soll nicht länger als auf zwei
Jahre Statt haben. Ebendas. I. 28.

— — — bei der, soll der Uebertreter
zu angemessener Beschäftigung angehalten
werden. Ebendas.

— — — soll bei beschwerenden Um-
ständen geschärft werden. I. 29.

— — — wie und wann sie zu ver-
kürzen. I. 30.

— — — wie an ausländischen Wagan-
ten, Bettlern u. zu vollziehen. I. 31.

Gefangenen, von deren Ablieferung an den
Strafort. II. 385.

— — — von Befreiung der. I. 418. 419.

1) Durch Andere. I. 328.

2) durch Gefangenwärter. I. 329.

3) durch sich selbst. I. 330.

— — — von deren Behandlung. II. 51 —
57. 123. 134. 135.

— — — von deren Verhdr. II. 151 — 162

Gefangenhaltten, widerrechtliches. I. 192 —
196.

Gefangennehmung, verhinderte. I. 327.

Gefangennehmung, wann kein besonderer
Verhaftsbefehl dazu erforderlich. S. Ver-
haftsbefehle.

Gefangenschaft. II. 189. 461.

Gefangenwärter, vom, I. 329. 419. 454.
II. 55 — 57.

Gegenstellung oder Konfrontation, von der.
II. 219 — 231.

- Wann dieselbe Statt findet. II. 219. 220.
 Von den Vorbereitungen dazu. 221 — 225.
 Wie sie geschieht. 226 — 230.
 Von dem Konfrontations-Protokolle. 231.
- Gegenwehr**, von der, I. 151.
- Gegenbeweis**, s. Bertheidigung.
- Gehalt**, s. Dienststrang.
- Geheimer Rath**, s. Spezialuntersuchung.
- Geheimnisse der Privaten**, deren rechtswidrige Entdeckung. I. 396.
- Gehülfen bei einem Verbrechen**, wer als, zu bestrafen. I. 50. 53. 56.
- Gehülfen**, allgemeine Verfügung über die Bestrafung der. I. 80 — 83.
- Gehülfen**, erster Grad der. I. 74.
 deren Bestrafung. I. 75.
- — zweiter Grad der. I. 76.
 deren Bestrafung. I. 77.
- — dritter Grad der, und deren Bestrafung. I. 78.
- Gehülfen bei einem Hoch- oder Staats-Vertrathe**, ingleichen des Versuches dazu, wie zu bestrafen. I. 307.
- S. Gerichtsstand, Prozeßkosten.
- Geisterbeschwören**, angebliches, wie zu bestrafen. I. 263.
- Geistesabwesenheit**, vorsätzliche. I. 40.
- — — in wie ferne sie Straflosigkeit bewirkt. I. 121.
- Geisteswerken**, vom Eigenthume an. I. 397.
- Geistlicher**, wann zu peinlicher Strafe verurtheilt, was zu verfügen. II. 303.
- — in wie ferne nicht zur Zeugenschaft verbunden. II. 204.

Geldaufnahme aus untergebenen Kassen. I. 456. 457.

Geldbussen, von. I. 33 — 35. II. 476.

Gelder, anvertrauter, Unterschlagung. I. 302 — 304. 456.

— — öffentliche, deren Entwendung. I. 346.
Verkürzung der Staatseinnahme rücksichtlich derselben. I. 433.

— — Zueignung, öffentlicher, nicht anvertrauter. I. 305.

Geldstrafen. I. 86. 115. 344 — 346. 420. 428. 431 — 433. 444. 445. 451. 453. 456.

Geldstrafen, Verwandlung der, in Gefängnißstrafen. I. 33. 34. Verhältniß der Summe derselben zur Dauer des Arrests. 35. Letztere soll nie über drei Monate erstreckt werden. Ebendasselbst.

— — von, bei Rückfällen. I. 115.

Gelegenheit, unerwartete, zu Verbrechen. I. 93. 94.

Geleite, von dem sicheren. II. 417. 418.

Gemeindegüter, wozu die, nicht zu verwenden. I. 49.

Gemeinheiten oder andere Korporationen, ob als Urheber eines Verbrechens zu bestrafen seyen. I. 49.

Gemeinnützige Anstalt, wie der Betrug an einer solchen zu bestrafen. I. 263.
S. a. Betrug.

Gemüthskrankheit, schwere, wer in diesem Zustande ein Verbrechen begangen, wie zu behandeln. I. 120. 182.

General-Kommissär, s. Standrecht.

General-Kommissariat, wann von einer Untersuchung in Kenntniß zu setzen. II. 71.

Generaluntersuchung, von der. II. 72 — 91.

I. Ueberhaupt. 72 und 73.

II. von Erforschung der Spuren durch Augenschein. 74.

besonders zur Verichtigung des Thatbestandes und zwar:

1) bei vorgefallener Tödtung. 75 — 78.

2) bei Verwundungen und andern Verletzungen. 79.

3) bei heimlicher Geburt, Kindermord und dgl. 80.

4) bei Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums. 81.

5) bei Brandstiftungen. 82.

Allgemeine Bestimmungen. 83 und 84.

III. Von Zeugenvernehmung. 85 — 90.

IV. Vom Schluß der Generaluntersuchung. 91.

Generaluntersuchung, vom Verfahren nach dem Schluß. II. 98.

— — — gegen Staatsbeamte. II. 432. 433. Ueber Vergehen. II. 459.

Genugthuung, s. Untersuchung.

Gerichte, erkennende, erster und zweiter Instanz, von deren Besetzung. II. 48 — 50.

S. auch Besetzung.

Gericht, untersuchendes, von dessen Besetzung. II. 37 — 47. S. auch Besetzung.

Gerichten, von urtheilenden. II. 12 — 15.

Gerichtsarzt, wobei dessen Gutachten einzuholen. I. 14. 20. II. 243 — 345.

Gerichtsbeisitzer, s. Standrecht.

Gerichtsdienner, s. Gefangenwärter.

Gerichtsknecht, was zu vollziehen. I. 25.

Gerichtsperson, von Ablehnung derselben. II. 33 — 35.

Gerichtsperson, Anzeige derselben. II. 64. 97.
Nothwendige Selbstanzeige ihrer besondern

- Verhältnisse zu den Angeschuldeten. II. 36.
 Unterlassene Vertheidigung einer. II. 38.
- Gerichtssiegel, s. Siegel, Siegelverletzung.
- Gerichtsstände, von dem. II. 22 — 32. 457.
 S. auch Kriminalgericht.
- Gerüchten, von den. II. 66.
- Gesandte, wer, durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, wie zu bestrafen. I. 306.
- Geschäftsführer (negotiorum gestores), von der Untreue der. I. 399.
- Geschlechtsgenuß, außerehelicher. I. 372 — 378.
- Geschwister, s. Unzucht.
 — — deren Befreiung von der Zeugenschaft. II. 204.
- Gesellschaftsgenossen, wie der Betrug derselben zu bestrafen. I. 213. 265. Von der Untreue der. I. 399.
- Gesinde = Betrug, vom, s. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung.
- Geständniß, außgerichtliches. II. 94.
 — — gerichtliches, s. Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldigten, Verhbr., Zwang.
- Gesundheit, Angriff auf dieselbe. I. 129.
- Getreid = Vorräthe, welche nicht verwahrt sind; wer daran frevelt, wie zu bestrafen. I. 385.
- Gewalt, eigenmächtige, Verbot derselben. II. 56.
- Gewalt, richterliche, s. Zumessung.
- Gewalt, s. thätliche Mißhandlungen.
- Gewalt, unwiderstehliche. I. 121. In vereinigter Menge von Personen. I. 335.
- Gewalt, womit man Jemand zu einem Verbrechen zwingt. I. 46.

- Gewaltthat, s. Verwundung.
 Gewaltthaten bei einem Aufstand. I. 521.
 S. Aufstand.
 Gewicht, vom falschen. I. 263.
 Gewissen, ob die Berufung auf dasselbe den
 Dolus ausschliesse. I. 39.
 Gift, Weibbringung von, (Giftmischung). I.
 183.
 Giftmord, s. Tödtung, Vergiftung.
 Glaube, öffentlicher, s. Treue.
 Gläubiger, deren betrügerische Begünstigung.
 I. 276.
 Goldmachen, angebliches, wie zu bestrafen.
 I. 263.
 Gottesdienst, Entwendung der zu demselben
 gehbrigen Sachen. I. 217.
 — — Störung desselben, wie zu be-
 strafen. I. 424.
 Grafen, mediatisirte, II. 28.
 Grenze liegender Grundstücke, wer die zur Be-
 zeichnung derselben bestimmten Zeichen vor-
 sätzlich vernichtet oder unkenntlich macht,
 wie zu bestrafen. I. 386.
 — — des Staats. I. 305.
 Grenzen der Nothwehr, s. Nothwehr.
 Grenzsteine oder Malbäume, s. Grenze lie-
 gender Grundstücke.
 Grundstücke, s. Grenze.
 Gulden, 25, baier. Reichswährung sind gleich
 einer achtstägigen einfachen Gefängnißstrafe.
 I. 35.
 Gutachten, s. Gerichtsärzte, Kunsterfahrene,
 Medizinalbehörden, Sachverständige.

H.

- Handlungen, von unerlaubten und deren Be-
 strafung überhaupt. I. 1 — 36. S. a. Strafe.

- Handlungsbücher, falsche. I. 266.
 — — — verworrene. I. 279.
- Handschrift, von Anerkennung der. II. 247 —
 250. 299. 301.
 — — — von Vergleichung der. II. 300.
- Handwerker, Aufstand der. I. 415.
 — — — Gutachten der Zünngen. II. 265.
 — — — Unterschlagung des ihnen An-
 vertrauten. II. 231.
 — — — welche die Einstellung ihres
 Gewerbes veranlassen ic., wie zu bestrafen.
 I. 415. S. Aufstand.
- Handwerksgesellen, welche sich zu Einstel-
 lung ihrer Arbeit verabreden ic., wie zu be-
 strafen. I. 415.
- Haß, von der besondern Anzeigung bei Ver-
 brechen aus. II. 310.
- Häuslicher Frieden, s. Frieden.
- Hauptvortrag in jeder Kriminalsache, wie
 zu verfassen und was er zu enthalten habe.
 II. 348 — 350.
- Hausgesinde, wer darunter zu verstehen.
 I. 219. S. a. Betrug, Diebstahl, Gesind.
- Hausfuchung, von der. II. 74. 251 — 258.
 I. Wann und wo sie Statt finde. 251 — 253.
 II. Wie sie anzustellen. 254 — 258. 411.
- Herabsetzung auf geringere Dienststellen. I. 22.
 S. Degradation.
- Heu, s. Getreidvorräthe.
- Hindernisse, überwundene, vermehren
 die Strafbarkeit. I. 92.
- Hinrichtung. II. 382. 383. Beim Stand-
 recht. II. 442. 454.
- Hinterlist bei einer Mordthat. I. 147.
- Hochverrath, was ist. I. 300.
 S. auch Staatsverrath.

- Hochverräther, wie zu bestrafen. I. 301.
- Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzle-
gen, Beschädigung an, I. 385. Brandlegung
bei demselben. I. 251. Diebstahl an, I. 218.
- Hülfsleistung bei einem Verbrechen. I. 55.
S. Beamte, Diener.
- Hülfs- oder Ersuchungsschreiben (Re-
quisitorialien) sind ungesäumt zu erledigen.
II. 17. II. 115. 412.
- Hure, öffentliche, welche Kindermörderin wird,
wie zu bestrafen. I. 158.
- Hypothekens Ablösung, oder Ver-
schweigung derselben. I. 173.

J.

- Jahrtag der begangenen Uebelthat, vom, I.
14. 17.
- Inculpation, von der vorläufigen verantwor-
tung des. S. Specialuntersuchung.
- Indebitum, Ausnahme der Zahlung desselben.
I. 211.
- Indicien, von, s. Anzeigen.
- Indicium proximum, ein näher dringens-
der Verdacht. II. 94.
- Injurien, Klage gegen den Angeber. II. 10.
- Inquirent, s. Untersuchungsrichter.
- Inquisit, Vorschrift über diese Benennung.
II. 106. 123. 467.
- — dessen ordentlicher Gerichtsstand.
II. 22.
- — dessen Behandlung. II. 113 — 198.
- — dessen Bestürzung und Neue. II. 170.
229.
- — dessen Lügen. II. 170 — 178. 225.
- Ungehorsam. II. 187 — 195. S. a. Gener-
raluntersuchung, Konfrontation, Verhör.

Inquisition, s. Specialinquisition.

Instanz, Entlassung von der. II. 356. 357. 378.

— — Folgen der Entlassung von der, II.
390—395. 407.

— — von dem Verfahren in zweiter und
letzter. II. 374—376.

— — zweite, bei Verbrechen und Vergehen.
II. 15. 479—481.

Irrthum, dessen Erregung oder Benützung bei
einem Verbrechen. I. 40. 47.

— — des Verbrechers: a) über die Art und
Größe des Verbrechens. I. 39. b) Ueber
die Strafbarkeit der Handlung. I. 42.
Bei der Verhaftung. II. 128.

Jugend des Uebertreters, s. Milderungsgründe.

— — in wie fern ein Grund zur Strafflosigkeit.
I. 120.

Juramentum in litem (Würdigungs Eid.)
I. 272.

Justiz, Widersetzlichkeit gegen. I. 327.

Justiz: Ministerium, vom. II. 35. 58. 380.
S. a. Oberappellationsgericht.

K.

Kapitalverbrechen. I. 105.

Kassation, s. Dienstentsetzung.

Kassendiebstahl eines Staatsbeamten, s.
Staatsbeamten.

Kaufleute, betrügerische. I. 365.

Kautiön, s. Sicherheitsleistung.

Kerker, s. Einsperrung, Gefängniß.

Kettenstrafe, von deren Dauer. I. 8. 23.

Wer damit zu verschonen. I. 9.

Worein sie zu verwandeln. Ebendaf.

Von deren Wirkung. I. 7. 105.

Wer damit zu bestrafen. I. 60. 75. 114. 158.

238. 240. 241. 246. 249. 252—255. 291—
294. 322. 324.

Keuschheit, Angriff auf die. I. 129.

Kind, neugebornes, welches dafür zu achten.
I. 159.

Kinder, verirrte. I. 196.

— — welche ihren Eltern etwas entwenden.
I. 228.

— — was denen zuzurechnen. I. 98. 120.

— — nicht zu unterscheiden oder zu verwechseln. I. 282. 283. S. Aussetzen, Weglegen.

— — unter zwölf Jahren, widernatürliche Wollust mit denselben. I. 191. Entführung derselben. I. 204.

— — unter acht Jahren, von deren Zeugniß.
II. 278.

Kindermord, s. Tödtung.

— — von Erforschungen der Spuren bei. II. 80. S. auch Anzeigungen.

Kindermörderin. I. 157. 158.

Klage, s. Denuntiation.

— — ist zur Kriminaluntersuchung der Regel nach nicht nothwendig. I. 2.

Kleidung derer, so das Leben verwirkt. I. 5.

— — der zur Kettenstrafe Verurtheilten. I. 7.

— — der Sträflinge. I. 15.

— — der Züchtlinge. I. 10.

König, von dessen geheiligter Person. I. 300. 310.
Mißbrauch von dessen Namen. I. 311.

Königin. I. 312.

Königliche Familie, Angriff auf eine Person derselben in hochverrätherischer Absicht.
I. 300.

— — — persönliche Beleidigung derselben:

I. Des Thronerben. I. 313.

II. Anderer Familienglieder. I. 314.

Königliche Familie, wo deren Mitglieder zu vernehmen. II. 205.

Königliches Haus, Diebstahl an demselben gehdrigen Gütern I. 217.

S. a. Majestät, Staatsoberhaupt, Staatsverrath.

Königreich, s. Staatsverrath.

Körperverletzung, s. Beschädigungen, Mdsinn, Gemüthskrankheiten, Raserei, Wahnsinn, Wundbeschau.

Körperliche Züchtigung, s. Züchtigung.

Kollegium, königliches, s. Staatsbeamte.

Kollision, s. Zeugenaussagen.

Kommissarien, königliche, s. Staatsbeamten.

Kompetenz, s. Zuständigkeit.

Komplot, was darunter zu verstehen. I. 50 — 52.

— — wie zu bestrafen. I. 51. 53.

— — die Gesetze wider das, sind auch auf Bänden anzuwenden. I. 54. II. 121.

Konfiskationen einzelner Sachen, sind gesetzlich. I. 33. S. Sicherheitsleistung.

Konfrontation, s. Gegenstellung.

Konkurs, vom Betrug beim. I. 273. u. f.

Konspiration, s. Anzeigungen.

Kontrakte, falsche. I. 266.

— — verkleidete wucherliche, wie zu bestrafen, s. Wucher.

Korporation, s. Gemeinde.

Kost im Zuchthaus, Bestimmungen darüber. I. 10. Schmälerung derselben. I. 14. 17. 21.

29. Erfodert ärztliches Gutachten. I. 14.

Kosten, s. Untersuchung.

- Krankenhaus, Diebstahl am Vermögen des-
selben. I. 217.
- Krämer, s. Kaufleute.
- Kreditpapiere, von Verfälschung der. I.
347. 348.
- Kriegsdienste, s. Menschenraub, Sklaverei.
- Kriegsnoth, Diebstahl während derselben. I. 218.
- Kriegsverbrechen, von. I. 302. 303.
- Kriminalerkennnisse, von den Rechts-
mitteln wider, s. Rechtsmittel.
- Kriminalfiskal, ein, wird dem Standrechte
als öffentlicher Ankläger beigegeben. II. 446.
455. 456.
- Kriminalgericht, was zu bestrafen. I. 3.
II. 27.
- Kriminalgericht, worüber es entscheide und
aus wem es bestehe. II. 12 — 15.
- — — dessen Besetzung. II. 43—50.
- — — dessen Befehl zur Haus-
suchung in wichtigen Fällen. II. 253.
- — — hat über das Gesuch um
Wiederaufnahme der Untersuchung zu erken-
nen. II. 398. Kann auch von Amtswegen
dieselbe verfügen. II. 399.
- Kriminalgerichte, von der Zuständigkeit
(Kompetenz) der. II. 22 — 36.
- I. Von dem ordentlichen Gerichtsstande (forum
delicti commissi). 22. 23.
Von dem Gerichtsstande der Gehülfen. 24.
Von dem zweifelhaften Gerichtsstande. 25. 26.
 - II. Von außerordentlichem Gerichtsstande: 1)
wegen der Person. 27. 28. 2) wegen Be-
schaffenheit der Sache. 29.
 - III. Von dem Gerichtsstande der Fremden oder
der Unterthanen, welche im Auslande Ver-
brechen begehen. 30 — 32.

Von Ablehnung der Gerichtsperson. 33 — 35.
 Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen. 36.

Kriminalgerichtbarkeit, f. Strafgerichtbarkeit.

Kunstverständiger, erwählter, Betrug, wie zu bestrafen. I. 263.

Kunstverständigen, von, II. 236. 238 — 240. 265. 287. S. a. Augenschein.

Kunstwerke, f. Eigenthum.

Kuppellei, von der, I. 208.

Kuratoren, wie der Betrug derselben zu bestrafen, f. Betrug.

— — von der Untreue der. I. 232. 262. 295.

L.

Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten, von der, II. 113 — 140.

Bei welchen Verbrechen und gegen welche Personen Verhaftung oder nur Ladung Statt hat. 113 — 117. Auf welche Verdachtsgründe der Arrest Statt findet. 118. Wann provisorische Verhaftung Statt findet. 119 — 123. Von Verhaftsbefehlen. 124 — 128. Was bei und nach der Verhaftnehmung zu beobachten. 129 — 133. Von der Befreiung vom Gefängnisse gegen Kaution. 134 — 140.

Ladung bei Vergehen. II. 460. 465.

Ladung, öffentliche, wann gegen den abwesenden Angeschuldigten damit zu verfahren ist. II. 117.

Lagerstätte bei verschärfter Festungs- oder Gefängnißstrafe. I. 21. 29.

Lügen, vom, f. Verhbr.

- Landeigenthum**, von den zur Sicherung desselben dienenden Privatanstalten I. 385.
Landesverweisung findet gegen einen Un-
 terthan nicht Statt. I. 56.
 — — — gegen Ausländer. I. 31. 36. 331.
Landfrieden, von Störung des. I. 332 — 335.
Landstrassen, s. Wege.
Landstreicher. I. 196. II. 134.
Leben, Angriff auf dasselbe. I. 129.
 S. Verbrechen.
Leben, wer es verwirkt hat, wann zu einer
 letzten Willensverordnung oder Schenkung
 unfähig. I. 5.
 — — — — — wie zum Richtplatz
 zu führen. I. 5.
Lebensmittel, von deren Verderbung um
 Mangel zu bewirken. I. 245.
 S. a. Beschädigung.
 — — — deren Verfälschung durch schäd-
 liche Dinge, wie zu bestrafen. I. 265.
Lebenswandel, guter, I. 93. verwilderter.
 I. 92. S. Leumund, Vagabunden, Verbrecher.
Leibesfrucht, s. Abtreibung, Tödtung.
Leichenbeschau, von der, II. 243 — 245.
Leichnam, s. Tödtung.
 — — — wann dessen Anerkennung (Recog-
 nition) zu geschehen II. 154.
Leidenschaft, die Gefährlichkeit derselben ver-
 mehrt die Strafbarkeit eines Verbrechens. I.
 92. Zufällig entstandene, in wie ferne sie
 die Strafbarkeit vermindert. I. 93.
Leihvertrag, betrügllicher. I. 260.
Lethal, s. tödtliche Verwundung.
Leumund, schlechter, des Verbrechens vermehrt
 die Strafbarkeit eines Verbrechens. I. 92.
 guter vermindert sie. I. 93. II. 323.

- Leumund, übler, II. 99. 119. 134. 135. 461.
 Lohn, der wegen eines Verbrechens versprochen
 oder gegeben wird. I. 46.
 Loßsprechung, von der, I. 137. 156. II. 9.
 344. 354. 355. 377. 388. 394 — 396.
 S. Entlassung, Erkenntnisse, Untersuchung,
 Urtheil.
 Lotterien, Inhaber falscher, wie zu bestrafen.
 I. 265.

M.

- Macht, s. fremde Macht.
 Majestät, von Beleidigung der. I. 309. Erster
 Grad. 310. zweiter Grad. 311. 312. Per-
 sönliche Beleidigung der königlichen Familie,
 I. des Thronerben. 313. II. anderer Fami-
 lienglieder. 314. S. Königliche Familie,
 Staatsoberhaupt.
 Malbäume, s. Grenzsteine.
 Markt = Diebstahl. I. 218.
 Maße, falschen, vom, I. 263.
 Maßstabe der Strafbarkeit, von dem,
 1) rücksichtlich der Beschaffenheit der That
 an sich. I. 91.
 2) rücksichtlich der Gemüths- und Willens-
 eigenschaft des Verbrechers. I. 92 — 94.
 S. a. Strafen.
 Mauthdefraudationen, s. Zoll.
 Mediatifirte Fürsten und Grafen. II. 28.
 Medizinal = Komitee, Einholung deren
 ärztlichen Gutachtens. II. 265.
 S. a. Sachverständige.
 Meilenzeiger 22., Beschädigung. I. 436.
 Meineid in Zivilsachen, vom, I. 269 — 272.
 Melancholie, s. Gemüthskrankheit.
 Melancholische, was denen zuzurechnen. I. 120.

- Menoniten, von den Bekräftigungsformeln der, I. 270.
- Menschenraub, vom, Begriff. I. 197. 1) Erster und unterster Grad. 2) Zweiter und dritter Grad. I. 198. 199. Erweiternder Zusatz. I. 200.
- Milderungsgründe. I. 93. 94. 98 — 106.
 1) Jugend des Uebertreters. 98 — 102.
 2) Hohes Alter. 103.
 3) Langwieriges Gefängniß. 104. 105.
 4) Mangel an dem Thatbestande und andern rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe. 106.
- Milderungs- und Schärfungsgründe, allgemeine Bestimmung über, I. 118.
- Militärgericht, vom, II. 27.
- Militärpersonen, von, II. 27. 445.
- Minderjährigen, von, I. 54. 79. 99. II. 281.
- Minuorene. I. 389. 390.
- Mißbrauch, s. Amtsgewalt, Monarch, Privatgewalt, Züchtigungsrecht.
- Mißhandlungen an der Person. I. 145. 178 — 208. S. a. Beschädigungen.
- Mißhandlungen, körperliche, prämeditirte. I. 178 — 184.
- — — nicht prämeditirte. I. 185. S. a. Körperverletzung.
- — — thätliche, bei oder wegen einer Amtshandlung, wie zu beurtheilen. I. 408.
- — — tödtliche, I. 145. 144. eines Kindes in der Geburt. I. 171.
- — — an einer obrigkeitlichen Person. I. 316 — 318. 321.
- — — an Religionsdienern. I. 337.

- Mitschuldige, deren Erforschung. II. 108.
111. 184. 208. S. Begünstigung, Gehül-
fen, Geständniß, Räuberbanden, Zeugen.
- Miturhebern, von den, durch Komplott. I.
50. S. Komplott.
- Mörder. I. 146.
- Monarch, s. Majestät.
- Monumente, Beschädigung. I. 436.
- Morde, von dem, I. 146. qualifizirten. I. 147.
S. a. Anzeigen, Drohung, Standrecht.
- Münzfälscher, Münzstempel, Münz-
werkzeuge, s. Münzvergehen.
- Münzfälschungen, von, I. 341 — 346.
S. a. Treue.
- Münzsorten, von Verbreitung verrufener oder
anderer schlechten, I. 431.
- Münzvergehen, von, I. 428 — 431. II. 71.
- Muthmassungen über die Nichttdtlichkeit
einer Verletzung. I. 145.

N.

- Nachdruck. I. 397.
- Nachteile, von der gerichtlichen. II. 413. 465.
- Nachrichten, falsche, s. Aufstand.
- Nachtzeit, vom Eindringen in ein Haus wäh-
rend derselben. I. 237.
- Nächtliches Aufpassen gegen die Obrigkeit.
I. 316.
- — — bei geringen Körperverletzun-
gen. I. 368.
- Nahrungsmittel, Verfälschung der, durch
schädliche Dinge, wie zu bestrafen. I. 265.
S. a. Lebensmittel.
- Namen, Betrug an dem guten. I. 393.

- Namen eines Andern, Mißbrauch des, I. 287.
 — — des Monarchen. I. 311.
 Namensveränderung der Familie eines
 Hoerräthers. I. 301.
 Negotiorum gestores. I. 399.
 Wichtigkeit einer Untersuchung oder Entschei-
 dung. II. 374. Der Erkenntnisse des Civil-
 strafgerichts. II. 480. S. Untersuchungsgericht.
 Wichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile
 über Vergehen. II. 476.
 Nichtschuld, wissenschaftliche Annahme der-
 selben. I. 211.
 Niederkunft, verheimlichte. I. 160 — 170.
 — — Besichtigung der Kindesmutter
 wegen derselben. II. 80. 158.
 Noth, s. Milderungsgründe.
 Nothwehr, von der, I. 125 — 130.
 Nothzucht, von der, Begriff und Grade. I.
 186 — 190. S. Verletzung.
 Nutznießung, Störung der, I. 211.

D.

- Oberappellationsgericht, von dem, II.
 15. 25. 26. 35. 374 — 376. 380. 389.
 Obermedicinal-Bebehörde. II. 265.
 Obrigkeit, vom Verbrechen gegen dieselbe.
 I. 315 — 331.
 A. Von dem Ungehorsam und der Widersetzung
 gegen Obrigkeiten überhaupt. I. 315 — 320.
 I. Von der einfachen Widersetzung. 315 — 318.
 II. Vom Aufstande oder Tumult. 319. 1)
 erster Grad. 320. 2) zweiter und höchster
 Grad. 321. Strafe der Rädelsführer. 322.
 Von der standrechtlichen Bestrafung des
 Aufstandes. 323.

III. Zusätze zu vorstehenden Verordnungen:
 1) aufrührerische Aufforderungen; 2) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Verwand der Religion. 324 — 326.

B. Widersetzlichkeit gegen Justiz und Polizei.

I. Verhinderte Gefangennahme. I. 327.

II. Befreiung der Gefangenen: 1) durch andere, als den Gefangenen selbst und dessen Aufseher. 328. 2) Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl. 329. 3) Befreiung des Gefangenen durch sich selbst. 330.

III. Rückkehr eines Verwiesenen. 331.

Obrigkeit, von Verletzung der Ehrfurcht gegen die, I. 409 u. 410.

Oeffentliche Gelder, s. Gelder.

Oeffentlicher Sachen, Beschädigung, I. 434 — 436.

Ordnungsmitglieder, was bei deren Verurtheilung zu beobachten. II. 304.

Ordentlichen Verhör des Beschuldeten, von dem, s. Verhör.

Ordnung, obrigkeitliche, Verbrechen gegen dieselbe. I. 315. 318.

P.

Pässe, von betrüglischer Verfertigung oder Verfälschung der, I. 425.

— — Festungsz., deren verrätherische Uebergabe an den Feind. I. 302.

Parteilichkeit, eines Staatsbeamten. I. 449.

Passquillant. I. 287.

Passquille. I. 311.

Patenten, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen, vom Frevel an. I. 409.

- Verhorrecenz, s. Ablehnung, Untersuchungsrichter.
- Person, s. Beschädigungen.
- Personalbeschreibung, s. Verhaftung.
- Pfandentziehung. I. 211.
- Pfandgläubiger, s. Gläubiger.
- Pfand- oder Schuldverschreibungen, s. Kreditpapiere.
- Pflanzenbeschädigung, s. Fruchtbäume.
- Pflegbefohlene, s. Betrug.
- Pflegeltern, s. Unzucht.
- Pflegväter, deren Ermordung. I. 147. deren Freiheitskränkung. 195. deren Verletzung. 184.
- Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues, wer vernichtet oder unbrauchbar macht, wie zu bestrafen. I. 385.
- Plünderung bei einem Aufstand. I. 321.
- Polizeiaufsicht, besondere, I. 36. 59. 98. 117. II. 122. 393. 394. 401. 405. 417.
- — — unbestimmte. I. 255. 254.
- Polizeibeamter, Anzeige desselben. II. 64. 97.
- Polizeibehörden, den, sollen die Namen und Beschreibung der Sträflinge im Zucht- und Arbeitshause mitgetheilt werden. I. 18.
- Polizeibehörden, von deren Verhältniß zur Strafgewalt. II. 18. 127. 128. 150. 132. 416. Verhbr. 153. Augenschein, 234.
- Polizeibehörden, was zu untersuchen. I. 2. 3. 36. II. 19. 20.
- Polizeifrevel. II. 11.
- Polizeistrafen. I. 196. 253. 254. 259. 261. 275. 380. 381. 387. 397.

- Polizeiübertretungen, was heißen und wer sie zu bestrafen. I. 2. 3.
- Polizei, Widersetzlichkeit gegen. I. 327.
- Post, s. Anvertrautes.
- Präjudicialfragen, civile. II. 3. 8. kriminale. II. 4. 7. 9.
- Präskription, s. Verjährung.
- Prävarikation, von der, I. 296.
- Praeventio fori. II. 22.
- Pranger, wer an demselben ausgestellt werden soll. I. 6.
- Prediger, welche Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, wie zu bestrafen. I. 326.
- Privatgeheimnisse, s. Dokumente.
- Privatgenugthuung, s. Genugthuung.
- Privatgewalt, von dem Mißbrauche rechtlicher, zu persönlichen Mißhandlungen. I. 204—206. 1) durch Mißhandlungen des Züchtigungsrechts. I. 205. 2) durch Verführung zur Unzucht. I. 206.
- Privatrechnungsführer, wie der Betrug derselben zu bestrafen. I. 104.
- Privatrechtsache, strittige, in wie ferne einer Strafsache zur Entscheidung vorgehe. II. 3—6.
- Privatvertheidigung, von der erlaubten. I. 125.
- Privilegien, deren Verlust. I. 33.
- Privilegirte, deren Gerichtsstand. II. 28. wo zu vernehmen. II. 208.
- Proclamationen, aufrührische, I. 308. zu einem Aufstand. I. 324.
- Prophezeiungen, abergläubische, I. 416.

- Protokolle**, von Einrichtung der. II. 41 — 44.
 S. a. Augenschein, Gegenstellung, Standrecht, Urtheil, Verhör.
- Prozeßkosten**, von den, II. 404 — 409.
 Allgemeine Bestimmung. 404.
 Bei losprechenden Urtheilen. 405. 406.
 Bei Entlassung von der Instanz und bei Strafurtheilen. 407.
 Wer auchhülfsweise für die Prozeßkosten haftet. 408. 409.
- Publication**, s. Urtheil, Verkündung.
- Pulverminen**, Anlegung von, wie zu bestrafen. I. 255.
- Pulvervorräthe**, Brandlegung bei denselben. I. 248.

Q.

- Quantum der Beschädigung**. II. 293.
- Quiescirende Beamten**, s. Spezialuntersuchung.
- Quittungen**, falsche, I. 266.

R.

- Rache**, unerlaubte. I. 153.
- Rachsucht**, von der besondern Anzeigung bei Verbrechen aus, II. 316.
- Rädelshführer**, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben, wie zu bestrafen. I. 51.
- Rädelshführer bei einem Tumult**. I. 320. 322. 413.
- Rasenden**, was denen zuzurechnen. I. 120.
- Raserei**, durch Körperverletzung verursacht. I. 182.

- Rathertheilung bei Verbrechen. I. 46. 47.
- Raube, von dem, I. 233 — 240. Bestimmung seines Begriffs. I. 233 — 235. Strafe. Erster Grad des Raubes. 236. Zweiter Grad. 237. Dritter Grad. 238. Vierter Grad. 239. Von Räuberbanden und ihren Häuptern. 240.
- — wenn das Standrecht dabei eintritt. II. 441. S. Standrecht.
- Räuber, wer gleich einem zu bestrafen. I. 241. S. Dieb.
- Räuberbanden und ihren Häuptern, von, I. 240.
- Raufhandel, von Verletzungen in einem. I. 185.
- Raufhändel, s. Körperverletzung, Losprechung, Theilnahme, Tödtung, Verhaftung.
- Rausche, von Todtschlag im, I. 159. Verletzungen. I. 185.
- Rechnungen, von Fälschung der, I. 363.
- Rechnungsführer, von Untreue der. I. 232. 263.
- Rechte, einzelner einträglicher, Verlust. I. 33.
- Rechtsanwälte, verpflichtete, von der Untreue der, I. 400.
- — — Vertheidigung eines Unschuldeten. II. 143. S. a. Prävarikation, Untreue.
- Rechtsausübung. I. 124.
- Rechtsfrieden im Staate, vom Verbrechen wider den öffentlichen. I. 332 — 336.
- I. Störung des Landfriedens. I. 332 — 335.
- II. Störung des Religionsfriedens. I. 336.
- Rechtsfrieden im Staate, von den Vergehen wider den öffentlichen. I. 420 — 424.
- I. Selbsthülfe überhaupt. I. 420.

- II. Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe. 421.
- III Störung des häuslichen Friedens: 1) ohne Waffen. 422 2) mit Waffen. 423.
- IV. Störung des Gottesdienstes. 424.
- Rechtsmittel, Folgen derselben bei dem Tode des Verbrechers. I. 138
- Rechtsmitteln, von den, wider Kriminal-
erkenntnisse II. 366 — 376.
- I. Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse überhaupt und deren Einwendung:
- 1) von der nothwendigen Revision. II. 366.
 - 2) von der freiwilligen Revision. 367.
 - a) gegen den Angeschuldeten. 368. 369.
 - b) für den Angeschuldeten. 370 — 372.
- II. Von Anführung der Rechtsmittel von Seite des Inculpaten 373.
- III Von dem Verfahren in zweiter und letzter Instanz 374 — 376.
- Rechtsmittel der weitem Bertheidigung bei Amtsverbrechen. II. 436 bei Vergehen. II. 478.
- — — von den, wider das Erkenntniß des Civilstrafgerichts. II. 476 — 479.
- Rechtsverletzungen, geringere, s. Polizeis-
übertretungen.
- — — vorsätzliche, s. Verbrechen.
- Recognition. II. 154. 177. 223. 240. 246 — 250. S. a. Auerkennung, Handschrift, Leichnam, Urkunden.
- Recusation des Untersuchungsrichters, der Weisiger ic., s. Ablehnung.
- Referenten, von den Pflichten des, II. 347. 348.
- Regalien, rechtswidrige Annassung der un-
baren, I. 432.
- Regierende Familie, s. Königlische.
- Registraturen, s. Archive.

- Reisende, s. Diebstahl.
- Religion, ob die Verufung auf dieselbe den Dolus ausschliesse. I. 39.
- Religion, Mißbrauch der, zur Ausübung eines Betrugs, wie zu bestrafen. I. 264.
- Religion, vom Mißbrauch oder Vorwand der, zur Störung der öffentlichen Ruhe. I. 325. 326.
- Religionsdiener, s. Gottesdienst.
- Religionsfrieden, von Störung des, I. 336. 424.
- Religionsmeinungen, gefährliche, I. 325.
- Religionschwärmer, s. Schwärmer.
- Religionsübung, s. Gottesdienst, Religionsfrieden.
- Requisitorialien, s. Ersuchungsschreiben, Hülfsschreiben.
- Reue und Bemühung den Fehler zu verbessern. I. 94. II. 179. S. Brandlegung.
- Revision, von der, gegen Ungehorsamskenntnisse. II. 425
- — der Staatsbeamten gegen die erkannte Specialinquisition. II. 436.
- — hat im Standrecht nicht Statt. II. 442. S. a. Rechtsmittel.
- Revolution, s. Aufruhr.
- Richter, s. Kriminalgerichte, Untersuchungsrichter, Zumessung.
- Richterliches Erkenntniß. I. 137.
- Richterliche Warnung. I. 116.
- Nichtplatz, wie die Verbrecher dahin zu führen. I. 5. II. 382.
- Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen, vom, I. 111.
- a) bei Strafen an der Freiheit. I. 112 — 114.
- b) bei andern Strafarten. I. 115.

- Rückfall, Warnungen vor der Strafe des, l. 116.
 Rückfällige, von der Polizeiaufsicht gegen,
 l. 117.
 Ruhe, öffentliche, Störung derselben durch Miß-
 brauch oder Vorwand der Religion. l. 325. 326.
 Ruthe aus Birkenreisern gebunden. l. 25.

S.

- Sachverständigen, von, ll. 236 — 240.
 265 — 265. 293. S. Augenschein, Beweise.
 Salvus conductus, s. Geleit.
 Satisfaction, s. Schadensersatz.
 Schaden bei einem Verbrechen. l. 91.
 S. Beschädigtes, Eigenthum, Geständniß,
 Sachverständige, Untersuchung.
 Schadensersatz. l. 386. 397. 432. 453. 449.
 456. 458. ll. 7. 157. 138.
 — — — freiwilliger, vermindert die
 Strafbarkeit. l. 94. Nach dem Tode haften
 die Erben des Verbrechers dafür. l. 138.
 S. a. Neue.
 Schärfung der gesetzlichen Strafe, von der,
 1) wegen Zusammenflusses mehrerer Ver-
 brechen. l. 108 — 110.
 2) wegen Rückfalls in vorher bestrafte Ver-
 brechen. l. 111 — 115.
 Schärfungsgründe, allgemeine Bestimmung
 darüber. l. 118-
 Schätzung des Quantum der Beschädigung,
 s. Quantum.
 Schandstrafe. l. 301.
 Schatzgraben, angebliches, wie zu bestrafen.
 l. 263.
 Schenkungen unter Lebenden, welche Verbre-
 cher dazu unfähig. l. 5.
 — — — betrüglische. l. 260.

- Schiedsrichter, erwählter, Betrug, wie zu bestrafen. l. 263.
- Schiffsdienste einer auswärtigen Macht. l. 199.
- Schimpfworte bei einem Aufstande. l. 321.
- Schlafende, s. Geschlechtsgenuß.
- Schlägerei, s. Verwundungen.
- Schlußverfahren, von der Beschaffenheit des, ll. 146—149.
- Schmähschriften. l. 286. S. Anzeigen, Pasquille.
- Schriften, aufrührische, l. 308.
— — zu einem Aufstand reizende. l. 324.
- Schuldenmacher, betrüglische, l. 273—275.
muthwillige und fahrlässige, wie zu bestrafen.
l. 275.
- Schuldscheine, falsche, l. 266.
- Schullehrer, s. Unzucht.
- Schwängerung mit Versprechen der Ehe. l. 376.
- Schwangere, deren Ermordung. l. 147. 173.
- Schwangerschaft, verheimlichte, l. 158.
160—167. S. a. Niederkunft.
- Schwärmer, arglose, wie gegen solche zu verfahren. l. 325.
- Sektenstifter, wann als Unruhlifter zu betrachten, und wie sie als solche zu bestrafen sind. l. 417.
- Selbstangabe des Thäters überhaupt. l. 94.
des Diebs. l. 227. des Staatsverräthers. l. 304.
- Selbstanzeige des Thäters, von der, ll. 67.
93. 126.
- Selbstbezahlung eines Staatsbeamten. l. 458.
- Selbsthülfe, unerlaubte, wie zu bestrafen.
l. 211. 420. 421.

- Sicherheitsleistung, wann und wie Statt findet. II. 134 — 140. 390 — 394. 403.
S. Entlassung von der Instanz.
- Siegel, von Erbrechung der, I. 230.
- Siegel, öffentlicher, vom Vergehen in Ansehung, I. 426.
- Siegeltaxe, Vergehen gegen die. I. 433.
- Siegelverletzung, Gerichts- und anderer obrigkeitlicher Siegel. I. 221. 410.
- Sinnebberwirrung, unverschuldete, I. 121.
- Socii, s. Gesellschaftsgenossen.
- Specialinquisition, von der, II. 92 — 112.
Anfang der, 92.
Wann dieselbe Statt habe. 93 — 96.
Von wem sie verfügt werden kann 97. u. 98.
Von der vorläufigen Verantwortung des Inculpaten 99 — 101.
Von der Bertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition 102 — 104.
Von amtlichen Berichten nach verfügter Specialinquisition oder Verhaftung. 105.
Folgen derselben. 106.
Zweck und Mittel derselben. 107 — 109.
Gegenstände derselben. 110 — 112.
S. Staatsbeamte.
- Spierer von Profession, wie zu bestrafen. I. 265.
- Spion. I. 302.
- Sprache, fremde, s. Dolmetscher, Berhbr.
- Spuren, von Erforschung der, II. 74 — 84.
S. Generaluntersuchung.
- Staat, Angriff auf dessen Selbstständigkeit, wie zu bestrafen. I. 300 — 302.
- Staatsamteß, vom Betrug durch Anmassung eines, I. 339.
- Staats- und Ehrenämter, Unfähigkeit dazu. I. 22.

Staats- und Ehrenämter, deren Verlust.
I. 23.

Staatsbeamten, von Ehrenbeleidigungen
eines, I. 405 — 408.

— — — in wie ferne solche nicht zur
Zeugenschaft verbunden sind. II. 204. der er-
sten und zweiten Klasse wo zu vernehmen.
II. 205. was bei deren Beurtheilung zu
beobachten. II. 304.

— — — wer für die von ihnen er-
theilten Befehle verantwortlich ist. I. 122.

Staatsbeamten und öffentlichen Diener, von
den besondern Verbrechen der, I. 351 — 366.

I. Allgemeine Gesetze:

- 1) bei gemeinen Verbrechen. 351.
- 2) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.
352 353.

II. Von Verletzung des Subordinations-Ver-
hältnisses. 354.

III. Von der Bestechung. 355. 356.

IV. Von Bedrückung der Unterthanen:

- 1) überhaupt 357. 358
- 2) durch Mißbrauch der Strafgewalt. 359. 360.

V. Von Untreue im Amte. 361 — 364.

- 1) Verkürzung der Staatseinkünfte. 361.
- 2) Unterschlagung anvertrauter Gelder:
 - a) erster Grad. 362.
 - b) zweiter Grad. 363.
 - c) dritter Grad. 364.
- 3) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter
Gelder. 365.

Von mittelbaren Staatsdienern. 366.

Staatsbeamten und öffentlichen Diener, von
besondern Vergehen der, I. 437 — 459.

A. Von gemeinen Vergehen. 437.

B. Von Verletzung besonderer Amtspflichten:

- I. Allgemeine Gesetze 1) über Amtsvergehen aus Vorsatz. 438. 2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit. 439.
 - II. Verletzung des Subordinations-Verhältnisses. 440.
 - III. Von Verletzung der Amtsverschwiegenheit. 441. 442.
 - IV. Von der Bestechung 1) auf Seite des Bestechenden. 443 — 445. 2) des Staatsbeamten. 446 — 448.
 - V. Von Bedrückung der Unterthanen. 449.
 - VI. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung. 450 — 455.
 - VII. Von Amtsuntreue. 456 — 458.
Von mittelbaren Staatsdienern. 459.
- Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener, vom Verfahren bei Verbrechen der,**
- I. 452 — 440.
Von der Generaluntersuchung. 432. 433.
Vom Erkenntniß auf Specialinquisition. 454. 455.
Von Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition. 456.
Wirkung der Specialinquisition. 437. 438.
Wirkung der Endurtheile. 439. 440.
- Staatsdiener, von Verletzung öffentlicher Treue und Glauben durch, l. 340.**
- Staatsdiener, vom mittelbaren, l. 366. 459.**
- Staats- und anderes öffentliches Eigenthum, Verbrechen wider das; l. 349 u. 350.**
- I. Entwendung öffentlicher Güter. 349.
 - II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums. 350.
- Staatseigenthum, wer die dazu gehörenden Sachen beschädigt, wie zu bestrafen. l. 434 — 436.**
- Staatseinkünfte, Verkürzung der, l. 361. 432. 433. S. a. Aerarium.**

Staatsgeheimnisse, wer verräth oder ausliefert, wie zu bestrafen. I. 305.

Staatsgelder, s. Aerarium, Diebstahl, Staats Einkünfte.

Staatsgesetz, ein aufgetragenes mit einem auswärtigen Staate, zu Nachtheil geführt, wie zu bestrafen. I. 305.

Staatsgrenzen, wer absichtlich verrückt oder sonst ungewiß macht, wie zu bestrafen. I. 305.

Staatsgüter, Entwendung daran. I. 349. Vergehen. I. 434.

Staatsinteresse, Verräther gegen dasselbe. I. 305.

Staatsoberhaupt, Angriffe gegen die persönliche Sicherheit des, wie zu bestrafen. I. 300. 301. 404.

Staatsoberhäupter, fremde, deren Beleidigung. I. 306.

Staatsobligationen, s. Kreditpapiere, Verfälschung.

Staatsiegel, vom Betrug rücksichtlich der, I. 338. 339.

Staatsverfassung, Angriff auf die, wie zu bestrafen. I. 300. 301.

Staatsverrath, vom, überhaupt. I. 299—303.

1) Erster Grad oder Hochverrath. I. 300. Strafe desselben. 301.

2) Zweiter Grad des Staatsverraths. 302. Strafe. 303. Von Selbstanzeige eines Verschwornen. 304.

3) Dritter Grad des Staatsverraths. 305.

4) Vierter Grad desselben. 306. Bestrafung der Gehilfen und des Versuches. 307. Von der Aufforderung zu staatsverrätherischen Handlungen. 308.

Staatsverrath. II. 71. S. a. Anzeigen.

Staatsverrättherische Handlungen, von der Auffoderung zu, I. 303.

Staatsverträge, deren Verletzung. I 306.
Stadtarrest. II. 122.

Stadtgerichts assessoren, s. Standrecht.

Stand, bürgerlicher, s. Betrug.

Standrecht, von dem. I. 323 II. 441 — 456.

In welchen Fällen es eintreten kann. 441.

Rechtliche Wirkungen desselben 442.

Von wem es erklärt werden darf. 443. 444.

Von Besetzung desselben. 445 — 447.

Von feierlicher Verkündung desselben. 448.

Von dem standrechtlichen Verfahren. 449. 450.

Von dem standrechtlichen Urtheil 451 — 354.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urtheils. 454.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen. 455.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts. 456.

Statuten, Beschädigungen an, s. Weilenzeiger.

Steckbriefe wider einen Verdächtigen zu erlassen, ist keine Polizeibehörde berechtigt. II. 20.

— — sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten. II. 124. 128. 414 — 416. 405.

Stempelfraudationen. I. 453

Stempel, öffentlicher, vom Mißbrauch. I. 263.

— — Vergehen mit solchen. I. 426.

Stiefeltern, s. Unzucht.

Stiftungsvermögen, s. Diebstahl

Stimmenmehrheit, von der, II. 350.

S. Kriminalgericht.

Strafarbeitshause, von dem, I. 15. 16. 17.

Straf=

Strafartshaus, dahin Verurtheilte, wann auf Begnadigung hoffen können. I. 12. 13. 16.

Strafarten, die verschiedenen, worin bestehen. I. 4.

Strafbarkeit einer That, Maßstab derselben sowohl nach Beschaffenheit der That, als nach der Gemüths Eigenschaft des Verbrechers. I. 90—94.

Strafbarkeit, von den Gründen, welche dieselbe aufheben. I. 119—141.

A. Von der Unsträflichkeit einer Handlung.

I. Vom Mangel der Zurechnung. 119—122.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten. 123.

III. Von der Beschädigung durch Ausübung eines Rechts. 124.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung als Nothwehr: 1) überhaupt. 125. 126. 2) von den Grenzen des Rechtes zur Nothwehr. 127—133. 3) vom Beweise der die Strafbarkeit aufhebenden Thatfachen. 134—136.

B. Wodurch die Strafbarkeit getilgt werde:

1) richterliches Erkenntniß und überstandene Strafe. 137. 2) Tod des Uebertreters; von der Verbindlichkeit der Erben. 138. 3) von der Verjährung. 139. 140. Allgemeine Bestimmung. 141.

Strafe, von der, I. 1—36.

A. überhaupt. 1.

B. Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen. 2. und deren Behandlung. 3.

C. Von den einzelnen Strafen. 4.

I. Von der Todesstrafe. 5. 6.

II. Von der Kettenstrafe. 7. Dauer dieser Strafe. 8. Verwandlung derselben. 9.

- III. Zuchthaus. 10. Grade derselben überhaupt rücksichtlich der Dauer. 11. 1) Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. 12. 2) auf bestimmte Zeit. 13. Schärfung der Zuchthausstrafe. 14.
- IV. Vom Strafearbeitshause. 15. 16. Verschärfung der Arbeitshausstrafe. 17. Allgemeine Verfügungen in Ansehung der zum Zucht- und Arbeitshause Verurtheilten. 18.
- V. Festungsstrafe. 19. 20. Schärfung derselben. 21.
- VI. Ehren- und demüthigende Strafen. 22 — 24.
- VII. Körperliche Züchtigung. 25. 26.
- VIII. Gefängniß oder Festungsarrest. 27 — 29. Von Verwandlung der Gefängnißstrafe. 30. 31. Gesetzlicher Schutz der Verwandten des Unschuldigen oder Verbrechers gegen Ehrenkränkungen. 32.
- IX. Vermögensstrafen. 33. Von Verwandlung der Geldstrafen. 34. 35. Von der Verweisung und Begrenzung. 36.
- Strafe, von der, überhaupt. I. 1.
S. Veränderung, Zumessung.
- Strafe, nur eine, hat der Regel nach auf ein Verbrechen Statt. I. 137.
- Strafe des Arbeitshauses. I. 15. Dauer derselben. 16. Schärfung derselben. 17.
- Strafe, erlittene, hebt die Entschädigung nicht auf. I. 1.
- Strafe, ihre Vollstreckung wird durch das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung nicht gehemmt. II. 397.
- Strafen, demüthigende, worin sie bestehen. I. 22.
— — gegen Gerichtspersonen. II. 36. 38.

Strafen gegen den Untersuchungsrichter. II. 38.

Strafen von der Zumessung der, und von Milderungs- und Schärfungsgründen. I. 90 — 118.

A. Von der Zumessung der Strafe:

I. überhaupt. 90.

II. von dem Maßstabe der Strafbarkeit: rücksichtlich der Beschaffenheit der That an sich. 91. 2) der Gemüths- und Willenseigenschaft des Verbrechers. 92—94. Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe. 95. 96.

B. Von der Veränderung der gesetzlichen Strafe selbst. 97.

I. Milderungsgründe: 1) Jugend des Uebertreters. 98 — 102. 2) hohes Alter. 103. 3) langwieriges Gefängniß. 104 — 105. 4) Mangel an dem Thatbestande und an deren rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe. 106.

II. Von Veränderung der gesetzlichen Strafe durch Schärfung. 107. 1) wegen des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen. 108 — 110. 2) Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen. 111. a) bei Strafen an der Freiheit. 112 — 114. b) bei andern Strafarten. 115. Warnungen vor der Strafe des Rückfalls. 116. Von der Polizeiaufsicht gegen Rückfällige. 117. Allgemeine Bestimmung über Milderungs- und Schärfungsgründe. 118.

Straferkenntnisse, deren civilrechtliche Wirkungen. II. 402.

Strafgerichte, deren Verhältnisse unter sich. II. 16. insbesondere a) der niedern zu den vorgesetzten. ib. b) der einander nicht vorgesetzten Behörden. II. 17. S. Straffachen, Untersuchungsgericht.

Strafgerichtsbarkeit. II. 11.

Strafgewalt, vom Mißbrauch der, I. 359. 360. 450 — 455.

Straflos, wenn eine That ist, I. 119 — 121.

Strafruthe, s. Ruthe.

Strassachen, von, und dem Verfahren dabei überhaupt. II. 1. 2.

II. Vom Verhältniß der Strassachen zu andern, besonders Civilsachen. II. 3 — 10.

III. Von der Strafgerichtsbarkeit:

1) von den untersuchenden Behrden. II. 11.

2) von urtheilenden Gerichten. II. 12 — 15.

IV. Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich:

1) der niedern zu den ihnen vorgesetzten. II. 16.

2) von dem Verhältnisse der einander nicht vorgesetzten Behrden zu einander. II. 17.

V. Von dem Verhältnisse der Polizeibehrden zur Strafgewalt. II. 18 — 21.

Strafzeit, wann Begnadigung zuläßt. I. 12. 13.

Sträflinge, behalten alle ihre Privatrechte. I. 10. 15. 24.

— — im Gefängniß oder Festung. I. 27. 28.

— — deren Namen und Beschreibung, wenn mitzutheilen. I. 18.

— — wann Begnadigung zu hoffen. I. 12. 13. 16.

Strassen, Diebstahl auf, I. 217. 218.

Streifen, vom, II. 126.

Stroh sack mit einer Decke gehört zur Schlafstätte der Gefangenen. II. 52.

Stummen, von dem Verhbr der, II. 197.

Subordination, I. 440.

Subordinations-Verhältniß, von Verletzung desselben. I. 354. 440.

Suggestionen. I. 183. 185. 213. 221. 222.
E. a. Geständniß, Verhbr.

- Summarischen Verhör, von dem, s. Verhör.
 Suspension. I. 115. 400.
 — — ab officio et salario ist bei Staats-
 beamten der Spezial-Inquisition. II. 437.
 — — des Staudrechts, s. Staudrecht.

T.

- Tagebuch, von dem, II. 45.
 Täuschung durch Vorenthaltung der Wahrheit,
 in wiefern sie Betrug ist. I. 257.
 Tauben, von dem Verhör der, II. 197.
 Taubstumme, was denen zuzurechnen. I. 120.
 Termin, s. Bertheidigung.
 Testament, falsches, 266.
 That, von den auf derselben ertappten Ver-
 brechern. II. 68.
 Thatbestand, dessen Mangel, ein Milde-
 rungsgrund. I. 106. 160. 161.
 S. Anzeigen, Augenscheine, Bestechung,
 Generaluntersuchung, Geständniß, Kinder-
 mord, Nothzucht, Unterschlagung, Tödtung,
 Urkunden, Zeugenvernehmung.
 Thatfachen, s. Strafbarkeit, Unwissenheit.
 Theilnahme, s. Gehülfen, Hülfleistung,
 Komplott, Kaufhändel.
 Theilnehmer, s. Gerichtsstand, Komplott,
 Kaufhändel.
 Thiere, die zum Landbau oder zur Viehzucht
 gehörenden, wer krank macht oder tödtet ic.,
 wie zu bestrafen. I. 385.
 Thronerbe, s. königliche Familie, Majestäts-
 Beleidigung.
 Thronfolge, s. Hochverrath, Staatsverrath.
 Tod des Verbrechers, vom, I. 138,
 Tod, s. Nothzucht.
 Tod, bürgerlicher, s. Urtheil.

Todesstrafe, von der, I. 5. 6. 105. 146.
148 — 150. 158. 173. 189. 239 — 241. 248.
252 — 255. 292. 302. 303. 308. 310. 312.
321 — 324. deren Schärfung. I. 147. 301.

Todesurtheilen, von, II. 380 — 383. 454.

Todtschlägen, wer dabei provisorisch in Verhaft zu nehmen. II. 120.

S. a. Anzeigungen, Tödtung.

Tödtlichkeit der Wermundung. I. 143 — 145.

Tödtung, von der, überhaupt. I. 142 — 145.

— — von den einzelnen Arten der, I.
146 — 177.

I. Von dem Morde überhaupt. I. 146.

II. Von dem qualifizirten Morde. 147.

von dem Giftmorde. 148.

Absicht dabei. 149.

von Vergiftung der Brunnen u. dgl. 150.

III. Von dem einfachen Todtschlage. 151.

Milderungsgrund. 152.

IV. Von dem Todtschlag in Kaufhändeln.

153 — 156.

V. Von dem Kindermord. 157 — 170.

1) Begriff und Strafe. 158. 159.

2) Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens:

a) wenn der Thatbestand vollkommen, aber die mörderische Absicht nicht erwiesen ist. 160.

b) wenn an dem Thatbestande ein Mangel, allein aa) die mörderische Absicht gewiß ist. 161. hh) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist. 162 — 164. cc) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist. 165.

3) Von verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes gestorben ist. 166.

Tödtung des Angreifers bei Nothwehr. I.
128. 150 — 153.

Tödtung des Kindes in der Geburt, von der,
I. 171.

Tödtung des Kindes im Mutterleibe. I. 172. 173.

Tödtung, bei vorgefallener, wie mit dem Leich-
nam zu verfahren. II. 75 — 78. 154.

Traktaten, wer den zwischen Baiern und an-
dern Mächten aufgerichteten, zuwider han-
delt, wie zu bestrafen. I. 306.

Treue und Glauben, vom Verbrechen wider
öffentliche, I. 337 — 348.

A) Fälschung öffentlicher Urkunden. 337.

B) Betrug rücksichtlich der Staatsiegel. 338.

C) Betrug durch Annahmung eines Staats-
amtes. 339.

D) Durch Staatsdiener. 340.

E) Münzfälschungen:

I. Erste Klasse. 341.

1) erster Grad. 342.

1) zweiter Grad. 343.

II. Zweite Klasse. 344. Von den Theilneh-
mern der Münzfälschung. 345. 346.

F) Fälschung der Kreditpapiere. 347. 348.

Treue und Glauben, von Vergehen wider
öffentliche, I. 425 — 431.

I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden. 425.

II. In Aufhebung öffentlicher Siegel. 426.

III. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch
öffentliche Beamte. 427.

IV. Von Münzvergehen. 428 — 431.

Treue, von Verletzung der ehelichen. I. 401 —
403.

Treulosigkeit, wie zu bestrafen. I. 398.

Tumult, s. Aufstand u. II. 71.

U.

- Ueberfall einer Person, um sich Selbsthülfe zu verschaffen. I. 422.
- Uebergabe von Städten, Festungen oder Plätzen an den Feind. I. 302.
- Uebergang zum Feind. I. 302.
- Ueberredung, s. Milderungsgründe.
- Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr. I. 127 — 133.
- Ueberschwemmung, verursachte, wie zu bestrafen. I. 254.
- Ueberweisung durch Zeugen. II. 290.
- Unbedachtsamkeit, bei der Nothwehr, ob sie strafbar mache. I. 150.
- Unfähigkeit zu Aemtern, s. Amt.
- Unfähigkeits = Erklärung zu Aemtern. I. 269. 270. 278. 295. 296.
- Ungehorsam der Vorgeladenen, von dem,
a) bei Verbrechen. II. 116.
b) bei Vergehen. II. 461. S. a. Verhbr.
- Ungehorsamsstrafen, von den, II. 140.
S. a. Verhbr.
- Ungehorsamsverfahren, von dem, II. 419 — 431.
- Unschuld, von den Anzeigungen der, II. 323. 324. S. Anzeigungen.
- Unschuldserkenntniß, von dem, II. 353. 387.
- Unsitlichkeit eines Staatsbeamten, von der, I. 439.
- Unsitlichkeit. I. 439.
- Unsträflichkeit einer Handlung, von der, I. 119 — 136.
I. Vom Mangel der Zurechnung. I. 120 — 122.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten. I. 125.

III. Von der Beschädigung durch Ausübung eines Rechts. 124.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr:

1) überhaupt. 125. 126.

2) von den Grenzen des Rechts zur Nothwehr. 127—133.

3) vom Beweise der die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen. 134—136.

Unterb e a m t e, in wie ferne sie für die Ausführung erhaltener Befehle verantwortlich sind. I. 122.

Unterlassung der Anzeigen, oder Verhinderung eines Verbrechens. I. 78. 79. 87—89.

Unterricht, Mangel an demselben vermindert die Strafbarkeit. I. 95.

Unterschlebung oder Verwechslung eines Kindes, wie zu bestrafen. I. 282.

Unterschlagung des Anvertrauten: 1) Begriff. I. 229. 230. 2) Strafe. I. 231. 232.

— — — der zur Konkurrenzmasse gehörigen Sachen. I. 277.

Unterschlagung anvertrauter Gelder, von, I. 362—364. 382.

Unterschrift, ob deren Anerkennung auch die des Inhalts in sich fasse. II. 299.

Untersuchung und deren Veranlassung, von dem Anfang der, II. 59—71.

1) Allgemeine Verfügung. 59.

2) von der Anzeige oder Denunciation. 60—65.

3) von Gerichten. 66.

4) von Selbstanzeige des Thäters. 67.

5) von den auf der That ertappten Verbrechern. 68.

6) von der Privatkenntniß des Untersuchungsrichters. 69.

Von dem Protokolle über die Veranlassung der Inquisition. 70.

Vom Bericht über das Verbrechen an die Administrativobrigkeit. 71.

Untersuchung, von dem Beschluß der, oder dem Vertheidigungsverfahren. II. 141 — 149.

I. Von der Vertheidigung des Angeeschuldeten überhaupt. 141 — 145.

II. Von der Beschaffenheit des Schlußverfahrens daselbst. 146 — 149.

Untersuchung, von Verjährung der, I. 451. f.

— — von Wiederaufnahme der, I. 157. II. 386 — 403.

Untersuchungsarrest, von dem, II. 461 — 464.

Untersuchungsbehörden, von den, II. 5. 11. 16. 21. 27. 28. 37. 38. 58. 59. 136. 398.

Untersuchungsgefängnisse, von, II. 51 — 58.

Untersuchungsgericht, von dem, s. Gericht.

Untersuchungskosten, Unvermögenheit zur Bezahlung der, II. 409.

Untersuchungsprozeß, von dem, II. 10. 467. 473.

Untersuchungsrichter, von dem, II. 38. 39. 69. 83. 84. 150. 170 — 195. 216. 229. 244. 253. 258. 262.

Untersuchungsrichter, der, soll sich von unnützer Weiterschweifigkeit und von schädlicher Oberflächlichkeit gleich weit entfernt halten. II. 112. S. a. Berhbr.

Untersuchungsrichter, der, wenn und wie abzulehnen, s. Ablehnung.

- U n t e r s u c h u n g s f a c h e n**, ihr Verhältniß zu den Civilsachen. II. 3 — 9.
- U n t e r t h a n e n**, s. Auslieferung, Bedrückung, Staatsbeamte.
- U n t e r t h a n e n**, welche im Auslande Verbrechen begehen, wer zu bestrafen. II. 30 — 32.
- U n t r e u e** im Amte, von der, I. 361 — 365.
- U n t r e u e**, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch. I. 295 — 298. der Vormünder und Kuratoren. 295. von der Prävavikation. 296. der Ehegatten durch Bigamie. 297. u. 298.
- U n t r e u e**, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch, I. 398 — 403.
- Von Untreue überhaupt. 398.
- I. Außer dem Familienverhältnisse: 1) der Bevollmächtigten. 399. 2) der Rechtsanwälte. 400.
- II. In dem Familienverhältnisse. 401 — 403.
- U n v e r m ö g l i c h k e i t** zur Bezahlung der Untersuchungskosten. II. 409.
- U n w i s s e n h e i t**, von fahrlässiger, der Strafbarkeit der Handlung. I. 71. 72.
- — — schuldlose, I. 121.
- — — über gewisse Thatfachen. I. 42.
- U n z u c h t**, von der, I. 186 — 190. 206.
- S. a. Verletzung.
- U r h e b e r** eines Verbrechens, wer als solcher zu bestrafen. I. 45. 46. 50 — 53.
- U r h e b e r** eines Verbrechens, wer unter mittelbaren begriffen und wie zu bestrafen. I. 46.
- U r h e b e r** eines Verbrechens, mittelbarer, wie weit einem solchen die Handlungen des Vollbringers zugerechnet werden. I. 47. 48.
- U r k u n d e n f ä l s c h u n g**, von, I. 266 — 268. 293. 294. 305.

- Urkunden, Fälschung öffentlicher, I. 337.
 durch Staatsdiener. 340.
- — Verheimlichung, Vernichtung ic.
 I. 257. 270.
- — öffentlicher, vom Betrug, I. 425.
- — anvertraute, nicht bekannt zu machen. I. 442. S. a. Aktenstücke.
- — von dem Verfahren bei. II. 246—250.
 Allgemeine Bestimmung. 246. 247.
 Vom Verfahren bei Auerkennung der, 248 —
 250.
- — von dem Beweise durch, II. 298 —
 307. S. a. Staatsgeheimnisse.
- Urtheile, von Abfassung des, II. 344 — 359.
 Allgemeine Bestimmung. 344.
 Von Beschleunigung desselben. 345.
 Von Vorlegung der Akten zum Spruche. 346.
 Pflichten des Referenten. 347. 348.
 Von den Gegenständen der Verathung und
 Abstimmung. 349 — 351.
 Von dem Urtheile überhaupt. 352.
 Insbesondere 1) vom Unschuldserkennt-
 nisse. 353.
 2) von der Lossprechung. 354.
 Allgemeine Bestimmung. 355.
 3) von der Einstellung des Verfahrens.
 356. 357.
 4) von den verurtheilenden Erkenntnissen.
 358.
 Von Entscheidungsgründen. 359.
- — von Verführung des, II. 360 — 365.
- — von Vollstreckung des, II. 377 — 385.
- Von lossprechenden Erkenntnissen. 377.
 Von der Entlassung von der Instanz. 378.
 Von verurtheilenden Erkenntnissen. 379.
 Von Todesurtheilen. 380 — 383.
 Von körperlicher Züchtigung. 384.
 Von Vollstreckung der Freiheitsstrafen. 385.

- Urtheil, von dem, und den Rechtsmitteln wider dasselbe. II. 474 — 482.
 Von dem Urtheile, dessen Abfassung u. s. w. 474.
 Wie, wenn dem Civilstrafgerichte die That als Verbrechen erscheint. 475.
 Von den Rechtsmitteln wider das Erkenntniß des Civilstrafgerichts. 476 — 479.
 Von Aufhebung des Erkenntnisses wegen Nichtigkeit. 480.

B.

- Bagabunden und Bettler. I. 51. sind über ihren Lebenswandel genau zu verhören. II. 106.
 Baganten. II. 97. 119. 461.
 Veränderung der Strafe, s. Strafe.
 Veranlassung, geringfügige, zu einem Verbrechen, vermehrt die Strafbarkeit. I. 92.
 Verantwortung des Angeschuldeten vor der Specialuntersuchung. II. 99. schriftliche. II. 100. 150. wenn dieselbe nicht nöthig ist. II. 101. S. Generaluntersuchung, Verhör.
 Verbindungen, staatsverrätherische, I. 300.
 Verbrechen, im Auslande verübt. II. 30 — 32.
 — — — deren Unterschied zwischen Vergehen und Polizeiübertretungen. I. 2.
 — — — deren Untersuchung und Bestrafung. I. 3.
 — — — und Vergehen, deren Zusammentreffen in einer Handlung. I. 14. in einer Person. *ibid.*
 — — — von Anzeige und Verhinderung der, I. 78. 79. Begünstigung. 84. f. gefährliche. 91. Veranlassung. 92. Verheimlichung. 88. Verjährung. 13. Vollendung. 37. 38. Wiederholung. 111. Zusammenfluß. 108 — 110.

**Verbrechen, von Vollendung der, vom rechts-
widrigen Vorsatz und Urheber.** I. 37 — 50.

I. Von Vollendung der Verbrechen. 37. 38.

II. Von dem rechtswidrigen Vorsatze (dolus)
39 — 44.

III. Von den Urhebern eines Verbrechens. 45.
Von den mittelbaren Urhebern durch Rath,
Auftrag &c. 46.

Wie weit einem mittelbaren Urheber die
Handlungen des Vollbringers zugerechnet
werden. 47. 48.

Ob Gemeinheiten oder andere Korporationen
als Urheber eines Verbrechens zu bestraf-
fen seien. 49.

Von den Miturhebern durch Komplott.
50 — 55.

Von Banden. 54 — 56.

— — — wider das Leben Anderer, von,
I. 142 — 177.

A. Von der Tödtung überhaupt. 142 — 145.

B. Von den einzelnen Arten der Tödtung.

I. Von dem Morde überhaupt. 146.

II. Vom qualifizirten. 147. von dem Gift-
morde insbesondere. 148. Absicht bei dem-
selben. 149. Vergiftung von Brunnen
und dergleichen. 150.

III. Von dem einfachen Todtschlage. 151.
Milderungsgrund. 152.

IV. Von dem Todtschlag in Kaufhändeln,
133 — 156.

V. Von dem Kindermord: 1) Begriff und
Strafe. 157 — 159. 2) Strafe bei un-
vollständigem Begriffe des Verbrechens:
a) wenn der Thatbestand vollkommen,
aber die mörderische Absicht nicht erwies-
sen ist. 160. b) wenn an dem Thatbes-
tande ein Mangel, allein aa) die mör-

derische Absicht gewiß ist; 161. hh) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist; 162 — 164. cc) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist. 165. 5) Von verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes gestorben ist. 166. Was unter verheimlichter Schwangerschaft zu verstehen sey? 167 — 170.

VI. Von Tödtung des Kindes in der Geburt. 171.

VII. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht. 172. 173.

VIII. Von dem Weglegen und Aussetzen hilfloser Personen. 174 — 177.

Verbrechen, gemeine, der Staatsbeamten. I. 351.

— — — wer ein schwereres begangen, als er begehen wollte, wie zu bestrafen. I. 42.

Verbrecher, deren Verwandte sind gegen Ehrenkränkungen zu schützen, I. 32.

— — — deren Vermögen fällt an ihre Erben. I. 5.

— — — von dem auf der That ertappten, II. 68. 97. 126. S. That.

— — — vorsätzlicher, wer als solcher zu bestrafen. I. 40 — 42.

— — — wann zu testiren unfähig. I. 5.

— — — von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige. II. 410 — 431.

Allgemeine Bestimmung. 410.

Von den einzelnen Verfolgungsmitteln der Abwesenden oder Flüchtigen: 1) von der Haussuchung. 411. 2) von Hilfsbeschreibungen. 412. 3) von der gerichtlichen Nachseile. 413. 4) von Steckbriefen. 414 — 416. 5) von dem sicheren Geleit. 417. 418.

Einleitung des Ungehorsamsverfahrens. 419.
Wann das Ungehorsamsverfahren nicht Statt findet. 420.

Von der ersten öffentlichen Vorladung. 421.
von der zweiten. 422. von Vertheidigung
des Abwesenden. 423. Von dem Unge-
horsamsbekenntnisse. 424. 425.

Von den Wirkungen des Ungehorsams
und des Ungehorsamsbekenntnisses. 426. be-
sonders 1) rücksichtlich der Güter des Un-
gehorsamen. 427. 2) rücksichtlich des bür-
gerlichen Todes. 428. was Rechtens,
wenn der Ungehorsame wieder vor Gericht
gestellt wird. 429—431.

Verdachtsgründen, von den einzelnen, und
deren Würdigung. II. 96. 520. 529.

Verdächtigen, von der Ladung des, II. 460.

Vertheidigung, unterlassene, einer Gerichtsperson.
II. 38.

— — — der Kunstverständigen. II. 237.

— — — der Zeugen. II. 209—211.

Verfälschung, s. Gewicht, Maß, Münzen,
Nahrungsmittel, Urkunden.

Verführung, s. Unzucht.

Vergehen, von, I. 2. 78. 79. 141.

— — — an der Person, von, I. 367—378.

I. Durch Körperverletzung. I. 367—369.

II. Durch Aussetzung. 370.

III. Vergehen an der Freiheit der Person. 371.

IV. — — rücksichtlich der Ehe oder außer-
ehelichen Geschlechtsgenusses. I. 372—378.

Vergehen, von dem Prozeß bei. II. 457—482.

Von der Untersuchung. 457—473.

vom Gerichtsstande der Vergehen. 457.

von Besetzung des Gerichts. 458.

von der Generaluntersuchung. 459.

von der Ladung des Verdächtigen. 460.

- von dem Untersuchungsarrest. 461 — 464.
 vom Verfahren gegen Abwesende. 465 466.
 von der Hauptuntersuchung. 467.
 vom Verhör des Angeeschuldeten. 468. und
 der Zeugen. 469.
 vom Beweise. 470. 471.
 was in dem Falle zu beobachten, wenn sich
 Verbrechen hervorthun: 472.
 vom Beschluß der Untersuchung. 473.
 Von dem Urtheil und den Rechtsmitteln wider
 dasselbe. II. 474 — 582.
 von dem Urtheile, dessen Abfassung u. s. w.
 474.
 wie, wenn dem Civilstrafgerichte die That
 als Verbrechen erscheint. 475.
 von den Rechtsmitteln wider das Erkenntniß
 des Civilstrafgerichts. 476 — 479.
 von Aufhebung des Erkenntnisses wegen Nicht-
 rigkeit. 480. 481.
 Allgemeine Bestimmung: 482.
- Vergewaltiger einer Person.** I. 234.
- Vergiftung.** I. 148 — 150. 183. 246.
 S. Brunnen, Gift, Lödung.
- Vergiftungen, bei, soll das Gift im Körper
 aufgesucht und chemisch untersucht werden.**
 II. 78.
- Vergleichung der Handschriften, s. Urkunden.**
- Verhaftsbefehlen, von, II. 116. 124 —
 128. 413.**
- Verhaftnehmung, was bei und nach dersel-
 ben zu beobachten.** II. 129 — 135.
- — — Hinderung derselben. I. 327.
- Verhaftung, von der, II. 105. 113. 118. 122.**
 S. a. Ladung.
- — — wer die Befreiung davon erlan-
 gen könne. II. 134.
- — — wer sich derselben durch Kaution
 nicht entledigen könne. II. 135.

- Verhaftung, provisorische, wann Statt findet. II. 119—123.
- — — bei Vergehen. II. 461—464.
- — — Beschwerden dagegen. II. 461.
- Verheimlichung einer Aktivforderung. I. 275. der Hypotheken. *ibid.* der Niederkunft und Schwangerschaft. I. 163. f. Urkunden. I. 257. 279. eines Verbrechens. I. 88. einer in Nothwehr vorgefallenen Verletzung oder Verwundung. I. 136. der Zahlungsunfähigkeit. I. 273.
- Verhinderung eines Verbrechens, von, I. 78. 79.
- Verhbr des Angeschuldeten, von dem, II. 150—198.
- I. überhaupt. 150—154.
- II. von dem summarischen. 155—162.
- III. von dem ordentlichen, des Beschuldeten. 163—170.
- 1) von dem ersten. 164—168.
- 2) von dem weiteren des Inquisiten. 169. 170.
- IV. Von dem Verfahren gegen läugnende Inquisiten. 171—180.
- V. Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses. 181—186.
- 1) betrüglische Versprechungen. 181.
- 2) verhängliche Fragen. 182.
- 3) unerlaubte Suggestionen. 183—185.
- 4) Zwang zum Geständnisse. 186.
- VI. Von Ungehorsamsstrafen. 187—195.
- VII. Von Verhbrsprotokollen. 196.
- VIII. Von dem Verhbr der Tauben und Stummten *ic.* 197. 198.
- Verjährung, von der, I. 139—140.
- E. Untersuchungs-; Wiederaufnahme.

- Verkauf, vom betrüglischen, I. 259.
- Verkündung, s. Urtheil.
- Verlängerung der Freiheitsstrafen, von,
I. 95.
- Verläumdung, von der, 284—294.
S. a. Betrug.
- — — gegen den Monarchen. I. 404.
- — — gegen Staatsbeamte. I. 405. f.
- Verletzung der Person durch Mißbrauch zur
Unzucht, von,
I. Nothzucht. Begriff. I. 186.
1) erster und niedrigster Grad. I. 187.
2) zweiter Grad. I. 188.
3) dritter Grad. I. 189.
II. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht.
I. 190. S. Nothzucht, Unzucht.
- Verlorner Sachen, vom Fund, I. 212.
- Verlust der Advokatur. I. 296. 400.
- — des Begnadigungs-Anspruchs. I. 200.
- — der Gewerbrechte. I. 115. 278. 388.
- — der Verwandtschaftsrechte. I. 283.
- — der Werkzeuge. I. 430.
- — des gewöhnlichen Zeitraums für das Be-
gnadigungsgesuch. I. 104.
- — des Zeugenschaftsrechts. I. 269.
- — des Züchtigungsrechts. I. 205.
- Vermögen, das, eines Verbrechers fällt an
seine Erben. I. 5. 7. S. Konfiskation,
Unvermögenheit, Urtheil.
- Vermögensstrafen, in wie ferne sie statt fin-
den oder nicht. I. 33. 138.
- Vermuthung für die Rechtmäßigkeit der
Nothwehr und Selbsthülfe. I. 135. S. Ab-
treibung, Anzeigen, Banquerout.
- Vernichtungen, s. Lebensmittel, Urkunden.

Verordnungen, s. Patente.

Verpflegung, bessere, wann und auf wessen Kosten sie dem Gefangenen gereicht werden darf. II. 52. S. a. Gefangene.

Verrätherische Uebergabe, s. Uebergabe.

Verschärfung der Strafen, s. Strafen.

Verschwärgerte im nächsten Grad, deren Befreiung von der Zeugenschaft. I. 204.

Verschweigung des Wissens ob Betrug. I. 275.

Verschwender, bei dem unter Kuratel stehenden, findet Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß statt. I. 34.

Verschwörung, von, I. 502 — 504.

S. Hochverrath, Konspirationen.

Verschwörung im Innern, s. Aufruhr.

Verschworen, von Selbstanzeige eines, I. 304.

Versicherungssumme, s. Kaution.

Versiegelung, s. Haussuchung.

Versprechungen, betrüglische, s. Verhbr.

— — — zu Herauslockung eines Bekennnisses. II. 181.

Verstandesabwesenheit. I. 120.

Verstandesbildung vermehrt die Strafbarkeit. I. 92.

Verstandeschwäche. I. 68. 93.

S. Milderungsgründe.

Verstandesverwirrung, unverschuldete, I. 121.

Verstellung des Inquisiten. I. 188.

Verstümmelung. I. 180. 181.

Versuch, von dem, von der Fahrlässigkeit und von der Theilnahme. I. 57 — 89.

A. Vom Versuch:

I. überhaupt. 57 — 59.

II. nächster. 60. 61.

III. entfernter. 62.

IV. zusammengesetzter oder qualifizirter. 63.

B. Von der Fahrlässigkeit:

I. von Fahrlässigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung. 64.

1) grobe. 65—67. Strafe derselben. 69.

2) geringe. 68. Strafe derselben. 70.

II. von fahrlässiger Unwissenheit der Strafbarkeit der Handlung. 71. 72.

C. Von Gehülfen. 73. Erster Grad. 74. 75.

Zweiter Grad. 76. 77. Dritter Grad. 78. 79.

Allgemeine Verfügung über die Bestrafung der Gehülfen. 80—85.

D. Begünstiger. 84. Erster Grad der Begünstigung. 85.

Zweiter Grad. 86. Dritter Grad. 87—89.

S. a. Hochverrath, Staatsverrath.

Vertheidiger, rechtsverständiger, wann dem Inquisiten beizugeben. II. 142. u. 143.

— — — rechtsverständiger, was derselbe zu leisten und zu beobachten. II. 144. 145. 147.

Vertheidigung, von der, I. 127—132. II.

99—104. 141—147. 336. 343. 436. 478.

S. a. Nothwehr.

— — — wer sie zu übernehmen verbunden. II. 143.

Vertheidigungsbeweise, vom, II. 336—343.

I. Allgemeine Bestimmungen. 336. 337.

II. Arten des Vertheidigungsbeweises. 338.

III. Von dem Verhältniß des Vertheidigungsbeweises zum Anschuldigungsbeweise. 339—343.

Vertheidigungsgewalt, angreifende, (offensive.) I. 128.

Vertheidigungsmittel, lebensgefährlicher, Gebrauch, ist strafbar. I. 128.

Vertheidigungsverfahren, von dem, s. Untersuchung.

Verträgen, von betrüglischen, I. 259. 260.

— — — von wucherlichen, I. 261. 262.

Verunstaltung. I. 180.

Verurtheilte zur Festungsstrafe, wie zu behandeln I. 20.

— — — zur Kettenstrafe sind bürgerlich todt. I. 7.

— — — zum Tod, II. 382.

— — — deren Vernehmung nach erfolgtem Urtheil. II. 400.

 S. Bestrafte, Polizeiaufsicht, Untersuchung = Wiederaufnahme.

Verwalter, wie der Betrug derselben zu bestrafen, s. Betrug.

— — — von der Untreue der, I. 252. 263. 309.

Verwandlung der Strafen. I. 9. 26. 30. 31. 34. 35.

Verwandte des Angeschuldigten oder Verbrechers, wie gegen Ehrenkränkungen zu schützen. I. 32.

— — — eines noch unangezeigten Verbrechers. I. 99.

— — — in wie ferne sie zur Anzeige und Verhinderung der Verbrechen verbunden sind. I. 79. 89.

— — — deren Ermordung. I. 147.

— — — deren Verletzung. I. 184.

— — — deren Zeugniß. II. 204. 280.

Verweis, gerichtlicher, I. 22. II. 476.

 S. demüthigende Strafen

Verweisung, von der, I. 36.

- Verwiesenen, von der Rückkehr eines, I. 331.
- Verwundungen und andern Verletzungen, von Erforschung der Spuren bei, II. 79.
S. a. Anzeigen.
- Verwundungen, schwere, welche in einer Schlägerei begangen worden, wer dabei provisorisch zu verhaften. II. 120. 318. tödtliche. I. 143 — 145.
S. Körperverletzung, Nothwehr.
- Verzögerung in Kriminaluntersuchungen. I. 451. 452.
- Viehbeschädigung. I. 385.
- Viehdiebstahl. I. 218.
- Viehseuchen, Verbreitung von, s. Beschädigung.
- Viehtödtung. I. 385.
- Visitation der Untersuchungsgerichte und Gefängnisse, von der, II. 57. 58.
S. Untersuchungsbehörden, Verhaftung.
- Visum repertum, s. Augenschein, Besichtigung.
- Volksaufstand, s. Aufruhr.
- Vollendung, s. Verbrechen.
- Vollstreckung des Urtheils und zwar eines Lossprechenden. II. 377. Der Entlassung von der Instanz. 378. Der verurtheilenden Erkenntnisse. 379 — 385.
- Vorenthaltung der Wahrheit, in wie ferne sie Betrug ist. I. 257.
- Vorhalt, s. Verhör, Vertheidigung.
- Vorladung, von öffentlicher, II. 421. 422.
S. Ladung, Ungehorsam, Zeugen.
- Vormünder, wie der Betrug derselben zu bestrafen, s. Betrug.
- — — von Untreue der, I. 232. 293. 295.
S. Ermordung, Unzucht, Urtheil, Verletzung.

- Vorräthe, s. Beschädigung, Vernichtung.
 Vorsätze, von dem rechtswidrigen. I. 39 — 44.
 S. a. Nothwehr, Tödtung, Verbrechen.
 Vorstände der Strafgerichte. II. 13.
 S. Revision.
 Vortrag, s. Referent.
 Votiren, s. Abstimmung.

W.

- Waaren = Verfälschung. I. 263.
 Wälder, von Einfriedung der, s. Hecker.
 Waffen der Diebe. I. 222.
 — — wer sie gegen das Vaterland trägt. I. 302.
 bei geringen Körperverletzungen. I. 368.
 Wahnsinn, s. Körperverletzung.
 Wahnsinnige, was denen zuzurechnen. I. 120.
 deren Anhaltung. I. 196. Unzucht mit denselben. I. 377. deren Zeugniß. II. 178.
 Wahrheit, Ermahnung zum Bekenntniß der,
 II. 156. 165.
 — — — wann deren Vorenthaltung ein Betrug ist. I. 257.
 Waisenhaus, Diebstahl am Vermögen desselben. I. 217.
 Waldungen, Anzündung der, I. 250.
 Warnung, richterliche, vor den Rückfallsstrafen. I. 116. S. a. Rückfall.
 Warnungstafeln, von Beschädigung der,
 I. 436.
 Wassernoth, Brandlegung während einer,
 I. 248. Diebstahl während einer, I. 218.
 Wechsel, falsche, I. 266.
 Wege und Landstraßen, von Beschädigung der,
 I. 435. 436.

- Weglegen und Aussetzen hilfloser Personen.
I. 174.
- Wegnahme der eigenen Sache. I. 211.
- Wegweiser, Beschädigung der, I. 456.
- Weitläufigkeit bei Untersuchungen. II. 111.
112.
- Weltgegenden, entfernte, Entführung dahin.
I. 199.
- Werber, falsche, I. 306.
- Werkzeuge der Landbauer, s. Pflüge.
- Widerruf, eine demüthigende Strafe. I. 22.
- Widerruf und Abbitte. I. 75. 285. 404 — 407.
411. 424.
- Widerruf eines Geständnisses. II. 273.
- Widerspruch der Zeugenaussagen. II. 294 —
297.
- Widersezung, vom Verbrechen der, I. 315 —
318. 408. 411. 412.
- Widersezung gegen Obrigkeiten, vom Ver-
gehen der, I. 411 — 419.
- I. Einfache Widersezung. 411. 412.
- II. Von dem Tumult oder Aufstande. 413 — 417.
- III. Befreiung der Gefangenen. 418. 419.
- Wiederaufnahme der Untersuchung. I. 137.
S. Entlassung, Untersuchung, Wirkung
der Erkenntnisse.
- Wiedererstattung. II. 7. der gestohlenen
Sache. I. 226.
- Wiederholung von Verbrechen, s. Rückfall.
- Wilddiebstahl, die Bestrafung des, richtet
sich nach besondern Verordnungen. I. 218.
- Willensverordnungen, letzte, wer nicht
machen könne. I. 5.

Wirkung der Erkenntnisse, von der rechtlichen, und von Wiederaufnahme der Untersuchung. II. 386 — 403.

I. Wirkungen lössprechender Erkenntnisse überhaupt. 386. insbesondere rüchssichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung 1) bei Unschuldserkenntnissen. 387. Zusätze zu den Art. 394. u. 395.

II. Folgen der Entlassung von der Justanz: 1) rüchssichtlich der zu leistenden Sicherheit. 390 — 394.

2) rüchssichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung. 395.

III. Von verurtheilenden Erkenntnissen:

1) von Wiederaufnahme der Untersuchung. 396 — 400.

2) von der polizeilichen Aufsicht nach überstandener Strafe. 401.

3) von andern Wirkungen des Straferkenntnisses. 402.

Wann vorbemerkte nachtheilige Folgen aufhören. 403.

Wissenschaft des Untersuchungsrichters von einem Verbrechen. II. 69.

Wohnung, Weigerung dieselbe der Obrigkeit zu eröffnen. I. 412.

Wollust, von Befriedigung der, I. 190. 191. 377.

Wucher, vom betrüglichen, I. 261. 262.

Würden, Unfähigkeit zu allen, I. 22.

Würdigungseid, vom, I. 272.

S. Juramentum in litem.

Wundarzt, II. 245.

Wundbeschau, bei Verwundungen und Abruerverletzungen. II. 79.

Z.

- Zäune, Beschädigung oder Vernichtung der, I. 285.
- Zahlungsunfähigkeit, Verheimlichung der, I. 275. Betrüglische Erklärung derselben. I. 278.
- Zeichendeuten. I. 263.
- Zeichen öffentlicher Autorität, vom Mißbrauch der, I. 263.
- Zeugen, falsche, beeidigte, I. 269. f. 290. f. unbeeidigte, I. 289. 294.
- Zeugen, von Vernehmung der, II. 85 — 90. II. 199 — 218.
- Allgemeine Bestimmungen. 199. 200.
- Von der Vorladung der Zeugen und deren Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung. 201 — 206.
- Von der Zeugenvernehmung. 207. 208.
- Von Vereidung der Zeugen. 209 — 211.
- Von Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache. 212 — 216.
- Von dem Beschluß der Zeugenvernehmung. 217.
- Von Benennung und Vorstellung der Zeugen. 218.
- S. a. Beweise durch Zeugen.
- Zeugenaussagen, von der Kollision der, II. 294 — 297. 340.
- Zeugensbeweis, vom, II. 332 — 334.
- Zeugenverhör. II. 20. 85 — 90.
- Zeugenvernehmung bei Vergehen. II. 469.
- Zeugniß, ärztliches, II. 149.
- — falsches, I. 269 — 272. 289. f.

- Zeugniß gegen Unschuldige. I. 291. 292. 594.
zum Vortheil eines Angeschuldigten. I. 394.
- — unförmliches, wann gelte. II. 384.
- — kann von keinem Verbrecher während
der Strafzeit geleistet werden. I. 24.
- Zinsen, gesetzliche, deren Ueberschreitung. I. 261.
- Zivil, s. Civil.
- Zoll- und Mautdefraudationen, von
I. 455. II. 29.
- Zorn, von Verletzungen in der Hitze des, I.
185. S. Körperverletzung.
- Zuchtgefängniß. II. 14. 17. 21.
- Zuchthauskleidung, worin sie besteht. I. 10.
- Zuchthausstrafe, wann sie Statt findet, auf
unbestimmte Zeit. I. 60. Nr. 1. 95. Nr. 1.
114. 151. 157. 171. 177. 199. Nr. 2. 238.
241. 243. 249. 252—255. 291. Nr. 3. 293.
294. 322. Nr. 2. 324.
- Zuchthausstrafe auf 8 Jahre. I. 193. 452.
auf 8 bis 10 Jahre. 224. Nr. 2.
auf 8 bis 12 Jahre. I. 77. Nr. 2. 99. Nr. 2.
152. 155. 161. 165. 188. 199. Nr. 1.
236. 241. 242. 250. 252. 254. 291. Nr. 1.
295. 294. 337. Nr. 2. 340. 342. 345.
346. 364.
- auf 8 — 10 Jahre. I. 188. 305. 321. Nr. 2.
- auf 10 — 12 Jahre. I. 224. Nr. 3.
- auf 10 — 15 Jahre. I. 60. Nr. 2.
- auf 10 Jahre bis zur unbestimmten Zeit.
I. 243.
- auf 12 — 15 Jahre. I. 224. Nr. 4.
- auf 12 — 16 Jahre. I. 77. 99. Nr. 1. 60.
181. 182. 205. 237. 241.
- auf 12 — 20 Jahre. I. 291. Nr. 2. 293.
294. 321. Nr. 2. 337. Nr. 1. 346.

- auf 15 — 20 Jahre. I. 75. Nr. 2.
auf 16 — 20 Jahre. I. 173. 185. 322.
Nr. 5. 324.
auf 16 Jahre bis unbestimmte Zeit. I. 249.
252 — 254.
- Zuchthausstrafe, deren Dauer. I. 13.
— — — — Grade derselben. I. 11.
— — — — deren Schärfung. I. 13.
- Zuchthausunterhalt, worin derselbe besteht.
I. 10.
- Züchtigung, körperliche, wann und wie sie
anzuwenden. I. 14. 17. 25. 26. 34. 56.
98. 99. 187. 188. 320. 321. 355. 381. 382.
384. 385. 404. 406. 409. 413. 415. 416.
418. 456.
- Züchtigung, körperliche, kann nur nach beiz
fälligen Gutachten des Gerichtsarztes vollz
ogen werden. I. 26. II. 334.
- Züchtigung durch die Vorgesetzten. I. 98.
- Züchtigungsrecht, dessen Mißbrauch. I. 205.
- Zueignung, rechtswidrige, I. 211. 212.
- Zufall, in Erfolg eines verübten Verbrechens.
I. 61.
- Zumessung der Strafe, von der, I. 90.
- Zumessung der Strafe, Grenzen der richters
lichen Gewalt in, I. 95. 96. S. Strafen.
- Zunftverbrechen, s. Gemeinde.
- Zurechnung, vom Mangel der, I. 119 — 136.
S. Strafen, Tödtung.
- Zurückbehaltungsrecht, dessen Störung.
I. 211.

Zurückgabe der gestohlenen Sache. I. 226.

Zusammenfluß mehrerer Verbrechen, s. Schärzung, Verbrechen.

Zuständigkeit der Kriminalgerichte, von der, II. 22 — 30.

S. a. Kriminalgericht.

Zwang durch Drohungen. I. 241 — 243. 272.

Zwang zur Ehe. I. 372.

Zwang zum Geständnisse, von dem, s. Verhör.

Zweifel in Untersuchungssachen halten die Untersuchung in den nicht zweifelhaften Punkten nicht auf. II. 16.